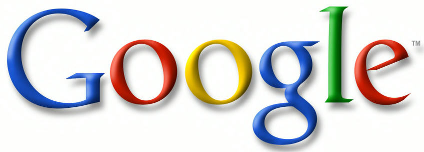


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Econ
7278
83



Econ 7278.83



Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

EDWIN CONANT,

(Class of 1829).

This fund is $28,000, and of its income one quarter shall be spent for books and three quarters be used for the general purposes of the Library. — *Vote of the President and Fellows, May* 28, 1892.

Received 17 Sept. 1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MÜNCHENER

Volkswirtschaftliche Studien.

HERAUSGEGEBEN VON

LUJO BRENTANO UND WALTHER LOTZ.

ZWANZIGSTES STÜCK:

Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen

zwischen

Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Eine historisch-statistische Studie

von

DR. GEORGE M. FISK.



STUTTGART 1897.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG NACHFOLGER.

Digitized by Google

Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen

ZWISCHEN

DEUTSCHLAND

UND DEN

Vereinigten Staaten von Amerika.

Eine historisch-statistische Studie

VON

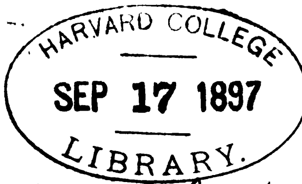
DR. GEORGE M. FISK.



STUTTGART 1897.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Digitized by Google

VI. 8414.19
Econ 7186.75
Econ 7278.83



Conant fund.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Meinen Eltern

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Bei der Vorbereitung dieser Arbeit ist der Verfasser vielen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erlangung des nötigen Quellenmaterials begegnet. Zum Teil war daran die Abgeneigtheit der deutschen Behörden schuld, irgend eine Einsicht in ihre Aktenstücke, älteren sowohl wie jüngeren Datums, zu gestatten, zum Teil aber nicht minder die Dürftigkeit der veröffentlichten amerikanischen Berichte über viele der hier in Rede stehenden Fragen. In den älteren amerikanischen Akten und Berichten gibt sich ein Mangel an systematischer Abfassung und Ausarbeitung zu erkennen, der teilweise der geringen Bedeutung der deutsch-amerikanischen Beziehungen während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts zuzuschreiben ist. Fragen, die gegenwärtig, der erhöhten Wichtigkeit der heutigen Beziehungen wegen, einen grossen Anspruch auf unser historisches Interesse haben, werden manchmal kaum erwähnt. Zwischen 1828 und 1869 wurden die auf diplomatische Erörterungen sich beziehenden Schriftstücke von der Regierung der Vereinigten Staaten nicht regelmässig zusammengestellt und herausgegeben. Infolgedessen mussten die sämtlichen möglicherweise in Betracht kommenden offiziellen Aktenstücke sorgfältig durchstudiert werden, was einen grossen Aufwand an Zeit und Arbeit erforderte. Erleichtert wurde die Aufgabe durch die Unterstützung, die dem Verfasser von verschiedenen Seiten, besonders von den verschiedenen Staatsdepartements in Washington, zu Teil wurde. Durch das Entgegenkommen Seiner Excellenz des Staatssekretärs Olney erhielt der Verfasser Einsicht in die veröffentlichten und unveröffentlichten Aktenstücke der amerikanischen Botschaft zu Berlin, und er wurde bei der Durchsicht und dem Studium dieser Dokumente

Digitized by Google

in jeder möglichen Weise von den Mitgliedern der Botschaft unterstützt. Der Verfasser drückt auch den Mitgliedern des amerikanischen Konsulats in Berlin, den Beamten und Assistenten der kgl. Bibliothek zu Berlin, den Beamten der Bibliothek des British Museum in London und der kgl. Bibliothek zu München, ferner Herrn Dr. Ralph Steiner, dem amerikanischen Konsul in München, Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad, den Herren Professor Dr. Friedberg zu Halle, Professor Dr. Sering zu Berlin und Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Brentano in München für empfangene Hilfe, Unterstützung und Anregung seinen Dank aus. Besonders aber möchte derselbe Herrn Professor Dr. W. Lotz in München für die vielfältigen Anregungen und das an den Tag gelegte Interesse, sowie die wertvolle Unterstützung bei der vorliegenden Arbeit seinen Dank abstatten.

Die deutsche vorliegende Uebersetzung der vom Verfasser in englischer Sprache abgefassten Arbeit wurde durch Herrn George Mayhaus in München, dem aufrichtiger Dank hierdurch ausgesprochen sei, bewirkt.

Ashtabula, Ohio, U. S. A., im Dezember 1896.

Der Verfasser.

Bemerkung des Herausgebers.

Der Druck vorliegender Schrift hatte unter besonderen Schwierigkeiten zu leiden, da Herr Fisk durch persönliche Umstände während der Drucklegung zum Aufenthalt in Amerika veranlasst war. Der Herausgeber hat nicht sämtliche statistische Angaben des Verfassers nachprüfen und nicht sämtliche Berechnungen kontrollieren können, sondern sich mit Stichproben begnügen müssen. Sollten sich Irrtümer in den Ziffern finden, so trifft für sie Herrn Fisk allein die Verantwortung.

München, 21. Januar 1897.

Dr. W. Lotz.

Digitized by Google

Litteraturverzeichnis.

Sparks, „Diplomatic Correspondence 1776—1783“ (D. C.). Boston 1828, 12 Bände; Washington 1857, 6 Bände.

„The Diplomatic Correspondence 1783—1789“, 3 Bände. Washington 1837.

„American State Papers, Class I. Foreign Relations“ (F. R. F.) 1789—1828.

„Annals of Congress.“ (Vom 1. Kongress bis zur 2. Session des 18. Kongresses.)

„Debates (Congr.).“ (Von der 2. Session des 18. Kongresses bis zur 2. Session des 25. Kongresses.)

„Congressional Globe.“

„Senate Executive Documents.“ (Sen. Ex. Doc.)

„Senate Reports.“ (Sen. Rep.)

„Senate Miscellaneous.“ (Sen. Misc.)

„House Executive Documents.“ (H. Ex. Doc.)

„House Reports.“ (H. Rep.)

„House Miscellaneous.“ (H. Misc.)

„Statutes at Large.“ (St. at L.)

„Revised Statutes of the U. S.“ (Rev. St. U. S.)

„Opinions of the Attorney-Generals.“ (Op. At. Gen.)

„Foreign Relations 1869—1894.“

Manuskripte des Staatsdepartements.

Unveröffentlichte Manuskripte bei der amerikanischen Botschaft in Berlin. (Ms. Am. Embassy Berlin.)

„Supreme Court Reports.“

„Diplomatic Correspondence 1861—1869.“

„Senate Journal.“ (Sen. Journ.)

J. B. Moore, „Report on Extradition.“

Schmoller, „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert.“

Bates, „American Marine.“ Boston und New York 1893.

Max Wirth, „Geschichte der Handelskrisen.“

Digitized by Google

„Encyclopaedia Britannica", Art. „United States". Neunte Auflage.

Sering, „Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle" in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen" Bd. III, 4. Heft.

„North American Review."

„New York Evening Post."

„Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. 49—50.

Nordhoff, „Communistic Settlements of the U. S."

Taussig, „History of the Tariff" 1892.

Mc. Master, „History of the People of the U. S."

C. J. Bastable, „The Commerce of Nations." London 1892.

Trescot, „Diplomacy of the Revolution."

Bancroft, „History of the U. S."

Hildreth, „History of the U. S."

Lyman, „Diplomacy of the U. S." 1828.

„Treaties and Conventions concluded between the U. S. and other Powers 1776—1887", als Nr. 47 der 2. Session des 48. Kongresses in den „Senate Executive Documents" gedruckt.

Die Werke von John Adams.

Die Werke Benjamin Franklins.

Die Werke Thomas Jeffersons.

J. P. Cushing, „The Development of the Commercial Policies of the United States." Leipzig 1894.

Fiske, „Critical Period of American History."

Lodge, „Life of Washington."

Adam Seybert, „Statistical Annals of the U. S. of America." Philadelphia 1818.

David A. Wells, „Our Merchant Marine." New York 1890.

Wheatons „International Law" von Lawrence.

Prosch, „Geschichte von England."

Hart, „Formation of the Union." London 1892.

Wilson, „Division and Reunion." New York und London 1893.

Zimmermann, „Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik."

Treitschke, „Geschichte des 19. Jahrhunderts" Bd. III.

Weber, „Der deutsche Zollverein."

Krökel, „Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem." Supplementheft zu Conrads Jahrbüchern.

W. Z. Ripley, „Commercial Policy of Europe" in „Pol. Scien. Quarterly" Bd. VII.

A. D. Morse, „The Republican Party" in „Pol. Scien. Quarterly" Bd. VII.

Professor W. Hill, „Camparison of the Votes of the Mc Kinley and Wilson Bills" im „Journal of Pol. Econ." Bd. II.

Taussig, „The Tariff Act of 1894" in „Pol. Scien. Quarterly" Bd. IX.

Palgrave, „Dictionary of Political Economy."

Poschinger, „Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands."

„Berliner Tribüne", „Berliner Tageblatt", „Nationalzeitung". „Norddeutsche Allgemeine Zeitung".

Digitized by Google

„Statistik des Deutschen Reiches."
Ranke, „Gesammelte Schriften."
Philippovich, „Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland." „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. LII.
Schoenhof, „Silk Goods."

Chronologisch geordnetes Verzeichnis der zwischen der nordamerikanischen Union und den verschiedenen deutschen Staaten und dem Reiche abgeschlossenen Konventionen und Verträge.

1785. Freundschafts- und Handelsvertrag mit Preussen.
1799. Freundschafts- und Handelsvertrag mit Preussen.
1827. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Hansarepubliken.
1828. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Preussen.
1828. Zusatzartikel zur Konvention von 1827 mit den Hansarepubliken.
1840. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Hannover.
1844. Konvention mit Hessen betreffend die Aufhebung des Droit d'Aubaine und der Auswanderungssteuer.
1844. Konvention mit Württemberg betreffs desselben Gegenstandes.
1845. Konvention mit Bayern betreffs desselben Gegenstandes.
1845. Konvention mit Sachsen betreffs desselben Gegenstandes.
1846. Konvention mit Nassau betreffs desselben Gegenstandes.
1846. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Hannover.
1847. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oldenburg.
1847. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mecklenburg-Schwerin.
1852. Konvention mit den Hansarepubliken über die Konsulargerichtsbarkeit.
1852. Auslieferungsverträge mit Preussen und anderen Staaten.
1852. Zusatzartikel zu diesen Verträgen.
1853. Auslieferungsvertrag mit Bremen.
1853. Auslieferungsvertrag mit Bayern.
1853. Auslieferungsvertrag mit Württemberg.
1853. Auslieferungsvertrag mit Mecklenburg-Schwerin.
1853. Auslieferungsvertrag mit Mecklenburg-Strelitz.
1853. Auslieferungsvertrag mit Oldenburg.
1854. Auslieferungsvertrag mit Schaumburg-Lippe.
1854. Konvention mit Braunschweig über Vermögensvermächtnisse.
1855. Auslieferungsvertrag mit Hannover.
1857. Auslieferungsvertrag mit Baden.

Digitized by Google

1861. Konvention mit Hannover betreffend die Abschaffung der Stade- oder Brunshausener-Gebühren.
1868. Naturalisationsvertrag mit dem Norddeutschen Bunde.
1868. Naturalisationsvertrag mit Bayern.
1868. Naturalisationsvertrag mit Baden.
1868. Naturalisationsvertrag mit Württemberg.
1868. Naturalisationsvertrag mit Hessen.
1871. Konsular- und Handelsmarkenkonvention mit dem Deutschen Reiche.
1891. Konvention von Saratoga.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Die Handelspolitik der dreizehn nordamerikanischen Kolonien war vor dem Ausbruche der Revolution rechtlich der Kontrolle Grossbritanniens unterworfen. Nach den im 17. und 18. Jahrhundert herrschenden und in der Praxis befolgten kolonialpolitischen Ansichten waren die Kolonien blosse Dependenzen des Mutterlandes und hatten als solche den Zweck, Abnehmer der Industriefabrikate des Mutterlandes, zu deren Herstellung sie die Rohstoffe lieferten, zu sein. Insbesondere gilt das Gesagte von dem Verhältnis zwischen Grossbritannien und seinen nordamerikanischen Kolonien. Zum Zwecke der Handhabung dieser Politik wurden zahllose Gesetze und Verordnungen erlassen, die dem Handel äusserst lästige und unnatürliche Beschränkungen auflegten, Beschränkungen, um die sich jedoch die dreizehn Kolonien, die anderthalb Jahrhunderte hindurch infolge der inneren Zwistigkeiten des Mutterlandes und seiner europäischen Kriege fast ganz sich selbst überlassen blieben, wenig oder gar nicht kümmerten. Der Schleichhandel wurde eine gewöhnliche Beschäftigung der theokratischen Puritanerbevölkerung Neu-Englands [1]). Aber am Schlusse dieser Kriege (1763), die zum Teil unternommen wurden, um die Furcht der amerikanischen Kolonien vor

[1]) Es mag bei diesem Anlasse daran erinnert werden, dass in der älteren Geschichte Neu-Englands eine so innige Verbindung zwischen Kirche und Staat bestand, dass die kirchliche Gemeinschaft eine Bedingung der bürgerlichen Gemeinschaft bildete.

Digitized by Google

französischen Uebergriffen auf dem westlichen Kontinente zu beseitigen, begann England, in der Absicht die Kolonien zur teilweisen Deckung seines Staatsbedarfs heranzuziehen und sie finanziell mehr auf ihre eigenen Erträgnisse zu verweisen, strengere Gesetze einzuführen und schärfere Verordnungen zur Durchführung derselben zu erlassen. Das Kraftbewusstsein und der politische Ernst der Kolonien waren aber bereits zu weit gediehen, ihre ökonomischen Interessen wurden in einem zu starken Masse in Mitleidenschaft gezogen, als dass eine widerstandslose Unterwerfung unter die neuen Zwangsmassregeln möglich gewesen wäre. Es kam zuerst zu Vorstellungen, und als diese fruchtlos blieben, zur Revolution.

Die nordamerikanische Revolution war somit die energische und erfolgreiche Zurückweisung einer Kolonialpolitik, die Professor Bastable als eine seltsame Form des Merkantilismus bezeichnet [1]). Der Krieg wurde zur Erringung grösserer Freiheit des Handels geführt und wurde nicht bloss wegen des Grundsatzes: keine Besteuerung ohne parlamentarische Vertretung [2]), auf den sich der Widerstand allgemein stützte, mit Erbitterung durchgefochten, sondern weil die ökonomischen Interessen der Kolonisten auf dem Spiele standen. Nichts ist daher natürlicher, als dass die letzteren beim Ausbruch der Feindseligkeiten mit einer kräftigen Handelspolitik nach aussen hervortraten, und wenn man die Massregeln der amerikanischen Regierung von Anfang an verfolgt, wird man zu der Ueber-

---

[1]) Bastable, „The Commerce of Nations“ S. 38.

[2]) Die kommerziellen Interessen Neu-Englands waren umfassender und wichtiger, als diejenigen der weiter südlich liegenden Kolonien; daher war dort auch die Kriegsbegeisterung am grössten. Es ist oft hervorgehoben worden, wie streng gesetzlich nach englischen Begriffen die Grundlage des Kampfes nach ihrer allgemein rechtlichen Seite gewesen sei. Ueberall begegnet man allerdings in jener Zeit der Behauptung, eine Besteuerung ohne parlamentarische Vertretung sei nicht gerechtfertigt. Dennoch ist wohl kaum anzunehmen, dass die einsichtsvolleren Häupter unter den Kolonisten der Ansicht waren, dass das strittige Problem durch das Zugeständnis legislativer Vertretung hätte gelöst werden können.

Digitized by Google

zeugung gelangen, dass die handelspolitische Seite des Kampfes von ihr nie aus dem Auge gelassen wurde.

Im allgemeinen machten sich in Bezug auf die Anknüpfung der auswärtigen Beziehungen zwei hervorragende Gesichtspunkte geltend. Der eine, wesentlich kommerzieller Natur, ging von Neu-England aus und ist in einem Briefe von John Adams an Arthur Lee folgendermassen ausgedrückt: „Wir sollten“ [1]), so schrieb Adams, „an alle grossen Höfe Europas, vor allem an die Höfe der Seemächte, Gesandte schicken und eine Anerkennung der Unabhängigkeit Amerikas, sowie Freundschafts- und Handelsverträge vorschlagen lassen. . . . Dies entspricht vollkommen dem wahren politischen Systeme Amerikas und ist eine Bezeugung der Achtung, die junge Nationen älteren schulden“ [1]).

Der zweite Standpunkt war mehr zu Gunsten einer abwartenden Haltung und hatte seinen Ursprung in Pennsylvanien und den südlichen Kolonien. Seine Anhänger wollten zuerst die Unabhängigkeit des Landes sichern und erst danach handelspolitische Vorteile zu erringen trachten. „Ein jungfräulicher Staat,“ schrieb Franklin, „sollte seinen jungfräulichen Charakter bewahren, nicht herumgehen und um Bündnisse werben, sondern mit würdevollem Anstande auf fremde Anträge warten“ [2]).

Es scheint, dass der Versuch gemacht wurde, zwischen beiden Richtungen zu vermitteln, jedoch wurde die amerikanische Politik durch den Gang der Ereignisse mehr und mehr zu einem aktiven Vorgehen gedrängt und liess sich schliesslich nicht bloss auf Handelsbündnisse, sondern auch auf politische Allianzen ein.

Schon am 29. November 1775 war von dem Vertretungskörper der aufständischen Kolonien, der den Namen „Kontinentaler Kongress“ trug, ein Fünferausschuss ernannt worden, der die Bezeichnung „Kommittee der Geheimen Korrespondenzen“ [3])

---

[1]) D. C. V 5. 361.

[2]) D. C. II 57.

[3]) Derselbe erhielt nach dem 17. April 1777 den Namen: „Kommittee der auswärtigen Angelegenheiten“. 1781 wurde dieses Kommittee durch einen „Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten“ ersetzt. Dieser Titel

Digitized by Google

erhielt und sich mit den auswärtigen Angelegenheiten zu befassen hatte. Durch den Kongress ermächtigt, unterhielt derselbe während der gesamten Dauer des Krieges „Agenten“ oder „Kommissäre“ in Europa. Diese Vertreter der Kolonien in den europäischen Ländern besassen keine genau umschriebenen Instruktionen, vielmehr wurden ihnen weitgehende diskretionäre Befugnisse verliehen. Sie mussten Auskunft über die Haltung der europäischen Mächte gegen die kämpfenden Kolonien zu erlangen trachten und sich mit der Anschaffung von Waffen und Kriegsmunition, sowie der Vermittelung von Geldanleihen befassen. Sie wandten alle Mittel an, um die Anerkennung der Unabhängigkeit der Kolonien seitens der europäischen Höfe zu erwirken. Diese Kommissäre, unter denen sich Männer wie Benjamin Franklin, John Adams, Arthur Lee, Silas Deane und später Thomas Jefferson befanden, kannten und würdigten, wie ihre Briefe beweisen, die inneren Triebfedern, die in der politischen Lage wirksam waren. In ihren Bemühungen, die Anerkennung der Unabhängigkeit, den Abschluss von Handelsverträgen und andre Zugeständnisse zu erlangen, stützten sie sich selten auf humanitäre Beweggründe [1]), die bei dem damaligen Stande der Entwickelung des internationalen Rechts ein schwaches Hilfsmittel in der Regelung der Beziehungen zwischen den Völkern bildeten. Die Erfolge, die diese Männer davontrugen, waren vielmehr wesentlich auf die geschickte Handhabung eines wirksameren Werkzeugs, auf den Appell an das eigene Interesse, zurückzuführen.

---

wurde im folgenden Jahre in die Bezeichnung „Sekretär der Vereinigten Staaten Amerikas für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten“ umgeändert. Letztere Benennung erhielt sich bis zur Bildung der Regierungsgewalten unter der Verfassung und der Reorganisierung des „Departements der auswärtigen Angelegenheiten“, dem später der Name „Staatsdepartement“ gegeben wurde.

[1]) In seinem Werke „Diplomacy of the Revolution“ sagt Trescot von Franklin: „Er sprach wie jemand, der um einen Gefallen ersucht, nicht wie einer, der Wohlthat gegen Wohlthat empfängt.“ S. 118. Ueber Adams äussert sich derselbe: „Suchte er um eine Unterstützung nach, so geschah es in dem Tone eines Mannes, der einen Gegenwert anbietet.“ S. 120.

Digitized by Google

Es drängt sich nun von selbst die Frage auf: Was hatten die Kolonien als Gegenwert für die gewünschten Zugeständnisse zu bieten? Um hiefür die richtige Antwort zu finden, müssen wir unser Augenmerk auf die damalige politische Lage in Europa richten.

England besass zu jener Zeit keinen Freund auf dem Kontinente; „es hatte," um mit Universitätspräsident Angell zu reden, „jedermann gekränkt" [1]). Frankreich hatte den demütigenden Vertrag von 1763, durch welchen es gezwungen worden war, seine ungeheuren Kolonialbesitzungen in der Neuen Welt dem englischen Nebenbuhler zu überlassen, noch nicht verschmerzt. Vergennes hatte richtig geurteilt, dass Frankreich durch die Abtretung Kanadas an Grossbritannien das einzige Hindernis beseitigt habe, welches einer Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses der amerikanischen Kolonien vom Mutterlande im Wege stände. Amerikas erste Annäherungsversuche galten daher naturgemäss Frankreich. Dieses Land litt damals unter dem schweren Drucke seiner finanziellen Lasten, und es bestand infolgedessen auf seiten des Königs und seiner Minister äusserst geringe Neigung, die Unabhängigkeit der amerikanischen Kolonien anzuerkennen oder zu denselben in Vertragsbeziehungen zu treten. Erst als nach der Kapitulation der englischen Armee unter Burgoyne im Jahre 1777 der endgültige Erfolg der Kolonisten kaum mehr in Frage stand, entschloss sich Frankreich zögernd zur Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit und zur Eröffnung von Vertragsbeziehungen. „Gegen die innerlichen Gefühle des Königs," schreibt Bancroft [2]), „gegen die Zweifel Maurepas' und die eindringlichen Vorstellungen des Kriegsministers mussten der Einfluss des Gleichgewichtes der Macht und der Handelsbestrebungen Frankreichs, der Geist philosophischer Freiheit und die überlieferte Gegnerschaft zu England, das die allgemeine Handelssuprematie auf dem Meere anstrebte, beschleunigt durch das Verlangen, einer scheinbar

---

[1]) Lectures on International Law and History of Treaties. University of Michigan.

[2]) „History of the U. S." Bd. X S. 42.

Digitized by Google

drohenden Aussöhnung mit den Kolonien zuvorzukommen [1]), das französische Bündnis mit Amerika erzwingen."

Im Jahre 1778 wurden zwei Verträge, ein „Freundschafts- und Handelsvertrag" und ein „Bündnisvertrag" mit Frankreich abgeschlossen. Der erstere war vollständig im Einklange mit dem vom Kongresse vorgeschlagenen Plane, der letztere bildete jedoch eine direkte Verletzung des in Amerika herrschenden Gedankens, politische Allianzen zu vermeiden. Zwar war derselbe zu jener Zeit eine logische Folge der Ereignisse, später jedoch unter veränderten Verhältnissen hätte ein Versuch der Anwendung desselben die Vereinigten Staaten beinahe in einen Krieg mit Frankreich verwickelt [2]).

Den Verträgen von 1778 folgte die Kriegserklärung Englands gegen Frankreich. Spanien, das eine schwankende Politik befolgt hatte, reihte sich ebenfalls den Gegnern Englands an, trotz der Thatsache, dass durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der englischen Kolonien in Nordamerika das schliessliche Schicksal seines eigenen ungeheuren Kolonialbesitzes auf dem westlichen Kontinente so gut wie entschieden wurde. Jedoch war die spanische Regierung um diese Zeit noch nicht zu bewegen, sich der von Frankreich ausgesprochenen Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit anzuschliessen. Die Stellung Englands erfuhr eine weitere Schwächung durch die flagrante Verletzung neutraler Rechte, die den Grund zu der sog. „bewaffneten Neutralität" legte und zur Folge hatte, dass gegen England alle europäischen Seemächte Stellung nahmen, die dem Grundsatze „freie Schiffahrt — freie Güter" huldigten, einem Grundsatze, der zwar schon lange im europäischen Handelsverkehre Gültigkeit hatte, jedoch teilweise erst als Ergebnis

---

[1]) Nach der Niederlage Burgoynes im Jahre 1777 war die Unabhängigkeit der Vereinigten Kolonien scheinbar nur noch eine Frage der Zeit. England schickte Abgesandte nach Amerika, um zu verhandeln. Um den dadurch gegebenen Eventualitäten zuvorzukommen, beschleunigte Frankreich den Abschluss des Vertrages. Vgl. Hildreths „History of the U. S." Bd. III S. 246.

[2]) Vgl. den zweiten Vertrag mit Preussen S. 33 ff.

Digitized by Google

der amerikanischen Revolution zur genauen Formulierung gelangte [1]).

Im Jahre 1782 unterzeichnete Holland und im darauffolgenden Jahre Schweden einen Handelsvertrag mit den Kolonien.

Seinen förmlichen Abschluss fand der Krieg durch den Vertrag von 1783. Dieser Vertrag war, soweit England in Betracht kam, wenig mehr als eine blosse Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit. Der Versuch einer Einigung über die zahlreichen und äusserst wichtigen kommerziellen Fragen, die fortfahren sollten, die wirtschaftlichen Interessen des Mutter- und Tochterlandes zu beeinflussen, schien um diese Zeit noch auf unüberwindliche Hindernisse zu stossen [2]).

Am Schlusse dieser einleitenden Darlegungen, die zum richtigen Verständnis der älteren Beziehungen Nordamerikas zu Preussen erforderlich zu sein schienen, gestatte man uns die Bemerkung, dass die amerikanische Revolution in Wirklichkeit die Bezeichnung eines europäischen Krieges verdient. Die Teilnahme der europäischen Mächte wurde durch die steigende Macht Englands zur See, die eine Störung des europäischen Gleichgewichtes herbeizuführen drohte, gerechtfertigt.

Man muss noch eine weitere interessante Seite dieses Kampfes berücksichtigen. In Europa brachte man der amerikanischen Revolution Sympathien und moralische Unterstützung entgegen, weil die Prinzipien derselben ein Ausfluss jenes philosophischen Gedankens des 18. Jahrhunderts waren, der, von England ausgehend, in Frankreich volkstümliche Form annahm und im ganzen westlichen Europa zu einer gewaltigen

---

[1]) Bancroft Bd. X K. XII. Trescot K. III. Hildreth Bd. III S. 331. Lyman K. III.

[2]) Es dürfte von Interesse sein, hier im Lichte späterer Erfahrungen die Bemerkung einzuflechten, dass England fortfuhr, zäh an seiner Protektionspolitik festzuhalten. Amerika vertrat um diese Zeit die Freiheit des Handels. Die verkehrspolitische Stellung beider Länder ist späterhin, wenn auch in einigermassen beschränktem Sinne, eine umgekehrte geworden, eine Thatsache, die jedoch weniger philosophischen Anschauungen als veränderten Interessen zuzuschreiben ist.

Digitized by Google

Macht anwuchs. In Amerika fand dieser Gedanke einen klassischen Ausdruck in der Unabhängigkeitserklärung am 4. Juli 1776. Man kann daher von vornherein annehmen, dass der grösste Monarch Europas bei einem derartigen internationale Dimensionen annehmenden Kampfe nicht ein teilnahmloser Zuschauer blieb. Die Beziehungen Friedrichs II. zu den Kolonien, die ganz naturgemäss unser Interesse beanspruchen, bilden den Gegenstand des folgenden Kapitels.

Digitized by Google

II.

Preussen und die amerikanischen Kolonien.

Um die Beziehungen Preussens zu den amerikanischen Kolonien während des Ringens der letzteren um ihre Unabhängigkeit zu verstehen, müssen wir unser Augenmerk zuvörderst auf die Beziehungen Preussens zu England richten. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, bis auf den Siebenjährigen Krieg zurückzugreifen. Die beiden grössten Staatsmänner jener Zeit waren Friedrich II., der Beherrscher Preussens, und Wm. Pitt [1]), der faktische Beherrscher Englands. Die beiden Länder waren gegen die vereinten Mächte Europas verbündet. Der Hauptbeitrag Englands zu diesem Bündnisse mit Preussen bestand in ungeheuren Subsidien, die sich auf mehr als eine halbe Million Pfund jährlich beliefen. Diese Subsidien waren keineswegs blosse Geschenke Pitts, sondern bildeten einen planvollen Bestandteil seiner glänzenden auswärtigen Politik. „Es war", um die Worte eines deutschen Geschichtschreibers zu gebrauchen, „seine Idee, dass Amerika in Deutschland erobert werden müsse" [2]). Während Friedrich die Streitkräfte Frankreichs an Europa gefesselt hielt, eroberte England in einer Reihe glänzender Feldzüge die hauptsächlichsten franzö-

---

[1]) Später Lord Chatham genannt.

[2]) „Geschichte von England" von Moritz Brosch, Bd. VIII, 1893, S. 323. Vgl. auch Schmollers „Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen" in seinem Jahrbuche Bd. VIII, S. 5: „Ohne die Siege der preussischen Grenadiere und der englischen Flotte gäbe es heute keinen englischen Welthandel und keine Vereinigten Staaten von Nordamerika."

Digitized by Google

sischen Kolonialbesitzungen, deren wichtigster Teil auf dem nordamerikanischen Festlande lag. Im Jahre 1760 starb der englische König Georg II.; sein Enkel folgte ihm auf dem Throne als Georg III. Dieser entliess Pitt im folgenden Jahre, stellte die Zahlung von Subsidien an Friedrich II. ein und schloss Frieden mit Frankreich und Spanien, die sich kurz zuvor gegen England vereinigt hatten. Nach dem Abfalle Englands war die Lage Friedrichs eine äusserst prekäre; vielleicht wäre dieselbe für ihn verhängnisvoll geworden, wenn nicht gerade zur rechten Zeit ein Herrscherwechsel in Russland eingetreten wäre.

Es war nicht anzunehmen, dass ein Monarch wie Friedrich II. den schnöden Abfall Englands vergessen werde, und dieser Umstand trägt zur Erklärung der wohlwollenden Haltung des Königs gegen die kämpfenden Kolonien bei. Seine Haltung hatte jedoch noch einen andern einleuchtenden Grund. Zum richtigen Verständnis desselben muss auf die allgemeine Wirtschaftspolitik des preussischen Königs etwas näher Bezug genommen werden.

Der oberflächlichen Beobachtung erscheint diese Politik als ein mit dem krassesten Absolutismus verbundenes Schutzzollsystem. Preussens zentrale Lage, die Zerrissenheit seiner Grenzen, die Verschiedenheit in Charakter und Erwerbsart seiner Bevölkerung erforderten jedoch weit dringender eine straffe Zentralisierung der Regierungsgewalt als das einige Jahrzehnte später emporkeimende junge amerikanische Staatengefüge.

Aus seinen häufigen Kriegen ging Preussen gewöhnlich mit einem Zuwachs an Land hervor. Allein Kriege sind kostspielige Unternehmungen, selbst wenn sie erfolgreich sind. Preussen hat die Wahrheit dieser Behauptung in merkwürdigen Beispielen an sich selbst erfahren müssen. Am Schlusse des Dreissigjährigen Krieges war die Bevölkerung stark zurückgegangen; strichweise war das Land fast menschenleer; Gewerbfleiss und Betriebsamkeit lagen danieder; Dörfer und Ortschaften waren zerstört. In einem ähnlichen, wenn auch nicht so furchtbaren Zustande befand sich das Land wiederum am Schlusse des Siebenjährigen Krieges. Das Bestreben der

Digitized by Google

preussischen Herrscher ging dahin, die Verluste, die die Kraft des Landes in diesen Kriegen erlitten hatte, durch einen energischen staatlichen Eingriff in das Wirtschaftsleben zu ersetzen. Die ökonomischen Pläne und Massnahmen Friedrichs haben daher an dieser Stelle einen erhöhten Anspruch auf unser Interesse und verdienen, im Rahmen dieser Arbeit kurz besprochen zu werden.

Die Einwanderung von Handwerkern wurde gefördert[1]). Notleidenden Bezirken wurden Gelder vorgeschossen, unglücklichen Arbeitgebern Unterstützungen gewährt und jenen Unternehmern, die neue Betriebe einführten, Monopole und andre Gerechtsame und Vorteile, z. B. Steuerfreiheit auf eine Reihe von Jahren, verliehen. Der Verkehr wurde durch die Erbauung von Kanälen, durch Erleichterungen im Post- und Bankwesen gehoben, kurzum, die Regierung that alles, was nach der Meinung Friedrichs geeignet war, die materielle Wohlfahrt seines Reiches zu fördern. Der König hegte nicht nur die Hoffnung, den preussischen Handelsverkehr an den Küsten der Ostsee zu beleben, sondern wollte auch zu fremden Ländern in kommerzielle Beziehungen treten. Um diesen Plan seiner Verwirklichung entgegenzuführen, gründete die preussische Regierung Handelsgesellschaften und schloss verschiedene Handelsverträge mit fremden Ländern ab; darunter befand sich auch ein solcher mit den dreizehn konföderierten Kolonien Nordamerikas. Die Ansichten des Königs über den Wert der Zölle waren sehr merkwürdig. „Man gewinnt", sagte Friedrich, „alles an seinen eigenen Rohstoffen und wenigstens den Arbeitslohn an den fremden." Seine allgemeine wirtschaftliche Staatskunst bestand somit darin, die Fabrikationserzeugnisse mit Einfuhrzöllen und die Rohstoffe mit Ausfuhrzöllen zu belegen. Oefter wurde jedoch die Ausfuhr von Rohstoffen ganz und gar verboten.

Professor Roscher hat die Wirtschaftspolitik Friedrichs als „eine absolutistisch-polizeiliche" [2]) charakterisiert. Professor

---

[1]) „Im Jahre 1786", sagt Sering in seiner „Geschichte der Eisenzölle", „war nicht weniger als ein Drittel aller Einwohner des preussischen Staates eingewandert oder stammte von Eingewanderten ab."

[2]) „Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland" S. 409.

Digitized by Google

Schmoller fällt folgendes Urteil über dieselbe: „Die positiven Beförderungen der Industrie waren schroff merkantilische, die, eben weil sie schroff, manche Interessen verletzen, oft geändert und modifiziert werden mussten, wie z. B. die Wollausfuhrverbote. Aber überallhin kam durch seine Anregungen gewerbliche Thätigkeit“ [2]).

So viel als Vorbemerkung zum Briefwechsel, der zwischen den amerikanischen Kommissären und den bevollmächtigten Vertretern Preussens geführt wurde.

Die erste Erwähnung Preussens, der wir in den veröffentlichten amerikanischen Dokumenten begegnen, findet sich in einem Briefe von Silas Deane, einem der Kommissäre der Kolonien in Paris, an das „Kommittee der Geheimen Korrespondenz“. Der Brief ist datiert den 3. März 1776. Die betreffende Stelle hat folgenden Wortlaut: „Nur die Teilung Polens hat die Gedanken des Königs (Friedrichs II.) von dem Unrechte abgelenkt, das England ihm am Schlusse des letzten Krieges zugefügt hat. Gegenwärtig hat er seine Teilnahme an jener aussergewöhnlichen Begebenheit (der Teilung Polens) zum Abschluss gebracht und man sagt, dass er dem Kampfe zwischen den Vereinigten Kolonien und Grossbritannien mit Vergnügen zusieht. Er wünscht, dass sein Königreich eine Seemacht werde und verfügt schon über die wichtigsten Häfen an der Ostsee. Ohne Handel kann dieser Gedanke jedoch nicht verwirklicht werden, durch keinen Handel aber liesse sich dies so leicht bewerkstelligen, wie durch den Handel mit Amerika.“ Im Oktober des gleichen Jahres schreibt derselbe wiederum: „Wollen Sie überallhin Handelsbeziehungen eröffnen, so schicken Sie Abgesandte nach allen Ländern des Kon-

---

S. 406 sagt derselbe: „Die Hebung des Gewerbfleisses wird von Friedrich ganz überwiegend im Lichte der merkantilischen Handelsbilanz aufgefasst. Das einzige Mittel gegen die Geldentleerung des Landes ist die Industrie.“ Vgl. auch: Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Grossen. Schm. Jahrb. VIII., X. und XI. Bd.

[1]) „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert“ S. 29. Vgl. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Art. Schutzwesen, Lexis.

Digitized by Google

tinents, die Handel mit Amerika treiben können. Preussen darf keinesfalls übergangen werden. ... Ich bin mit dem hiesigen preussischen Gesandten bekannt geworden und habe von ihm Anfragen und Vorschläge empfangen, die sich auf den amerikanischen Handel beziehen und die ich beantwortet habe. ... Preussen, das stets und überall seine eigenen Interessen im Auge behält, braucht, damit es uns begünstige, nur von dem wachsenden Handel Amerikas in Kenntnis gesetzt zu werden" [1]). Ueber den Inhalt und die Tragweite dieser Vorschläge geben die Akten keinen Aufschluss, jedoch scheint es, dass — auf die Andeutung des preussischen Ministers hin, der König sei mit Vergnügen bereit, Aufschlüsse über den amerikanischen Handel entgegenzunehmen, und werde in Berlin jeden Amerikaner empfangen, der derartige Aufschlüsse zu erteilen in der Lage sei [2]) — Mr. Carmichael, ein Amerikaner, der sich zu jener Zeit in Paris aufhielt, mit einer Mission nach Berlin betraut wurde und den Auftrag erhielt, die preussische Regierung über die amerikanischen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Sendung Carmichaels nach Berlin verlief jedoch anscheinend erfolglos, da man „weder offiziell noch in privater Weise die geringste Notiz von ihm nahm" [3]).

Trotz des Misslingens der Mission Carmichaels fand jedoch ein mehr oder weniger reger brieflicher Meinungsaustausch zwischen den amerikanischen Kommissären und den Vertretern Friedrichs statt. Am 19. April 1777 beantworteten die ersteren eine Anfrage des preussischen Ministers, Baron von Schulenburg, dahin, dass es die Absicht der Kolonialregierung sei, einen Gesandten nach Berlin zu schicken, der in gehöriger Form ermächtigt sei, über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln; „unterdessen sind wir bevollmächtigt, um die Freundschaft Ihres Hofes anzuhalten und das Gesuch zu stellen, derselbe möge sich wohlwollend dahin verwenden, dass die von andern Mächten betriebene Einschiffung von Truppen, die zur Niederwerfung der Kolonien nach Amerika bestimmt sind, verhindert

---

1) D. C. I S. 44—47.

2) D. C. XI S. 3.

3) Lyman I S. 135. Die Erklärung dieses Misserfolges liegt ohne Zweifel in der Abneigung Friedrichs gegen einen Bruch mit England.

Digitized by Google

werde“ [1]). Die Kommissäre betonen ferner, dass sie ermächtigt seien, den preussischen Unterthanen Freiheit des Handels mit den Vereinigten Staaten anzubieten [2]). Sie geben weiter ihre Absicht kund, einen der Ihren nach Berlin zu senden, der persönliche Erklärungen abgeben könne über die Lage Amerikas, die Natur, Ausdehnung und Wichtigkeit seines Handels und über die Art und Weise, in welcher derselbe zu gegenseitigem Vorteil mit Preussen unterhalten werden könne [3]).

Obwohl der preussische Minister zur Antwort gab, er besorge, dass unter den gegenwärtigen Umständen die Anknüpfung direkter Handelsbeziehungen auf Schwierigkeiten stossen werde [4]), fassten die Kommissäre dennoch den Beschluss, einen aus ihrer Zahl mit der Mission nach Berlin zu betrauen. Mr. Arthur Lee unterzog sich der Aufgabe und setzte, nachdem er in der preussischen Hauptstadt angelangt war, den Minister von seiner Ankunft in Kenntnis [5]). Zwei Tage darauf richtete er an den Minister einen weiteren Brief, in dem er ausführte, wie beide Länder unter Umgehung Englands Handel miteinander treiben könnten. Er betonte darin auch, dass amerikanische Artikel sehr teuer in Preussen seien. Die Antwort, die Lee erhielt, lautete: „Ihr Aufenthalt in Berlin wird dem Könige durchaus nicht unangenehm sein, vorausgesetzt, dass Sie hier als Privatmann leben und sich keine amtliche Eigenschaft aneignen“ [6]). Der Minister erkundigt sich sodann

[1]) Bekanntlich verkauften gewisse deutsche Fürsten ihre Unterthanen an England zum Zwecke der Teilnahme an der Unterjochung der amerikanischen Kolonien. Diese Handlungsweise wurde allgemein in ganz Europa verdammt. Vgl. Bancroft und D. C. II S. 71.

[2]) D. C. II S. 58.

[3]) Id.

[4]) D. C. II S. 64. Mitteilung des Barons von Schulenburg an Arthur Lee vom 20. Mai 1777. Mit dem Hindernisse ist England gemeint. Dieser Brief traf zweifellos nicht vor Lees Abreise in Paris ein, da letzterer sich über Wien nach Berlin begab und hier anfangs Juni anlangte.

[5]) D. C. II S. 65. Mitteilung Lees an Baron von Schulenburg, datiert 5. Juni 1777.

[6]) D. C. II S. 68. 9. Juni 1777. Hiergegen sträubte sich Lee, der den Wert einer Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit der Kolonien von seiten Preussens sehr gut zu bemessen wusste. Da der Kongress ihn

Digitized by Google

über die Höhe der Seeassekuranz im Schiffsverkehre mit Amerika und fügt hinzu, dass er nach Empfang der erbetenen Auskunft die Vorschläge Lees prüfen und bald in der Lage sein werde, ihm mitzuteilen, ob seiner Meinung nach ein Versuch in der angedeuteten Richtung mit Aussicht auf Erfolg angestellt werden könne [1]). Lee antwortete ohne Verzug am 10. Juni und gab den nötigen Aufschluss über die Frage der Prämiensätze [2]). Die Erwiderung des Ministers erfolgte am 18. des gleichen Monats und lautete: „Nach einer reiflichen Prüfung der Vorschläge, die Sie mir bezüglich der Eröffnung eines direkten Handelsverkehrs zwischen den Staaten Sr. Majestät und den englischen Kolonien Amerikas gütigst unterbreitet haben, teile ich Ihre Ansicht, Sire, dass selbst unter Zugrundelegung des höchsten Prämiensatzes die Seltenheit und der hohe Preis unsrer Waren in Amerika im Verein mit der Reichlichkeit und Billigkeit derjenigen Ihrer Produkte, die vorteilhaft in Europa verkauft werden können, einen solchen Handelsverkehr zu einem für beide Länder äusserst nutzbringenden Unternehmen gestalten würden. . . . Da wir aber weder über Schiffe, noch über Kapitäne, Lotsen und Seeleute verfügen . . ., erübrigt uns nur zu sehen, ob sich in Holland oder Hamburg Schiffseigentümer finden, die in Anbetracht geeigneter Fracht bereit sind, die Verladung und den Transport unsrer Waren zu übernehmen; ferner ob eine Versicherung bewirkt werden kann“ [3]). Lee, der die thatsächlichen Verhältnisse sehr genau kannte, erklärte dem Minister zwei Tage darauf in einem Schreiben, die einzige Art und Weise unter den gegebenen Verhältnissen einen Handelsverkehr von Amerika nach preussischen Häfen ins Leben zu rufen, bestehe darin, dass der König den amerikanischen Kaperschiffen freien Einlauf in seine Häfen gestatte; „denn die Kaper nehmen in Amerika eine leichte Ladung an Bord, die sie nach den Häfen bringen, wo sie zugelassen sind; daselbst tauschen sie dieselbe

---

jedoch nicht mit einer besonderen Vollmacht ausgerüstet hatte, erachtete er es als ratsam, nicht weiter auf diesem Punkt zu bestehen.

[1]) D. C. II S. 68.

[2]) D. C. II S. 68.

[3]) Id.

Digitized by Google

gegen nötige Vorräte aus und laufen dann auf eine Kreuzfahrt aus, durch deren Erträgnisse sie in den Stand gesetzt werden, eine Ladung von Manufakturen einzukaufen, die man in Amerika benötigt und mit denen sie zurückkehren" [1]). Am 26. erwiderte der Minister: „Ich kann Sie versichern, Sire, dass der König sehr geneigt ist, Ihren Auftraggebern zu Gefallen zu sein; andrerseits jedoch kann Seine Majestät sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht in Verwicklungen mit dem Londoner Hofe einlassen" [2]). Ferner „müssen wir uns zuvor unterrichten, wie die Höfe von Frankreich und Spanien vorgehen ... im Einklange mit den freundschaftlichen Beziehungen, die dieselben zu Grossbritannien unterhalten" [3]).

In seinem Eifer, eine endgültige Vereinbarung mit Preussen zu stande zu bringen, richtete Lee am 29. Juni ein persönliches Schreiben an den König. In demselben hebt er wieder die Bedeutung eines Handels zwischen beiden Ländern hervor und erwägt dann die Hindernisse, die demselben entgegenstehen. „Sie haben, Sire, die besten Regimenter der Welt, und Grossbritannien wird, obgleich nicht von klugen Ratschlägen geleitet, nicht die Thorheit begehen, sich der Gefahr auszusetzen, dass Eure Majestät gezwungen werde, Ihre gefürchteten Streitkräfte mit denen seines Nebenbuhlers zu vereinigen" [4]). Weiter: „Der Reichtum der Herrscher hängt von der Zahl ihrer Unterthanen ab." Der Handel vermehre die Erwerbs- und Existenzmittel und ermögliche daher eine grössere Bevölkerung. Dem Mangel an Seeleuten könne durch die Zulassung amerikanischer Kaper in die preussischen Häfen abgeholfen werden. „Der Unterricht und die Ermunterung, den Ihre Seeleute dadurch erhielten, würde Ihre Unterthanen in kurzer Zeit zu Seeleuten heranbilden, besonders wenn man einigen unter ihnen gestattete, an Reisen auf unsern Schiffen teilzunehmen." Der Wunsch, auf einer Kreuzfahrt nach Amerika zu gehen, werde eine Anzahl Seeleute aus andern Ländern nach den

---

[1]) D. C. II S. 77.
[2]) D. C. II S. 78.
[3]) D. C. II S. 78.
[4]) D. C. II S. 80.

Digitized by Google

preussischen Häfen locken [1]). Was endlich die Frage betreffe, ob ein derartiges Vorgehen einer Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit gleichkäme, so behauptet Lee, dass die Amerikaner de jure und de facto eine unabhängige Nation seien, da sie sich im Besitze des Landes befänden und ihre Unabhängigkeit durch einmütige Willenskundgebung erklärt hätten, — eine Behauptung, die, beiläufig gesagt, nicht ganz den Thatsachen entsprach.

Was für einen Eindruck dieses interessante Schreiben auf einen so klugen Monarchen wie Friedrich II. gemacht haben mag, entzieht sich unsrer Kenntnis. Der Brief blieb unbeantwortet und man kann sich leicht denken, dass Lee selbst keine Antwort erwartete.

Ungefähr zur gleichen Zeit wurde, scheinbar auf Anstiften des englischen Gesandten, in Lees Privatwohnung eingebrochen, wobei seine privaten Briefschaften entwendet wurden [2]). Dies veranlasste Lee, sich am 1. Juli an den König zu wenden und um eine Audienz nachzusuchen. Der König antwortete am folgenden Tage und ersuchte ihn, seinem Minister alles mitzuteilen, worüber er Seine Majestät zu unterrichten wünsche. Seine Majestät versichere ihm in dem vorliegenden Schreiben, dass strengste Verschwiegenheit und unverbrüchliches Stillschweigen hinsichtlich aller Vorschläge beobachtet werden solle, die er auf dem geeigneten Wege zu machen für angezeigt befinde. „Ich erachtete dies,“ schrieb Lee am 29. Juli 1777 aus Paris an das „Kommittee der auswärtigen Angelegenheiten“, „als eine günstige Gelegenheit, um in den König zu dringen, uns durch Artillerie, Waffen und Geld zu unterstützen; denn

---

[1]) D. C. II S. 80. Dies ist keine Ueberhebung, denn die Seeleute aus den Häfen Neu-Englands waren um jene Zeit ohne Zweifel die besten der Welt.

[2]) D. C. II S. 85—90. Lyman I S. 138. Bancroft X K. III. Der englische Gesandte und Mr. Lee wohnten in demselben Hause. Ein Diener hörte die Aeusserung des Gesandten, er gäbe eine grosse Summe Geldes, wenn er den Inhalt der privaten Briefschaften Lees kennen würde. Der Diener stahl die letzteren und brachte sie dem Gesandten in der Erwartung einer Belohnung. Dieser liess sie zurückstellen; ob er sie gelesen, wissen wir nicht. D. C. II S. 85.

Digitized by Google

er hatte, wie ich genau wusste, eine beträchtliche Summe im Schatze. Ich konnte jedoch weiter nichts erlangen als die Zusicherung, er wünschte uns zu dienen, falls es in seiner Macht läge."

Das Ergebnis von Lees Besuch in Berlin war wenig mehr als eine reichliche Bekundung guter Wünsche. Als der amerikanische Bevollmächtigte im Begriffe stand abzureisen, teilte ihm Baron von Schulenburg mit, „nichts werde ihm ein grösseres Vergnügen bereiten, als von unsern Erfolgen zu hören, und er hege den Wunsch, von jeder günstigen Nachricht, die einlaufe, in Kenntnis gesetzt zu werden" [1]).

Von Zeit zu Zeit wurden zwischen beiden Männern Briefe ausgetauscht. In einem Schreiben vom 13. August 1777 an den preussischen Minister kommt Lee auf die Oeffnung der preussischen Häfen für die amerikanischen Kreuzer zurück und hebt nochmals hervor, dass diese Massregel das einzige Mittel sei, um einen wirksamen Handelsverkehr zwischen Preussen und den amerikanischen Kolonien anzubahnen [2]).

Am 21. September berührt er wiederum dieselbe Frage und sucht den Minister zu einem entscheidenden Schritte zu bestimmen [3]). Der Minister antwortet am 8. Oktober, stellt jedoch fest, dass man zur Anknüpfung direkter Handelsbeziehungen einen günstigeren Zeitpunkt abwarten müsse [4]).

Inzwischen war am 9. Mai 1777 der Bruder Arthur Lees, Mr. Wm. Lee, bisher in London wohnhaft, vom Kongresse zum „Kommissär an den Höfen von Wien und Berlin" ernannt worden. Das Ernennungsreskript trug das Datum des 1. Juli und wurde nach Paris geschickt, wo es Lee nach seiner Ankunft am 6. Oktober in Empfang nahm. Es wurde ihm der Auftrag erteilt, sich ohne Verzug an die genannten Höfe zu begeben, auf die Intervention des Kaisers und des Königs von Preussen hinzuwirken und die Absendung deutscher und russischer Truppen nach Amerika zu betreiben; ferner sollten den beiden Regierungen Freundschafts- und Handelsverträge

[1]) D. C. II S. 89.
[2]) D. C. II S. 93.
[3]) D. C. II S. 97.
[4]) D. C. II S. 102.

Digitized by Google

angetragen werden nach dem Muster des Uebereinkommens, das man Frankreich und Spanien vorgeschlagen hatte. Kein Vertrag sollte eine Gültigkeitsdauer von mehr als zwölf Jahren vom Tage der Ausfertigung besitzen. Im November benachrichtigte Arthur Lee den preussischen Hof von der Ernennung seines Bruders William und suchte zu ermitteln, wie sich der König zur Frage eines persönlichen Empfanges stelle [1]. Die Antwort besagte, dass zur Zeit nichts zugestanden werden könne [2]. Am 11. Dezember äusserte sich Arthur Lee in einem Briefe an Baron von Schulenburg hinsichtlich der Mission seines Bruders: „Er (Wm. Lee) hofft, dass Eure Excellenz ihn benachrichtigen werden, sobald der König der Ansicht ist, dass seine Reise nach Berlin von Nutzen sein wird“ [3]. Der Minister versichert, dass er nicht ermangeln werde, diesem Wunsche zu entsprechen [4].

Am 18. Dezember war Wm. Lee in der Lage, dem Kongresse die Mitteilung zu machen, Seine Majestät der König von Preussen habe, auf ein Gesuch hin, den Rekruten aus Hessen und Hanau, die bestimmt seien, die Briten in Amerika zu verstärken, den Durchmarsch durch seine Gebiete am Rhein verweigert [5]. In denselben Brief flicht er einige interessante Bemerkungen über die Möglichkeit eines Handels zwischen Preussen und Amerika ein. „Der Handel muss der Hauptzweck sein, wenngleich die Freundschaft des Königs von Preussen für uns von Nutzen sein wird, um im Falle eines europäischen Krieges Russland in Schach zu halten und ihm die Möglichkeit zu nehmen, Grossbritannien irgend eine materielle Unterstützung zu gewähren, solange letzteres wahnwitzig genug ist, den Krieg gegen Amerika weiterzuführen. . . . Seine Majestät, der König von Preussen, scheint unsrer Sache wohlgeneigt zu sein . . ., aber in einem Lande, dessen Verkehr nach aussen so gering ist, muss der Handel langsam, indem man die Menschen von den Vorteilen desselben durch Versuche überzeugt,

[1] D. C. II S. 104.
[2] D. C. II S. 111.
[3] D. C. II S. 116.
[4] D. C. II S. 122.
[5] D. C. II S. 295.

Digitized by Google

gehoben werden. Es scheint mir klar, dass sich ein bedeutender Handelsverkehr zwischen Amerika und den preussischen Gebieten entwickeln muss, da die Naturprodukte des ersteren in den letzteren einen beinahe so guten Markt finden werden, wie in irgend einem andern Teile Europas, während die Erzeugnisse Preussens diejenigen sind, die wir bis jetzt von England beziehen mussten" [1]). „Emden," schreibt Wm. Lee kaum einen Monat danach, am 2. Januar 1778, „ist ein geeigneter Platz, wo viele amerikanische Produkte, wie Tabak, Pelze, Reis und Indigo von jener Qualität, die der Sorte von St. Domingo am meisten ähnelt, auf einen ausgezeichneten Markt gelangen werden. Die aus Wollen- und Leinenwaren, Schiffsvorräten, Waffen und Munition bestehenden Rückfrachten werden von grossem Nutzen für Amerika sein" [2]).

Die Korrespondenz mit dem Berliner Hofe wurde nach der Ernennung Wm. Lees noch mehrere Monate hindurch von Arthur Lee geleitet, der den preussischen Minister über die amerikanischen Angelegenheiten gut auf dem Laufenden unterhielt. Die Thatsache, meint Lee, dass der König seiner Zufriedenheit über die amerikanischen Erfolge Ausdruck gegeben, gebe Anlass zu der Annahme, dass der Monarch nicht die letzte Macht sein werde, die Unabhängigkeit der Kolonien anzuerkennen [3]). Die Initiative müsse jedoch von Frankreich ausgehen. Hätte der König zu seinem eigenen Schutze eine Flotte, so verschlösse er den amerikanischen Fahrzeugen seine Häfen nicht. Ferner bemerkt Lee, dass die Erlaubnis zum Ankaufe von Waffen in Berlin erteilt worden sei [4]). Diese Nachrichten wurden alle in gehöriger Form dem Kongresse übermittelt. In einem Briefe vom 28. Februar 1778 an den

---

[1]) D. C. II S. 295.

[2]) D. C. II S. 296.

[3]) D. C. II S. 121.

[4]) Arthur Lee kaufte 800 Gewehre in Berlin und liess dieselben nach Amerika schicken. Bei der Oeffnung der Sendung fand man, dass die Waffen von geringerer Qualität als das dem Kommissär gezeigte Modell waren und in Wirklichkeit aus abgelegten Gewehren bestanden. Sei es dieser Uebervorteilung wegen oder weil er nach Spanien versetzt wurde, die Briefe Arthur Lees nach Berlin hörten auf.

Digitized by Google

Präsidenten des Kongresses nimmt Wm. Lee Bezug auf den drohenden Bruch zwischen Oesterreich und Preussen wegen der bayerischen Erbfolge. Dieser Bruch, sagt er, werde eine Annäherung zwischen Preussen und England zur Folge haben, während Frankreich voraussichtlich die Partei Oesterreichs ergreifen werde. England werde eine solche Gruppierung als wünschenswert erachten [1]). Einen Monat darauf ist er jedoch im Besitze von Mitteilungen, denen zufolge Frankreich sich keiner Partei anschliessen werde [2]). Da letzteres Land nunmehr formell die amerikanische Unabhängigkeit anerkannt hatte, drang Wm. Lee in Friedrich, sein Versprechen einzulösen und dem gegebenen Beispiele zu folgen [3]). Später, im selben Jahre, begab er sich nach Wien und hoffte, in der Folge auch Berlin besuchen zu können. Da aber der Krieg zwischen den beiden deutschen Mächten ausgebrochen war, erachtete er es als das Beste, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten [4]). Er richtete jedoch ein Schreiben an den Hof von Berlin und erkundigte sich, ob die amerikanischen Kaper und Kriegsfahrzeuge die Erlaubnis zum Einlauf und zur Ausbesserung in preussischen Häfen erhalten würden [5]). Die Antwort des Ministers ging dahin, dass die Abwesenheit des Königs, der sich mit der Armee in Böhmen befinde, einen Aufschub in dieser Angelegenheit erheische; er hoffe jedoch, die Regierung werde bald durch die Umstände in die Lage gesetzt werden, mit günstigeren Anträgen hervorzutreten, als es bis dahin der Fall gewesen sei [6]). Am 13. Februar 1779 verpflichtete sich der Minister in des Königs Namen, dass die Kaufleute Nordamerikas, die mit ihren Handelsfahrzeugen nach den Häfen Seiner Majestät kämen, um daselbst dem Handel mit nicht verbotenen Waren zu obliegen, volle Freiheit geniessen und

---

[1]) D. C. II S. 300.

[2]) D. C. II S. 302.

[3]) D. C. II S. 120, 125, 165, 303.

[4]) Er zog sich nach Frankfurt zurück und entwarf, während er den Fortgang der Operationen in Deutschland verfolgte, den Plan eines Vertrages mit Holland. D. C. II S. 313.

[5]) D. C. II S. 311.

[6]) D. C. II S. 311.

Digitized by Google

mit aller Achtung aufgenommen werden sollten wie die Kaufleute andrer Länder [1]). Als bald nachher eine Friedenskonferenz zwischen Preussen und Oesterreich in Teschen eröffnet wurde, wandte sich Lee sofort nach Paris, wo er den französischen Minister Vergennes um Rat und Unterstützung zur Erlangung einer formellen Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit seitens der deutschen Mächte ersuchen und über Mittel und Wege beraten wollte, um die aufgelösten deutschen Heere am Eintritte in den Dienst Grossbritanniens zu verhindern. Er hatte gehofft, dem französischen Minister durch Dr. Franklin vorgestellt zu werden. Allein dieser verweigerte seine Mitwirkung infolge eines Missverständnisses, das zu jener Zeit zwischen den amerikanischen Kommissären in Paris bestand. Lee kehrte darauf nach Frankfurt zurück und teilte dem „Kommittee der auswärtigen Angelegenheiten“ das Ergebnis seiner Reise nach Paris mit [2]). Er setzt hinzu, dass er sich wieder an den preussischen Minister in Berlin gewandt habe; die Erwiderung desselben werfe jedoch kein neues Licht auf die Gesinnung des Königs. Kurze Zeit darauf erhielt er die Nachricht seiner Abberufung. Von nun an bis zur Unterzeichnung des endgültigen Friedensvertrages mit Grossbritannien im Jahre 1783 hört der Meinungsaustausch zwischen den amerikanischen Kommissären und dem Berliner Hofe fast gänzlich auf. Diplomatische Verhandlungen, die mehr Aussicht auf Erfolg boten, hielten das Interesse der Kommissäre wach, während Friedrich vollauf mit Angelegenheiten beschäftigt war, die ihm näher lagen. Ueber die wirkliche Gesinnung des Königs gegen die amerikanischen Kolonien gehen die Ansichten amerikanischer Autoren stark auseinander [3]). Nach

---

[1]) D. C. II S. 337. Als der Minister dies schrieb, war der Friede zwischen Oesterreich und Preussen bereits wahrscheinlich. Die Aeusserung kann als eine Art Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit gelten.

[2]) D. C. II S. 351 ff.

[3]) In einem Briefe vom 10. Februar 1781 an den Präsidenten des Kongresses sagt Wm. Lee: „Der König von Preussen ist, wenngleich mit kluger Vorsicht, unser steter Freund gewesen und hat uns manchen wertvollen Dienst erwiesen.“

Digitized by Google

Bancroft wäre dieser grosse Herrscher so sehr von den philosophischen Gedanken und Strömungen seiner Zeit durchdrungen und beeinflusst gewesen, dass sein Interesse an der Sache der amerikanischen Freiheit beinahe ausschliesslich auf rein humanitäre Beweggründe zurückgeführt werden müsste [1]. Eine andre Deutung erfährt die Haltung des Königs durch Lyman: „Friedrich," schreibt dieser, „scheint die Revolution in einem zweifachen Lichte betrachtet zu haben: als ein Ereignis, das England Schaden zufügte . . . und möglicherweise den preussischen Häfen an der Nordsee einen geringen gelegentlichen Handelsverkehr verschaffen könnte" [2]. Die Ansicht von John Adams erhellt aus einem Briefe desselben an den Präsidenten des Kongresses: „Eines der Lieblingsprojekte Preussens," sagt er, „jenes der Ausgestaltung Emdens zu einem blühenden Handelsplatze, flösst dem König das regste Interesse für unsre Unabhängigkeit ein" [3]. Ein neuerer amerikanischer Schriftsteller [4] äussert sich wie folgt: „Friedrich hat, weit davon entfernt, irgendwelche freundschaftlichen Gefühle für die Vereinigten Staaten an den Tag zu legen, mit nicht geringem Hochmute alle Versuche der beiden Lee, ihm ihre Ernennungsdekrete vorzulegen, abgewiesen." Dieses absprechende Urteil lässt sich in keiner Weise durch die Thatsachen erhärten und findet keine Bestätigung in den Privatbriefen der Kommissäre. Ueberdies stützt es sich, streng genommen, teilweise sogar auf eine irrige Voraussetzung, insoferne Arthur Lee, seiner eigenen Angabe nach, keinen speziellen Auftrag hatte, mit Preussen zu verhandeln [5].

Dagegen geht aus den Berichten hervor, dass Friedrich oft seine freundschaftlichen Gefühle und guten Wünsche für die Kolonien bezeugte und das Versprechen gab, die Unabhängigkeit derselben anzuerkennen, sobald Frankreich den

---

1) Bancroft X K. III.

2) „Diplomacy of the U. S." I S. 134.

3) D. C. III S. 384. Neue von Wharton besorgte Ausgabe.

4) Wharton, der Herausgeber der neuen Ausgabe des Werkes: „Diplomatic Correspondence of the American Revolution". Bd. IV S. 254 Anmerkung.

5) D. C. II S. 68.

Digitized by Google

Anfang gemacht haben werde. Diesem Versprechen ist er jedoch nicht nachgekommen. Was schliesslich seine Motive angeht, so dürften dieselben, wie bei den meisten Menschen, dem eigenen Interesse entsprungen sein.

Ihrem Stillschweigen nach erachteten es die amerikanischen Kommissäre nach dem Schlusse des Jahres 1779 an der Zeit, die Versuche zur Anbahnung einer Vereinbarung mit Preussen einzustellen, bis Friedrich selbst, von seinem eigenen Interesse dazu bestimmt, mit Anträgen hervortreten werde [1]. Im Lichte der folgenden Ereignisse hat diese Ansicht Recht behalten, da die handelspolitische Initiative später von Preussen ausging [2].

---

[1]) Sogar Mr. Dana, der den Auftrag hatte, mit Russland zu verhandeln und auf seiner Reise dahin am 28. Juli 1781 aus Berlin schrieb, berührt den Stand der Angelegenheiten in der preussischen Hauptstadt mit keinem Worte. Am 29. September desselben Jahres äussert sich jedoch Mr. Carmichael in einem Schreiben an die Kolonialregierung wie folgt: „Es scheint, dass die Minister Sachsens und Preussens sehr geneigt sind, ihre Höfe zu bestimmen, direkte Handelsbeziehungen zu Amerika zu eröffnen. ... Zu diesem Zwecke haben sie von mir jeden möglichen Aufschluss, den ich zu erteilen vermochte, verlangt und erhalten, mit einer Darlegung aller Beweggründe, die ich ins Feld führen konnte, um die respektiven Höfe zu bewegen, sich ernstlich in das Unternehmen einzulassen.“ (D. C. V S. 783. Neue Ausgabe.)

[2]) „Treaties and Conventions“ S. 1377.

Digitized by Google

III.

Der Vertrag von 1785 zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten.

Am 18. Februar 1784 machte Herr von Thulemeier, der Gesandte Preussens im Haag, im Auftrage seines Königs dem amerikanischen Vertreter in Holland, John Adams, Vorschläge bezüglich der Eröffnung von Handelsvertragsverhandlungen [1]). Nach einer Beratung mit Dr. Franklin und John Jay, den beiden damaligen Kommissären der Vereinigten Staaten zu Paris, erklärte Adams dem preussischen Gesandten gegenüber seine Bereitwilligkeit, in Verhandlungen einzutreten, und schlug den kurz vorher mit Schweden vereinbarten Vertrag als Muster vor [2]). Thulemeier bekundete sein Einverständnis und liess dem amerikanischen Kommissär im April des gleichen Jahres einen auf der angedeuteten Grundlage ausgearbeiteten Entwurf zustellen. Diesen sandte Adams an den Präsidenten des Kongresses; etwas später liess er einen vollständigen Bericht über die Verhandlungen folgen und knüpfte daran seine eigenen Ansichten über das Projekt Preussens. Am 3. Juni 1785 setzten Adams, Franklin und Thomas Jefferson, die mit einer allgemeinen Vollmacht zum Abschlusse von „Freundschafts- und Handelsverträgen“ mit verschiedenen europäischen Mäch-

[1]) „Treaties and Conventions“, Anmerkungen S. 1377. D. C. I 1783—89, S. 435 und ff. Die Werke von Adams I S. 414 und ff. Lyman I S. 143 und ff.

[2]) Der Vertrag mit Schweden trug das Datum des 3. April 1783. Wegen einer Kopie vgl. „Treaties and Conventions“ S. 1042.

Digitized by Google

ten, darunter Preussen, ausgerüstet waren, Herrn v. Thulemeier in Kenntnis, dass sie bereit seien, „den von ihm vorgelegten Entwurf eines Vertrages in Beratung zu ziehen und zu vervollständigen" [1]). Der Vertrag wurde am 24. September abgeschlossen. Die Annahme durch den Kongress der Vereinigten Staaten erfolgte am 17. Mai 1786, gerade zwei Monate vor dem Tode des Königs [2]). Dem Vertrage ist das philosophische Gepräge Franklins [3]) aufgedrückt und manche Bestimmungen, die der letztere, wenngleich erfolglos, dem Uebereinkommen mit England einzuverleiben bemüht gewesen war, finden sich hier. Lyman charakterisiert diesen Vertrag als „eine schöne Abstraktion" [4]). Derselbe ruft das Bild einer Zeit hervor, in der die schiedsrichterliche Vermittelung dem internationalen Rechte als lebendiges Prinzip angehört und der herrschende Geist dieser Welt in den Worten: „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen" zum Ausdruck gelangt. Der Vertrag ist auf den Gedanken „vollkommenster Gleichheit und Gegenseitigkeit" [5]) aufgebaut. Zwischen den beiden Ländern, heisst es darin, wie in beinahe allen internationalen Verträgen, sollen fester, unverletzlicher und allgemeiner Friede und aufrichtige Freundschaft herrschen (I). Den Unterthanen eines jeden der beiden Staaten wird das

---

[1]) Vgl. die bereits erwähnten Quellen; ferner: Franklins Werke X S. 213. Jeffersons Werke I S. 359.

[2]) Eine Abschrift des Vertrages befindet sich in dem Werke: „Treaties and Conventions" S. 899 und ff.

[3]) „Derselbe wurde," sagt Schuyler in seinem Werke „American Diplomacy" S. 376, „unter dem Einflusse Dr. Franklins und des Königs Friedrichs des Grossen vereinbart und man hat oft behauptet, dass die in denselben aufgenommenen philosophischen Verfügungen in Anbetracht der geringen Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten lediglich Erklärungen waren, die sich spekulative Theoretiker ohne Gefahr gestatten konnten."

[4]) Bd. I S. 145.

[5]) In seiner Schrift „The Development of the commercial Policies of the U. S." bemerkt Cushing S. 28, dass sich der Ausdruck „Reciprocität" in den älteren Verträgen der Vereinigten Staaten „auf die Gleichstellung der Tonnen- und Schiffahrtsgebühren beziehe". Im neueren Sinne wird darunter „die gegenseitige Herabsetzung der Zölle und Abgaben" verstanden.

Digitized by Google

Recht der Niederlassung und des Handels mit „jeder Art von Produkten, Fabrikaten und Waren" in und mit dem andern zugestanden (II und III). Der Handel soll hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit der Schiffe und in Hinsicht auf die verschiedenen Handelsplätze keinen Beschränkungen unterliegen, da sämtliche Teile beider Länder in Bezug auf die eingeräumten Freiheiten einander gleichgestellt sind. Jede Nation behält sich jedoch das Recht vor, „Wiedervergeltungsmassregeln zu ergreifen, sobald irgend ein Volk die Beförderung von Waren auf Schiffen des Landes erschwert, dessen Produkte oder Fabrikationserzeugnisse diese Waren sind" [1]). Anderseits ist jedes Land berechtigt, die Ein- und Ausfuhr zu untersagen, wenn staatliche Gründe dies erheischen. Doch muss das Verbot ein allgemeines sein, wenn es den Charakter der Gültigkeit an sich tragen soll (IV). Der Vertrag enthält ferner freiheitliche Bestimmungen über das Befrachten und Löschen der Schiffe des eines Landes in den Häfen des andern (V), über die Untersuchung der Ladung (VI), den Schutz des Eigentums innerhalb der Gerichtsbarkeit beider Teile (VII), über den ungehinderten Ein- und Auslauf der Schiffe beider Länder (VIII), die Hilfeleistung bei Schiffbrüchen (IX), über testamentarische oder sonstige Vermögensverfügungen eines Bürgers des einen Staates, der Eigentum im andern besitzt. Es wird jedoch ausdrücklich bedungen, dass „diese Bestimmung der Gültigkeit der bereits erlassenen oder in Zukunft von Seiner Majestät dem König von Preussen zum Zwecke der Verhinderung der Auswanderung seiner Unterthanen zu erlassenden Gesetze in keiner Weise Abbruch thun soll" (X) [2]). Kultus- und Gewissensfreiheit werden den Bürgern

---

[1]) Diese Wiedervergeltungsklausel wurde zweifelsohne auf Betreiben der amerikanischen Unterhändler aufgenommen, die nach einem erfolglosen Versuche, einen Handelsvertrag mit Grossbritannien zu vereinbaren, kaum umhin konnten, an die etwaige Notwendigkeit von Repressalien zu denken.

[2]) Man erinnere sich zur Erklärung dieser Bestimmung daran, dass europäische Fürsten zu jener Zeit es sich stark angelegen sein liessen, der Auswanderung von Leuten, die sie zur Instandhaltung ihrer Armeen benötigten, vorzubeugen. Die hier berührte Frage ist, wie wir später

Digitized by Google

jedes der beiden Länder innerhalb der Gerichtssphäre des andern zugesichert (XI), während die Neutralitätsrechte eine den damaligen Gebräuchen des Völkerrechtes ganz unbekannte Ausdehnung erhielten. Freie Schiffe bedingen freie Güter. Alles, selbst Besitztum des Feindes, soll als freie Ware angesehen werden, wenn es sich an Bord eines dem neutralen Staate gehörigen Schiffes befindet.

Nichts ist als Kontrebande zu erachten, „mit Ausnahme von Soldaten im aktiven Dienste eines Feindes“ (XII). Da jedoch die einer solchen Bestimmung im Ernstfalle entgegentretenden Schwierigkeiten den vertragschliessenden Teilen nicht unbekannt sein konnten, so scheint es, dass dieselbe nicht so sehr als unabänderliche Regel, nach welcher auch in ungeeigneten Fällen zu handeln sei, sondern mehr als allgemeiner Grundsatz aufgestellt wurde. Der folgende Artikel verfügt nämlich, um Missverständnissen zu begegnen, dass es mit Rücksicht auf den Umstand, dass andre Nationen sich noch nicht zu einer so hohen Auffassung der Neutralitätsrechte bekannt hätten, zu Kriegszeiten gestattet sein könne, Schiffe, die Waffen, Munition u. s. w. beförderten, an- und zurückzuhalten, ja sogar Besitz von denselben zu ergreifen. In jedem einzelnen Falle sei jedoch voller Ersatz zu leisten (XIII).

Der Vertrag weist ferner Bestimmungen auf über die Ausstellung von Seebriefen oder Schiffspässen zu Kriegszeiten (XIV), über die Behandlung der Fahrzeuge bei einer Begegnung mit Kriegsschiffen (XV), die Sicherung eines jeden Staates gegen Beschlagnahme und Zurückhaltung von Schiffen und Waren in den Häfen des andern (XVI), über die Zurückstellung von Schiffen des einen oder andern Teils, die dem Feinde wieder entrissen wurden (XVII), über den Schutz, den die Schiffe eines jeden der beiden Länder geniessen sollen, wenn sie, denselben nachsuchend, in die Häfen des andern

---

sehen werden, die Ursache vieler Misshelligkeiten gewesen und dürfte, ganz besonders von 1848—1868, mehr diplomatische Erörterung veranlasst haben, als irgend eine Differenz, die während der letzten hundert Jahre zwischen der Union und den verschiedenen deutschen Staaten aufgetaucht ist.

Digitized by Google

einlaufen (XVIII), sowie über die den mit Prisen beladenen Kriegsschiffen gegenseitig zu erteilende Erlaubnis, in die beiderseitigen Häfen einzufahren. Die Vereinigten Staaten bedingen jedoch eine Ausnahme: „Kein Fahrzeug, das auf Kosten der Unterthanen Seiner allerchristlichsten Majestät, des Königs von Frankreich, Prisen erbeutet hat, soll in den Häfen der genannten Vereinigten Staaten ein Asylrecht geniessen" (XIX). Wird eines der beiden Länder in einen Krieg verwickelt, so darf das andre keine Aufträge zur Ausrüstung von Fahrzeugen entgegennehmen, die gegen den kriegführenden Kontrahenten als Kaper Verwendung finden sollen[1]; ebensowenig darf eines der beiden dem Feinde des andern irgend einen Teil seiner Streitkräfte zur See oder zu Lande zu offensiver oder defensiver Unterstützung gegen das andre vermieten, leihen oder überlassen (XX).

Artikel XXI enthält Bestimmungen, die sich auf den Fall eines Krieges gegen einen gemeinsamen Gegner beziehen, während Artikel XXII die gegenseitige Unterstützung der Schiffe beider Teile in einem solchen Kriege und im Falle gemeinsamer Neutralität vorsieht. Geraten beide Länder in kriegerische Verwickelungen miteinander — eine Eventualität, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages nicht eintreten soll, — so wird den Handeltreibenden eines jeden der beiden Staaten, die in dem andern niedergelassen sind, eine Frist von neun Monaten gewährt, um ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen, worauf sie, falls sie dies wünschen, mit ihren Effekten unbehelligt abreisen können. Im allgemeinen soll in einem solchen Falle allen Personen, „deren

[1]) Zur Revolutionszeit kam den amerikanischen Kapern eine solche Bedeutung zu, dass die Behauptung aufgestellt worden ist, die Unabhängigkeit Amerikas sei zur See errungen worden. Es ist daher eine interessante Thatsache, dass die amerikanischen Unterhändler in einem der ersten Verträge mit befreundeten Mächten die Abschaffung der Kaperei beantragten. Dies war das Werk des philosophischen Franklin. Im Vertrage von 1799 liessen die Vereinigten Staaten die Bestimmung fallen. Die Kaperei wurde durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856 abgeschafft, die Union stimmte aber nur bedingungsweise zu, unter der Voraussetzung nämlich, dass alles Privateigentum auf hoher See gegen die Erbeutung durch Kriegs- oder Kaperschiffe sicher gestellt werde.

Digitized by Google

Beschäftigung dem gemeinen Unterhalte und Wohlergehen der Menschheit dient", unter Einschluss von Frauen, Kindern, Gelehrten aller Wissenszweige, Bebauern des Landes, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Fischern, sowie allen Kauffahrtei- und Handelsschiffen, die zum Austausche der Erzeugnisse der verschiedenen Plätze verwandt werden, der ungehinderte Verbleib gesichert sein (XXIII)[1]. Kriegsgefangene dürfen nicht in fremde Länder geschickt, nicht in Kerker, Gefängnisschiffe oder Gefängnisse eingeschlossen, auch nicht in Ketten gelegt oder gebunden oder irgendwie am Gebrauche ihrer Glieder gehindert werden (XXIV). In der That gestaltete dieser Vertrag die Lage derselben zu einer so angenehmen, dass man sich unschwer denken kann, der damalige Durchschnittssoldat habe den Wunsch hegen müssen, die Annehmlichkeiten der Kriegsgefangenschaft zu geniessen.

Jedem der beiden Länder wird das Recht eingeräumt, „Konsuln, Vizekonsuln, Agenten und Kommissäre zu ernennen..., deren Befugnisse durch eine spezielle Konvention geregelt werden sollen, sobald der eine oder andre Teil eine derartige Anstellung zu verfügen wünscht" (XXV)[2].

Artikel XXVI enthält die Meistbegünstigungsklausel. Ihrer späteren Wichtigkeit halber wollen wir bei der Besprechung des Vertrages von 1828 näher auf dieselbe eingehen. Die im Vorstehenden gegebene Beschreibung des gegenwärtigen Vertrages dürfte den allgemeinen Charakter desselben hinreichend kennzeichnen. An mehreren Stellen tritt ein politischer Zug hervor, der dem Beobachter nicht entgehen

---

[1]) Rousseau schreibt in seinem „Contract Social", dass „der Krieg keine Beziehung von Mensch zu Mensch ist, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in welcher die Einzelnen nur zufällig feindlich einander gegenüberstehen, nicht als Menschen, nicht einmal als Staatsbürger, sondern als Soldaten". „Dem Gedanken Rousseaus," sagt Rivier in seinem Lehrbuch des Völkerrechts (S. 377), „hat der berühmte Vertrag zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten Amerikas vom 10. September 1785 eine offizielle Sanktion gegeben."

[2]) Diese Bestimmung erfuhr eine ausführliche Ausgestaltung durch die Konsularkonvention von 1871.

Digitized by Google

kann. Seit dem Ausbruche der Revolution hatten amerikanische Staatsmänner den Ausschluss europäischer politischer Allianzen proklamiert, und dennoch trägt der allererste Vertrag[1], den die junge Republik abschloss, das Gepräge einer solchen. Dem preussischen Vertrage von 1785 ist zwar nie ein derartiger Charakter zuerkannt worden, doch gibt es zweifelsohne Stellen in demselben, die lebhaft den Gedanken gegenseitiger Hilfe und Unterstützung vergegenwärtigen. Es bestanden zu jener Zeit für die Vereinigten Staaten triftige Gründe, sich des guten Willens der europäischen Mächte zu versichern. Die Union war damals noch nicht, wie heutzutage, eine Macht unter den Völkern. Sie befand sich noch im ersten Stadium der Entwickelung, als staatliches Gemeinwesen war sie noch kaum mehr als ein „Versuch“. Sie hatte Gegner nicht nur auswärts, sondern im eigenen Lande. Die Klärung und Festigung der Verhältnisse war noch so wenig vorwärts geschritten, dass das junge Staatswesen im Jahre 1785 beinahe am Rande der Anarchie stand. Besonders litt es unter jener politischen Strömung, die in Deutschland als „Partikularismus“ bekannt ist. Ein hervorragender amerikanischer Historiker hat diesen Zeitabschnitt sogar als die „kritische Periode der amerikanischen Geschichte“ gekennzeichnet[2]. Man sollte den preussisch-amerikanischen Vertrag vom Jahre 1785 im Lichte dieser Thatsachen lesen und beurteilen.

In kommerzieller Beziehung waren die Wirkungen des Abkommens nicht von grossem Belang. Man kann sagen, dass es mehr der Ausdruck möglicher als thatsächlich vorhandener Verhältnisse war. Vor dieser Zeit waren die amerikanischen Erzeugnisse über Grossbritannien und über die europäischen Küstenländer nach den deutschen Gebieten gelangt. Nach der Erringung der Unabhängigkeit nahm der Handel Amerikas mit Preussen und den deutschen Staaten zwar beständig zu, doch stand dieses Wachstum durchaus nicht in ursächlichem Zusammenhange mit den Vertrags-

---

[1]) Der französische Vertrag von 1778.
[2]) John Fiske: „Critical Period of American History“.

Digitized by Google

beziehungen und war, was Preussen betraf, fast seinem ganzen Umfange nach ein indirektes. Noch im Jahre 1835 bezeichnet ein bekannter amerikanischer Schriftsteller den direkten Handel mit Preussen als ziemlich unbedeutend, da die meisten nach Preussen gehenden amerikanischen Waren den Weg über Hamburg, Bremen und andre Seehäfen nähmen, eine Behauptung, die, beiläufig bemerkt, auch heute noch durchaus zutrifft.

Digitized by Google

IV.

Der Vertrag von 1799 zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten.

Der erste Vertrag mit Preussen lief im Jahre 1796 ab und wurde 1799 erneuert. Zwischen der Unterzeichnung der beiden Verträge liegt eine Zeit, die für Amerika äusserst ereignis- und ergebnisreich war. Zuerst kam, wie vorhin erwähnt, eine Periode anarchischer Wirren, aus welchen das Land nach der Einführung der Verfassung durch die auf Grundlage der letzteren konstituierte Regierung gerettet wurde. Durch die Verfassung war der Kongress in wirksamer Weise mit der Vollmacht ausgerüstet, die Handelsbeziehungen zu fremden Ländern zu regeln[1]). Sie war für Amerika, was der Zollverein für Deutschland war, und noch mehr. Einer der ersten Schritte der neuen Regierung bestand in der Beschlussfassung über: a) die zu befolgende Handels- und b) die zu befolgende auswärtige Politik. Der Natur nach berührten sich politische und wirtschaftliche Elemente in beiden. Berücksichtigen wir die Handelspolitik, so finden wir, dass die beiden grossen Parteihäupter im Kabinette Washingtons, Thomas Jefferson und Alexander Hamilton, in Bezug auf dieselbe Standpunkte vertraten, die einander schroff entgegengesetzt waren. In einem Berichte an das Repräsentantenhaus äussert sich der erstere: „Anstatt den Handel durch eine Menge gesetzlicher Regulierungen, Zölle und Verbote zu belästigen, sollte man ihn überall in der ganzen Welt von sämtlichen Fesseln befreien“[2]). Hamilton wollte

---

[1]) Vgl. Sek. VIII, 2. Verfassung der Vereinigten Staaten.

[2]) Seyberts Statistische Annalen S. 59.

Digitized by Google

dagegen alle Nationen nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit behandelt wissen und die Vergangenheit, welche die Politik der neuen Regierung nicht mehr beeinflussen dürfe, begraben[1]. Der Gedanke Jeffersons kam in der Tarifpolitik der neuen Regierung zum Ausdruck, während Hamiltons Geist der Repressalien und wirtschaftlicher Gegenseitigkeit in den Schiffahrtsakten verkörpert wurde. Der Tarif vom Jahre 1789 verfolgte den Zweck, der Regierung eine Einnahme zu verschaffen; nebenbei sollte derselbe als Schutzmassregel dienen, zugleich aber dem Handel des Landes so wenig Hindernisse als möglich in den Weg legen. Derselbe bildete in der That die erste praktische Anwendung der Prinzipien, die in dem berühmten Werke „Wealth of Nations“ niedergelegt sind[2], kann aber nicht als ein Ausfluss theoretischer Spekulationen, sondern nur als der Ausdruck thatsächlich bestehender ökonomischer Verhältnisse angesehen werden[3]. Die Zölle beliefen sich im Durchschnitt auf $8\frac{1}{2}$ % und stiegen, obwohl oft Veränderungen an ihnen vorgenommen wurden, vor dem Kriege mit England im Jahre 1812 nie höher als auf 15 %.

Die damalige Handelspolitik der Union weist jedoch noch eine andre Erscheinung auf, die im grundsätzlichen Gegensatze zu dem Charakter der frühesten Tarife stand: wir meinen die Schiffahrtspolitik.

Die amerikanische Verfassung ist oft und mit Recht als eine „Reihe von Kompromissen“ bezeichnet worden. In der Konvention, welche die Verfassung schuf, tauchten besonders zwei wichtige Spezialfragen auf, die Sklavereifrage und das Problem der Regulierung des Handels[4]. Die extremen Südstaaten forderten eine gesetzliche Anerkennung der Sklaverei,

---

[1]) Vgl. Lodge, „Life of Hamilton“ S. 157.

[2]) Deutsche Nationalökonomen sind geneigt, den preussischen Tarif von 1818 als die erste Verkörperung der englischen Freihandelstheorie anzusehen.

[3]) In dieser Beziehung unterscheidet sich derselbe einigermassen von der durch Gesetz vom Jahre 1818 erfolgten Einführung der Freihandelsprinzipien in Preussen. Adam Smiths Werk war in Amerika wenig gelesen worden, während in Preussen das Gegenteil zutraf.

[4]) Vgl. D. A. Wells, „Our Merchant Marine“, K. IV.

Digitized by Google

während im Norden die Staaten Neu-Englands eine Beschützung ihrer ausgedehnten Handels- und Schiffahrtsinteressen [1]) verlangten. Die Folge war, dass einerseits Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen wurden, welche die Sklaverei begünstigten [2]), während anderseits das Verbot der „Navigationsgesetze", das dem ersten Entwurfe einverleibt worden war, gestrichen wurde. Beim Antritte der neuen Regierung lagen die Verhältnisse günstig für die Annahme protektionistischer Massregeln bezüglich der Schiffahrt. Einer der wichtigsten Zweige des neu-engländischen Handels war bis zu jener Zeit der Verkehr zwischen Neu-England und den übrigen britischen Besitzungen Amerikas, vornehmlich den westindischen Inseln gewesen. Holz, Mais, Fische und andre Lebensmittel, sowie Pferde und Rindvieh wurden gegen Zucker, Melasse (Zuckersirup) und Rum ausgetauscht. Nach der Trennung der dreizehn Kolonien vom Mutterlande ergingen jedoch von Seiten Grossbritanniens eine Reihe von Schiffahrtserlassen, die auf die Zerstörung des gewinnbringenden Handels der Vereinigten Staaten mit dem britischen Westindien abzielten. Die Erfolglosigkeit der amerikanischen Bemühungen, einen Widerruf dieser restriktiven Massnahmen zu erwirken, boten im Verein mit dem Wunsche Neu-Englands nach einem Schutze seiner eigenen Schiffahrtsinteressen und dem Geldbedürfnisse der Bundesregierung einen günstigen Anlass zur Einführung der „Navigationsgesetze". Die Schiffahrtsgesetzgebung diente sowohl als wirtschaftliche Massregel wie als Repressalie, und obgleich dieselbe von Zeit zu Zeit umgeändert wurde, blieben sich Charakter und Tendenz im wesentlichen gleich [3]). Die Hauptpunkte bestanden:

1. In einem Zollnachlasse (1789) von 10 % für Güter, die auf amerikanischen Schiffen eingeführt wurden. Statt dieses

---

[1]) Dem Schiffsbau Neu-Englands kam eine grosse Bedeutung zu und zwar 1. des zunehmenden heimischen Handels wegen und 2. weil alle Materialien zum Baue der Schiffe jener Zeiten nahe bei der Hand waren. Schiffsbaumaterial war überhaupt von jeher ein wichtiger Ausfuhrartikel nach dem Mutterlande gewesen.

[2]) Sek. IX.

[3]) Vgl. Bates, „American Marine", Boston und New York, 1893.

Digitized by Google

Nachlasses dekretierte das Tarifgesetz vom Jahre 1794 einen Zuschlag von 10 % auf den Preis von Waren, deren Einfuhr auf fremden Schiffen stattfand.

2. In einer Tonnengebühr, die von 6 Cents für Schiffe, die in Amerika gebaut und im Besitze von Amerikanern waren, bis 30 Cents für Schiffe, die zwar in Amerika gebaut, jedoch teilweise oder ganz ausländisches Besitztum waren, wechselte. Alle übrigen Schiffe hatten eine Tonnengebühr von 50 Cents zu entrichten.

Wenden wir uns nun in Verbindung mit dieser Schilderung der amerikanischen Handelspolitik dem Handel der Vereinigten Staaten mit Europa, speziell mit Deutschland zu[1]), so werden wir beim Anblicke der betreffenden Zahlen etwas überrascht sein.

Die nachstehende Tafel zeigt den durchschnittlichen Wert der amerikanischen Ausfuhrbewegung nach den hauptsächlichsten europäischen Absatzgebieten im Jahrzehnt 1790—1800 in Dollars berechnet:

Bestimmungsländer.	Durchschnittliche Ausfuhr der Ver. St. im Jahrzehnt 1790—1800 in 1000 Doll.	Durchschnitt in Prozenten der amerikan. Ausfuhr nach Europa von 1790—1800.	Anteil an der amer. Gesamtausfuhr in Durchschnittsprozenten des Jahrzehnts 1790—1800.
Grossbritannien	9056	33.56	19.95
Deutschland . .	7058	26.16	15.55
Frankreich . . .	2076	7.69	4.57
Niederlande . .	3202	11.87	7.05
Spanien	2353	8.72	5.20
Ganz Europa .	26982	—	59.47
Gesamtausfuhr .	45379	—	

[1]) Im Jahre 1892 wurden auf Anregung des Kongresses vom Vorstande des statistischen Bureaus statistische Tafeln über den Handel der Vereinigten Staaten mit Europa im Zeitraume 1790—1890 zusammengestellt. Das Wort „Deutschland" soll darin, nach einem Briefe des Bureauvorstandes an den Verfasser, soweit als eben angängig, das gegenwärtige Reichsgebiet bezeichnen. Die Ziffern müssen jedoch mit Vorsicht benützt werden im Hinblick auf die Thatsache, dass die Statistik vor 1872 nicht zwischen dem direkten Handelsverkehre mit Deutschland und

Digitized by Google

Wie diese Tafel lehrt, empfing Deutschland während dieser Periode im Durchschnitt über 25 % der amerikanischen Ausfuhr nach Europa und beinahe 16 % der amerikanischen Gesamtausfuhr. Die Hauptmenge des deutschen Anteils ging nach Hamburg und Bremen und verteilte sich von dort aus über Deutschland und andre Gebiete Europas. Dieselbe bestand nicht nur aus amerikanischen Produkten wie Tabak, Reis, Mais, Baumwolle [1]), Mehl, Hopfen, allen Arten von Lebensmitteln, Häuten, Talg, Seife u. s. w., sondern nicht minder aus grossen Quantitäten ausländischer, vornehmlich tropischer Erzeugnisse, wie Zucker, Kaffee, Thee und Gewürzen, die auf amerikanischen Handelsfahrzeugen nach Europa gelangten. Zur richtigen Deutung dieser Zahlen müssen wir die durch die französische Revolution verursachten politischen Unruhen und die in ihrem Gefolge einhergehende Verschiebung der ökonomischen Sachlage in Europa herbeiziehen. Unter normalen Verhältnissen hätte ohne Zweifel Frankreich den Rang, den Deutschland in dieser Tafel einnimmt, beanspruchen können. Man vergleiche beispielsweise die amerikanische Ausfuhr im Jahre 1790 — ehe noch die französische Revolution begonnen hatte, einen merkbaren Einfluss auf die allgemeine Handelslage auszuüben — mit den Daten der obigen Tafel. Der deutsche Anteil an der amerikanischen Ausfuhr beträgt da weniger als eine halbe Million Dollars, während der Export nach Frankreich im gleichen Zeitraume diese Summe um mehr als das Dreifache überschreitet. Am Schlusse des Jahrzehnts beziffert sich der Wert der Ausfuhr nach Deutschland auf mehr als Dollars 8 000 000, während der französische Anteil auf Dollars 40 000 herabgesunken ist. Infolge der Eroberung der Niederlande durch die Franzosen und der Verträge Englands vom Jahre 1793, die mit Russland, Spanien, Preussen und dem deutschen Kaiser abgeschlossen wurden und den Zweck verfolgten, Frankreich von

---

dem indirekten über andre Länder unterscheidet. Im allgemeinen deuten sie jedoch die Bewegung und Tendenz des amerikanischen Handels an. Eine Einfuhrstatistik besteht vor 1820 nicht. Vor dieser Zeit sind auch Gold und Silber in Münzen und Barren in die statistischen Angaben einbezogen, später jedoch getrennt behandelt.

[1]) Der Anbau und die Ausfuhr der Baumwolle begann um diese Zeit.

Digitized by Google

allen Zufuhren abzuschneiden, wurde die Hauptmenge des kontinentalen Handels nach Hamburg abgelenkt. Die amerikanische Ausfuhr dahin verdoppelte sich beinahe in zwei Jahren und erreichte 1799 eine Höhe von fast 18 Millionen. Diese ungeheure Zunahme des Hamburger Handels veranlasste eine Krise, deren Wirkungen sich in einem Sinken der amerikanischen Ausfuhr nach diesem Platze von 18 auf 8 Millionen äusserten [1]). Die hier geschilderte Entwickelung des Verkehrs würde den Gedanken nahe legen, Amerika sei bei der Erneuerung des Vertrages mit Preussen von handelspolitischen Erwägungen angetrieben und geleitet worden. Dies war jedoch nicht der Fall, vielmehr lagen die Gründe, welche die Union zu einer Erneuerung bestimmten, grösstenteils auf politischem Gebiete. Nachdem wir im Vorstehenden die Handelspolitik der Vereinigten Staaten dargelegt haben, wollen wir auch der auswärtigen Politik der Union in Verbindung mit dem Vertrage von 1799 einige erklärende und orientierende Bemerkungen widmen.

Die Vereinigten Staaten ernteten um diese Zeit die Früchte ihres früheren Bündnisvertrages. Frankreich und England standen sich mit dem Schwerte in der Hand gegenüber, und ersteres rechnete auf die Einlösung des von der Union im Vertrage von 1778 gegebenen Bündnisversprechens [2]). In den Vereinigten Staaten gab es eine französische und eine englische Partei. Die Mehrheit des amerikanischen Volkes war dankbar der Dienste eingedenk, die Frankreich der Sache der amerikanischen Freiheit während der Revolution geleistet hatte, und stand daher mit ihren Sympathien auf der Seite dieses Landes. Anderseits aber schrieben die wichtigen Handelsbeziehungen

[1]) Ein beträchtlicher Teil des Handels, der sich zuvor den Rhein hinauf nach der Schweiz und Italien bewegt hatte, nahm während der Blockade dieses Flusses den Weg über Hamburg. Die Krise, die sich an diesem Platze einstellte, war eine Folge übertriebener Spekulation und der durch den Krieg hervorgerufenen Absperrung der Nachfrage aus der Schweiz und Italien. Vgl. Wirths „Geschichte der Handelskrisen“, 1858, S. 121—150.

[2]) Vgl. Bancroft, Hildreth, Mc. Master, Schuyler und andre Werke über die Geschichte der Union.

Digitized by Google

Amerikas zu England gebieterisch eine Politik der Neutralität vor. Washington war von dem Prinzipe der letzteren nie abgewichen. Vor seinem Amtsantritte als Präsident hatte er die Aeusserung gethan: „Ich hoffe, dass es den Vereinigten Staaten immerfort möglich sein wird, sich von dem Wirrwarr europäischer Kriege und Politik fernzuhalten“ [1]), und in seiner „Abschiedsadresse“ (1797), die gerade in die Zeit fiel, wo der von ihm verfochtene Grundsatz die Probe bestehen sollte, drückte er noch einmal die Hoffnung aus, die Nation werde „so wenig politische Verbindung als möglich mit den Völkern“ unterhalten.

In dem vorliegenden Dilemma blieben die Vereinigten Staaten ihren ökonomischen Interessen und der Politik der Neutralität treu, gerieten aber dadurch beinahe in Krieg mit Frankreich, der nur durch Napoleon nach seiner Erhebung zum Konsul abgewendet wurde. Die drohende Haltung Frankreichs gegen die Vereinigten Staaten, die Feindschaft der letzteren gegen England wie nicht minder der Wunsch derselben, sich gewisser Normen zu entäussern, welche zwar in dem Vertrage von 1785 anerkannt worden waren, im Falle einer ernstlichen Verwickelung in europäische Kriege aber Nachteile für sie heraufbeschwören mussten, trieben zu dem Gedanken, die Sympathie der europäischen Nationen zu erwerben [2]). Präsident John Adams, der als Unterhändler an der Vereinbarung des Vertrages von 1785 teilgenommen hatte, befürwortete die Wiederaufrichtung der Vertragsbeziehungen zu Preussen und ersah seinen Sohn John Quincy Adams zur

[1]) Lodge, „Life of Washington“ S. 130—131.

[2]) „Amer. St. Papers“ II S. 250.

Während die Vereinigten Staaten Frankreich und England gegenüber das Prinzip der Neutralität aufrecht erhielten, war die Erneuerung der Vertragsbeziehungen zu Preussen nicht frei von dem Einwurfe einer Verletzung dieses Grundsatzes. In seiner Antrittsadresse sagte Präsident John Adams: „Was wir auch von uns selbst halten mögen, die See- und Handelsmächte der Welt werden die Vereinigten Staaten von Amerika als einen Faktor im Gleichgewichte der Macht ansehen, der nie vergessen oder ausser acht gelassen werden kann. Es ist das natürliche Bestreben eines Volkes, das neutral sein will, mit andern Völkern, die dasselbe Ziel verfolgen, Beratungen zu pflegen.“

Digitized by Google

Leitung der Verhandlungen. Die vom Präsidenten vollzogene Ernennung wurde vom Senate nach einer ausführlichen Debatte darüber, ob es thunlich sei, einen neuen Vertrag einzugehen, bestätigt. Das Abkommen wurde am 11. Juli 1799 in Berlin abgeschlossen und nach der erforderlichen Ratifizierung am 4. November 1800 veröffentlicht.

Obgleich im meisten eine Kopie des früheren Vertrages, wies dasselbe doch mehrere gewichtige Neuerungen auf. Eine der wichtigsten betraf die Frage der neutralen Güter. Da der Satz: „Freie Schiffe bedingen freie Waren" während der letztvergangenen zwei Jahre nicht hinreichend respektiert worden war, einigte man sich dahin, die Wiederkehr eines allgemeinen Friedens abzuwarten, um dann „unter sich oder im Verein mit andern Mächten Anordnungen zu treffen, welche die Freiheit und Sicherheit der neutralen Schiffahrt auf der Welt verbürgen werden" [1]). Artikel XIII des Vertrages von

[1]) Dieser Punkt wurde viel erörtert. Der amerikanische Abgesandte Adams hatte sich zu wiederholten Malen in Privatbriefen an den Sekretär Pickering der bedingungslosen Streichung der Klausel: „Freie Schiffe bedingen freie Waren" widersetzt. („Amer. St. Papers" II S. 251—252.) Der preussische Minister vertrat öffentlich die gleiche Anschauung. Allein die Schiffahrt Preussens war nicht nennenswert, und die Vereinigten Staaten wollten sich nicht auf einen Grundsatz versteifen, der zwar einen mehr oder weniger anerkannten Bestandteil internationalen Rechtes bildete, den aber Frankreich und England um diese Zeit nur anerkannten und achteten, wenn es ihnen gelegen kam. Eine Anerkennung in aller Form seitens der Union hätte eine Vernichtung ihrer Kaper und folglich ihres Einflusses zur See nach sich gezogen. Amerika verfügte nämlich damals über keine eigentliche Flotte. Nicht ohne Interesse ist der Briefwechsel, den diese Frage veranlasste. In einem Briefe vom 29. Oktober 1798 an den preussischen Minister führte Adams an: 1. Der Grundsatz, der in Frage stehe, geniesse zwar die Anerkennung des Völkerrechts, bedürfe aber, um bindende Kraft zu erlangen, der einstimmigen Annahme seitens der Seemächte. 2. Die Nationen, die dem Grundsatze beigetreten wären, Preussen inbegriffen, hätten denselben im gegenwärtigen Kriege nicht beachtet. Da jedoch Preussen dagegen sei, wolle er die Sache im vorliegenden Augenblicke nicht weiter verfolgen, sondern bis zur Rückkehr friedlicher Zustände zu weiterer Erörterung auf sich beruhen lassen. Diesem Vorschlage stimmte der preussische Minister zu, wenngleich er sein Festhalten an dem Grundsatze, der in den Vertrag von 1785 aufgenommen worden und in Uebereinstimmung mit den anerkannten Prin-

Digitized by Google

1785 erhält als Zusatz eine Liste von Waren, auf welche die Bezeichnung „Kontrebande" anwendbar sein soll [1]).

Ueber das Passwesen wurden ausführlichere Bestimmungen getroffen. Die Klausel gegen Beschlagnahme und Zurückhaltung der Schiffe wurde nicht wieder in dem neuen Vertrage vorgesehen. Ist jedoch in kritischen Zeiten einer der beiden Kontrahenten gezwungen, eine allgemeine Beschlagnahme zu dekretieren, so sollen die Schiffe des andern dieser Massregel nach Massgabe des Meistbegünstigungsrechtes unterworfen sein [2]). Die Einbringung von Prisen in die beiderseitigen Häfen anlangend, machen die Vereinigten Staaten keine Vorbehalte mehr in Bezug auf Frankreich, stellen jedoch die Bedingung, dass „in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien kein Schiff, das

---

zipien des Völkerrechts sei, erklärte. („Amer. St. Papers" II S. 257 bis 260.)

[1]) Adams hatte von Pickering eine Liste von Waren erhalten, die nach dem Wunsche der Vereinigten Staaten in dem abzuschliessenden Uebereinkommen als Kontrebande aufgezählt werden sollten. Sie bestanden grösstenteils aus Mitteln zur Schiffsausrüstung, wie Pech, Teer, Terpentin, Harz, Kupferplatten, Segeln u. s. w. Anscheinend verfolgte die Unionsregierung dabei die Absicht, den europäischen Staaten zur Zeit eines Krieges die Mittel zur Ausrüstung ihrer Schiffe zu nehmen. Preussen musste starke Bedenken gegen diese Liste tragen, da dieselbe jene Artikel enthielt, denen das preussische Gesetzbuch die Bezeichnung „Kontrebande" ausdrücklich aberkannte. Der Minister erklärte dem amerikanischen Abgesandten, diese Artikel seien Erzeugnisse der Bodenkultur und Industrie Preussens. Falls Artikel der Kontrebande aufzuzählen seien, schlage er vor, dass man sich über die Liste einige, die der russisch-englische Vertrag vom 20. Juni 1766 aufstelle. Obwohl Adams zögerte, diesem Antrage zuzustimmen, schrieb er an Pickering: „Ich erachtete es als das beste, auf diesem Punkt nicht weiter zu bestehen, da sie (d. i. die preussischen Unterhändler) von dem Satze: ‚freie Schiffe — freie Güter' abgestanden waren." Vgl. „Amer. St. Papers" II S. 260—265.

[2]) Die Klausel gegen Beschlagnahme war nicht nur in dem preussisch-amerikanischen Vertrage vom Jahre 1785, sondern auch in dem Vertrage von 1783 mit Schweden ausgesprochen und „gab Anlass zu unliebsamen Vergleichen und unleugbaren Unannehmlichkeiten, als 1794 durch eine allgemeine Beschlagnahme die Schiffe aller andern Völker und unsrer eigenen Staatsangehörigen im Hafen zurückgehalten wurden". (Pickering an Adams, „Amer. St. Papers" II S. 250.)

Digitized by Google

von britischen Unterthanen Prisen erbeutet hat, ein Zufluchtsrecht in den Häfen der Vereinigten Staaten haben soll" (XIX). Die übrigen Bestimmungen, die zu Kriegszeiten als Norm dienen sollten, deckten sich im wesentlichen mit den betreffenden des früheren Vertrages. Die Dauer des Abkommens wurde auf zehn Jahre festgesetzt, so dass dasselbe im Jahre 1810, gerade mitten in der Zeit der napoleonischen Kriege, ablief. Von da an bis 1828 waren die Beziehungen der Union zu Preussen nicht durch Vertrag geregelt.

Digitized by Google

V.

Die Verträge von 1827 (mit Hamburg und Bremen) und 1828 (mit Preussen).

Der achtundzwanzigjährige Zeitraum zu Beginn dieses Jahrhunderts bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Ausgestaltung der auswärtigen Politik der Vereinigten Staaten. Gleichzeitig erfuhr die Handelspolitik der letzteren ebensowohl wie diejenige Preussens recht bedeutsame Aenderungen. Diese Wandlungen waren eine Folge ökonomischer sowohl wie politischer Verhältnisse, stehen aber in beiden Ländern in scharfem Gegensatze zu einander. In der Union ist dies die Aera der Einführung schutzöllnerischer Massregeln, während in Preussen die entgegengesetzten Strömungen zu Tage treten.

Als Einleitung zu einer Erörterung der Verträge von 1827 und 1828 wollen wir zunächst kurz die Handels- und auswärtige Politik der beiden Länder, wie sie in ihren Tarif- und Schiffahrtsakten hervortrat, kennzeichnen, die Hauptursachen anführen, welche diese Ergebnisse herbeiführten, und einige Angaben über den Umfang und die Bedeutung des Handels während dieser Periode beifügen.

Die Ausgestaltung der auswärtigen Politik der Vereinigten Staaten steht unter dem Zeichen der „Monroe-Doktrin“. Sie lässt sich in diesen beiden Worten am bündigsten zusammenfassen. Diese Politik ist, wie Senator Lodge jüngst geschrieben hat, nur ein Zusatz zur Neutralitätspolitik Washingtons, der zufolge die Vereinigten Staaten jeder Einmischung in die europäischen Angelegenheiten und jeder Teilnahme an den-

Digitized by Google

selben fern bleiben wollten. „Die Monroe-Doktrin erklärte, es sei ein feststehender politischer Grundsatz der Vereinigten Staaten, jeden Versuch einer europäischen Macht, einen amerikanischen Staat zu erobern, sich eines nicht schon in ihrem Besitze befindlichen Gebietes zu bemächtigen oder irgend eine neue Gründung in Nord- oder Südamerika zu bewerkstelligen, als einen Akt der Feindschaft gegen die Vereinigten Staaten zu betrachten" [1]). Seinen Ausdruck fand dieser Gedanke in Präsident Monroes Jahresbotschaft vom 2. Dezember 1823. Die nähere Veranlassung aber bildeten die nach der Wiedereinführung des Absolutismus in Spanien unternommenen Versuche der „Heiligen Allianz", die kurz vorher in Südamerika entstandenen und von der Union anerkannten republikanischen Staatsformen zu unterdrücken. Die Bemühungen der Allianz wurden durch England und die Vereinigten Staaten vereitelt. Die Motive Englands entsprangen dabei grösstenteils handelspolitischen Erwägungen. Es hatte sich nämlich zwischen ihm und den südamerikanischen Gebieten ein lebhafter Handelsverkehr entwickelt, dem das koloniale System Spaniens nichts weniger als förderlich gewesen wäre. Dagegen wurden die Vereinigten Staaten, wie Professor Moore bemerkt, vor allem von politischen Beweggründen geleitet. „Die Heilige Allianz war eine Macht, die eingestandenermassen der volkstümlichen Regierungsform, deren leuchtendstes Muster die Vereinigten Staaten bildeten, aggressiv feindselig gesinnt war" [2]).

Die durch die Monroe-Doktrin aufgeworfene Frage hat jedoch nicht nur ihre politische, sondern auch ihre ökonomische Seite. Man könnte die letztere als „Panamerikanismus" bezeichnen. Kaum war die Unabhängigkeit der südamerikanischen Freistaaten anerkannt worden, als sich auch schon in den Vereinigten Staaten die Begeisterung für eine Handelsunion zwischen den beiden amerikanischen Kontinenten zu regen begann. Wenn der Handelsverkehr zwischen den beiden Geschwisterkontinenten auch eine Steigerung aufwies, war der wirkliche Grund dieser Begeisterung doch damals wie

[1]) „North American Review", Mai 1895, S. 651.

[2]) Professor J. B. Moore in einem Artikel über die Monroe-Doktrin in der „N. Y. Evening Post" vom 2. Mai 1895.

Digitized by Google

jetzt mehr in der Richtung des Gefühls als in den ökonomischen Verhältnissen zu suchen, denn der Güterverkehr zwischen der Union und den südamerikanischen Schwesterrepubliken war im Jahre 1825 relativ gering und hat seitdem im Verhältnis weniger als der sonstige Handel zugenommen.

Will man zur Beurteilung der amerikanischen Handelspolitik den richtigen Gesichtspunkt gewinnen, so erinnere man sich stets, dass auf die Konstituierung der amerikanischen Regierung unter der Verfassung die französische Revolution und die napoleonischen Kriege folgten. Diese kriegerischen Störungen lenkten den europäischen Gewerbfleiss aus seinen gewohnten Bahnen und bewirkten eine Lahmlegung des gesamten Handels. Den Vereinigten Staaten, dem grossen neutralen Staatswesen jener Zeit, gereichten die unglücklichen Verhältnisse, die der europäischen Unternehmungslust hemmend im Wege standen, zu grossem Vorteil. Die amerikanische Schiffahrt vermittelte den Austausch der Produkte der gesamten Welt. Die Ausfuhr der Unionsstaaten, die für das Jahr 1790 auf Doll. 4. 84 pro Kopf der Bevölkerung bewertet wird, war zehn Jahre darauf auf Doll. 17. 68 pro Kopf gestiegen [1]). In demselben Masse nahm das Schiffahrtsgewerbe einen gewaltigen Aufschwung. Nicht nur wurden die hauptsächlich aus Lebensmitteln bestehenden Produkte Amerikas auf amerikanischen Schiffen nach Europa befördert, auch die tropischen Erzeugnisse, der Zucker Westindiens, der Kaffee Südamerikas und der Thee und die Gewürze Ostasiens und der ostasiatischen Inseln wurden von amerikanischen Rhedern nach den europäischen Häfen transportiert. Dieses enorme Anwachsen des amerikanischen Handels musste naturgemäss die Eifersucht und den Protest Grossbritanniens herausfordern. Letzteres hatte sich von jeher aus Rücksicht für seine eigenen, auf eine gewaltige Flotte gestützten wirtschaftlichen Interessen der Gewährung irgend welcher neutralen Rechte hartnäckig widersetzt. Dadurch hatte es, wie wir bereits gesehen haben [2]), den „Neutralitätskrieg" herauf-

---

[1]) Siehe Seybert, Kapitel über den Handel.

[2]) S. 6.

Digitized by Google

beschworen, der die Feindseligkeiten auf dem europäischen Festlande verschärfte und auf diese Weise den dreizehn dazumal im Aufstande befindlichen Kolonien Erleichterungen und Vorteile verschaffte. England hatte zur Kriegszeit die Ansicht vertreten, einer neutralen Macht sei es beispielsweise nicht gestattet, Englands Feinde mit den Produkten von deren eigenen Kolonien zu versorgen. Den kriegführenden Nationen Europas kam aber zu jener Zeit viel darauf an, dass eine neutrale Macht, wie die Vereinigten Staaten, ihnen die Produkte ihrer Kolonien zuführte. England hatte diesem Handel in früheren Verträgen unter der Bedingung, dass zuerst eine Umladung der fremden Kolonialerzeugnisse in amerikanischen Häfen erfolgte, zugestimmt. Im Jahre 1804 lief der Vertrag zwischen der Union und England ab, und im folgenden Jahre fingen die englischen Prisengerichte an, von der in amerikanischen Häfen erfolgten Umladung nicht mehr Akt zu nehmen und amerikanische Rheder zu verurteilen. Die konsequente Durchführung dieses Standpunktes wäre gleichbedeutend gewesen mit einer Vernichtung des grössten Teiles des amerikanischen Handels, der in dieser Weise einerseits auf den Handel mit rein amerikanischen Erzeugnissen, anderseits auf den durch Zölle belasteten direkten Verkehr mit Grossbritannien eingeschränkt worden wäre [1]). Bald folgten weitere Aeusserungen englischer Feindseligkeit gegen die Unionsstaaten. Die englische Regierung weigerte sich, das Recht des Austritts aus dem britischen Staatsverbande zuzugestehen, indem sie amerikanische Seeleute, die ehedem englische Unterthanen gewesen waren, in ihren Dienst presste. Schliesslich liessen die verschiedenen britischen Kronratserlasse [2]) der Jahre 1806 und 1807 und die Berliner und Mailänder Dekrete Napoleons den Vereinigten Staaten nur die Wahl, entweder England und Frankreich den Krieg zu erklären oder sich von der See zurückzuziehen. Das Land entschloss sich zu letzterem, grösstenteils der Anregung und dem Einflusse des Präsidenten Jefferson folgend. Jeder verbotene Handelsverkehr wurde

[1]) Vgl. „Encyclopaedia Britannica“ unter U. S. Bd. XXIII S. 758, 9. Auflage.

[2]) „Orders in Council“.

Digitized by Google

mit Beschlag belegt. Im Jahre 1809 wurde diese Massregel durch den „Non Intercourse Act“ ersetzt, in dem die Vereinigten Staaten sich bereit erklärten, die Beschlagnahme zu Gunsten jenes Landes aufzuheben, das zuerst die Beschränkungen gegen den amerikanischen Handel widerrufe. Napoleon ersah die Gelegenheit, machte die von ihm verfügten Beschränkungen gegen den amerikanischen Handel rückgängig und verfeindete dadurch England noch mehr mit Amerika. Ihren Höhepunkt erreichten die Feindseligkeiten im Kriege von 1812 zwischen den Vereinigten Staaten und England. Die erste deutlich hervortretende Wirkung des allgemeinen Friedens in Europa und Amerika war eine Abnahme und ein Wechsel in der Natur des amerikanischen Aussenhandels, der sich von nun an mehr den direkten Erträgnissen des heimischen Bodens zuwandte, wogegen der indirekte Verkehr mit fremden Erzeugnissen zurücktrat. Anderseits wurden durch die vorhin erwähnte Einschränkung der Schiffahrt und den Krieg mit England grosse Kapitalsummen und zahlreiche Arbeitskräfte veranlasst, sich neuen Gebieten der Erwerbsthätigkeit zuzuwenden. So entstanden neue Fabrikationszweige, die bestimmt waren, den früher von Europa aus gedeckten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, während zu gleicher Zeit eine Vorwärtsbewegung der Bevölkerung auftrat, die die Schranken der Alleghanyberge durchbrach und sich in die Thäler des Ohio und Mississippi und das Gebiet der grossen Seen zu ergiessen begann. Der Krieg hatte den Beweis geliefert, dass das Land, wenn es in kritischen Zeiten nicht von fremden Mächten abhängig sein wollte, über eine eigene Industrie verfügen müsse. Ebenso hatte die unmittelbar darauf folgende Ueberflutung des inländischen Marktes durch englische Fabrikationserzeugnisse die Notwendigkeit einer Beschützung der durch den Krieg erzeugten heimischen Industrien dargethan. Das Tarifgesetz des Jahres 1816, das in Amerika eine Aera des Schutzzolles eröffnete, stützte sich also einerseits auf politische Erwägungen, welche die nationale Unabhängigkeit betrafen [1]), anderseits

[1]) Das sog. „Independence argument“.

Digitized by Google

auf ökonomische Pläne, die auf die Kräftigung der jungen inländischen Industrie abzielten [1]). Dieses Tarifgesetz genügte jedoch dem vorhandenen Bedürfnisse nicht, und die Krisen des Jahres 1819 bestärkten den Wunsch nach weiterer Begünstigung der eigenen Produktion [2]). Am meisten wurden durch den englischen Wettbewerb die Baumwoll-, Woll- und in etwas geringerem Grade die Eisenindustrie betroffen. In dem Masse aber, in dem die Schutzzollströmung wuchs, wurde sich auch das amerikanische Volk deutlicher der grossen Gegensätze bewusst, die zwischen den industrietreibenden und den industrielosen Gebieten, zwischen den Ein- und Ausfuhrstaaten, zwischen freier Arbeit und Sklavenarbeit, kurz gesagt, zwischen dem Norden und dem Süden bestanden.

Der Tarif des Jahres 1824 gelangte also unter dem wirtschaftlichen Losungsworte des Schutzes der heimischen Industrien zur Annahme. Derselbe gewährte besonders der Baumwoll- und Wollindustrie einen ausgedehnten Schutz, indem die betreffenden Zollsätze in einigen Fällen bis zu 50 % stiegen. Ihren höchsten Stand erreichte die erste grosse Schutzzollflut in Amerika in dem Tarife des Jahres 1828, der Eisen, Wolle, Hanf, Flachs, Zucker, Salz, Kohle, Zuckersirup und Wollenwaren mit riesigen Zöllen belegte [3]). Man hatte diesem Entwurfe eine Fassung gegeben, die niemand genehm sein konnte, und die wenigsten glaubten, dass die Massregel Gesetzeskraft erlangen werde. Die Urheber derselben waren Politiker, die sich im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentenwahl allen Interessengruppen gefällig erweisen wollten. Nicht mit Unrecht hat man diesem ungeheuerlichen Zollgesetze die Bezeichnung „Tariff of abominations“ gegeben.

Wir sehen also, dass während dieser Periode in den Vereinigten Staaten eine Neigung zur Beschränkung des Handels vorherrschte, wenigstens was die Tarifgestaltung betraf. Ein Studium der Verhältnisse in Preussen zeigt uns

---

[1]) Das sog. „Infant industry argument“.

[2]) Vgl. Professor Hart: „Formation of the Union“ S. 248.

[3]) Siehe Professor Seligman in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. XLIX S. 8.

Digitized by Google

ein dem obigen gerade entgegengesetztes Bild. Die gesetzgeberischen Bestimmungen, die dem in Preussen eingetretenen Wandel Ausdruck liehen, hatten sogar noch einen weittragenderen und radikaleren Charakter als in den Unionsstaaten. Krökel spricht von zwei Entwickelungsstufen in der Geschichte der Zollsysteme. Die erste bezeichnet er als das System der mittelalterlichen Passage- und Ortzölle, die zweite als das moderne Landesgrenzzollsystem [1]. Während die Periode des ersteren in England und Frankreich schon frühe zum Abschluss kam, erhielt sich dasselbe in Preussen bis zum Tode des grossen Königs, ja sogar noch länger. Wie wir gesehen, herrschte unter Friedrich II. in Preussen ein merkantilistisches System äusserst komplizierter Natur, dessen Durchführung einen schwerfälligen, bureaukratischen Verwaltungsapparat erheischte. Erst nach der Schlacht von Jena gelangten Männer an die Spitze der Regierung, welche die aus den neuen Verhältnissen sich ergebende Notwendigkeit radikaler wirtschaftlicher und sozialer Umwandlungen anerkannten [2]. Die Philosophie des 18. Jahrhunderts fand ihre erste praktische Anwendung in der amerikanischen Revolution, und der Erfolg, welcher der letzteren Bewegung zu teil wurde, übte einen nicht geringen Einfluss auf die französische Erhebung des Jahres 1789 aus. Auch in Deutschland war die Wirkung dieser Philosophie nicht nur unter den höheren Klassen, sondern nicht minder im Mittelstande eine tiefgreifende. Um den in Preussen zu Tage tretenden Wandel richtig zu beurteilen, muss jedoch, neben der in Frankreich herrschenden Staats- und Gesellschaftsphilosophie, auch der in England auftretende nationalökonomische Gedankengang in Betracht gezogen werden. Es liegt kein authentischer Beweis vor, dass die Werke Adam Smiths die älteste Wirtschaftsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten beeinflussten. Die gewaltige wirtschaftliche Erhebung, die sich in der Neuen Welt gegen den Merkantilismus des 18. Jahrhunderts vollzog, wurde lange vor dem Erscheinen

---

[1]) Krökel, „Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem“ S. 1—3.

[2]) Vgl. Hardenbergs „Denkschrift über die Reorganisation des preuss. Staates“, Rankes „Gesammelte Schriften“ Bd. 48 S. 361.

Digitized by Google

der Hauptschrift des grossen britischen Nationalökonomen vorbereitet. Man dürfte in gewissem Sinne eher sagen, letztere sei ein Ergebnis der ersteren gewesen. Die Bewegung in Amerika war eine natürliche Folge bestehender ökonomischer Verhältnisse, sie war mehr ein Ausfluss der allgemeinen Gefühlsrichtung als logischer Gedankenfolge. Ihre klassische Auseinandersetzung fand sie aber erst in dem berühmten Werke „Ueber den Wohlstand der Nationen". Dagegen war letzteres schon frühe ins Deutsche übersetzt und besonders in Preussen viel studiert worden [1]). Die Macht, die es hier auf die Geister ausübte, spiegelt sich in der berühmten Denkschrift Hardenbergs in der Zeit der Wiedergeburt Preussens wieder und findet ihre Erklärung in dem Einklange seiner Prinzipien mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen Preussens. Um diese Bedürfnisse richtig zu verstehen, müssen wir den Zustand ins Auge fassen, in welchem sich dieser Staat zu Beginn des Jahrhunderts befand. Im Jahre 1802 wurde der anscheinend nur durch die Kriegsnot ermöglichte Versuch unternommen, in das bisher befolgte Schutzzollsystem Bresche zu legen. Im Frieden von Tilsit (1807) wurde dann das Gebiet des preussischen Staates beinahe um die Hälfte verkleinert. Das Land musste eine ungeheure Kriegsentschädigung aufbringen. Es war gezwungen, dem Kontinentalsystem Napoleons beizutreten und französische Erzeugnisse gegen Zahlung einer äusserst niedrigen Abgabe zuzulassen. Diese demütigenden Verhältnisse trieben zu der Reorganisation des Staates, einem Werke, mit dem die Namen Steins und Hardenbergs eng verknüpft sind. Die Wirkungen der nunmehrigen Reformen waren weitreichender Art und erstreckten sich nicht bloss auf das politische und wirtschaftliche, sondern auch auf das soziale Leben. Die Neuerungen bestanden, soweit die Zollpolitik direkt in Betracht kommt, in der Abschaffung des Prohibitionssystems, in einer Festsetzung des Einfuhrzolles auf circa $8\frac{1}{3}$ % (1807) und in der allgemeinen Abschaffung des Accisesystems (1810 und 1811). Ob-

---

[1]) Vgl. Meyer, „Die neuere Nationalökonomie", 1889, S. 15 ff.

[2]) Siehe Hardenbergs Denkschrift.

Digitized by Google

schon der Staat „die Vorzüge einer einfachen Steuerordnung anerkannte, wurde die Reform nur angebahnt, nicht durchgeführt und abgeschlossen“ [1]). Dieser Aufschub in der Durchführung der Reform war eine Folge der Fortdauer des Krieges.

Durch die am Schlusse des Krieges vorgenommene internationale Verteilung des europäischen Landgebietes erhielt Preussen im Westen einen Besitzzuwachs auf Kosten seiner östlichen Provinzen. Es bestand daher von nun an aus zwei gesonderten Gebietsteilen. Im östlichen war der Ackerbau die vorherrschende Erwerbsquelle, während die Industrie trotz aller Staatsbeihilfe daselbst nur kümmerlich entwickelt war. Dagegen waren die neueren westlichen Besitzteile früher nicht so zahlreichen Prohibitionen unterworfen gewesen und dementsprechend in ihrer Entwickelung weiter vorgeschritten. Auch hatte das Kontinentalsystem den Anstoss zur Entfaltung verschiedener Industriezweige gegeben. Diese Zerrissenheit der Staatsgrenzen war, beiläufig bemerkt, eine der Ursachen, die die Begründung des Zollvereins als ein unabwendbares Erfordernis kennzeichneten [2]). Als im Anfange des Jahres 1813 das napoleonische System zusammenbrach, wurde Preussen von englischen Waren überschwemmt, die Preise gingen zurück, und viele Industrien, die durch das Kontinentalsystem begünstigt und gehegt worden waren oder die sich demselben angepasst hatten, waren ernstlich bedrängt. Natürlich verzögerte dies den Ausbau einer Tarifgesetzgebung, die auf die Herabsetzung und Vereinfachung der Zollsätze hinarbeitete. Im Gegenteil, manche Zölle wurden vorübergehend erhöht. Während der nächsten paar Jahre scheint es sich jedoch hauptsächlich um die Frage gehandelt zu haben, ob man zu dem merkantilistischen Systeme Friedrichs des Grossen zurückkehren oder die bereits geplanten und in einer ganz andern Richtung verlaufenden Reformen ausbauen und abschliessen solle. Das Ergebnis war, dass der König eine Kommission ernannte, die beauftragt war, die ökonomische Lage des

---

[1]) Krökel S. 6.

[2]) Vgl. Bluntschli, „Staatswörterbuch“, 1873, Bd. III S. 984.

Digitized by Google

Landes einer Prüfung zu unterziehen. Die Untersuchung lieferte Ergebnisse im Sinne eines gemässigten Schutztarifs. Diesem Wunsche gab das Gesetz vom 26. Mai 1818 amtlichen Ausdruck. Ihrem Wesen nach war diese Tarifordnung nur der Abschluss früher geplanter und in älteren Gesetzen verheissener Steuerreformen. Nach den Bestimmungen derselben wurden alle Binnenzölle innerhalb Preussens abgeschafft. Der Zoll wurde an der Grenze erhoben. Die Ausfuhr war regelmässig zollfrei. Der Einfuhrzoll wurde — abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie Spielkarten und Salz, und einigen speziellen sonstigen Fällen — gewöhnlich nach dem Gewichte berechnet und betrug durchschnittlich 10—20 % des Wertes der Waren. Der Durchfuhrzoll wurde beträchtlich ermässigt. Der Zweck dieser Tarifordnung war, kurz zusammengefasst, ein dreifacher[1]: 1. dem Staate eine Einnahmequelle zu verschaffen; in dieser Beziehung erinnert die in Frage stehende Massregel an die amerikanische Verfassung, die wohl schwerlich im Jahre 1789 ins Leben getreten wäre, wenn sich nicht das absolute Bedürfnis bestimmter Einnahmen gebieterisch geltend gemacht hätte; 2. den inländischen Verkehr von seinen Fesseln zu befreien und auf diese Weise die Industrie von einem lokalen zu einem nationalen Unternehmen umzugestalten; 3. Preussen in die Lage zu versetzen, seine internationalen Interessen zu verteidigen. Der Charakter des Gesetzes ruft daher in mehreren Hauptpunkten die Erinnerung an die alten Unionstarife wach, die gleichfalls die Bestimmung hatten, der Regierung Einnahmen zu verschaffen und nebenbei als Schutzmassnahmen zu dienen. Der Zweck des von Preussen erlassenen Gesetzes wurde in vollem Umfange verwirklicht, und der Erfolg, der es begleitete, rief in mehreren andern deutschen Staaten die gleiche Bewegung ins Leben. „Politische und ökonomische Interessen,“ sagt Prof. Schmoller[2], „gehen Hand in Hand.“ Verschiedene deutsche Staaten wurden durch die geographische Lage Preussens von ihren Verbindungen abgeschnitten und von

---

[1]) Siehe Ranke, Ges. Schriften Bd. 49 S. 255—256.
[2]) Jahrbuch 1884 S. 43.

Digitized by Google

ihrem Zugange zur See getrennt; ja mehrere unter ihnen waren sogar vollständig von preussischem Gebiete eingeschlossen. Auf diese Weise wurden viele Abgaben, die Preussen an seinen Grenzen erhob, von andern deutschen Staaten bezahlt. Die ökonomischen Interessen der letzteren drangen daher auf eine Union mit Preussen, während die Herrscher, die nach den verflossenen Kriegen ihre Souveränitätsrechte noch eifersüchtiger als ehedem hüteten, einer solchen widerstrebten [1]). Auch im Volke war der Partikularismus tief eingewurzelt. Nicht minder wurde das Streben nach Einigung durch die Beziehungen zwischen Preussen und Oesterreich und den erschöpften Zustand der Staatsfinanzen, der neue Experimente als unsichere Unternehmungen erscheinen liess [2]), gehemmt und aufgehalten. Gefördert wurde der Gedanke der deutschen Einigung in erster Linie durch das nationale Gefühl, das grösstenteils in geschichtlichem Boden wurzelte und weit stärker war als jenes, das in Amerika in den Jahren 1787 bis 1789 die Sache der nationalen Einigung verwirklichen half; an zweiter Stelle aber auch durch wirtschaftliche Rücksichten. In dem Masse, in dem die ökonomischen Interessen, die auf nationale Koalierung zusteuerten, wuchsen, erstarkte auch das politische Gefühl, das sich in derselben Richtung bewegte. Nach und nach begannen beide konkrete Formen anzunehmen, es entstand ein emsiger Krystallisationsprozess, der sich zuerst um mehrere Mittelpunkte vollzog. Dieses Stadium der nationalen Entwickelung wird durch das Jahr 1828 bezeichnet, um welche Zeit sich ein Norddeutscher Verein unter der Führerschaft Preussens (14. Februar 1828), ein aus Bayern und Württemberg bestehender Süddeutscher Verein (18. Juni) bildeten, sowie ein Mitteldeutscher Verein, dem

---

[1]) Nicht uninteressant wäre ein Vergleich zwischen diesen Strömungen und der eifersüchtigen Wachsamkeit gegen monarchische Tendenzen in den Vereinigten Staaten. Seinen Ursprung nahm dieses Gefühl in dem Revolutionskriege, dasselbe besteht aber heute noch, der Thatsache zum Trotz, dass die Regierung der Union in manchen Beziehungen ein monarchischeres Gepräge trägt als die mancher Staaten Westeuropas.

[2]) Krökel S. 3.

Digitized by Google

Sachsen, Hannover und andre mitteldeutsche Staaten und die freie Stadt Frankfurt angehörten.

Wenden wir jetzt unsre Aufmerksamkeit den statistischen Daten dieser Periode zu und vergleichen wir die Durchschnittswerte der amerikanischen Ausfuhren im Jahrzehnt 1790—1800 mit den durchschnittlichen Werten der Dekade 1810—1820, so fällt uns eine bemerkenswerte Veränderung an den Gesamtwerten auf, wobei wir gleich hervorheben wollen, dass die Ziffern der letzteren Periode den normalen Zustand besser kennzeichnen, als diejenigen der ersten. Die folgende Tafel zeigt die durchschnittlichen Jahreswerte der amerikanischen Ausfuhren nach den wichtigsten europäischen Absatzgebieten während der Dekade von 1810—1820, in Einheiten von 1000 Dollars.

Bestimmungsländer.	Ausfuhr. Durchschnittl. Jahreswert.	In Prozenten der Ausfuhr nach Europa.	In Prozenten der Gesamtausfuhr.
Grossbritannien . . .	18595	45.48	31.52
Deutschland	1892	4.63	3.21
Frankreich	6231	15.24	10.56
Niederlande	3163	7.74	5.36
Spanien	2175	5.32	3.69
Portugal	3170	7.75	5.37
Ganz Europa	40884	—	64.98
Gesamtausfuhr	58999	—	—

Diese Tafel lehrt, dass der durchschnittliche Jahreswert der amerikanischen Ausfuhr nach Europa während dieser Dekade im Vergleiche zu der früheren Periode von Dollars 26 982 000 auf Dollars 40 884 000 gestiegen ist, d. h. um 52 % zugenommen hat, und deutet eine mehr nach den europäischen als den aussereuropäischen Absatzgebieten gerichtete Tendenz des amerikanischen Handels an. Dagegen sinkt die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland im Jahresdurchschnitt von Dollars 7 058 000 auf Dollars 1 892 000, was einer Abnahme von mehr als 250 % gleich kommt; oder in anderen Worten ausgedrückt: der Export

Digitized by Google

der Vereinigten Staaten nach Deutschland betrug im Jahrzehnt 1790—1800: 26,16 % der amerikanischen Ausfuhr nach Europa und 16,15 % der amerikanischen Gesamtausfuhr, während er sich in der gegenwärtigen Periode nur auf 4,60 % bezw. 3,21 % beläuft. In ähnlicher Weise verzeichnen die Niederlande und Spanien eine Abnahme, während Frankreich und Grossbritannien nicht nur eine bedeutende absolute, sondern auch eine relative Zunahme aufweisen. Die absolute Zunahme des französischen Anteils beträgt Dollars 4 155 000 oder 2,00 %, während England mit einem Plus von Dollars 8 448 000 oder 83 % an der amerikanischen Ausfuhr dieser Dekade beteiligt ist. In der früheren Periode gingen 71,46 % der amerikanisch-europäischen Ausfuhr nach Grossbritannien, Frankreich und Deutschland, während der Gesamtanteil dieser drei Länder in der Dekade 1810—1820 sich nur auf 65,35 % beläuft. Dieser Rückgang ist auf Rechnung Deutschlands zu setzen und findet seine Erklärung in den vorhin erwähnten politischen Begebenheiten.

Für die Dekade 1821—1830 sind die amerikanischen statistischen Ausweise vollständiger, nicht nur was die Einfuhr betrifft, sondern auch hinsichtlich der Aus- und Einfuhr von Gold und Silber in Münzen und Barren, die von den übrigen Gebrauchs- und Wertgegenständen sorgfältig geschieden und von nun an nicht mehr in den Werten der statistischen Tafeln einbegriffen sind. Die folgende Zusammenstellung zeigt die durchschnittlichen Jahreswerte des amerikanischen Handelsverkehrs während des letztgenannten Jahrzehnts in Einheiten von 1000 Dollars.

Bestimmungs- und Ursprungsländer.	Amerikanische Ausfuhr nach:	Amerikanische Einfuhr aus:	Zusammen.	In Prozenten des Gesamthandels mit Europa.	In Prozenten des gesamten Aussenhandels.
Grossbritannien	23973	28001	51974	57.22	36.50
Frankreich . . .	9069	7560	16630	18.31	11.68
Deutschland . .	2651	2099	4750	5.23	3.34
Niederlande . .	3568	900	4468	4.92	3.14
Ganz Europa .	44259	46571	90830	—	63.79
Gesamtverkehr .	69431	72941	142380	—	—

Vergleichen wir den Wert der amerikanischen Gesamtausfuhr dieser Periode mit den Ziffern der vorigen, so ergibt sich ein Mehr von Dollars 10432000, an dem Grossbritannien und Frankreich mit je 34 bezw. 45% ihrer früheren Ausfuhrwerte beteiligt sind. Aus der obigen Tafel geht hervor, dass der Gesamtwert der amerikanischen Einfuhr aus Europa die Ausfuhr dahin um circa Dollars 2300000 übersteigt, doch sind die betreffenden Ziffern speziell für Deutschland und Frankreich nicht günstig.

So viel über die Handelsbewegung dieses Zeitraumes. Nachdem wir nun die kommerzielle Politik der beiden Länder unter dem Gesichtspunkte der Ausbildung ihrer Tarifsysteme betrachtet haben, wollen wir uns der zweiten Hälfte unsrer Aufgabe, den Schiffahrtsgesetzen, zuwenden. Nicht ohne Grund ziehen wir diesen Teil des Gegenstandes zuletzt und in unmittelbarer Verbindung mit den Verträgen von 1827 und 1828 in Betracht; denn soweit wir nach den veröffentlichten Akten zu urteilen vermögen, entsprangen die Beweggründe, die direkt zu den genannten Verträgen führten, dem Wunsche, die „Freiheit des Handels" oder vielleicht besser ausgedrückt, die „Reziprozität" im Handel sicher zu stellen und zu geniessen. Dem Worte „Reziprozität" kommt hier indes, man beachte dies wohl, nicht die Bedeutung zu, die ihm heutzutage innewohnt, wo man darunter die wechselseitige Ermässigung der Zölle versteht; vielmehr begriff man darunter, es sei hier nochmals darauf hingewiesen, die Gleichstellung der Tonnen- und Schifffahrtsgelder [1]). Ueber die ältesten Navigationsakte der Vereinigten Staaten ist bereits gesprochen worden [2]). Von Zeit zu Zeit erhielten diese Reglements Zusätze. Der Küstenhandel durfte nur von Schiffen betrieben werden, die in Amerika gebaut, Eigentum amerikanischer Staatsangehöriger waren und von Amerikanern bemannt wurden. Es wurden Gesetze eingeführt, die es Amerikanern unmöglich machten, auswärts gebaute Schiffe zu besitzen und zum Handelsbetrieb zu verwenden. An den älteren Gesetzen, die einen internationalen Charakter

[1]) Siehe Cushing, „Development of the Commercial Policy of the U. S." S. 26 Anmerkung 5.

[2]) Siehe S. 35 und 36.

Digitized by Google

hatten, wurden von Zeit zu Zeit Modifikationen vorgenommen. Schliesslich schaffte man sie ab, während die späteren Bestimmungen, die sich auf die Küstenschiffahrt und den amerikanischen Besitz auswärts gebauter Schiffe beziehen, bis zum heutigen Tage nicht aus den „statute books" gestrichen worden sind, obgleich vielfach [1]), sogar noch unter der gegenwärtigen Administration, Versuche unternommen worden sind, diese Beschränkungen aufzuheben, soweit sie den amerikanischen Besitz von Schiffen, die auf ausländischen Werften erbaut wurden, betreffen [2]).

Unter diesen Navigationsbestimmungen sind es jedoch besonders diejenigen, die einen internationalen Charakter haben, d. h. die Gesetze über die Gleichstellung der Schiffahrts- und Tonnengebühren, die hier unser Interesse beanspruchen. Durch den Kongressakt vom 3. März 1815 sollten alle differentiellen Tonnenabgaben auf Schiffe und Ladungen, „soweit diese die Produkte und Kunstfleisserzeugnisse der Nation sind, der diese Schiffe oder Fahrzeuge gehören mögen", zu Gunsten jener Nationen abgeschafft werden, die keine differentiellen Abgaben von den Vereinigten Staaten erhoben.

Das Königreich der Niederlande war der erste Staat, dem die Wohlthat dieser Massregel zu gute kam [3]). Preussen, Ham-

---

[1]) In einer seiner Botschaften befürwortete Präsident Grant eine Abänderung der amerikanischen Schiffahrtsgesetze durch die Zulassung auswärts gebauter Schiffe in die amerikanischen Register. Siehe „North American Review" Bd. CLX S. 88. Vgl. in Betreff desselben Gegenstandes „North American Review" Bd. CLX S. 94.

[2]) Während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war die Wirkung dieser Beschränkung nicht von Belang, da die amerikanische Schiffsbauindustrie, mit allen natürlichen Vorbedingungen auf das Reichlichste versehen, an der Spitze des Schiffsbaugewerbes der gesamten Welt stand. Als sich jedoch der Uebergang von den hölzernen Segelschiffen zu den Eisen- und Stahldampfern vollzog, fand eine Verschiebung dieser Verhältnisse zu Gunsten Englands statt. Indes ist Grund zu der Annahme vorhanden, dass die jüngste Entwickelung der Eisenindustrie die Vereinigten Staaten als ein Schiffbau treibendes Land wieder in den Vordergrund bringen wird. Zum Beweise dessen brauchen wir nur auf die erstaunliche Entfaltung der amerikanischen Schiffahrt auf den grossen Seen zu verweisen.

[3]) Akt vom 20. April 1818. Annalen des Kongresses, 15. Kongr., 1. Session, Bd. II S. 2586.

Digitized by Google

burg und Bremen folgten bald danach, erhoben jedoch gegen die Proklamationen des Präsidenten, die erforderlich waren, um der Bestimmung Gesetzeskraft zu geben, Einspruch, denn: „diese Proklamationen sprechen nur von den Boden- und Gewerbfleissprodukten ihrer eigenen speziellen Gerichtsbarkeit (d. h. der Gerichtsbarkeit der drei genannten Staaten), während der (die Niederlande betreffende) Akt vom 20. April erklärt, dass nicht nur die auf holländischen Schiffen in die Vereinigten Staaten eingeführten Boden- und Gewerbserzeugnisse des Königreichs der Niederlande, sondern im allgemeinen auch jene Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleisses, die nur von einem Hafen oder Platze im Königreich der Niederlande versandt werden können oder gewöhnlich versandt werden, denselben Einfuhrabgaben unterworfen sein sollen, wie wenn sie auf den Fahrzeugen der Vereinigten Staaten eingeführt würden." Die Vorstellungen waren von Erfolg begleitet, und Preussen, Hamburg und Bremen erhielten dieselben Begünstigungen, die man vorher den Niederlanden eingeräumt hatte [1]).

Durch eine allgemeine Bestimmung vom 26. Januar 1826 wurde der Grundsatz der Gegenseitigkeit noch weiter ausgedehnt und umfasste „die Fahrzeuge der betreffenden fremden Nation und die Boden- und Gewerbserzeugnisse oder Waren, die aus dem betreffenden fremden Lande oder irgend einem andren fremden Lande in die Vereinigten Staaten eingeführt werden". Diese Bestimmung sollte gegenseitig sein und bezog sich sowohl auf den indirekten wie den direkten Handel.

Preussen erhob durch seinen Gesandten bei der Union Anspruch auf die von dieser Massregel vorgesehenen Begünstigungen und benachrichtigte den Präsidenten, dass es seit 15. April 1826 seinerseits den Bedingungen des Gesetzes genügt habe, indem es den Fahrzeugen der Vereinigten Staaten dieselben Vorrechte zugestehe wie seinen eigenen. Der preussische Minister bestand ferner darauf, dass sein Land seit dem Tage der Annahme des Gesetzes, d. i. seit dem 15. April 1826, auf

---

[1]) Kongressannalen, 15. Kongr., 2. Session, Bd. II S. 1702.

Dieser Akt wurde auch auf Lübeck und Oldenburg ausgedehnt. Siehe „Amer. St. Papers" Bd. IV S. 738: Monroes Botschaft.

Digitized by Google

Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit ein Recht auf die in dem Gesetze enthaltenen Vorteile besitze. Da irgend eine zwecks Einräumung des gegenseitigen Vorrechts zu gewährende Vergütung eine besondere Verfügung seitens des Kongresses erforderte, wurde das Verlangen des Ministers insoferne abschlägig beschieden, als dasselbe an die Bedingung geknüpft wurde, dass der Präsident den Anspruch anerkenne und vor den Kongress bringe. Dieser Bedingung kam Präsident Monroe in einer besonderen Mitteilung vom 16. April 1828 an den Kongress nach. Er empfiehlt darin die Annahme „einer legislativen Bestimmung, kraft welcher die gegenseitige Anwendung des gleichen Grundsatzes auf die preussischen Fahrzeuge und ihre Ladungen ausgedehnt werden kann, die seit oder nach dem 15. April 1826 in die Häfen der Vereinigten Staaten eingelaufen sein mögen“ [1]). Die Berichte zeigen nicht, dass dieses Gesuch des Präsidenten je Gesetzeskraft erlangte. Da jedoch während dieser Periode der Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland ganz überwiegend von amerikanischen Schiffen vermittelt wurde, dürfte den Interessen Preussens dadurch, dass die Vereinigten Staaten versäumten, die Befreiung von Tonnengebühren anzuerkennen, kaum ein Schaden erwachsen sein. Es scheint, dass die Forderung mehr ihrer grundsätzlichen Bedeutung halber als irgend welcher ernstlicher Interessengegensätze wegen von Preussen aufgestellt und von der Union, soweit der Präsident in Betracht kam, bewilligt wurde. Volle Anerkennung fanden die aufgerollten Fragen in den Verträgen von 1827 und 1828 mit den Hansestädten und Preussen. Diese Verträge bildeten, was die Vereinigten Staaten betraf, nur einen Bestandteil der Handelspolitik Clays, der die kommerzielle Sphäre seines Landes auf dem Wege von Handelsverträgen, deren hervorstechendstes Merkmal die Gleichstellung der Tonnen- und Schiffahrtsgebühren war, zu erweitern strebte. Vom preussischen Standpunkte aus war das Abkommen der Ausdruck ähnlicher Bestrebungen. Die napoleonischen Kriege und das Kontinentalsystem hatten die preussische Rhederei auf der Ostsee fast gänzlich zu Grunde

---

[1]) „Amer. St. Papers“ Bd. VI S. 945.

Digitized by Google

gerichtet. Nach der Rückkehr des Friedens begann sie sich wieder langsam zu erholen, doch wurde ihr durch das Tarifgesetz vom Jahre 1818 keine Ermunterung und Hilfe zu teil. Im Jahre 1822 gelangte jedoch ein Gesetz zur Annahme, welches zwei charakteristische Bestimmungen, die uns schon in den Navigationsgesetzen der Vereinigten Staaten begegnet sind[1]), aufwies, nämlich: 1. die Beschränkung der Küstenschiffahrt auf einheimische Fahrzeuge und 2. die Auflegung von Tonnengebühren, denen die Schiffe jener Nationen unterworfen wurden, die hinsichtlich dieser Abgabe Preussen gegenüber nicht das Prinzip der Gegenseitigkeit befolgten. Die Beweggründe, die zur Annahme dieses Gesetzes trieben, waren zweifacher Art: „die Rücksicht a) auf die üble Lage der preussischen Rhederei und b) auf die ungünstige Behandlung der preussischen Schiffe im Auslande" [2]). Das erstere Motiv war seiner Natur nach protektionistisch, während das leztere nicht frei von dem Geiste der Vergeltung war, zu dem Preussen durch die Beschränkungspolitik getrieben wurde, an der fremde Länder, vornehmlich England, noch immer festhielten und die besonders auf die preussische Rhederei einen nachteiligen Einfluss ausübte. Preussen hoffte durch dieses Vorgehen England bestimmen zu können, in seiner schroffen Beschränkungspolitik nachzulassen, und darin täuschte es sich nicht. Im Jahre 1824 wurde zwischen beiden Mächten ein Vertrag abgeschlossen, der das Prinzip der Gegenseitigkeit anerkannte. Preussen nützte die dadurch geschaffene vorteilhafte Sachlage aus, indem es mit andern Ländern Verträge vereinbarte, worunter sich auch derjenige mit den Vereinigten Staaten vom Jahre 1828 befand[3]). Der Vertrag vom Jahre 1828 besitzt weit mehr als ein blosses historisches Interesse. Er besteht vielleicht heut-

---

[1]) Siehe S. 56 und 57.

[2]) „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Art. Schiffahrt, Bd. V S. 548.

[3]) Vgl. Zimmermanns Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik (1892) S. 112 und 113; auch Treitschkes Geschichte Bd. III S. 465. Kopien dieser Verträge befinden sich in dem Werke „Treaties and Conventions" S. 533. Siehe auch: Preussische Gesetz-Sammlung 1826—1830 S. 26 und ff.

Digitized by Google

zutage noch, wenngleich nicht mehr in seinem ganzen Umfange, zu recht und hat sowohl der denkwürdigen Erweiterung des preussischen Einflusses wegen als auch angesichts des Fehlens bestimmter Vertragsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem heutigen Deutschen Reiche eine weit grössere Tragweite und Bedeutung erlangt, indem er mit stillschweigender Zustimmung nicht selten auf das ganze Reich angewendet wird [1]).

Der Vertrag wurde am 1. Mai von dem preussischen Geschäftsträger in Washington und dem damaligen Staatssekretär Henry Clay unterzeichnet. Am 5. des gleichen Monats legte Präsident John Quincy Adams das Abkommen dem Senate vor, der es dem Kommittee der auswärtigen Angelegenheiten überwies und, nachdem letzteres sich in seinem Berichte günstig über dasselbe geäussert, einstimmig annahm [2]).

Der Vertrag hatte eingestandenermassen den Zweck, „die Beziehungen guten Einverständnisses, die bisher in so glücklicher Weise geherrscht haben", aufrecht zu erhalten und „den Handelsverkehr zu konsolidieren".

Die Kontrahenten sind überzeugt, dass dies „nicht besser bewerkstelligt werden kann als durch die Annahme des Systems vollständiger Freiheit der Schiffahrt und vollkommener Gegenseitigkeit, gegründet auf Prinzipien der Billigkeit, die beiden Ländern in gleichem Masse zu gute kommen und sowohl zu Friedens- wie zu Kriegszeiten anwendbar sind". (Siehe die Vorrede des Vertrags und Artikel I.)

In Artikel II sichern sich die vertragschliessenden Teile Gegenseitigkeit „in Bezug auf Tonnengebühren, Leuchttürme, Lotsenwesen, Bergung und Hafenabgaben" zu.

Artikel III und VI besagen, dass Waren, die von preussischen Fahrzeugen in das Königreich Preussen ein- oder aus demselben ausgeführt werden dürfen, in gleicher Weise auf den Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika einbezw. ausgeführt werden können, ohne höheren Abgaben zu unterliegen, als wenn die Ein- oder Ausfuhr auf preussischen

[1]) Die heutige Gültigkeit dieses Vertrages wird weiter in dem Kapitel über die jüngsten diplomatischen Beziehungen erörtert werden.
[2]) Vgl. „Executive Journal" Bd. III S. 608 und 609.

Digitized by Google

Schiffen stattfände. Eine hinzugefügte Klausel macht diese Verpflichtung gegenseitig. Artikel IV sichert die Wohlthaten dieser Bestimmung den Fahrzeugen und Ladungen der beiden Nationen zu, gleichviel, „ob die betreffenden Fahrzeuge direkt von den Häfen des Landes, dem sie jeweils angehören, oder von den Häfen irgend eines andern fremden Landes auslaufen".

Die Bestimmungen der letzten drei Artikel sind neue Vertragszüge und spiegeln deutlich die in der amerikanischen Handelspolitik auftretenden neuen Bestrebungen nach grösserer Freiheit des Handels und der Schiffahrt wieder [1]).

Die Meistbegünstigungsklausel ist schon in den Verträgen von 1785 und 1799 enthalten. Im vorliegenden bildet sie den Inhalt der Artikel V und IX. Der Wortlaut des ersteren ist folgender:

„Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses des Königreichs Preussen in die Vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses der Vereinigten Staaten in das Königreich Preussen sollen weder andre noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses irgend eines andren fremden Landes, gelegt sind oder gelegt werden möchten."

Artikel IX, dessen Fassung in allen drei Verträgen die gleiche ist, lautet wie folgt:

„Wenn von einem der kontrahierenden Teile in der Folge andern Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Betreff des Handels oder der Schiffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Teile mit zu gute kommen, welcher dieselbe, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an

---

[1]) Man vergleiche hiermit die Anmerkung 5 S. 26. Eine Ausnahme bildete die Küstenschiffahrt beider Länder (Artikel VII). Die beiden Kontrahenten verpflichteten sich ferner (in Artikel VIII), beim Ankaufe irgend eines gesetzlich importierten Handelsartikels wegen oder mit Rücksicht auf den Charakter des Schiffes keinen Vorrang oder Vorzug zu gewähren.

Digitized by Google

die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung geniessen wird" [1]).

Die beiden früheren Verträge hatten jedem der beiden Länder das Recht der Anstellung von Konsularagenten gesichert. Durch den neuen Vertrag werden die Konsularbeamten ermächtigt, als Richter und schiedsämtliche Vermittler in Streitigkeiten zu fungieren, die zwischen den Kapitänen und Mannschaften der Schiffe ihres respektiven Landes entstehen [2]). Die Konsuln dürfen keine Einmischung der Platzbehörden gestatten, es sei denn, dass das Betragen der Kapitäne und Mannschaften die öffentliche Ruhe stören oder der Konsularbeamte die Unterstützung der Lokalbehörden nachsuchen sollte, um seine Entscheide durchführen oder unterstützen zu lassen (Artikel X) [3]). Ferner wird (in Artikel XI) die Bestim-

---

[1]) Preussische Gesetz-Sammlung 1826—30 S. 28—31. Siehe Anhang.

[2]) Diese Klausel wurde später ein Gegenstand diplomatischer Erörterung. Den Vorfall, der den Anlass dazu gab, erwähnt Präsident Polk in seiner Jahresbotschaft vom 2. Dezember 1845 an den Kongress wie folgt: „Der preussische Konsul in New Bedford stellte im Juni 1844 an den Richter Story das Gesuch, einen von ihm (d. i. dem Konsul) zwischen dem Kapitän und der Mannschaft des preussischen Schiffes Borussia gefällten Entscheid zur Ausführung zu bringen. Das Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden mit der Motivierung, dass der Gerichtsbeamte ohne vorausgehenden gesetzgeberischen Erlass seitens des Kongresses nicht befugt sei, diesem Artikel des Vertrages zur Wirksamkeit zu verhelfen." Dann fährt der Präsident fort: „Die preussische Regierung hat wegen dieser Verletzung des Vertrages durch ihren hiesigen Gesandten Beschwerde erhoben und die Regierung der Vereinigten Staaten gebeten, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um in Zukunft ähnlichen Verletzungen vorzubeugen. Die ehrliche Gesinnung gegen Preussen sowohl wie gegen andre Nationen, mit denen wir Vertragsbestimmungen unterhalten, erfordert, dass diese getreulich gehalten werden. Ich werde es daher als angemessen erachten, den Kongress mit der Angelegenheit zu beschäftigen und legislatorische Massnahmen empfehlen, die erforderlich sein mögen, den Vertragsverpflichtungen Wirksamkeit zu verleihen." (Ex. Doc. 1845 bis 1846 Bd. I Dok. Nr. 2. Sen. Doc. 1845—1846 Bd. I Dok. Nr. 2. H. Ex. Doc. Nr. 2, 1. Session des 29. Kongresses. 15.) Trotz dieser Befürwortung durch den Präsidenten wurde bis 11. Juni 1868 keine entsprechende gesetzgeberische Verfügung getroffen. (13 St. at L. 121, wie auch „Treaties and Conventions" S. 1378.)

[3]) Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten (14 Wallace 152) vertrat in einem Falle, in dem es sich um die aus dieser Klausel ent-

Digitized by Google

mung getroffen, dass nach der Beibringung des nötigen Beweismaterials die Lokalbehörden die Konsuln bei der Verhaftung von Schiffsdeserteuren zu unterstützen haben. Werden diese Deserteure nicht binnen drei Wochen nach ihrer Verhaftung auf das Schiff zurückbefördert, so müssen sie auf freien Fuss gesetzt werden. Stellt es sich jedoch heraus, dass der Deserteur irgend ein Verbrechen begangen hat, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis das Urteil durch das zuständige Tribunal gefällt und vollzogen worden ist[1]). Aus dem Vertrage von 1799 werden, „mit Ausnahme des letzten Paragraphen des 19. Artikels, der die Verträge mit Grossbritannien betrifft“, die Artikel XII bis inklusive XXIV dem gegenwärtigen Abkommen einverleibt. Interessant ist, dass die beiden Kontrahenten sich wiederum verpflichten, über die Frage der neutralen Güter zu einer geeigneten zukünftigen Zeit zu verhandeln.

Der grossen Entfernung zwischen beiden Ländern halber soll ein Kaufmann des einen Landes, der nach einem zur Zeit der Abfahrt blockierten Hafen des andern segelt, nicht ohne vorherige Verwarnung festgenommen und verurteilt werden, „es sei denn, dass der Beweis geliefert werden kann, dass das betreffende Schiff während der Fahrt hätte in Erfahrung bringen können und sollen, dass die Blockade des Platzes noch andauerte“ (Artikel XIII). Artikel XIV enthält Bestimmungen über Vermögensnachlass und Erbfolge der Bürger eines jeden der beiden Staaten im andern. Die Bestimmungen beziehen sich sowohl auf bewegliches wie auf unbewegliches Eigentum[3]). Was die Dauer des Ueberein-

springenden Befugnisse der Konsuln handelte, die Ansicht, dass die letzteren „in einer Klage, die von der Mannschaft gegen ein Schiff zum Zwecke der Ausbezahlung der Löhne erhoben wird, die ausschliessliche Gerichtsbarkeit besitzen“.

[1]) Der Generalanwalt Evarts war der Ansicht, dass diese Bestimmung auf die Fahrzeuge, die unter der Flagge des Norddeutschen Bundes segelten, anzuwenden sei. (Siehe 12 Op. At. Gen. 463; auch „Treaties and Conventions“ S. 1378.)

[2]) Zu jener Zeit gab es noch keine Dampfschiffe und kein Kabel.

[3]) Artikel X der Verträge von 1785 und 1799. Später entstand die Frage, ob ein in den Vereinigten Staaten erlassenes und gegen Artikel XIV

Digitized by Google

kommens betrifft, so soll dasselbe von seinem Inkrafttreten ab zwölf Jahre in Geltung bleiben. Als Kündigungsfrist wird ein Zeitraum von zwölf Monaten bedungen. Keiner der vertragschliessenden Teile hat sich jedoch bis zum heutigen Tage bewogen gefühlt, dem andern die Kündigungsanzeige zugehen zu lassen.

In Verbindung mit dem Vertrage mit Preussen muss auch das Uebereinkommen vom Jahre 1827 zwischen den Vereinigten Staaten und den Hansastädten erwähnt werden, weil die Beweggründe, die zu der Eröffnung von Vertragsbeziehungen führten, in beiden Fällen die gleichen waren. Die Hansastädte waren vom Standpunkte des Handels dazumal wie heutzutage die wichtigsten Ausgangspforten des deutschen Binnenlandes, durch welche die preussischen Erzeugnisse ihren Weg nach den amerikanischen Märkten fanden. Sie waren die Treffpunkte, wo der Austausch der preussischen und amerikanischen Waren stattfand.

In der Geschichte der Vereinigten Staaten ist schon früh von Vertragsbeziehungen zu der Hansa die Rede. John Adams richtete zur Zeit, als er noch Vertreter im Haag war, eine Mitteilung an die Regierungsbehörden in Hamburg, in der er denselben die Vorteile eines Handelsvertrages zwischen den beiden Mächten auseinandersetzte [1]). Es wurde jedoch in der Angelegenheit weiter nichts gethan, was formell auf dieselbe Bezug gehabt hätte, und obgleich die Hansastädte, wie wir bereits gesehen haben [2]), sich die auf die gegenseitige Abschaffung der differentiellen Gebühren hinzielenden Anträge der amerikanischen Regierung zu nutze machten, gingen die beiderseitigen

---

des Vertrages von 1828 gerichtetes Gesetz die gedachte Vertragsklausel unwirksam machen würde. Der Generalanwalt Cushing äusserte die Ansicht, eine dem Wesen und der Form nach konstitutionelle Vertragsbestimmung sei als solche das höchste Landesgesetz und hebe ein Gesetz in irgend einem der Staaten, das mit derselben nicht vereinbar sei, auf. . . . „In der vom Baron v. Gerolt angeregten Angelegenheit ist es unsrerseits nur ein Akt der Pflicht und des einfachen guten Glaubens, wenn wir ihm die Versicherung geben, dass dies Gesetz sei.“ („Treaties and Conventions“ S. 1378, auch Op. At. Gen. S. 417.)

[1]) D. C. IV S. 88 und 501.

[2]) S. 57 und 58.

Digitized by Google

Regierungen bis zum Jahre 1827 keine formellen Verpflichtungen auf dem Gebiete des Handels miteinander ein. Am 20. Dezember des genannten Jahres wurde zu Washington „eine Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtskonvention zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den freien Hansarepubliken Lübeck, Bremen und Hamburg“ abgeschlossen. Dieselbe wurde am 24. des gleichen Monats von Präsident John Adams dem Senate vorgelegt und von diesem nach einem zustimmend lautenden Berichte des Kommittees der auswärtigen Angelegenheiten angenommen [1]). Am 2. Juni 1828 wurde das Abkommen veröffentlicht. Der Zweck, den die Kontrahenten im Auge hatten, war eingestandenermassen, „dem Handelsverkehr derselben grössere Erleichterungen zu verschaffen und ihre Schiffahrtsbegünstigungen auf die Grundlage weitgehendster Freiheit zu stellen“. Fügen wir zu dieser Konvention zwei Zusatzartikel hinzu, einen aus dem Jahre 1828, der sich mit der Gewalt der Konsuln über die „Deserteure“ befasste, und einen zweiten vom Jahre 1852, der den Konsuln in Streitigkeiten zwischen Schiffsbefehlshabern und ihren Mannschaften richterliche und schiedsämtliche Funktionen verlieh, so fallen die Bestimmungen im wesentlichen mit denen des preussischen Vertrages von 1828 zusammen.

---

[1]) Ex. Journal III S. 583.

Digitized by Google

VI.

Wheatons Aufenthalt in Deutschland 1835—1846.

a) Die ökonomische Lage und die Handelspolitik beider Länder während dieser Periode.

Henry Wheaton, der bekannte Schriftsteller über Völkerrecht, war der erste regelmässige diplomatische Vertreter der Vereinigten Staaten in Berlin [1]). Die elf Jahre seines Aufenthaltes in Deutschland waren für letzteres wie für die Vereinigten Staaten eine Zeit grosser wirtschaftlicher Veränderungen. Ungefähr seit den im letzten Kapitel erwähnten Vertragsabschlüssen begann der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern einen Aufschwung zu verzeichnen und grössere Bedeutung zu gewinnen. Ohne Zweifel wurde dieser Aufschwung durch die Entstehung des Zollvereins beträchtlich gefördert. So erfolgte denn auch die Entsendung Wheatons nach Berlin und den andern deutschen Fürstenhöfen fast ausschliesslich aus handelspolitischen Beweggründen. Der Schilderung seiner auf die Förderung der amerikanischen Handelsinteressen in Deutschland gerichteten Bemühungen wollen wir eine Charakteristik der Handelspolitik beider Länder in dem zwanzigjährigen Zeitraume nach 1828 vorausschicken und damit eine Darlegung der Entwickelung des Handels und der wichtigsten Industrien, die direkten Bezug auf den vorliegenden Gegenstand haben, verbinden.

---

[1]) John Quincy Adams war 1799 als Botschafter zu Berlin ernannt worden, allein die Mission trug bloss einen vorübergehenden Charakter und erlosch mit dem Abschluss des Vertrages von 1799.

Digitized by Google

Für Amerika ist die von ungefähr 1830—1850 reichende Periode eine der interessantesten und folgenreichsten seiner ganzen Geschichte. Mit Recht kann man dieselbe, vom nationalen und staatlichen Gesichtspunkte als die Zeit der „Renaissance" bezeichnen. Die grosse demokratische Bewegung, von der Europa im Jahre 1830 ergriffen wurde, rief auch in den nordamerikanischen Freistaaten radikalere Bestrebungen hervor. Politisch gelangten dieselben in der Wahl Andrew Jacksons zum Ausdruck, unter dessen Regierung das sog. „Beutesystem", der Krebsschaden der amerikanischen Politik, ins Leben trat. Die „rascals", d. h. Leute, die unter den früheren Regierungen von Washington bis John Quincy Adams Aemter inne gehabt hatten, wurden beseitigt, um den „Jackson-Demokraten" Platz zu machen. Zu den Zielen dieser demokratischen Bewegung gehörte auch die gänzliche Abschaffung der in einzelnen Staaten noch bestehenden Abhängigkeit des Wahlrechtes vom Vermögensbesitz. Die spezifisch nationale Geistesbildung schritt rasch vorwärts; das Volk kam immer deutlicher zum Bewusstsein seiner eigenen Nationalität. Die Redekunst erreichte in Männern wie Webster und Clay den Höhepunkt ihrer nationalen Entwickelung, während die Jurisprudenz in Kent, Story und Wheaton ausgezeichnete Vertreter fand. Um dieselbe Zeit begannen Zeitschriften wie die „North American Review" und Tageblätter wie der „New York Herald" und die „Sun" zu erscheinen. In der Litteratur tritt eine lange Reihe glänzender Namen auf: Poe, Hawthorne, Bryant, Whittier, Longfellow, Lowell, Emerson, Holmes, Bancroft u. a. wurden zu Beginn dieser Periode geboren und gaben in ihrem Wirken und ihren litterarischen Erzeugnissen dem Besten, was die Zeit barg, Ausdruck. Es bildete sich eine grosse Anzahl sozialistischer und kommunistischer Verbände, und in verschiedenen Teilen des Landes wurden Niederlassungen dieser Art gegründet[1]). Die Zahl der politischen Parteien nahm zu. Es entstanden Strömungen und politische

---

[1]) Der grösste Teil der Teilnehmer an diesen Niederlassungen bestand aus europäischen Einwanderern. Vgl. Nordhoff, „Communistic Societies of the United States".

Digitized by Google

Bewegungen, die z. B. gegen die Freimaurerei, gegen die römische Kirche oder gegen die Sklaverei gerichtet waren. Diese sozialen Erscheinungen waren zum grossen Teil eine Folge wirtschaftlicher Umwälzungen. Während der ersten zehn Jahre dieser Periode wurden 6204 km (≐ 2820 miles) Eisenbahnen gebaut; in der zweiten Dekade wurde das vorhandene Bahnnetz um weitere 13200 km (= 6000 miles) verlängert. Das Ziel dieser Entwickelung bildete die Erschliessung des Westens [1]). Um die riesigen Hilfsquellen des letzteren dem menschlichen Fleisse besser zugänglich zu machen, wurden ungeheure Summen auf den Bau künstlicher Wasserstrassen verwendet. Die wichtigste darunter war der die Grossen Seen mit dem Atlantischen Ozean verbindende Eriekanal. Auf dem Ohio und Mississippi begannen Dampfboote den Verkehr zu vermitteln, während die Erfindung der Schiffsschraube die Befahrung des Ozeans durch Dampfschiffe erleichterte. Europäische Auswanderer strömten nach New-York und fanden im emporstrebenden Westen eine neue Heimat. Die im Jahre 1834 erfolgte Erfindung der Mc. Cormick-Erntemaschine machte den extensiven Landwirtschaftsbetrieb in den Vereinigten Staaten möglich. Ein charakteristisches Merkmal dieser Periode bilden die Kapitalvereinigungen, Monopolgründungen, Arbeiterorganisationen, Strikes und Aufstände. 1844 erfand Morse den telegraphischen Apparat, und 1848 wurde Gold in Kalifornien entdeckt.

Dies sind in kurzen Zügen die Hauptmerkmale dieser Zeit. Sie können nicht sämtlich als spezifisch amerikanische bezeichnet werden, vielmehr kennzeichnen sie grossenteils den allgemeinen Umschwung, der sich um jene Zeit vollzog oder zu vollziehen begann, der jedoch am lebhaftesten auf dem westlichen Kontinente, und zwar ganz besonders im Norden der Vereinigten Staaten vor sich ging. Es ist eine bedeutsame Thatsache, dass der wirtschaftliche und industrielle Aufschwung in den Vereinigten Staaten in den

---

[1]) Unter dem Westen sind für die hier in Frage kommende Zeit die Staaten zwischen den Alleghanies und dem Mississippi gemeint. Heutzutage versteht man darunter die Gebiete westlich vom Mississippi.

Digitized by Google

freien Staaten des Nordens und Westens erfolgte. Dieser Gang der wirtschaftlichen Entwickelung war von grösstem Einfluss auf den Lauf der politischen Ereignisse. Zu Beginn dieser Periode trat der Gegensatz, der zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Nordens und denen des Südens bestand, vielleicht am klarsten in der Tarifpolitik hervor. Die Reihe von Tarifgesetzen, die in dem Tarife von 1828, dem sog. „Tariff of abominations" gipfelte, hatte im Süden die Frage nach dem eigentlichen Wesen der Verfassung selbst angeregt. John C. Calhoun von Süd-Carolina wurde der Wortführer des Südens in der Vertretung jener politischen Theorie, welche das Recht der Einzelstaaten der Autorität der Bundesregierung überordnete. Ein Folgesatz dieser Theorie war, dass jeder Staat das Recht habe, aus der Union auszutreten, sobald er mit irgend einer Massnahme derselben nicht einverstanden sei. Nach der Annahme des Tarifgesetzes vom Jahre 1832, das, obschon eine geringe Ermässigung bestehender Zölle enthaltend, dennoch im wesentlichen den Charakter einer Schutzmassregel trug, wollte sich Süd-Carolina anschicken, das Recht der Secession durch einen Akt der „Nullifizierung" der Verfassung zu bethätigen. Die Bewohner Süd-Carolinas hatten dabei einigermassen auf die Gunst des neuen Präsidenten gerechnet. Als aber Jackson bei Gelegenheit eines öffentlichen Festmahles, dem er als Ehrengast beiwohnte, in Erwiderung auf einen Toast auf die „Union" die Worte äusserte: „Die Union muss und soll erhalten bleiben", war der Wendepunkt erreicht, und eine Krisis wäre unvermeidlich gewesen, hätte nicht der „Kompromisstarif" vom Jahre 1833 einen Ausgleich ermöglicht. Die durch die Lehre des „Secessionsrechtes" hervorgerufenen Differenzen hatten also nur einen Aufschub, nicht aber eine Lösung gefunden. 30 Jahre später sollten sie durch einen Bürgerkrieg ausgetragen werden. Die ökonomische Seite der Frage wird von Professor Wilson [1]) folgendermassen zusammengefasst: „Der Gesamtwert der Ausfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1829 Dollars 55700193, und zu diesem Totale steuerte der Süden

---

[1]) „Division and Reunion 1829—1888" S. 50.

Digitized by Google

an Baumwolle, Tabak und Reis Dollars 34072655 bei. Der Anteil des Südens tritt noch mehr hervor, wenn wir ihn mit dem Gesamtwerte der landwirtschaftlichen Ausfuhr, die sich auf etwas weniger als Dollars 44000000 bezifferte, vergleichen. Kurz gesagt, drei Viertel der landwirtschaftlichen Ausfuhr und beinahe drei Fünftel der Gesamtausfuhr wurden vom Süden geliefert. Der Wert der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen betrug bloss ca. Dollars 6000000.

„Hohe Zölle auf Hanf, Flachs, Wolle, Blei und Eisen waren daher gleichbedeutend mit einer Einschränkung des Absatzgebietes derjenigen, die am meisten zum auswärtigen Handel des Landes beitrugen, zu Gunsten jener, deren Anteil sehr gering war.... Bestand aber Grund zur Klage, so war Süd-Carolina der berufene Wortführer des Südens. Im Jahre 1829 erreichte die Ausfuhr aus Süd-Carolina die Summe von Dollars 8175586" [1]). Der Urheber des „Kompromisstarifs" vom Jahre 1833 war Henry Clay, der „grosse Vermittler". Unter Zugrundelegung des Zollgesetzes von 1832 traf dieser Tarif die Bestimmung, dass alle Zölle über 20 % von zwei zu zwei Jahren regelmässig um ein Zehntel des über 20 % liegenden Ansatzteils ermässigt werden sollten. Am 1. Januar 1842 sollte dann die Hälfte des noch verbleibenden Ueberschusses über 20 %, und am 1. Juli des gleichen Jahres die andere Hälfte beseitigt werden. Mit dem letztgenannten Datum sollte also der Tarif im wesentlichen nur mehr finanziellen Zwecken dienen. Soweit die territorialen Interessen in Betracht kamen, war dieses Zollgesetz ein Sieg des Südens über den Norden und Westen. Dieser Versuch, den Bedürfnissen der Zukunft im voraus durch gesetzliche Massnahmen Rechnung zu tragen, wurde die Ursache schwerer wirtschaftlicher Störungen [2]). Im Jahre 1835 war die Bundesschuld getilgt, und da am Tarife keine Aenderungen vorgenommen werden konnten, wurden die Einnahmenüberschüsse in vierteljährlichen Zahlungen den einzelnen Staaten überwiesen. Unter den letzteren verschwen-

---

[1]) Wilson S. 50.

[2]) Der Verfasser kann sich nicht zu der Ansicht Professor Taussigs bekennen, der behauptet, der besprochene Tarifakt sei ohne Einfluss auf die Krisen der Jahre 1837 und 1839 gewesen. „History of Tariff" S. 117.

Digitized by Google

deten viele das Geld zu ebenso leichtfertigen wie nutzlosen internen „Meliorationen“ [1]). Nachdem die Nationalbank durch Jackson vernichtet worden war, wurden die verschiedenen Staatsbanken vom Präsidenten eigenmächtig zu Verwahrern der Depositen und sonstigen Guthaben der Bundesregierung bestimmt, wobei nicht auf die Güte, sondern auf die Parteibeziehungen der Geldinstitute Rücksicht genommen wurde. Die Folge war, dass diese Werte grösstenteils nach dem Süden und Westen strömten. Fügt man hinzu, dass in den meisten Staaten der Errichtung von Privatnotenbanken, zu der in solchen Zeiten immer eine Neigung vorhanden ist, beinahe gar keine gesetzlichen Schranken gezogen waren, so sind die Voraussetzungen zu einer Krisis in ausreichendem Masse gegeben. Verschlimmert wurde die Lage noch durch das Valutagesetz vom Jahre 1834, das den relativen Wert der Silbermünzen verminderte und dadurch eine Reduzierung des Geldbestandes bewirkte, und durch das Zirkular Jacksons vom Jahre 1836, durch welches Bargeld als ausschliessliches Zahlungsmittel beim Ankaufe öffentlicher Ländereien vorgeschrieben wurde. Schliesslich brach die Krise zu Anfang des Jahres 1837 aus und wiederholte sich im Jahre 1839. Die Wirkung derselben auf den Handel spiegelt sich deutlich in den Exportziffern wider. Die amerikanische Ausfuhr verzeichnete während der beiden Jahre 1837 und 1838 einen Rückgang von Dollars 20 000 000, während gleichzeitig die Einfuhr um Dollars 76 000 000 sank. Betrachten wir den Handel Amerikas mit Deutschland während dieser Zeit, so zeigt sich, dass die Ausfuhr nach letzterem Lande, die im Jahre 1836 einen Wert von Dollars 4430292 repräsentierte, in den folgenden drei Jahren allmählich zurückging und im Jahre 1839 nur mehr Dollars 2861777 betrug. Noch stärker war der Rückgang in der Einfuhr aus Deutschland, die von Dollars 6127315 im Jahre 1837 auf Dollars 2843776 im Jahre 1838 fiel. Dagegen hob sich dieselbe wieder einigermassen im Jahre 1839, indem sie auf Dollars 4913437 stieg,

[1]) „Internal Improvements“ war die Bezeichnung, die man diesen Projekten gab. Man versteht darunter Kanalbauten, Wegeanlagen u. s. w.

Digitized by Google

ging aber in den folgenden Jahren abermals zurück. Dem „Kompromisstarif" des Jahres 1833 war keine lange Wirksamkeit beschieden. Die niedrigen Zölle, die durch denselben vorgesehen wurden, blieben nur zwei Monate in Kraft und wurden dann durch die Tarifordnung vom Jahre 1842 ersetzt. Dieses Gesetz wurde zum Teil durch finanzielle Bedürfnisse veranlasst, anderseits aber war es eine Frucht der Reaktion, die durch die allgemeine wirtschaftliche Depression hervorgerufen worden war. Obwohl eine Schöpfung der neuen siegreichen Whigpartei, war es nicht das Ideal derselben, da durch die Opposition Tylers, der nach dem Tode General Harrisons zur Präsidentschaft gelangte, Veränderungen an demselben verursacht wurden. Professor Taussig äussert sich folgendermassen über diese Tarifmassregel: „Obwohl ausgesprochen schutzzöllnerisch und als schutzzöllnerisch von den Whigs verkündet, konnte sich dieselbe nicht auf jene starken Sympathien stützen, die zu Gunsten der Schutzmassnahmen von 1824, 1828 und 1832 vorhanden gewesen waren. In den landwirtschaftlichen Staaten hatte sich die Begeisterung für die Idee des einheimischen Marktes merklich abgekühlt, und in den Industriestaaten ging die Agitation mehr von den Erzeugern, deren Interessen direkt in Betracht kamen, als von den eigentlichen Volksmassen aus" [1]. — Von Professor Seligman wird dieser Tarif als „der letzte Triumph der schutzzöllnerischen Politik vor dem Ausbruch des Krieges" (d. h. des Bürgerkrieges) gekennzeichnet [2]. Das Gesetz blieb in Kraft bis zum Jahre 1846.

Richten wir jetzt unser Augenmerk auf den auswärtigen Handel der Vereinigten Staaten während dieser Periode, so liefert uns ein Vergleich der durchschnittlichen Jahreswerte in der Dekade 1841—1850 mit jenen der Dekade 1821—1830 die folgenden bemerkenswerten Aufschlüsse:

Der gesamte amerikanische Aussenhandel hat um Dollars 95268000 oder 67 % zugenommen. Noch mehr springt die Zunahme im Handel mit Europa in die Augen, denn die-

[1]) „History of Tariff" S. 113.

[2]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. 49 S. 9.

Digitized by Google

selbe beläuft sich auf Dollars 76942000 oder 86 %. Daraus ergibt sich, dass, trotz der Ausbreitung und Befestigung der Idee eines panamerikanischen Zollvereins, der Handelsverkehr der Vereinigten Staaten mit Europa ein verhältnismässig weit bedeutenderes Anwachsen zu verzeichnen hatte, als derjenige mit aussereuropäischen Ländern. Weiter ist die Thatsache bemerkenswert, dass der amerikanische Handel mit Europa das Bestreben zeigt, sich in der Richtung auf Grossbritannien, Frankreich und Deutschland zu konzentrieren. Auf die drei genannten Länder waren im Jahrzehnt 1821—1839 76,64 % des gesamten amerikanischen Handels mit Europa und 51,87 % des absoluten Gesamtaussenhandels entfallen. Im Jahrzehnt 1841—1850 stieg der Anteil derselben auf 93,7 % bezw. 68,16 %. Während der ersteren Periode hatte der Anteil Grossbritanniens am amerikanischen Handel mit Europa 57,21 % betragen, während sich sein Anteil am Gesamthandel der Vereinigten Staaten auf 36,73 % belief. Im Jahrzehnt 1841—1850 hoben sich diese Anteilsätze auf 67,73 % bezw. 49,27 %. In ähnlicher Weise steigt der prozentuale Anteil Frankreichs an der amerikanischen Handelsbewegung von 17,21 % bezw. 11,76 % in der ersten, auf 20,38 % bezw. 14,82 % in der zweiten Periode, während sich der Anteil Deutschlands von 5,22 % bezw. 3,35 % auf 5,59 % bezw. 4,07 % hebt. Die Zunahme des Anteils am amerikanischen Handel betrug also im Durchschnitt der Jahre während der Periode 1841—1850 im Vergleich zu der Dekade 1821—1830 für Grossbritannien Dollars 51404000, d. i. fast 100 %, für Frankreich Dollars 14480000 = 87 % und für Deutschland Dollars 3806000 = 80 %.

Was das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr im amerikanischen Handel mit Europa betrifft, so ist zu bemerken, dass in der ersten Dekade die Einfuhr aus Europa die Ausfuhr nach letzterem im jährlichen Durchschnitt um über Dollars 2300000 übersteigt. Diese Thatsache erscheint aber erst im richtigen Lichte, wenn wir hinzufügen, dass in der amerikanisch-englischen Handelsbewegung während derselben Zeit die Einfuhr der Vereinigten Staaten aus Grossbritannien die Ausfuhr nach letzterem um mehr als Dollars 4000000

Digitized by Google

im Durchschnitt der Jahre übertraf. In dieser Thatsache dürfte auch eine der hauptsächlichsten Ursachen der schutzzöllnerischen Bewegung in den Vereinigten Staaten zwischen 1816 und 1828 zu suchen sein. Dagegen trat im Handel mit Frankreich und Deutschland ein Ueberwiegen der amerikanischen Ausfuhr über die Einfuhr aus diesen Ländern zu Tage. So betrug das Mehr der amerikanischen Ausfuhr nach Frankreich im Vergleich zum Export des letzteren nach der Union jährlich im Durchschnitt während dieser Zeit Dollars 1509000, während in der deutsch-amerikanischen Handelsbewegung ein Vergleich der Ausfuhrbeträge beider Länder ein Plus von Dollars 552000 zu Gunsten der Vereinigten Staaten ergibt. Betrachten wir nun die Periode 1841—1850, so zeigt sich gerade das Umgekehrte. Die Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten nach Europa übersteigt die europäische Einfuhr in die Vereinigten Staaten um durchschnittlich jährlich Dollars 7860000. Der Ueberschuss der grossbritannischen und deutschen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten über die Ausfuhr nach letzteren beträgt jährlich durchschnittlich Dollars 10756000 bezw. 522000, während im französisch-amerikanischen Handelsverkehr Versand und Empfang sich annähernd im Gleichgewichte befinden. Dieses starke Ueberwiegen der amerikanischen Ausfuhr, das sich nicht erst im Jahrzehnt 1841—1850 geltend gemacht hatte, sondern schon in der vorhergehenden Dekade hervorgetreten war, war von grossem Einfluss auf die amerikanische Handelspolitik und bewirkte einen Umschlag in der Stimmung, der in dem sog. „Freihandelstarif" von 1846 zum Ausdruck kam. Die Bedeutung, die den obigen Zahlen innewohnt, ist leicht mit Hilfe des früher Gesagten zu verstehen. Der Norden der Vereinigten Staaten wurde mehr und mehr industriell, während der Süden sich unter dem Einflusse der Sklavereiinstitutionen immer deutlicher und ausgeprägter zu einem stationären, in den hergebrachten Formen beharrenden Agrikulturgebiete gestaltete. Auch der Westen war im wesentlichen ein landwirtschaftliches Gebiet, aber im Gegensatze zum Süden trug derselbe einen fortschrittlichen Charakter. Die Stapelartikel des Südens waren zuerst Tabak und später Reis; schliesslich

Digitized by Google

gewann nach der Erfindung Whitneys im Jahre 1793 der Baumwollanbau die Oberhand. So war der Süden, derjenige Teil der Union, der vorwiegend exportierte, freihändlerisch, der Norden, in dem Kunstfleiss und industrielle Rührigkeit zu Hause waren, schutzzöllnerisch. Die Entscheidung zwischen diesen Interessenverschiedenheiten lag naturgemäss in den Händen des aufstrebenden Westens. Nun wurde aber der letztere nach und nach nicht nur durch Einwanderer aus Europa, sondern auch durch Ansiedler aus dem Osten und Norden bevölkert, die ihre gewerblichen Instinkte mit hinübernahmen und den neuen Gebieten das Gepräge industrieller Regsamkeit und fortschrittlichen Kunstfleisses nach Massgabe der Verhältnisse aufzudrücken strebten. Die Verkehrsmittel erstreckten sich, so dürftig sie waren, von Ost nach West, und so kam es, dass der Westen anfangs in keinerlei Berührung mit dem Süden und seinen Einrichtungen stand. Der Ausbau von Verkehrswegen und Transportmitteln nach dem Osten war für den Westen nicht nur ein dringendes Bedürfnis, sondern geradezu eine Lebensbedingung. Anderseits bedurfte der Osten derselben in nicht geringerem Masse zur Ausdehnung seiner Absatzmärkte. So wurden Ost und West in ihren wirtschaftlichen Interessen verbunden und die Schutzzollbewegung triumphierte unter dem Banner von Clays „American System“. Das letztere war im Grunde genommen nichts mehr und nichts weniger als ein Versprechen des Westens, die schutzzöllnerischen Bestrebungen des Ostens zu unterstützen, wofür als Gegenleistung die Ueberschüsse der Bundeseinnahmen zu Weg- und Transportanlagen im Westen verwendet werden sollten. Seinen Kulminationspunkt fand dieses System in dem Tarifgesetze von 1832. Von da ab kam eine Periode der Reaktion, während welcher sich das wirtschaftliche Band, das den Osten und Westen umschloss, immer mehr lockerte, bis schliesslich die Freihandelsströmung die Oberhand gewann, als nach dem Jahre 1842 die Verteilung der Ueberschüsse des Staatshaushaltes an den Westen aufhörte und die durch den privaten Unternehmungsgeist entstandenen Eisenbahnen den Nutzen der Kanal- und Wegeanlagen, für welche ungeheure Summen aus der öffentlichen

Digitized by Google

Kasse verausgabt worden waren, zu verringern oder vollständig illusorisch zu machen begannen. Nachdem wir so die Verhältnisse, welche für die Handelspolitik der Vereinigten Staaten ungefähr bis zum Jahre 1846 bestimmend waren, mehr im einzelnen betrachtet haben, wollen wir die preussische oder, wie man von jetzt ab sagen kann, die deutsche Handelspolitik dieser Zeit in Kürze kennzeichnen.

Wir haben bereits im letzten Kapitel[1]) gesehen, dass das Streben nach wirtschaftlicher Einigung im Jahre 1828 zur Gründung von drei Zollvereinen führte, nämlich: einem preussisch-hessischen Verein für Norddeutschland, einem bayerisch-württembergischen Verein für Süddeutschland und einem mitteldeutschen Verein, der aus Sachsen, Hannover und andern mitteldeutschen Staaten, sowie den freien Städten Frankfurt und Bremen bestand[2]). Bald machte die Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands und das Bestreben nach wirtschaftlicher Zusammenfassung weitere Fortschritte. Am 27. Mai 1829 schloss der süddeutsche Verein einen Vertrag mit dem norddeutschen Verein, und am 25. August wurde durch den Uebertritt Kurhessens in den norddeutschen Zollbund eine Lücke in den mitteldeutschen Verein gerissen. Noch inniger gestaltete sich der Zusammenhang zwischen dem norddeutschen und süddeutschen Verein durch die am 22. März 1833 zwischen denselben vollzogene formelle Union. Nachdem auch Sachsen und die thüringischen Staaten, die durch den Lauf, den die Ereignisse nahmen, fast völlig isoliert wurden, dem neuen Wirtschaftsbunde beigetreten waren, konnte der grosse deutsche Zollverein als eine vollendete Thatsache gelten. Am 1. Januar 1834 trat derselbe ins Leben. Er umfasste 7719 Quadratmeilen und 23000000 Einwohner und schloss die Mehrzahl der grösseren deutschen Staaten ein. Von Zeit zu Zeit erfolgte der Anschluss von Nachzüglern, so dass dem Verein am Ende der hier in Rede stehenden Periode fast alle deutschen Staaten mit wenigen

---

[1]) S. 53.

[2]) Der Zweck des mitteldeutschen Vereins war ein obstruktiver, nämlich dem in Deutschland herrschenden Bestreben nach einer Einigung unter der Führerschaft Preussens entgegenzutreten.

Digitized by Google

Ausnahmen, wie Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und die Hansastädte, angehörten. Es war ein völkerrechtlicher Bund, der von einer repräsentativen Versammlung der Beamten der verschiedenen Staaten regiert wurde, die von Zeit zu Zeit zu einer allgemeinen Konferenz zusammentraten. Die Zugeständnisse, welche die grösseren Staaten dem Partikularismus der kleineren machten, glichen den Konzessionen, welche die amerikanische Verfassung hinsichtlich der Zusammensetzung des Senats den einzelstaatlichen Ideen gewährte. Bei den periodischen Tagungen des Vereins sollte jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Grösse und Bedeutung gleiches Stimmrecht besitzen. Ein noch weit stärkeres Zugeständnis an den Partikularismus war die Forderung einer einstimmigen Beschlussfassung. Eine weitere Massregel, welche mehr den kleineren Staaten[1]) zu gute kam, war die Verteilung der Einkünfte unter die verschiedenen Staaten nach Massgabe der Bevölkerung. Der Zollverein hatte das preussische Gesetz vom Jahre 1818 zur Grundlage und ermöglichte trotz aller partikularistischen Strömungen in den Einzelstaaten einen wirtschaftlichen Aufschwung, der immer stärker nach einer Beseitigung der politischen Vorurteile drängte. „Er begann," sagt Professor Lexis, „eine neue Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte, mit Verkehrsfreiheit im Innern (abgesehen von den durch die Verschiedenheit der inneren Konsumtionssteuern noch bedingten Beschränkungen) und gleichmässigem Tarif für den Aussenhandel" [2]). Die Periode vor der Gründung des Zollvereins, besonders der Abschnitt von 1818—1834, erinnert in manchen Beziehungen an die amerikanische Geschichte vor der Revolution von 1789. In beiden Ländern bestanden unzählige Tarife und andre politische Schranken; jedoch entwickelte sich in Amerika das wirtschaftliche Leben der Neuzeit unter freieren Verhältnissen früher als in Deutschland. Die amerikanische Verfassung sowohl wie das Gesetz, das dem Zollverein rechtliche Existenz verlieh, verdankten in erster Linie finanziellen Bedürfnissen ihr Dasein. Wir sind

---

[1]) Siehe Weber, „Der deutsche Zollverein" S. 183.

[2]) Lexis, Art. „Zollverein" in Schönbergs Handbuch.

Digitized by Google

dem Gange der Entwickelung in Amerika gefolgt und haben gesehen, dass eine nationale Entfaltung der Industrie angestrebt wurde, die, zuerst durch die europäischen Wirren aufgehalten, in der auf die napoleonischen Kriege folgenden Zeit einen kräftigen Anlauf nahm und in der Handelspolitik zwischen 1815—1828 sowohl in den verschiedenen Tarifgesetzen wie in den eine grössere Entwickelung des Handels bezweckenden Reziprozitätsmassnahmen lebhaft zum Ausdruck gelangte. Denselben Bestrebungen begegnen wir etliche 20 Jahre später in Deutschland, und zwar unter Verhältnissen, die den früher in der Union bestehenden in mancher Hinsicht ähnlich sehen. Industrien, vordem fast nur lokalen Charakters, begannen ihr Absatzgebiet nicht nur über ganz Deutschland, sondern sogar über fremde Länder auszudehnen. In erster Linie galt dies von der Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie, und in dem Masse, in dem diese Fabrikationszweige erblühten, gewann auch die Rücksicht auf den Wettbewerb der englischen Erzeugnisse an Bedeutung. Besonders traf dies in Bezug auf die Wollindustrie zu [1]). Mächtig gefördert wurde dieser Entwickelungsgang durch die Eisenbahnen, deren Bau in Deutschland im Jahre 1835 begann. Es ist daher nicht zu verwundern, dass hier, wie früher in Amerika [2]), bald schutzzöllnerische Bestrebungen auftraten, die sich gegen die englische Konkurrenz kehrten. Diese Wünsche nach einer Beschränkung des ausländischen Wettbewerbes fanden auf doppeltem Wege eine teilweise Befriedigung: zuerst durch Fortbestehen von Zollsätzen des Jahres 1818, die, nach dem Gewicht erhoben, nur ca. 10 % betrugen; zur Zeit, als dieser Tarif die Grundlage des Zollvereins wurde, beliefen sich dieselben indes in manchen Fällen auf 40—50 % und wirkten nicht selten infolge des Preisfalles der Waren als wirklicher Prohibitivtarif. Zweitens wurde der Zweck durch besondere Gesetze erreicht, welche die bestehenden Zölle erhöhten [3]). Der erstere Faktor war konstant, und seine Wirkungen machten sich von

---

[1]) Vgl. Weber S. 216—217.
[2]) Vgl. S. 47 und 48.
[3]) Vgl. Lotz, „Die Ideen der deutschen Handelspolitik“ S. 12.

Digitized by Google

allem Anfange an geltend, der zweite trug mehr den Charakter einer Ergänzungsmassregel, die insbesondere seit dem Jahre 1842, nach der ersten Erneuerung des Zollvereins, von Bedeutung wurde. Preussen war in diesem Jahre geneigt, eine Verschärfung der Schutzzollpolitik eintreten zu lassen; allein diese Stimmung wurde teilweise durch den Einfluss Englands abgeschwächt [1]). Dennoch wurden die Zollansätze für viele Artikel erhöht, und die Schutzzollbewegung trat mit einer solchen Stärke und Entschlossenheit auf, dass es auf der Konferenz zu Karlsruhe im Jahre 1845 zu einer Krise kam, welche die Fortexistenz des Zollvereins in Frage stellte. Im folgenden Jahre gewann jedoch auf der Konferenz zu Berlin eine gemässigtere Politik die Oberhand, deren Ergebnis in einer beträchtlichen Erhöhung der Zölle bestand, welche alle Interessen, mit Ausnahme der extremen Bestrebungen, auf beiden Seiten befriedigte [2]). So zeigten die Jahre 1842—1846 ein entschiedenes Erstarken der schutzzöllnerischen Bewegung in Deutschland, während in Amerika und England die Handelspolitik von den entgegengesetzten Gesichtspunkten geleitet wurde. In das Jahr 1846 fällt in England die Aufhebung der Korngesetze und in Amerika der Erlass der Walker-Tarif-Bill, deren Zweck nicht so sehr der Schutz der inländischen Industrie, als vielmehr die Erzielung von Staatseinnahmen war. Eine der Ursachen, denen der Zollverein seine Gründung verdankte, war der Wunsch Deutschlands, den Handel mit dem Auslande durch eine energische Vertretung der Gesamtinteressen zu fördern. Dieselbe Tendenz, welche in der korrespondierenden Periode der amerikanischen Wirtschaftsgeschichte zu den verschiedenen Reziprozitätsverträgen führte, zeigte sich auch auf Seiten des Zollvereins. Mit den Niederlanden, Portugal, Belgien, Griechenland, der Türkei und England wurden Verträge abgeschlossen, welche die Beseitigung aller möglichen Handelsbeschränkungen und die Erlangung gegenseitiger Begünstigungen im Handelsverkehr und in der Schiffahrt bezweckten. An der Hand dieser

[1]) Vgl. Weber S. 217, 218.
[2]) Vgl. Weber S. 232—235.

Digitized by Google

allgemeinen Charakteristik gehen wir nun zu einer Betrachtung des Vertrages über, den die Vereinigten Staaten durch Vermittelung ihres Gesandten, Mr. Wheaton, mit dem Zollverein abzuschliessen suchten.

b) Die Versuche Wheatons, einen Vertrag mit dem Zollverein zu vereinbaren.

Eine der ersten Aufgaben Wheatons bestand darin, eine Reise durch Deutschland zu machen, um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes kennen zu lernen. Zwei Artikel waren um diese Zeit von hervorragender Bedeutung für den Handel der Vereinigten Staaten mit Deutschland: Tabak und Reis. Das Daniederliegen des amerikanischen Tabakhandels hatte die Tabakpflanzer im Jahre 1837 veranlasst, eine Petition an den Kongress zu richten, in welcher der letztere angegangen wurde, eine Ermässigung der hohen Zölle, mit denen europäische Länder diesen Artikel belegt hatten, anzustreben. In Uebereinstimmung mit dieser Petition fasste das Repräsentantenhaus noch im gleichen Jahre eine Resolution, in welcher der Präsident aufgefordert wurde, nicht nur die amerikanischen Gesandten im Auslande zu beauftragen, auf eine Ermässigung dieser Zölle hinzuwirken, sondern ihnen nötigenfalls ausserordentliche Vertreter beizuordnen [1]. Der Präsident gab dieser Resolution alsbald Folge. In einem Briefe vom 1. Juni 1837 wies Staatssekretär Forsyth Wheaton an, „unverzüglich und nachdrücklich“ Schritte zu thun, um eine Herabsetzung der bestehenden Zölle auf diesen Artikel zu erlangen, die der Liberalität entspräche, mit welcher die Erzeugnisse der betreffenden Länder in den Vereinigten Staaten Einlass fänden, und die sich der festen Ueberzeugung der amerikanischen Regierung zufolge den Interessen beider Teile förderlich erweisen werde. „Es ist durchaus vorzuziehen,“ so heisst es in den Instruktionen an Wheaton, „dass der Zweck, den wir im Auge haben, ohne ein formelles Uebereinkommen erreicht werde.“ [2])

[1]) Ex. Doc. 1840, Nr. 229 S. 70.
[2]) Ex. Doc. 1837—1838, Nr. 258 S. 13.

Digitized by Google

Mr. Dodge wurde als ausserordentlicher Bevollmächtigter Wheaton beigegeben [1]) und von letzterem angewiesen, Deutschland langsam zu bereisen und jeden möglichen Aufschluss über „den Anbau und die Verarbeitung des Tabakes“ sowie über den Handel und die Möglichkeit einer Reduktion der die Einfuhr des Artikels erschwerenden Zölle zu erlangen. Seine Instruktion ging in Kürze dahin, sich in den Besitz aller allgemeinen Informationen über die Lage des Handels und der Industrie in Deutschland zu setzen, die zur Beförderung „des gemeinen Wohles unsres geliebten Landes“ dienlich erschienen [2]).

In Vollziehung dieses Auftrages unternahm Dodge eine Rundreise durch Deutschland, die in Dresden abschloss, wo er mit Wheaton zusammentraf, welcher sich, um der Tagung des Zollvereins anzuwohnen, dorthin begeben hatte.

Zuvor hatte Dodge von Zeit zu Zeit auf brieflichem Wege Wheaton über den Stand der Angelegenheiten in verschiedenen Teilen Deutschlands unterrichtet. Der letztere schrieb anonym einen Artikel über den amerikanischen Tabak, der in verschiedenen einflussreichen Zeitungen Deutschlands erschien. Der Zweck, den Wheaton dabei im Auge hatte, war, wie er selbst dem amerikanischen Staatssekretär mitteilte, Information über den Gegenstand zu verbreiten und die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Tabakhandel zu lenken, als eines der wichtigsten Mittel zur Zahlung der Exporte deutscher Manufakturwaren, Weine u. s. w. nach den Vereinigten Staaten. Die Punkte, die in dieser Erörterung besonders hervortraten, fanden zum Teil in der Presse ihren Ausdruck, zum Teil waren sie in einer Denkschrift zusammengestellt, die von Wheaton den in Dresden versammelten Abgesandten des Zollvereins überreicht wurde; zum grossen Teil sind sie endlich auch in der Korrespondenz zwischen Wheaton und seinen Vorgesetzten in Washington enthalten [3]). Wir wollen dieselben hier in Kürze zusammenfassen:

---

[1]) Ex. Doc. 1837—1838, Nr. 258 S. 1.

[2]) Ex. Doc. 1837—1838, Nr. 258 S. 65.

[3]) Ex. Doc. 1840, Nr. 229.

Digitized by Google

1. Infolge der Ausdehnung der Anbaufläche hat der Tabakbau in den Vereinigten Staaten zugenommen. Dagegen ist der Preis des Tabakes von 15 1/4 Cents per Pfund im Jahre 1816 auf 7 1/4 Cents per Pfund im Jahre 1835 gesunken. Die Ausfuhr ist stationär geblieben. Der Grund der letzteren Erscheinung ist, nach der Meinung der Tabakpflanzer in den Vereinigten Staaten, einerseits in den hohen Zöllen zu suchen, denen der Tabak in einigen europäischen Ländern wie Grossbritannien unterworfen ist, anderseits darin, dass mehrere Staaten wie Frankreich und Oesterreich den Handel mit diesem Artikel zu einem Monopol umgeschaffen haben. Dadurch ist die Produktion in Europa angeregt worden. Für die Vereinigten Staaten aber bedeutet dies eine Verminderung der Kaufkraft und der Aufnahmefähigkeit für die Erzeugnisse des europäischen Gewerbfleisses. Hierdurch werden aber Frankreich und Deutschland empfindlicher getroffen als England, insoferne sich unter den Erzeugnissen der ersteren eine grössere Anzahl von Luxusgegenständen befindet als unter denen des letzteren.

2. Die Bedeutung des amerikanischen Marktes für die deutsche Ausfuhr erhellt aus der Thatsache, dass vom 1. Oktober 1834 bis zum 30. September 1836 Waren im Gesamtwert von 14 840 192 Dollars aus Deutschland in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden. Es ergibt sich also als Jahreswert die Summe von 7 420 096 Dollars. Von den Waren, die den obigen Betrag repräsentieren, gelangten nach Amerika [1]):

aus Preussen	Dollars	119 334
über die Hansastädte und andre deutsche Häfen	„	8 670 858
über Holland	„	1 050 000
über Frankreich	„	5 000 000

3. Es wird hervorgehoben, dass in den Handelsbeziehungen zwischen dem Zollverein und den Vereinigten Staaten der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu Ungunsten der letzteren zu wenig zur Geltung gelange. Unter den obigen Einfuhrwerten sind jährlich durchschnittlich 4 802 673 Dollars oder 65 % zoll-

[1]) Diese Ziffern bekunden die grosse Bedeutung des indirekten Handels. Im allgemeinen stimmen sie mit den Schätzungen von Nebenius überein. Vgl. dessen „Geschichte des Zollvereins“ S. 307.

Digitized by Google

frei, der Rest unterliegt einer Abgabe von 5 % und darüber, allein im Juni 1842 sollen alle Zölle über 20 % auf den gleichmässigen Satz von 20 % reduziert werden. Betrachtet man nun den deutschen Tabakzoll, so findet man, dass derselbe für Tabakblätter 67 %, für Stieltabak 157 % beträgt. Nun ist aber der Kubatabak bedeutend teurer als der amerikanische, dennoch wird er bei der Einfuhr ebenfalls nach dem Gewichte besteuert und macht daher dem amerikanischen Produkte noch weit schärfer und erfolgreicher Konkurrenz, als dies sonst der Fall wäre.

Die indirekten Steuereinnahmen, die der Zollverein den drei Stapelartikeln der amerikanischen Ausfuhr verdankt, belaufen sich

für Tabak auf . . .	Thaler	551 606
für Baumwolle auf . .	„	—
für Reis auf	„	225 000
zusammen auf . .	Thaler	776 606

während die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, die grösstenteils aus Leinen- und Seidenzeugen, Glas-, Baumwoll- und Wollwaren und Weinen besteht, dem amerikanischen Staatsschatze nur ein Zollerträgnis von 159 663 Thalern abwerfen würde, wenn sie sich in der Höhe der amerikanischen Ausfuhr nach dem Zollvereinsgebiete bewegte.

4. Die Lage Deutschlands im Handelsverkehr mit Amerika ist günstiger als diejenige Englands. 33 % der englischen Erzeugnisse haben zollfreien Einlass in die Vereinigten Staaten, während der entsprechende Prozentsatz für Deutschland auf 65 % steigt.

5. Die deutsche Ausfuhr nach Amerika übertrifft die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland. Vom 1. Oktober 1835 bis zum 30. September 1836 betrug im zweijährigen Durchschnitt die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten Dollars 7 420 096. Im gleichen Zeitraum erreichte aber der amerikanische Export nach Deutschland nur einen Wert von Dollars 4 708 620, so dass also die Handelsbilanz einen Aktivsaldo von 37 % zu Gunsten Deutschlands aufwies. Im folgenden Jahre hob sich die deutsche Ausfuhr nach Amerika auf Dollars 8 700 000, während die Einfuhr aus der Union auf

Digitized by Google

Dollars 4700150 fiel, was einen Aktivsaldo von 46 % zu Gunsten Deutschlands ergab. Für England betrug der Aktivsaldo in der erstgenannten Periode 26 %, in der zweiten ging er in einen Passivsaldo von 6 1/3 % über, während der Handelsverkehr der Union mit Frankreich in den erwähnten Zeiträumen einen Saldo von 33 % bezw. 11 1/3 % zu Gunsten des letzteren Staates aufwies [1]).

6. Der Preis des amerikanischen Tabakes betrug:

von	1816—1819	im Durchschnitte	13 1/2	Cents
„	1826—1835	„ „	5 1/8	„
„	1835—1837	„ „	5	„

Zur Zeit als das preussische Gesetz vom Jahre 1818 den Tabak mit einem spezifischen Zolle belegte, belief sich der letztere in Wirklichkeit nur auf 25 % des Wertes. Seitdem ist derselbe aber infolge des Preisrückganges, den der amerikanische Tabak zu verzeichnen hat, auf 67 % gestiegen.

7. Eine Ermässigung des Zolles auf Tabakblätter hätte keine Verringerung der Einnahmen zur Folge. Die durchschnittliche Menge des in Deutschland eingeführten ausländischen Tabakes ist auf 178810 Zentner offiziell angegeben worden. Dieses Quantum unterliegt einer Einfuhrabgabe von 5 1/2 Thalern pro Zentner. Dieser ausserordentlich hohe Zoll hat jedoch einen lebhaften Schleichhandel veranlasst, denn nach der niedrigsten Schätzung betrug die thatsächliche Gesamteinfuhr nicht weniger als 328133 Zentner. Fände eine Ermässigung des Zollsatzes auf 3 Thaler statt, so würde, wie die amerikanischen Vertreter glaubten, der Schmuggel abnehmen und grösstenteils aufhören, so dass die Einnahme der Zollverwaltung die gleiche bliebe wie zuvor.

---

[1]) Bei der Aufstellung der obigen Ziffern ist sowohl der direkte wie der indirekte Handel sorgfältig in Betracht gezogen worden, so dass dieselben, schon an sich verlässlicher, mit den statistischen Angaben des amerikanischen Schatzdepartements, das dem indirekten Handelsverkehr keine Rechnung trägt, nicht übereinstimmen. Man beachte auch, dass das starke Ueberwiegen der deutschen Ausfuhr nach Amerika über die Einfuhr aus letzterem nur für die erwähnten Jahre gilt. Vor und nach dieser Zeit gibt sich im allgemeinen eher die entgegengesetzte Tendenz zu erkennen.

Digitized by Google

8. Im Handelsverkehre der Völker werde nur im äussersten Falle zu Repressalien gegriffen, aber ohne Zweifel würden die Vereinigten Staaten ihre Zuflucht zu derartigen Massregeln nehmen, wenn alle freundschaftlichen Bemühungen erfolglos bleiben sollten. Dies ergebe sich schon aus dem in der letzten Session gefassten Beschlusse des Repräsentantenhauses, wonach Vergeltungsmassregeln gegen diejenigen europäischen Mächte ergriffen werden sollten, die darauf beständen, den Rohtabak und die andern hauptsächlichen Stapelerzeugnisse der Vereinigten Staaten mit hohen Zöllen zu belegen.

Im Gedankenaustausche mit dem preussischen Finanzminister, Grafen Alvensleben, erhielt Wheaton die Mitteilung, dass der Zoll auf Reis ohne Gefahr herabgesetzt werden könnte, für den Fall der Reduktion des Tabakzolles hatte man gewisse, nicht ganz verständliche Befürchtungen auf preussischer Seite und betonte, jedenfalls müsse der inländische Anbau beschützt werden, da sonst die Tabakbauer eine Ermässigung oder Abschaffung der Accisenabgaben fordern würden. In einem Briefe des Barons von Werther an Wheaton wurde auch darauf hingewiesen, dass der für Tabak gewünschten Umwandlung des Gewichtzolles in einen Wertzoll die Schwierigkeit einer genauen Unterscheidung der Qualität, die eine Umgehung des Gesetzes erleichtere, entgegenstehe.

Auf der Konferenz der Vertreter des Zollvereins wurde viel Widerspruch gegen die von Amerika angestrebten Veränderungen laut. An der Spitze der Opposition stand Preussen. Letzteres wurde zu dieser Haltung durch die Rücksicht „auf den einheimischen Tabakbau und die aus der Einfuhr fremden Tabakes fliessenden Einnahmen“ bestimmt[1]). Sachsen war einer Gewährung der verlangten Zugeständnisse geneigt, weil es, wie der amerikanische Konsul in Dresden in einem Briefe an Wheaton auseinandersetzte, wenig Tabak erzeugte oder verarbeitete, dagegen eine beträchtliche Menge Manufakturwaren nach Amerika ausführte. Schliesslich fasste die Konferenz des Zollvereins den Beschluss, eine Herabsetzung des Reiszolles zuzugestehen, die Ermässigung des Tabakzolles jedoch späterer

[1]) Ex. Doc. 1840, Nr. 229 S. 52.

Digitized by Google

Erwägung zu überlassen. Die Forderungen Amerikas schienen den Delegierten nicht im richtigen Verhältnis zu den voraussichtlich daraus entspringenden Vorteilen zu stehen. Der Gedankenaustausch nahm indes seinen Fortgang. Am 26. Juni 1839 erkundigt sich Baron von Werther in einer an Wheaton gerichteten Mitteilung, ob die Vereinigten Staaten gewillt seien, gegen eine Herabsetzung des deutschen Tabakzolles eine Zollreduktion für mehrere deutsche Exportartikel vorzunehmen. In seiner Antwort vom 11. Juni erklärt Wheaton, dass er von seiner Regierung nicht ermächtigt sei, irgend welche Erleichterungen in Hinsicht auf den amerikanischen Einfuhrtarif in Aussicht zu stellen, und führt dann mehrere Gründe auf, die voraussichtlich einem derartigen Plane im Wege stehen würden.

Erstens, führt Wheaton aus, sei es ein unverrückbarer und beständiger Grundsatz der amerikanischen Politik und Regierung, andern Ländern keinerlei Vorteile des Handels gegen Gewährung ähnlicher abzukaufen, sondern sämtlichen Nationen gegenüber ein System gleicher und unterschiedsloser Reziprozität, das allen dieselben Vorteile unter denselben Bedingungen zugestehe, zu beobachten.

Zweitens würde der in Rede stehende Gedanke den aus den Reziprozitätsverträgen entspringenden Verpflichtungen der Vereinigten Staaten gegen andre Mächte zuwiderlaufen, da die Union sich durch die gedachten Verträge verpflichtet habe, gewissen Nationen dieselben Vorteile im Handel und in der Schiffahrt zu gewähren, die sie möglicherweise irgend einer dritten Nation verleihen könnte.

Drittens, erklärt Wheaton, verlangen die Vereinigten Staaten keine Differentialzölle auf Tabak zu ihren speziellen Gunsten; sie wollen, dass die Reduktion eine allgemeine sei und allen Ländern zu gute komme. Die jetzige Besteuerungsart des Tabaks sei eine ungerechte Differentialbehandlung, die sich nicht mit den vertragsmässigen Reziprozitätspflichten vereinbaren lasse.

Im Mai 1841 stellte Staatssekretär Webster auf Grund des ihm von Wheaton zugegangenen Materials einen Bericht über den Handel der Vereinigten Staaten mit dem Zollverein zusammen. Dieses Exposé legte der Präsident dem Kongresse vor. Zu-

Digitized by Google

gleich wurde der Abschluss eines Handelsvertrages mit dem Zollvereine angeregt [1]. In seiner Jahresbotschaft vom 5. Dezember 1843 benachrichtigte der Präsident den Kongress, dass Mr. Wheaton den amtlichen Auftrag zur Vereinbarung dieses Abkommens erhalten habe.

Am 8. Oktober 1843 setzte Wheaton den preussischen Minister Baron von Bülow in Kenntnis, dass er ermächtigt sei, in Verhandlungen einzutreten und fügte hinzu, dass die Vereinigten Staaten neben der Fortdauer des bestehenden niedrigen Reiszolles und der freien Einfuhr der Baumwolle nichts als eine Herabsetzung des Tabakzolles verlangten. Als Gegenleistung bot Wheaton eine Reduktion der Zölle an, denen in den Vereinigten Staaten „gewisse Erzeugnisse der Rohproduktion und des Gewerbfleisses der deutschen Staaten“ unterlägen, wie Leinen- und Seidenwaren, Nähfaden, Baumwollspitzen, Strumpfwaren, Spiegelglas, Spielwaren „und andre Artikel, die durch beiderseitige Zustimmung bezeichnet werden mögen“ [2].

Zwei Tage darauf erhielt Wheaton die Antwort des preussischen Ministers. Dieselbe besagte, der Zollverein habe in den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Abänderungen seiner Tarifgesetze keine neuen Zölle auf amerikanische Waren eingeführt, wohl aber den Zoll auf Reis heruntergesetzt. Anderseits seien die Interessen des Zollvereins durch den amerikanischen Tarif von 1842 geschädigt worden, da derselbe in manchen Fällen deutschen Waren den amerikanischen Absatzmarkt so gut wie versperrt habe. Was den Zoll auf Tabak anlange, so sei derselbe zwar ein hoher, immerhin aber nicht so hoch wie in andern Ländern, z. B. Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich. Jede Reduktion dieses Zolles ziehe eine finanzielle Einbusse der deutschen Staaten nach sich, indessen seien die letzteren bereit, einer Herabsetzung zuzustimmen, woferne die Vereinigten Staaten ihrerseits einverstanden wären, an ihren Tarifgesetzen Abänderungen vorzunehmen, welche der deutschen Ausfuhr zu statten kämen. Betreffs des Zolles auf Reis und Baumwolle beabsichtigte der Zollverein zwar keine Er-

---

[1] Siehe Schuyler S. 433.

[2] Sen. Doc. I S. 22.

Digitized by Google

höhung eintreten zu lassen, „dennoch möchte derselbe sich den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber nicht verbindlich machen, in Zukunft keinerlei neuen Zoll auf diese Artikel zu legen" [1]).

Der Vertrag wurde schliesslich am 25. März 1844 unterzeichnet [2]).

Die Vereinigten Staaten verpflichteten sich, gewisse Boden- und Fabrikationserzeugnisse der Zollvereinsstaaten nicht mit einem Zolle von mehr als 20 % des Wertes zu belegen, andre wiederum mit nicht mehr als 15 % und eine dritte Kategorie mit nicht mehr als 10 % des Wertes zu belasten. Weiter versprachen sie, den Zoll auf preussische Weine nicht erhöhen zu wollen und auch auf die Weine aus den andern Zollvereinsstaaten keine höheren Zölle zu legen. Als Gegenleistung willigte der Zollverein in eine Reduktion des Tabak- und Schmalzzolles ein. Ueberdies verpflichtete er sich, den bestehenden Zoll auf Reis nicht zu erhöhen und Rohbaumwolle zollfrei einzulassen. Es wurde jedoch ausbedungen, dass die zugestandenen Ermässigungen nur jenen Waren zu gute kommen sollten, die auf Schiffen eingeführt würden, welche dem einen oder andern der vertragschliessenden Teile gehörten oder durch vertragsmässige Bestimmungen auf dieselbe Stufe mit den eigenen Fahrzeugen gestellt seien. Ferner mussten die Waren, um der vereinbarten Begünstigung zu Teil zu werden, direkt aus den Häfen des einen in die des andern Landes eingeführt werden [3]).

Wheaton und seine Kollegen an den europäischen Höfen waren der Ansicht, dass dieser Vertrag ein Meisterstück sei.

---

[1]) Sen. Doc. I S. 24.

[2]) Wer eine knappe gute Darlegung der zu diesem Vertrage führenden Verhandlungen lesen will, vergleiche die einleitenden Bemerkungen in Wheatons „International Law" (Lawrence Edit.). Siehe auch Schuylers „American Diplomacy" S. 431—435. Eine Abschrift des Vertrages befindet sich in Zimmermanns „Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik" S. 599 ff.

[3]) Man vergleiche Schuyler S. 433 und 434. Siehe auch „Congr. Doc." 18. Kongr., 2. Session Nr. 91. Auf die sich auf die Schiffahrt beziehende Beschränkungsklausel werden wir anlässlich des Vertrages mit Hannover zurückkommen.

Digitized by Google

Als der Präsident das Abkommen dem Senate unterbreitete, äusserte er sich über dasselbe wie folgt: „Ich kann nicht umhin, von der Ratifizierung desselben bedeutende Vorteile für die grossen Interessen der Landwirtschaft, des Handels und der Schiffahrt der Vereinigten Staaten zu erwarten. Die Zugeständnisse auf unsrer Seite beziehen sich auf Artikel, die voraussichtlich nicht in einen schädigenden Wettbewerb mit den Fabrikationsinteressen der Vereinigten Staaten treten werden."

Nach der zweiten Lesung wurde der Vertragsentwurf dem Senatskommittee der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen, dessen Bericht sich gegen die Annahme erklärte, worauf die Beschlussfassung durch ein striktes Parteivotum von 26 gegen 18 Stimmen vertagt wurde. Diese Abstimmung war in Wirklichkeit gleichbedeutend mit dem Nichtzustandekommen des Vertrages. Es war bedungen worden, dass die Ratifikation innerhalb einer bestimmten Zeit erfolge, und die Bemühungen Wheatons, eine Verlängerung der vereinbarten Frist zu erhalten, blieben erfolglos. Der ungünstige Bericht des Senatsausschusses stützte sich in erster Linie auf konstitutionelle Bedenken. Die Ratifizierung bedinge eine Veränderung in den die Staatseinkünfte regelnden Gesetzen und das Recht der Initiative stehe infolgedessen dem Repräsentantenhause zu. Es mag jedoch des richtigen Verständnisses halber hinzugefügt werden, dass der vom Senate befolgte modus operandi sich in ähnlichen Fällen nicht im Einklange mit dem hier eingenommenen Standpunkte befunden hat. Der Präsident war dem Einwurfe schon zuvorgekommen, indem er sich bei der Ueberweisung des Vertrages an den Senat wie folgt äusserte: „Insofern die Bestimmungen des Vertrages bis zu einem gewissen Grade bestehenden Gesetzen widerstreiten, beabsichtige ich, falls derselbe Ihre Zustimmung finden sollte, eine Abschrift desselben dem Repräsentantenhause zugehen zu lassen, damit dieses Haus solche Massregeln ergreifen kann, wie sie nach seiner Ansicht erforderlich sein mögen, um den Bestimmungen desselben Wirksamkeit zu verleihen."

In zweiter Linie begründete der Senat sein Vorgehen durch die Erklärung, die Vereinigten Staaten hätten die er-

Digitized by Google

worbenen Zugeständnisse zu teuer bezahlt [1]). Allein der wahre Grund der Ablehnung dürfte viel eher der gewesen sein, den der neue Staatssekretär John Calhoun in einem Privatbriefe an Wheaton anführt, in dem er behauptet, der Grund, weshalb das Abkommen die Billigung des Senats nicht gefunden, liege in politischen Erwägungen. Das Land stand nämlich zu jener Zeit vor einem allgemeinen Wahlfeldzuge, und es erschien nicht ratsam, an dem bestehenden Tarife zu rütteln.

Schliesslich wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass dem Vertrage auch in deutschen Staaten eine starke Gegnerschaft erwachsen war. Nach der Veröffentlichung hatte derselbe die Eifersucht Englands und andrer Mächte wachgerufen. Die Ablehnung durch den amerikanischen Senat war für den Zollverein ein willkommener Anlass zur Zurückziehung des Vertrages. Die Verhandlungen in Bezug auf den letzteren wurden von Mr. Donelson, dem Nachfolger Wheatons, fortgeführt, freilich erfolglos [2]). In Deutschland begannen die politischen Fragen grössere Bedeutung zu gewinnen, und die Zeit war der Vereinbarung handelspolitischer Konventionen entschieden minder günstig.

c) Der Vertrag mit Hannover vom Jahre 1840.

Wheaton war nicht nur unausgesetzt bestrebt, den amerikanischen Handelsverkehr mit dem Zollvereine zu fördern, sondern suchte auch die Handelsbeziehungen seines Landes zu andern deutschen Staaten auszugestalten. Zur Zeit, als der Zollverein entstand, bildeten Hannover, Oldenburg und Braunschweig einen eigenen Zollverband, der unter dem Namen „Steuerverein“ bekannt war. Da der Gesandte Hannovers zu Berlin dem Vertreter der Union gegenüber den Wunsch ausgedrückt hatte, zum Zwecke einer bestimmteren Regelung der beiderseitigen Verkehrsinteressen in Verhandlungen einzutreten, setzte Wheaton seine Regierung hiervon in Kenntnis und

---

[1]) „Senate Journal“ 1843—1844 S. 444 ff. und Sen. Ex. Doc. 1844 bis 1845, I S. 7.

[2]) Vgl. Zimmermann S. 606—618.

Digitized by Google

erhielt darauf durch ein vom 15. Dezember 1837 datiertes Schreiben des Staatssekretärs Forsyth die Nachricht, dass er ermächtigt sei, mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig „und irgend einem andern Staate oder irgend welchen andern Staaten, die sich der von denselben gebildeten Handels- und Zollunion anschliessen mögen“, Unterhandlungen zu eröffnen. „Da Sie,“ schreibt der Staatssekretär, „der Ansicht sind, dass der Abschluss eines derartigen Vertrages die günstigste Gelegenheit zur Erzielung einer Reduktion der Zölle auf amerikanischen Tabak bieten werde, so wollen Sie diesen wichtigen Zweck im Auge behalten und alle Mittel anwenden, um die Verwirklichung desselben zu erreichen“ [1]). Den Anweisungen seiner Regierung gemäss, schloss Wheaton am 20. Mai 1840 mit dem hannöverschen Gesandten zu Berlin einen Vertrag ab, der jedoch die fragliche Reduktion des Tabakzolles nicht enthielt. — Dieser Misserfolg ist ohne Zweifel der an Wheaton ergangenen ausdrücklichen Aufforderung zuzuschreiben, „keine spezielle Zollermässigung zuzugestehen, die gegen unsere Reziprozitätsbeziehungen zu andern Ländern gerichtet wäre“.

Der Vertrag bezweckte — nach der in der Vorrede enthaltenen Darlegung — die grösstmögliche Ausdehnung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern und die Erleichterung des Austausches der beiderseitigen Erzeugnisse. Mit Ausnahme des Artikels II war das Abkommen eine Reproduktion der Verträge von 1827 und 1828 mit Preussen und den Hansastädten. Der erwähnte Artikel beschränkte die Reziprozität in der Frage der Tonnenabgaben auf diejenigen Schiffe, deren Erbauer, Eigentümer und Mannschaften Bürger oder Unterthanen der vertragschliessenden Länder seien und bestimmte, dass der Handel zwischen letzteren nur von Schiffen vermittelt werden dürfe, deren Fahrten zwischen Hannover und andern Ländern des deutschen Bundes einerseits und den Häfen Nord- und Südamerikas und Westindiens anderseits stattfänden.

Der hierdurch zum Ausdruck gelangende Grundsatz be-

[1]) Ex. Doc. 1837—1838, VIII Nr. 258 S. 22.

Digitized by Google

schränkterer Gegenseitigkeit spiegelt einen Wechsel in der Handelspolitik der Vereinigten Staaten wider. Die Beweggründe, die zu dieser Schwenkung trieben, vermögen wir nur dann richtig zu würdigen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die amerikanische Handelsmarine seit 1828, absolut genommen, zwar eine Vergrösserung erfahren hatte, relativ aber nicht in dem gleichen Masse erstarkt war wie die andrer Länder. Letzteres ging aus der Thatsache hervor, dass ein wachsender Anteil des amerikanischen Handels vom Auslande vermittelt wurde. Mit andern Worten, die amerikanische Handelsmarine wies Anzeichen eines beginnenden relativen Niederganges auf, und hiergegen anzukämpfen war der Zweck des Artikels II im vorliegenden Vertrage. „Derselbe sichert uns," schrieb Staatssekretär Webster an den Präsidenten, „das Recht, die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, Nord- und Südamerikas und der dazu gehörigen Inseln auf unsern Fahrzeugen nach Hannover zu befördern gegen das den hannöverschen Schiffen zugestandene Recht, die Erzeugnisse Hannovers und der den deutschen Bund zusammensetzenden Länder nach den Vereinigten Staaten zu bringen, und kann als eine unsre Schiffahrt begünstigende Massregel angesehen werden" [1]). Später wurde dieselbe Bestimmung dem von Wheaton mit dem Zollvereine abgeschlossenen Uebereinkommen, sowie andern amerikanischen Verträgen jener Zeit einverleibt [2]).

---

[1]) Ex. Doc. 27. Kongress, 1. Session, Nr. I S. 30.

[2]) Amerikanische Schriftsteller pflegen das Jahr 1857 als den Beginn des Niederganges der amerikanischen Schiffahrt zu bezeichnen. (Vgl. D. A. Wells, „Our Merchant Marine".) Ein neuerer Autor (Bates, „American Marine" 1893) lässt den relativen Rückgang mit dem Jahre 1828 beginnen und schreibt denselben der zu jener Zeit erfolgten Abschaffung der Tonnengelder zu. Er vertritt die Ansicht, die Erlasse, welche jene Abschaffung verfügten, seien das Gegenteil einer Begünstigung der amerikanischen Schiffahrt gewesen. Als Mr. Upshur Staatssekretär war, richtete er (1843) ein Schreiben an den Präsidenten, in welchem er des hier besprochenen Gegenstandes wie folgt gedenkt: „Da unsre Verträge mit Dänemark, Oesterreich, Preussen, der Hansa, Schweden und Russland erneuert werden müssen, sollten dieselben nur mehr Grundsätze der Reziprozität verkörpern, die sich nicht über den direkten Ein-

Digitized by Google

d) Die Abschaffung des „Droit d'Aubaine" und des „Droit de Détraction".

„Droit d'Aubaine" war die französische Bezeichnung eines Rechtsgrundsatzes, „dem zufolge die gesamte bewegliche und unbewegliche Hinterlassenschaft eines Fremden zur Nutzniessung des Staates unter Ausschluss der Erben mit Beschlag belegt wurde, gleichviel, ob die Ansprüche der letzteren ab intestato oder auf Grund einer testamentarischen Willenskundgebung des Erblassers erhoben wurden" [1]. „Droit de détraction" oder „droit de retraite" nannte man dagegen eine Steuer, „die von Eigentum, welches durch Erbfolge oder testamentarische Verfügung erworben worden war, beim Uebergange aus einem Lande in das andre erhoben wurde" [2]. Diese Gesetze waren Ueberbleibsel eines früheren Zeitalters und sind zum grössten Teil in allen zivilisierten Ländern durch Verträge oder in andrer Weise abgeschafft worden. Auch in den Verträgen der Vereinigten Staaten mit den europäischen Mächten war durchgehends eine Annullierung dieser veralteten Rechtsnormen vorgesehen, und so enthielten denn auch die verschiedenen Handels- und Freundschaftskonventionen mit deutschen Staaten Bestimmungen in diesem Sinne [3]. Wheaton war ursprünglich beauftragt worden, eine Aufhebung dieser Gesetze in denjenigen deutschen Staaten zu erlangen, mit denen die Union nicht auf einem Vertragsfusse stand. Der Beweggrund, von dem die amerikanische Regierung dabei geleitet wurde, lag grösstenteils in dem

---

fuhrhandel der Bodenprodukte und gewerblichen Erzeugnisse der vertragschliessenden Teile hinaus erstrecken." Nach der Veranschlagung Mr. Upshurs wurden zwischen 1828 und 1832 81.7 %, zwischen 1833 und 1836 62,2 % und zwischen 1837 und 1842 69,1 % des amerikanischen Handels von amerikanischen Schiffen vermittelt. (Siehe Sen. Doc. 1843 bis 1844, I S. 17 und Ex. Doc. 1843—1844, S. 17.)

[1]) Wheaton (Ausgabe von Lawrence) S. 166.

[2]) Artikel X der preussischen Verträge von 1785 und 1795. Artikel XIV des Vertrages von 1828, Artikel VII des Vertrages mit der Hansa und desjenigen mit Hannover.

[3]) Sen. Doc. 1843—44, I S. 19.

Digitized by Google

schädlichen Einflusse, den die besagten Gesetze auf die deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten ausübten. Infolge der Weigerung des Senats, ein mit der Schweiz vereinbartes und eine Aufhebung der fraglichen Gesetze enthaltendes Abkommen zu sanktionieren, wurde der an Wheaton ergangene Auftrag jedoch bald widerrufen. Im Jahre 1843 wurde Wheaton aber zum zweitenmal mit der gleichen Aufgabe betraut [1]), und in der That gelang es ihm, zwischen 1844 und 1846 die Abschaffung der beanstandeten Gesetze in Separatverträgen mit Hessen, Württemberg, Bayern, Sachsen und Nassau durchzusetzen [2]). Baden weigerte sich einen Vertrag abzuschliessen, weil einige seiner Unterthanen bestimmte hergebrachte Interessen an diesen Gebühren hatten. Es ist indessen zu beachten, dass in den obigen und früheren auf den Gegenstand Bezug nehmenden Verträgen nur die Hinterlassenschaftssteuer auf ausländische Erbansprüche vollständig aufgehoben wurde; die Abschaffung des Rechtes, betreffend den Heimfall fremder Verlassenschaften an den Staat, war eine beschränkte, insoferne die Bürger des einen Landes zu Gunsten derjenigen des andern im allgemeinen nur über bewegliches Eigentum durch Testament, Schenkung oder in andrer Weise verfügen konnten [3]). In dem ursprünglichen

---

[1]) Hierzu ist Braunschweig zu zählen, das am 21. August 1854 zu Washington mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen traf, welches die Aufhebung der fraglichen Steuern vorsah.

[2]) Die Bestimmung des preussischen Vertrages in Bezug auf Grundbesitz lautet: „Nach dem Tode irgend einer Person, welche innerhalb der Gebiete des einen Teils Grundeigentum besitzt, würde dieses Grundeigentum sich auf einen Bürger oder Unterthanen des andern Teils vererben, wenn nicht in der fremden Staatsangehörigkeit ein Hinderungsgrund vorläge; es soll daher dem betreffenden Unterthanen eine angemessene Frist gegeben werden, um dasselbe zu veräussern und den Erlös unbehindert und ohne jede Abzugssteuer ausser Land zu bringen." Als angemessene Frist bezeichnet das Abkommen vom Jahre 1827 mit den Hansarepubliken einen Zeitraum von 3 Jahren; die Verträge mit Hessen, Württemberg, Bayern, Sachsen und Nassau gestehen eine Verkaufsfrist von 2 Jahren zu, die aber den Umständen entsprechend verlängert werden kann.

[3]) Vgl. Wheaton (Ausgabe von Lawrence) S. 167—169 und „Treaties and Conventions" S. 1237—1241. Op. At. Gen. S. 417.

Digitized by Google

Vertrage mit Bayern war auch Grundeigentum, „real property“, wie es im englischen Texte heisst, in die Klasse derjenigen Verlassenschaften aufgenommen worden, deren Besitz von ausländischen Erben ohne jede differentielle Beschränkung angetreten werden konnte. Allein das Wort „real“ wurde vom Senate gestrichen mit der Motivierung, dass die fragliche Angelegenheit nicht in die Kompetenz der Bundesregierung, sondern in diejenige der einzelnen Staaten falle. Als jedoch später im Staate Jowa eine Entscheidung gefällt wurde, die der Bundesregierung das Recht absprach, den Gesetzen der Einzelstaaten zuwider das Vermächtniswesen und die Vermögensvererbung durch Verträge zu regeln, wurde auf Anregung des preussischen Gesandten, Baron von Gerolt, die Ansicht des Generalanwaltes eingeholt. Der letztere hielt entschieden die verfassungsmässige Kompetenz der Bundesregierung aufrecht. Wir können hinzufügen, dass man in den Vereinigten Staaten im allgemeinen diese Ansicht teilt, obgleich später ein Richter des Obersten Gerichtshofes das Recht der Bundesbehörden, durch Verträge die Erbfolge in Bezug auf Grundeigentum in einem Staate zu regeln, in Frage gezogen hat [1]).

---

[1]) Sup. Court Reports, 17 Howard, 7. Später gab der Vertrag mit Württemberg zu interessanten Erörterungen Anlass. Im Staate Louisiana bestand ein Statut, dem zufolge alles in diesem Staate gelegene Vermögen, welches einer Person vermacht wurde, die nicht in einem Staate oder Territorium der Union Bürgerrechte besass, einer Steuer von 10 % unterworfen war. Als dieses Gesetz nach dem Ableben eines Bürgers des Staates Louisiana angewendet werden sollte, der ein geborener Württemberger und in den Vereinigten Staaten naturalisiert war und seinen Verwandten in Deutschland Vermögen hinterlassen hatte, erhob der württembergische Generalkonsul unter Berufung auf Artikel III des Vertrages von 1844 dagegen Einspruch. Der Oberste Gerichtshof äusserte seine Ansicht wie folgt: „Da der Erblasser ein Bürger der Vereinigten Staaten war, fällt sein Vermögen nicht unter die Bestimmungen des Vertrages, welch letzterer nach den Intentionen der vertragschliessenden Teile nur für den Fall, dass ein württembergischer Unterthan Vermögen in den Vereinigten Staaten hinterlässt oder dass ein Bürger der Vereinigten Staaten in Württemberg stirbt und dort Vermögen hinterlässst, Geltung haben soll.“ (Siehe 23 Howard 445 und D. C. II 1868—1869, S. 55.) Dagegen machte die württembergische Regierung folgendes

Digitized by Google

geltend: „Jeder Unterthan Seiner Majestät hat den Anspruch, mit einem Einwohner der Vereinigten Staaten auf gleichem Rechtsfusse zu stehen, im Falle er durch natürlichen Erbfall, Vermächtnis oder Schenkung seitens eines Bürgers des einen oder andern Landes Anrechte auf bewegliches Besitztum in den Vereinigten Staaten erhält." Ferner erklärt sie, dass sie ihrerseits Instruktionen erteilt habe, die eine Auslegung des Vertrages hinsichtlich amerikanischer Bürger in dem gedachten Sinne bezweckten. Die Regierung der Union erwiderte, dass sie dem Abkommen keine andre Interpretation als diejenige des Obersten Gerichtshofes geben könne, erklärte jedoch ihre Bereitwilligkeit, ein spezielles Abkommen zu vereinbaren, in welchem die von Württemberg gewünschte Deutung des Vertrages ausdrückliche Erwähnung finden sollte. Der württembergische Generalkonsul war anfangs ermächtigt worden, eine derartige Separatkonvention zu vereinbaren; am 24. Juli 1868 zog er jedoch seine Einwilligung zur Eröffnung neuer Verhandlungen zurück und unterbreitete dem Staatssekretär Seward und später seinem Nachfolger Fish eine Erklärung, worin die württembergische Regierung ihn, den Konsul, aufforderte, von der Regierung der Vereinigten Staaten „in einer für den Obersten Gerichtshof bindenden Form eine Erklärung über die Bedeutung des Vertragsartikels III" zu erlangen, wodurch der Gerichtshof gezwungen werde, seine Ansicht über die rechtsgültige Kraft des Vertrages fallen zu lassen. (Ms. Dept. of State.) Die Antwort des Staatssekretärs Fish besagte im wesentlichen dasselbe wie die seines Vorgängers Seward, nämlich, dass der Präsident durch die Verfassung gehalten sei, sich den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu unterwerfen. „Derselbe (d. h. der Präsident) kann den Ansichten der Regierung Seiner Majestät weder durch eine Erklärung noch durch irgend etwas Rechnung tragen, das nicht einer auf Anraten und unter Zustimmung des Senats unternommenen Abänderung des Vertrags gleichkommt." (Ms. Dept. of State, 7. Juni 1869; man vergleiche auch „Treaties and Conventions" S. 1240 und S. 1403—1404.)

Digitized by Google

VII.

Die geheime Mission A. Dudley Manns.

Vom 27. März 1846 bis zum 13. Juli 1852 unterhielten die Vereinigten Staaten in der Person A. Dudley Manns einen ausserordentlichen diplomatischen Agenten in Europa. Derselbe wurde mit „verschiedenen, ausserordentlichen und vertraulichen Sendungen" beauftragt, und zwar 1. nach Hannover, Oldenburg und den beiden mecklenburgischen Grossherzogtümern, 2. nach den wichtigsten Staaten des Deutschen Bundes, in denen die Vereinigten Staaten keine ständige diplomatische Vertretung hatten, 3. nach Ungarn und 4. nach der Schweiz [1]). Während der genannten Zeit kreuzte er den Atlantischen Ozean nicht weniger als achtmal und legte auf seinen Reisen zu Lande eine Strecke von mehr als 25000 englischen Meilen zurück. Auf seinen drei letzten Sendungen begleitete ihn sein Sohn, der ihm durch die Uebersetzung fremder und für Amerika wichtiger Schriftstücke Dienste leistete. Die Mission Mr. Manns war eine streng geheime [2]). Nach der Vollendung derselben empfahl der Staatssekretär dem Kongress, ihm eine Vergütung zu bewilligen. Auf Grund einer von Mr. Mason gestellten Resolution beantragte der Senat am 24. Januar 1854, „dass der Präsident ersucht werde, dem Senate, soweit dies

---

[1]) Sen. Ex. Doc. 1858—1859, IV Nr. 17.

[2]) Die unveröffentlichten Schriftstücke der amerikanischen Gesandtschaft zu Berlin, zu welchen der Verfasser durch die Güte des Staatssekretärs, Mr. Olney, und des amerikanischen Botschafters, Generals Runyon, Zutritt erhielt, enthalten keine irgendwie interessanten Aufschlüsse über die Mission A. Dudley Manns.

Digitized by Google

mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sein mag, Abschriften aller Berichte vorzulegen, die von A. Dudley Mann verfasst wurden, während er im diplomatischen Dienste im Deutschen Bunde, Ungarn und der Schweiz beschäftigt wurde, zusammen mit den Instruktionen, nach welchen er handelte, und andern Mitteilungen, die er dem Staatsdepartement zugehen liess“ [1]). Dieses Gesuch wurde, wie es scheint, vom Präsidenten unberücksichtigt gelassen, und wir können daraus entnehmen, dass es aus Gründen des Staatsinteresses zu jener Zeit nicht angezeigt erschien, demselben zu entsprechen [2]). Der Präsident wurde jedoch vom Kongresse ermächtigt, Mr. Mann aus der für die auswärtigen Beziehungen ausgeworfenen Summe einen nach gerechten und billigen Grundsätzen bemessenen Betrag zu überweisen [3]).

Was nun die Ergebnisse der in Rede stehenden Mission betrifft, so bestand das Hauptverdienst A. Dudley Manns in der im Jahre 1846 erfolgten Vereinbarung eines zweiten Vertrages mit Hannover, der mehrere neue Bestimmungen aufwies. Die Klausel des Vertrages vom Jahre 1840, wonach die Reziprozität der Gebühren einerseits auf die Erzeugnisse des Anbaues, der Produktion und des Kunstfleisses des Königreiches Hannover, der dem Deutschen Bunde angehörigen Länder und des Königreiches Preussen, anderseits auf die Erzeugnisse des Anbaues, der Produktion und des Kunstfleisses der Vereinigten Staaten, sämtlicher auf dem amerikanischen Kontinente liegenden Länder und der westindischen Inseln beschränkt wurde, ist in dem hier in Frage stehenden Abkommen nicht enthalten. Dadurch werden die Reziprozitätsbestimmungen wieder auf die breitere Grundlage der Verträge von 1827 und 1828 gerückt. Die in dem ersten Vertrage mit Hannover enthaltene Beschränkung bezüglich der Besitzzugehörigkeit und der Bemannung der nationalen Fahrzeuge

---

[1]) Senate Journal 1853—1854 S. 120.

[2]) Der Verfasser war nicht im stande, einen veröffentlichten Bericht über die Mission Mr. Manns zu finden, und erhielt vom jetzigen Staatssekretär, Mr. Olney, die Versicherung, dass die von Mr. Mann eingesandten Berichte nie veröffentlicht worden seien.

[3]) Ex. Doc. 1858—1859. IV Nr. 17.

Digitized by Google

wird dahin abgeändert, dass „die Schiffe des Königreiches Hannover ihre Mannschaften aus irgend einem der Staaten des Deutschen Bundes wählen können, vorausgesetzt, dass der Kapitän eines jeden ein Unterthan des Königreiches Hannover ist" (Artikel V).

Ferner treten die Vereinigten Staaten in ein Reziprozitätsverhältnis zu Hannover in Bezug auf die in Brunshausen und Stade an der Elbe erhobenen Tonnen- und Ladungsgebühren. Die Bestimmung, dass keine differentiellen Abgaben auf die Erzeugnisse des Anbaues, der Produktion und des Kunstfleisses der beiden Länder gelegt werden dürfen, wird in dem neuen Abkommen auch auf die Fischerei der beiden Staaten ausgedehnt (Artikel VI).

Artikel VIII hat folgenden Wortlaut: „Um durch alle zur Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland auszudehnen, verspricht hierdurch das Königreich Hannover, den Einfuhrzoll auf Rohbaumwolle aufzuheben und die bestehenden Durchgangszölle auf Tabak in Blättern, Stielen und Schnitten, in Oxhoften oder Fässern, auf Rohbaumwolle in Ballen oder Säcken, Fischthran in Fässern oder Tonnen und Reis in „Tierces" und halben „Tierces" abzuschaffen. Des Weiteren verpflichtet sich das Königreich Hannover, keinen Weserzoll von den oben genannten Artikeln zu erheben, wenn dieselben nach Häfen oder andern Plätzen innerhalb seines Gebietes an der Weser bestimmt sind, bezw. in denselben gelandet werden, und verspricht überdies, falls die an den genannten Fluss grenzenden Staaten zu irgend einer und sei es auch noch so nahen Zeit bereit sein werden, die Zölle abzuschaffen, welche sie von den erwähnten, nach Häfen oder Plätzen innerhalb des hannöverschen Gebietes bestimmten Artikeln erheben, dass das Königreich ebenfalls bereitwillig die Weserzölle auf die gleichen Artikel, die nach Häfen oder Plätzen in den betreffenden Staaten bestimmt sind, aufheben wird. Dies soll jedoch nicht die Erhebung einer Abgabe verhindern, die zur Aufrechterhaltung der Regulationen über die Durchgangsgüter hinreicht. Diese Abgabe soll jedoch in keinem Falle mehr als 8 Pfennige per 100 Pfund hannöverschen Gewichtes

Digitized by Google

oder 2 Cents per 104 Pfund amerikanischen Gewichtes betragen." — In Artikel XII erklären sich die Vereinigten Staaten bereit, die Vorteile dieses Vertrages auf irgend einen deutschen Bundesstaat auszudehnen, der dem Abkommen vermittelst eines Austausches offizieller Erklärungen beizutreten wünscht. Auf Grund dieser Bestimmung gab die oldenburgische Regierung den Wunsch zu erkennen, dem gedachten Vertrage, sowie sämtlichen Bedingungen und Bestimmungen desselben beizutreten, mit alleiniger Ausnahme der Stade- und Weserzölle, an denen die Regierung von Oldenburg kein Interesse habe und über welche sie keine Kontrolle ausübe. Diese Beitrittserklärung wurde am 10. März 1847 von den bevollmächtigten Vertretern der beiderseitigen Regierungen, Mr. A. Dudley Mann und Herrn W. E. von Beaulieu-Marconnay, unterzeichnet [1]).

Am 9. Dezember des gleichen Jahres erfolgte der Beitritt Mecklenburg-Schwerins. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde der ganze Vertrag mit letzterem ausdrücklich, Wort für Wort, in der englischen und deutschen Sprache vereinbart. Derselbe weist jedoch mehrfache Abweichungen und

[1]) In diesem Zusammenhange erscheint es angezeigt, des letzten am 6. November 1861 zu Berlin abgeschlossenen Vertrages der Vereinigten Staaten mit Hannover Erwähnung zu thun. Der Zweck desselben war, die Elbeschiffahrt von den unter dem Namen „Stade- oder Brunshausener Zölle" bekannten Passagegebühren zu befreien. Nach den Bestimmungen der Artikel I und II verpflichtet sich Seine Majestät der König von Hannover, diese Zölle, soweit amerikanische Schiffe und Ladungen in Betracht kommen, vollständig und für immer abzuschaffen. „Als Ersatzleistung und Entschädigung für dieses Opfer willigen die Vereinigten Staaten ein, die Summe von 60 353 Thalern hannöverscher Währung zu zahlen, welches der auf die Vereinigten Staaten entfallende Anteil in der allgemeinen Tabelle der Entschädigung für die Abschaffung der Stade- und Brunshausener Gebühren ist." Da die amerikanischen Schiffe bereits seit dem 1. Juli Befreiung von diesen Abgaben genossen hatten, erklären sich die Vereinigten Staaten ferner bereit, vom 1. Oktober 1861 die Zinsen auf diese Summe zu bezahlen. Durch ein Zusatzprotokoll wird Hannover ermächtigt, vorläufig als Sicherheitsmassregel die fraglichen Zölle aufrecht zu erhalten, bis die Vereinigten Staaten ihren Verpflichtungen genügt haben werden. Artikel VI bestimmt, dass die vorliegende Konvention in keinerlei Weise, mit Ausnahme von Artikel I, den im Jahre 1846 zwischen den Vereinigten Staaten und Hannover abgeschlossenen Vertrag berühren soll.

Digitized by Google

Auslassungen auf. Der Elbezölle geschieht keine Erwähnung. Der abgeänderte Wortlaut des Artikels VIII besagt, dass Mecklenburg-Schwerin sich anheischig mache, die Einfuhrzölle auf Rohbaumwolle und „Paddy“ und auf unausgehülsten Reis, soweit diese Artikel Erzeugnisse der Vereinigten Staaten seien, abzuschaffen; Tabak in Blättern, Stielen und Schnitten, in Oxhoften oder Fässern eingeführt, nicht mit einem Zolle von mehr als 1 Thaler und 2 Schillingen per 100 Pfund hamburgischen — gleich 70 Cents per 100 Pfund amerikanischen — Gewichtes zu belegen; Reis in „Tierces“ und halben „Tierces“ nicht mit einer höheren Abgabe als 25 Schillingen per 100 Pfund hamburgischen — gleich 37 Cents per 100 Pfund amerikanischen — Gewichtes zu belasten; endlich von Fischthran, in Fässern oder Tonnen eingeführt, nicht einen Importzoll von mehr als 12½ Schillingen per 100 Pfund hamburgischen — gleich 18¾ Cents per 100 Pfund amerikanischen — Gewichtes zu erheben. Ferner verpflichtet sich die grossherzogliche Regierung, die eben erwähnten Artikel bei der Beförderung vermittelst der Berlin-Hamburger Bahn mit keinem Durchgangszoll von mehr als 2 Schillingen per 100 Pfund hamburgischen — gleich 3 Cents per 100 Pfund amerikanischen — Gewichtes zu belegen, und dieselben Artikel bei der Beförderung durch die Häfen des eigenen Landes keinen Durchfuhrabgaben irgend welcher Art zu unterwerfen.

Mit Ausnahme der hier erwähnten Punkte war der Vertrag im Wesentlichen eine Kopie des Abkommens mit Hannover. Schliesslich wollen wir die Thatsache hervorheben, dass die drei genannten Verträge, die von dem ausserordentlichen Vertreter der Vereinigten Staaten, Mr. Mann, vereinbart wurden, die letzten in einer Reihe von Handels- und Schiffahrtsverträgen waren, welche die Union mit den deutschen Staaten abschloss. Es zieht sich durch alle eine gewisse Aehnlichkeit hindurch, und es ist ihnen eine Dehnbarkeit eigen, wodurch ihre Anwendbarkeit auf das geeinigte Deutschland von heute und die heutigen Vereinigten Staaten ermöglicht wird, soweit sie nicht durch die politischen Ereignisse und spätere Vereinbarungen rückgängig gemacht worden sind.

Digitized by Google

VIII.

Die Auslieferungsverträge zwischen der Union und verschiedenen deutschen Staaten 1853—1857.

Bei unsrer Uebersicht über die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sind bis jetzt die handelspolitischen und wirtschaftlichen Faktoren stark in den Vordergrund getreten. Von Zeit zu Zeit wurde diesen Faktoren durch die Vereinbarung einer Reihe von Handelsverträgen offizielle Anerkennung zu teil. Richten wir nunmehr unsern Blick auf den Zeitraum, der sich vom Ende der vierziger Jahre bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches erstreckt, so fällt es uns auf, dass die Vereinbarungen, die zwischen der Union und verschiedenen deutschen Staaten getroffen wurden, nicht sowohl direkt als indirekt einen ökonomischen Charakter tragen. Dies trifft ganz besonders in Bezug auf die Auslieferungsverträge zu, die in den Jahren 1853—1857 zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland abgeschlossen wurden. Was die allgemeine Natur des hier in Frage stehenden Gegenstandes betrifft, so wollen wir erwähnen, dass zwischen den Völkerrechtsgelehrten keine Uebereinstimmung herrscht, indem viele unter denselben die Ansicht vertreten, dass ein souveräner Staat gehalten sei, Verbrecher auszuliefern, die eines in einem andern Lande verübten Verbrechens beschuldigt oder überführt worden sind. Die Vereinigten Staaten haben sich von Anfang an geweigert, irgend ein Recht oder irgend einen Anspruch eines fremden Landes auf Auslieferung anzuerkennen, es sei denn, dass derselbe auf

Digitized by Google

Grund besonderer Vertragsbestimmungen erhoben werde [1]). Nicht minder bestand in den Vereinigten Staaten von jeher das Bestreben, das Gebiet der Verbrechen, derentwegen die Auslieferung verlangt werden kann, enger zu begrenzen, als dies im allgemeinen in europäischen Ländern geschieht [2]). Unter den deutschen Staaten z. B. wurde die Auslieferung in der Regel auch ohne das Vorhandensein spezieller Vertragsbestimmungen bewilligt, sobald die Regierung der Gegenseitigkeit in der Angelegenheit versichert war [3]). Die in den Vereinigten Staaten geltenden Ansichten gelangten im Jahre 1842 in einem Vertrage mit England und im darauffolgenden Jahre in einer Konvention mit Frankreich zum Ausdruck. Am 24. April 1845 schloss Preussen für sich selbst und verschiedene andre deutsche Staaten durch die Vermittelung Wheatons eine Konvention mit der Union ab. Dieselbe enthielt zwei neue Grundsätze, deren Aufnahme auf Betreiben Preussens erfolgt war: 1. sollte keiner der vertragschliessenden Teile aufgefordert werden, seine eigenen Unterthanen auszuliefern [4]); 2. sollte die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, der sich in dem Staate, in welchem er gefunden wurde, ein neuerliches Vergehen hatte zu schulden kommen lassen, erst nach der

---

[1]) VI Op. At. Gen. 85, 431.

In Ermangelung eines Vertrages gibt es in den Vereinigten Staaten kein Gesetz, das den Präsidenten ermächtigt, irgend einen in der amerikanischen Jurisdiktionssphäre sich aufhaltenden Verbrecher auszuliefern, der beschuldigt wird, in einem fremden Lande oder gegen ein fremdes Volk ein Verbrechen begangen zu haben. I Op. At. Gen. 83 und VIII Op. At. Gen. 215.

[2]) Dies rührt daher, dass in einigen europäischen Ländern die Bezeichnung „Verbrechen gegen die Gesellschaft“ Handlungen beigelegt wird, die in den Vereinigten Staaten entweder nicht als Verbrechen, welche eine Auslieferung rechtfertigen, beurteilt werden, oder aber in die Klasse der politischen Vergehen gereiht werden, die nach den in den Vereinigten Staaten obwaltenden Grundsätzen keinen Anspruch auf Auslieferung begründen.

[3]) Vgl. Moore, „Report on Extradition“ S. 129.

[4]) „Eine derartige Auslieferung an ausländische Gerichtshöfe liesse sich anscheinend ebensowenig mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten wie mit denjenigen Preussens und der übrigen deutschen Staaten vereinbaren.“ Lawrence, Anmerkungen S. 236.

Digitized by Google

Durchführung der gegen ihn wegen dieses neuen Vergehens eingeleiteten Verhandlung und der Abbüssung der dafür erkannten Strafe stattfinden.

Da der Senat gegen die erste dieser beiden Bestimmungen Bedenken äusserte, fand der Vertrag nicht die erforderliche Zustimmung und erlangte infolgedessen nie Gesetzeskraft. In einem vom 26. September 1847 datierten Briefe an den amerikanischen Gesandten zu Paris bemerkt der Staatssekretär, Mr. Buchanan, dass die amerikanische Regierung einer derartigen exceptionellen Bestimmung nicht beipflichten könne, und begründet diesen Standpunkt wie folgt: „1. Die Verfassung und die Gesetze des Bundes und der Einzelstaaten würden eine Gegenseitigkeit in Bezug auf eine derartige Bestimmung unmöglich machen. Auf dem europäischen Festlande, wo der Code civil herrscht, könnte beispielsweise ein Bürger der Schweiz, der in Wisconsin ein Verbrechen begangen und Zuflucht in seinem eigenen Lande gesucht hätte, zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen und abgestraft werden, obgleich derselbe wegen der Kostspieligkeit und Schwierigkeit, die nötigen Zeugenaussagen zu beschaffen, beinahe sicher straffrei ausgehen würde. Anders aber verhält es sich hinsichtlich eines amerikanischen Bürgers. Sollte ein solcher in der Schweiz ein Verbrechen begehen und nach den Vereinigten Staaten flüchten, so könnte kein Gerichtshof in diesem Lande ihn zur Rechenschaft ziehen und bestrafen, und es ist sehr fraglich, ob ein Gerichtshof für einen solchen Fall konstituiert werden könnte. 2. Eine Ausnahmebestimmung dieser Art könnte Konflikte mit den amerikanischen Naturalisationsgesetzen veranlassen. Nach denselben würden naturalisierte Bürger zweifellos nicht ausgeliefert werden. Wer aber ist ein solcher Bürger? Wir müssen stets aufrechterhalten, dass ein naturalisierter Bürger in jeder Beziehung Anspruch auf die gleichen Rechte und Vorteile hat, wie wenn er von Geburt ein Bürger des Landes wäre. In welcher Lage befände sich der Unterthan eines fremden Königreiches, der nach diesem Lande ausgewandert wäre, seine Absicht, Bürger zu werden, kundgegeben und hier mehrere Jahre hindurch gewohnt hätte?“ (Ms. Dept. of State.)

Digitized by Google

Die hier angeführten Gründe scheinen jedoch später nicht mehr als unüberwindliche Hindernisse betrachtet worden zu sein, denn am 16. Juni 1852 schloss Preussen in seinem eigenen und im Namen andrer deutscher Staaten mit der Union eine Auslieferungskonvention ab, in der die fraglichen Ausnahmebestimmungen, die vordem von den Vereinigten Staaten beanstandet worden waren, Aufnahme fanden. In der Vorrede heisst es: „Da die Gesetze und die Verfassung Preussens und der übrigen deutschen Staaten, die an dieser Konvention beteiligt sind, die Auslieferung der eigenen Bürger an eine fremde Gerichtsbarkeit verbieten, so soll die Regierung der Vereinigten Staaten in gleicher Weise aller Verpflichtung, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern, enthoben sein, damit der Grundsatz strenger Gleichberechtigung in der Konvention zur Geltung gelange."

Die verschiedenen deutschen Regierungen und die Regierung der Vereinigten Staaten einigen sich (in Artikel I) dahin, nach erfolgter Stellung des Antrages seitens der Minister, Beamten oder Behörden gegenseitig, „der Justiz alle Personen auszuliefern, die des Verbrechens des Totschlages oder Totschlagsversuches, der Seeräuberei, der Brandstiftung oder des Raubes, der Fälschung oder der Vorlegung gefälschter Schriften, der Verfertigung oder Verausgabung gefälschten Geldes, in der Form von Münzen oder Papiergeld, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, begangen innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen oder andern der beiden Teile, angeklagt sind und innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern Zuflucht suchen oder daselbst entdeckt werden[1]). Die Auslieferung wird jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der

---

[1]) Im Jahre 1872 stellte der preussische Gesandte in Washington den Antrag auf Auslieferung eines preussischen Unterthanen, welcher der Brandstiftung, des Mordes und Raubes in Belgien angeklagt war und sich nach Amerika geflüchtet hatte. Der Generalanwalt vertrat die Meinung, dass, obgleich der Beklagte nach den Gesetzen Preussens in letzterem Lande eines anderswo begangenen Verbrechens wegen zur Rechenschaft gezogen werden könne, die Bestimmungen des Vertrages sich nicht auf ein Vergehen bezögen, das in einem andern Lande verübt worden sei. (14 Op. At. Gen. 281.)

Digitized by Google

Beweis der Strafbarkeit in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Normen erbracht werde, die in dem Lande zu Recht bestehen, in welchem der vermeintliche Verbrecher ergriffen wird. Ferner kann ein Verhaftsbefehl von den kompetenten Gerichtsbehörden nur erlassen werden, wenn die Anklage unter eidlicher Aussage erfolgt ist [1]). Die Unkosten müssen von demjenigen Teile bestritten werden, der den Antrag auf Auslieferung stellt [2]).

---

[1]) „Nur in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist eine eidlich bekräftigte Aussage vorgesehen und in Anbetracht des daselbst beobachteten Verfahrens sollte Deutschland auch den Auslieferungsanträgen der Vereinigten Staaten mit einem ähnlichen Erfordernis begegnen."

Graf Holsteins Denkschrift in J. B. Moores „Report on Extradition" S. 131.

[2]) „Abgesehen von einer älteren, zur Zeit der Bundesbeziehungen abgeschlossenen Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn, enthalten nur die Verträge zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika eine Bestimmuug, der zufolge die Kosten der Verhaftung und Auslieferung von der Regierung zurückzuerstatten sind, welche die Auslieferung nachsucht. Diese Bestimmung hat in Verbindung mit den grossen in Amerika erwachsenden Auslagen die Folge gehabt, die deutschen Behörden zu zwingen, von der Stellung eines Antrages auf Auslieferung von Verbrechern, die in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Zuflucht gefunden haben, abzusehen." Vgl. Graf Holsteins Denkschrift in J. B. Moores „Report on Extradition" S. 134.

Präsident Arthur äussert sich unter dem 1. Dezember 1884 über diese Auslieferungskonventionen wie folgt: „Dieselben sind nicht so einheitlich und umfassend, wie es die Interessen der beiden Länder erfordern. Ich schlage daher vor, Verhandlungen zu einer Auslieferungskonvention zu eröffnen, die das gesamte Gebiet des Reiches umfassen soll." (F. R. 1884.) Die Versuche, eine Vereinheitlichung der fraglichen Konventionen zu erzielen, haben jedoch zu keinem Erfolge geführt.

Zu verschiedenen Zeiten wurden von den beteiligten Regierungen Vorschläge gemacht, die eine Abänderung dieser Verträge bezweckten. Als im Jahre 1865 Erörterungen über die Naturalisationsfragen zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten stattfanden, bemerkte Baron Thiele, dass seiner Regierung aus mehrfachen Gründen eine Revision des Auslieferungsvertrages vom 16. Juni 1852 und des Vertrages von 1828 erwünscht sei. Die wichtigsten unter den gewünschten Abänderungen beträfen folgende Punkte: a) Die Kategorie der verbrecherischen Handlungen, die den Anspruch auf Auslieferung begründen, sollte auch Diebstahl und Betrug umfassen, hinsichtlich deren der jetzige Vertrag keine

Digitized by Google

Der Vertrag sollte bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben und dann nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung seitens des einen oder andern Teils verfallen. Erfolgte keine Kündigung, so sollte derselbe auf unbestimmte Zeit fortdauern und einer Kündigungsfrist von 12 Monaten unterliegen.

Wir wollen hier zum Schlusse erwähnen, dass diese Verträge bis zum heutigen Tage nicht gekündigt worden sind und somit noch zu Recht bestehen.

Bestimmungen enthalte. b) Der Beistand der amerikanischen Behörden bei der Auslieferung sollte ex officio gewährt werden und den preussischen Gerichtshöfen keine Unkosten verursachen. Bis jetzt unternähmen die amerikanischen Behörden keine Schritte aus eigenem Antriebe und die den preussischen Gerichten durch die Bezahlung der Anwälte, Polizeimannschaften u. s. w. erwachsenden Auslagen seien übermässig hoch, der durch die Verhandlungen der amerikanischen Gerichte verursachten und ebenfalls sehr grossen Unkosten nicht zu gedenken. c) Das Verfahren an den amerikanischen Gerichtshöfen sollte vereinfacht werden. Die amerikanische Regierung habe bereits eine Reform der fraglichen Gesetzgebung in Angriff genommen, und das Gesetz vom 22. Juni 1860 biete zu dem gedachten Zwecke eine geeignete Grundlage. Den Verträgen zufolge, die Preussen mit Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Russland und Spanien abgeschlossen habe, genüge zur Auslieferung eines Verbrechers ein gerichtlich gefälltes Urteil oder ein Verhaftsbefehl, den das einheimische Gericht erlasse. Jede weitere Verhandlung vor dem Gerichtshofe des fremden Landes falle fort. Wenn die amerikanische Regierung sich zu einem ähnlichen Verfahren entschliessen könne, so würde sich dies für beide Länder im höchsten Grade wohlthätig erweisen. (F. R. 1866, Bd. II S. 2.) Diese Punkte wurden vom Ministerpräsidenten Bismarck in einer Unterredung mit dem amerikanischen Gesandten Wright hervorgehoben. Da die amerikanische Regierung aber eine Komplizierung der den Gegenstand der damaligen Unterhandlungen bildenden Naturalisationsfragen vermeiden wollte, so liess sie erwidern, dass sie zur Zeit „den Anlass zu einer Revision unsrer Handels- und Auslieferungsverträge nicht als gegeben erachte". (F. R. 1866, Bd. II S. 10.)

Digitized by Google

IX.

Die sogenannten Bancroft- oder Naturalisations-Verträge vom Jahre 1868.

Die Frage der Naturalisation ist für die Vereinigten Staaten stets von eminenter Bedeutung gewesen. Der Grund liegt auf der Hand. Die Bevölkerung der amerikanischen Union besteht — unähnlich derjenigen europäischer Länder — zum grossen Teil aus Eingewanderten. Die Bedingungen der wirtschaftlichen Entwickelung der Vereinigten Staaten und die Zustände der Klasse der Auswanderer, die bis in die jüngste Zeit hinein ihre Schritte nach den amerikanischen Gestaden lenkten, haben im Verein mit dem allen Amerikanern gemeinsamen Gefühle, dass der Boden ihres Landes den Unterdrückten aller Länder eine Zufluchtsstätte zu gewähren habe[1]), die Fortdauer der Einwanderung beinahe gleichbedeutend mit der Fortdauer der nationalen Existenz und nationalen Grösse erscheinen lassen. Aus diesen Verhältnissen wuchs als einer der wichtigsten und bedeutsamsten internationalen Interessengegensätze die amerikanische Naturalisationsfrage hervor. Vom nationalen Gesichtspunkte bedeutet die in Amerika erfolgte Naturalisation eines Einwanderers für das europäische Land, dem er entstammt, den Verlust und für die Union den Gewinn eines Staatsbürgers. Wegen der ungeheuren Zunahme des nach den Vereinigten Staaten gerichteten deutschen Aus-

---

[1]) Dieses Gefühl ist in Amerika im Aussterben begriffen. Die Schuld an dieser Erscheinung liegt in dem Charakter der Einwanderer, die in jüngster Zeit ihren Weg nach der neuen Welt gelenkt haben.

Digitized by Google

wanderungsstromes ist das hier in Rede stehende Problem für die Beziehungen zwischen der Union und Deutschland von ganz hervorragender Bedeutung. Die Ursachen dieser Auswanderungsbewegung nach dem nordamerikanischen Kontinente sind zum Teil in politischen, der Hauptsache nach aber in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen[1]). Sie war ein natürliches Ergebnis der beispiellosen wirtschaftlichen Expansion der nordamerikanischen Freistaaten und der durch die Zunahme und Verbilligung der Verkehrsmittel vermehrten Beweglichkeit der menschlichen Arbeitskraft. Wie ungeheuer die Dimensionen waren, welche die Bewegung annahm, leuchtet aus der Thatsache hervor, dass im Jahre 1852 mehr als 215000 Deutsche den vaterländischen Boden verliessen, um sich anderswo niederzulassen. Von da ab fällt und steigt die Zahl der Auswanderer abwechselnd bis zum heutigen Tage. Die grosse Mehrzahl gründete sich bleibende Heimstätten im amerikanischen Westen und wurde zu naturalisierten amerikanischen Bürgern. Einige aber hatten zweifelsohne die Absicht, sich nur vorübergehend in Amerika niederzulassen, um nach erlangter Naturalisation in das alte Vaterland zurückkehren zu können und unter dem Schutze der amerikanischen Regierung der Militärpflicht und andrer Verpflichtungen gegen das Land ihrer Geburt enthoben zu sein.

Solange diese neuen deutschen Unterthanen in Amerika verblieben, entstanden keine wichtigen internationalen Fragen hinsichtlich ihrer staatlichen Zugehörigkeit. Als aber viele anfingen, die Verwandten in der europäischen Heimat zu besuchen und unter diesen nach Europa Zurückkehrenden sich auch manche befanden, welche die Auswanderung nur als Mittel ergriffen hatten, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, lag es auf der Hand, dass reichlicher Anlass zu diplomatischer Erörterung gegeben war. Ausländer wurden in Amerika nach einem fünfjährigen Aufenthalte naturalisiert, allein in den deutschen Staaten wurde die Naturalisation erst nach einer weit längeren Abwesenheit und auch dann nur nach Leistung

[1]) Vgl. Philippovich in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. LII, Einleitung.

Digitized by Google

der Militärpflicht anerkannt. Diese Verhältnisse bildeten für die Regierungen beider Länder eine Quelle zahlreicher unerquicklicher Differenzen. In der That beschäftigte während einer Reihe von Jahren keine Frage die Diplomaten in den verschiedenen Ländern, vor allem aber in den Vereinigten Staaten in einem solchen Grade, wie die Frage der Naturalisation.

Die häufigen Kriege in den sechziger Jahren verwickelten die Angelegenheit noch mehr. Viele deutsche Unterthanen, die in Amerika naturalisiert worden waren, kehrten während des Bürgerkrieges nach Deutschland zurück und suchten den Beistand des amerikanischen Gesandten nach, der ihnen aber in der Regel nicht gewährt wurde, weil die Vereinigten Staaten bei dem unsicheren Stande der Angelegenheiten im eigenen Lande auswärtige Verwickelungen nach Thunlichkeit vermeiden wollten. „Die Bürger der Vereinigten Staaten," sagte Staatssekretär Seward, „sollten in der gegenwärtigen kritischen Lage zu Hause bleiben und die Regierung gegen die Erhebung im eigenen Lande unterstützen, anstatt ihr neue Unannehmlichkeiten zu verursachen, dadurch dass sie die Geltendmachung ihrer Autorität in fremden Ländern für sich selbst nachsuchen" [1]). Nach der Beendigung des Krieges kehrten viele ehemalige preussische Unterthanen, die durch die Naturalisation Aufnahme in den amerikanischen Staatsverband gefunden hatten, nach Preussen zurück. Infolgedessen mehrte sich die Zahl der zu diplomatischer Erörterung gelangenden Fälle [2]). Die deutschen Behörden gaben dem Wunsche nach einer Regelung dieser unerquicklichen Verhältnisse Ausdruck. Der amerikanische Gesandte Wright berichtet, Graf Bismarck habe ihm gegenüber hervorgehoben, dass eine Abänderung der preussischen Militärdienstgesetze mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sei, weil man in den ländlichen Kreisen von einer Ausnahmebestimmung zu Gunsten

---

[1]) D. C. 1864 S. 1023.

[2]) Vielen Fremden, die dem Lande im Bürgerkriege gedient hatten, wurden Naturalisationsrechte nach einer weit kürzeren Aufenthaltsdauer als der vorgeschriebenen verliehen. Der Kriegsdienst begründete also den Anspruch auf amerikanische Staatsangehörigkeit.

Digitized by Google

ausländischer Adoptivbürger nichts wissen wollte[1]). Er, Bismarck, sei der Ansicht, dass sich die Angelegenheit am besten durch einen Vertrag regeln lasse. Nach dem von Bismarck wenngleich nicht formell vorgeschlagenen Plane, sollte allen nach ihrem Geburtslande zurückkehrenden preussischen Unterthanen, die das Land vor dem 17. Lebensjahre verlassen hätten, Befreiung von der Militärpflicht zugestanden werden, nicht minder, nach zehnjähriger Abwesenheit, allen jenen Personen, die zur Zeit der Auswanderung sich nicht im Militärverbande befunden hätten bezw. nicht im Besitze der Aufforderung zum Dienstantritt gewesen wären[2]). Obgleich dieser Vorschlag den Vereinigten Staaten nicht annehmbar erschien, wurde der Gesandte Wright von seiner Regierung ersucht, dem Grafen Bismarck die Bereitwilligkeit auszudrücken, „irgendwelche Ansicht über den Gegenstand, welche die preussische Regierung zur Mitteilung als geeignet erachte, entgegenzunehmen und freimütig in Erwägung zu ziehen". Der Meinungsaustausch zwischen den beiderseitigen Regierungen nahm seinen Fortgang. Um den Vereinigten Staaten durch eine Konzession entgegenzukommen, schlug Graf Bismarck folgende Vereinbarung vor: vom Militärdienste sollten befreit sein 1. alle diejenigen, die das Land vor dem 17. Lebensjahre verliessen; 2. alle übrigen nach einer siebenjährigen Abwesenheit von Preussen. Hätten diese Anträge Gesetzeskraft erlangt, so wären nach der Berechnung des Gesandten Wright neun von zehn unter den zurückkehrenden preussischen Auswanderern vom Militärdienste befreit gewesen, während, der Ansicht desselben zufolge, nach dem Bekanntwerden der fraglichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten unter den zurückkehrenden ehe-

---

[1]) D. C. 1865 S. 67 und D. C. 1866 Bd. II S. 2.

[2]) Die Naturalisation wurde erst nach zehnjähriger Abwesenheit anerkannt. Wollte jemand zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre auswandern, so musste er sich ein Zeugniss verschaffen, welches besagte, dass der Betreffende „nicht ausser Landes gehe, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Wer das Land ohne Erlaubnis verlässt, verfällt einer erheblichen Geldstrafe oder einer Gefängnishaft von einem Monat bis zu einem Jahre. Durch die Strafverbüssung wird die zu leistende Militärpflicht nicht berührt."

Digitized by Google

maligen preussischen Unterthanen nicht einer unter hundert Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Ländern gegeben haben würde[1]). Auch hätten diese Vorschläge nach der Meinung Wrights eine Zunahme der Auswanderung um 20 % bewirkt[2]). Die Anträge fanden günstige Aufnahme seitens der Regierung der Vereinigten Staaten, und der amerikanische Vertreter in Berlin wurde aufgefordert, dem preussischen Ministerpräsidenten bekannt zu geben, dass sein Vorschlag, falls er es als angezeigt erachte, demselben die übliche Form zu geben, sorgfältig und in freundschaftlicher Weise werde in Erwägung gezogen werden[3]). Bald danach brach der Krieg zwischen Preussen und Oesterreich aus, wodurch die Regelung der Naturalisationsfrage eine Verzögerung erfuhr. Inzwischen war Bancroft zum amerikanischen Gesandten in Berlin ernannt worden und hatte den Auftrag erhalten, zum Zwecke einer Ordnung der unerquicklichen Streitfrage Verhandlungen anzuknüpfen. Der früher vom Grafen Bismarck gemachte Vorschlag, so äusserte sich Bancroft am 9. September 1867 in einem Schreiben an den Staatssekretär Seward, habe nicht die Garantien geboten, wie die Vereinbarung, zu der er zu gelangen hoffe, wie weitgehend auch immer jener ältere Antrag nach der billigen Ansicht der damaligen Zeit gewesen sein möge[4]). Einige Zeit darauf erstattet er dem Staatssekretär einen Bericht über eine Unterredung, die zwischen ihm und den Herren Philipsborn und Koenig im auswärtigen Amte stattgefunden hatte. „Ich zeigte ihnen," schreibt er, „das alte römische Recht in Bezug auf den Gegenstand, das genau mit dem von den Vereinigten Staaten aufrechterhaltenen Grundsatze übereinstimmt und demselben eine mehr als zweitausendjährige Sanktion verleiht. Die Frage wurde gründlich erörtert in ihren gesamten Beziehungen zum Militärdienst, zum Handel und zu jenen Gesetzen der Neutralität zur See, an deren Aufrechterhaltung Deutschland nicht

---

[1]) D. C. 1865 Bd. V S. 11.
[2]) D. C. 1866 Bd. II S. 9.
[3]) D. C. 1866 Bd. II S. 12.
[4]) D. C. 1867 Bd. I S. 585.

Digitized by Google

weniger als Amerika das grösste Interesse hat. Was aber den grössten Eindruck machte, war die Ankündigung, dass England der amerikanischen Ansicht in der Frage praktisch zugestimmt und Frankreich dieselbe in Beratung gezogen und bestätigt habe" [1]).

„Der nächste Schritt," schreibt Bancroft am 21. Januar 1868, „bestand darin, dass das auswärtige Amt die Ansicht des Kriegsministers und des Ministers des Innern einholte. Beide fielen in ungünstigem Sinne aus." Die Bedenken des ersteren waren mehr formaler Natur. „Damit die Sache der Kontrolle unterstehe, wünschte derselbe, dass das jetzige Gesetz nicht abgeändert und dass die Befreiung beim Entstehen jedes einzelnen derartigen Falles gewährt werde." Die Bedenken des Ministers des Innern betrafen die Verfassungsmässigkeit. Dieser letztere Einwand wurde durch ein neues Gesetz behoben. Nachdem auch der Kriegsminister seinen Einspruch hatte fallen lassen und die Zustimmung des Königs erlangt worden war, wurde am 22. Februar 1868 auf der Grundlage der Bancroftschen Vorschläge eine Konvention abgeschlossen.

„Ich betrachte es als eine gute Vorbedeutung," schrieb Bancroft, als er seine Regierung von dem Vertragsabschlusse in Kenntnis setzte, „dass der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Norddeutschland am Geburtstage Washingtons unterzeichnet worden ist. . . . Wären wir den massgebenden Lehrbüchern des Internationalen Rechtes gefolgt, so hätten wir zu keinem Ergebnisse gelangen können, weil sie es in Bezug auf den wichtigen Punkt der Rechte des naturalisierten Bürgers unterlassen, die neue Staatsangehörigkeit desselben in seinem eigenen Lande festzustellen. Die Ansichten der Gesetzausleger in den Vereinigten Staaten widersprechen sich, wie Sie selbst sehr wohl wissen. Eine buchstäbliche Deutung der Gesetze in Preussen und den Vereinigten Staaten würde ebenfalls zu Widersprüchen zwischen denselben führen. Um zu einem Erfolge zu gelangen, war es notwendig, die Grundsätze in Betracht zu ziehen, auf welchen die Gesetze der

[1]) D. C. 1867 Bd. I S. 587.

Digitized by Google

beiden Länder aufgebaut sind, und da ergab sich eine bemerkenswerte Uebereinstimmung. . . . Eine Uebereinstimmung wäre jedoch nicht möglich gewesen, hätten nicht die Minister des Krieges und des Innern die sich ergebenden Fragen mit dem aufrichtigen Wunsche, jedes Hindernis zu beseitigen, in Erwägung gezogen. Graf Bismarck legte vom ersten Augenblicke an eine breitangelegte und freiheitliche Auffassung in der Frage an den Tag. Trotz alledem waren die Schwierigkeiten zahlreich und ernstlicher Natur. Ich machte es mir zur Regel, durchgehends Kontroversen zu vermeiden und die Entscheidung nicht zu überstürzen. Die Frage der Zulässigkeit des Austritts aus dem Staatsverbande gab zu keiner Diskussion Anlass. Dies wird von dem Rechte beider Länder anerkannt. Auch die Frage des Aufenthaltes als einer Bedingung der Naturalisation führte zu keiner Erörterung, denn die Gesetze der beiden Länder stimmen in diesem Punkte ebenfalls überein. Einen heikleren Punkt bildete die Dauer des Aufenthaltes. Das preussische Gesetz verlangt eine zehnjährige Abwesenheit, das unsrige eine fünfjährige Aufenthaltsdauer. Unbefangen und offen erklärte sich Graf Bismarck bereit, dem amerikanischen Grundsatze zuzustimmen, da derselbe die Sanktion der Regierung in Washington erhalten habe und durch mehr als siebzigjähriges Herkommen fest begründet worden sei[1]). Sollten es die Vereinigten Staaten zu ihren eigenen Zwecken, wie jüngst in dem Gesetze vom 17. Juli 1862[2]), angezeigt erachten, die Naturalisation nach einem kürzeren Aufenthalte zu gewähren, so ist ihr diesbezügliches Recht in keiner Weise beeinträchtigt; der Sinn dieses Vertrages ist, dass sie von Norddeutschland nicht verlangen werden, eine derartige Naturalisation anzuerkennen, solange der Adoptivbürger nicht die Aufenthaltsdauer vollendet hat, die von dem jetzt geltenden Gesetze vorgeschrieben wird."

„Es ist die Frage aufgeworfen worden, von welchem Augenblicke an der Auswanderer der militärdienstlichen Ver-

[1]) Artikel I.

[2]) Das Gesetz, auf welches hier Bezug genommen wird, verlieh Ausländern, welche in den Armeen der Nordstaaten gekämpft hatten, die Rechte amerikanischer Staatsbürger.

Digitized by Google

bindlichkeit enthoben ist, ob von dem Augenblicke seiner Auswanderung oder dem seiner Naturalisation an. Die norddeutsche Regierung verfolgt den Zweck einer wirklichen, dauernden und freundschaftlichen Regelung aller früher entstandenen Fragen, und sie hat sich daher im zweiten Artikel verpflichtet, den Auswanderer nach seiner Rückkehr zu keiner Rechenschaft zu ziehen wegen der Nichterfüllung irgend einer erst nach seiner Auswanderung erwachsenden militärischen Verpflichtung" [1]).

In Artikel III wurde die Auslieferungskonvention vom Jahre 1852 „auf sämtliche Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt". „Durch diesen Artikel," fährt Bancroft fort, „wird der Grundsatz aufgestellt, dass ein Norddeutscher, der den Bestimmungen des ersten Artikels gemäss in den amerikanischen Staatsverband aufgenommen worden ist, nicht mehr der Auslieferung unterworfen ist." — Artikel IV bestimmt

[1]) Zu der hier besprochenen Frage hatte eine zwischen Bancroft und dem Fürsten Hohenlohe gepflogene Erörterung Anlass gegeben, die einen bayerischen Unterthanen betraf, der in den Vereinigten Staaten die Naturalisation erlangt hatte und vorübergehend in sein ehemaliges Heimatland zurückgekehrt war. Fürst Hohenlohe betonte (D. C. 1867 Bd. I S. 590—599), dass der einfache Akt der Auswanderung aus Bayern nicht eine Entlassung aus dem Staatsverbande bedeute; die letztere erfolge vielmehr erst dann, wenn der Auswanderer in einen fremden Staatsverband übergegangen sei. Bancroft bezeichnete es als eine freisinnige Auffassung der bayerischen Regierung, dass sie in der Naturalisation eine Schranke gegen alle künftigen Anforderungen des Mutterlandes an den Auswanderer erblicke; nach der amerikanischen Auslegung des Völkerrechtes könne indes ein naturalisierter Auswanderer nach seiner Rückkehr irgend einer militärischen Verpflichtung wegen nicht zur Verantwortlichkeit gezogen werden, es sei denn, dass er thatsächlich vor der Auswanderung aufgefordert worden wäre, derselben Genüge zu leisten. Die amerikanische Regierung vermöge nicht die bindende Kraft von aus einem Verhältnis hervorgehenden Pflichten anzuerkennen, deren Ausübung von der Zeit und andern künftigen Umständen abhänge. Artikel II des Vertrages mit Norddeutschland erledige die vom Fürsten Hohenlohe angeregte Frage zu Gunsten Amerikas und entgegen der von der bayerischen Regierung vertretenen Anschauung. Alles, was die amerikanische Regierung je verlangt habe, werde darin zugestanden. (Bancroft an Staatssekretär Seward, 21. Februar 1868. Ex. Doc. Nr. 245 S. 6.)

Digitized by Google

folgendes: Erneuert ein Bürger des einen Landes, der in dem andern naturalisiert worden ist, seinen Aufenthalt in seinem Geburtslande, ohne die Absicht zu haben, nach seinem Adoptivlande zurückzukehren, so soll dies als eine Verzichtleistung auf die durch die Adoption erworbenen Bürgerrechte angesehen werden. Die Absicht, nicht zurückzukehren, kann als gegeben erachtet werden, wenn die in dem einen Lande naturalisierte Person sich länger als zwei Jahre in dem andern aufhält. „Dieser Artikel," äusserte sich Bancroft, „hat den Zweck, unredlichen Absichten bei der Uebertragung der Staatsangehörigkeit vorzubeugen. Ein in Amerika naturalisierter Deutscher, der auf mehr als zwei Jahre nach Deutschland zurückkehrt, leistet nicht notwendigerweise auf seine amerikanischen Bürgerrechte Verzicht; allein er kann aufgefordert werden, seine Absicht ausdrücklich kundzuthun."

Nach Artikel V sollte die Konvention eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren haben und sechs Monate vor Ablauf dieser Zeit beiderseitig kündbar sein. Erfolgte keine Kündigung, so war eine unbestimmte Fortdauer vorgesehen, die einer zwölfmonatlichen Kündigung unterlag. „Ich hege die Erwartung," schreibt Bancroft zum Schlusse, „dass der Präsident und der Senat dasjenige, was ich erreicht habe, einstimmig billigen werden und dass der beigeschlossene Vertrag sofort, mit der nötigen Ratifikation versehen, zum Zwecke des erforderlichen Austausches zurückgeschickt werden wird. Der Erfolg ist der angestammten und aus den Tagen des Grossen Friedrich und Franklins unverändert überlieferten Geneigtheit dieser Regierung, die besten Beziehungen zu uns zu unterhalten, zuzuschreiben, wie nicht minder dem beiderseitigen Wunsche, dass diese erste bedeutsame Transaktion zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Vereinigten Staaten von Norddeutschland die unauslöschlichen Merkmale der Bereitwilligkeit, die natürliche Freundschaft zwischen beiden Ländern anzuerkennen und zu verewigen, an sich tragen sollte." Der Vertrag fand die Billigung des amerikanischen Senats, nachdem Artikel I die folgende Zusatzklausel erhalten hatte: „Dieser Artikel soll sich sowohl auf alle bereits in einem der beiden Länder Naturalisierten als auf die später zu Naturali-

Digitized by Google

sierenden beziehen.“ Nachdem das Abkommen vom Präsidenten unterzeichnet worden war, wurden am 9. Mai 1868 zwischen den beiden Regierungen zu Berlin die Ratifikationen ausgetauscht. Die Publikation erfolgte am 27. Mai 1868.

Nachdem Bancroft die Nachricht von der Annahme dieses Vertrages durch den amerikanischen Senat erhalten hatte, begab er sich sofort nach Süddeutschland, wo es ihm gelang, Naturalisationsverträge oder Konventionen mit Bayern (26. Mai), Baden (19. Juli), Württemberg (27. Juli) und dem südlich des Mains liegenden Teile von Hessen (1. August) abzuschliessen. Auch diesen Verträgen wurde die erforderliche Ratifikation und Publikation zu teil. Sie weisen, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, im wesentlichen die gleichen Bestimmungen auf, wie der kurz vorher mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Vertrag. Nach der Gründung des Reiches im Jahre 1871 fasste der damalige Staatssekretär Fish, infolge der zwischen den verschiedenen Konventionen bestehenden Unterschiede, den Gedanken, einen neuen Vertrag zu vereinbaren, der alle Länder des Reiches, Elsass-Lothringen mitinbegriffen, gleichmässig umfassen sollte[1]). Von diesem Plane setzte er Bancroft in Kenntnis. Letzterem gelang es jedoch, den Staatssekretär zu überzeugen, dass die zwischen den verschiedenen Konventionen obwaltenden Unterschiede mehr scheinbare als wirkliche seien, da in der Deutung keine nennenswerte Verschiedenartigkeit hervortrete[2]). „Es vereinigen sich viele Ursachen,“ schrieb Bancroft, „die bewirken, dass der gegenwärtige Augenblick der ungünstigste ist zur Vorlegung irgend eines Vertragsentwurfes vor das deutsche Parlament, der gebürtige Deutsche des Gehorsams gegen die Militärgesetze entbindet. Die vielen Tausende, die im letzten Kriege gefallen sind, haben die Frage in jedem Hause, in jeder Hütte in Deutschland aufgerollt. Die Grundbesitzer glauben, dass die vertragsmässig gewährleistete Befreiung fortwährend in wirksamer Weise die besten jungen Leute im Innern zur Auswanderung bewege. Der Volksmund vergrössert

---

[1]) D. C. 1873 S. 279—282.
[2]) D. C. 1873 S. 284—289.

Digitized by Google

die Zahl derjenigen, die sich eine Zeitlang über den Ozean hinüberbegeben, um durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit sich den Pflichten gegen ihr Land zu entziehen. Diese und andre Gründe verbieten es uns, nach meiner Ansicht, an den Versuch einer Abänderung der jetzigen Verträge zu denken. Ueberdies, was für einen Sinn hat es, Verträge zu vereinheitlichen, die genau in der gleichen Weise ausgelegt und gehandhabt werden?" [1])

Die Wirkung dieser Verträge äusserte sich darin, dass die Zahl der zweifelhaften, zu diplomatischer Erörterung führenden Fälle abnahm. Die Thatsache, dass die Vereinigten

---

[1]) Im Jahre 1880 wurde das Verhältnis Elsass-Lothringens zu den Verträgen von 1868 erörtert. Der Standpunkt der deutschen Regierung wurde in einem vom 5. August 1880 datierten Schreiben des Fürsten Hohenlohe an den amerikanischen Botschafter White folgendermassen präzisiert: „Da Elsass-Lothringen zu keiner Zeit einen Bestandteil des Norddeutschen Bundes oder eines der süddeutschen Staaten gebildet hat, erstreckt sich keiner dieser Verträge auf Elsass-Lothringen." Ueber diese Auffassung verbreitete sich der Botschafter in einem längeren Schreiben an den Fürsten Hohenlohe. Er führt darin aus, dass Bancroft zur Zeit der Reichsgründung ausdrücklich erklärt habe, beide Teile hätten der Anwendung der fraglichen Verträge auf Elsass-Lothringen zugestimmt. In seiner gesamten mit der amerikanischen Regierung gepflogenen Korrespondenz habe derselbe betont, dass die kaiserlich deutsche Regierung diesen Punkt nicht in Frage stelle. Ferner führte der Botschafter verschiedene Fälle an, in denen der von der amerikanischen Regierung verfochtene Standpunkt mindestens stillschweigend gebilligt worden sei. In einem die Angelegenheit betreffenden Schreiben an den Botschafter äussert sich Staatssekretär Evarts wie folgt: „Es ist bedauerlich, dass nach einer so langen Zeit nach der Gründung des Reiches ein Wechsel des Standpunktes vorgenommen worden ist, und besonders, dass demselben rückwirkende Kraft verliehen und dass er ohne Benachrichtigung dieser Regierung beschlossen worden ist." Die deutschen Regierungsvertreter liessen zu wiederholten Malen durchblicken, dass die Verträge von 1868 vorteilhafter für die Vereinigten Staaten als für Deutschland seien. Nach ihrer Meinung sollte die schwebende Frage dadurch gelöst werden, dass die Union der deutschen Reichsregierung Vorschläge zu einer Ausdehnung der gedachten Verträge auf Elsass-Lothringen mache. Angesichts der möglichen Eventualitäten, die sich mit einem derartigen Verfahren verknüpfen könnten, hat die Unionsregierung es vorgezogen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Es sind somit die fraglichen Verträge auch heute noch nicht auf Elsass-Lothringen anwendbar.

Digitized by Google

Staaten so günstige Vertragsbestimmungen erzielten, ist in erster Linie dem Wunsche der deutschen Staatsmänner, speziell des Fürsten Bismarck, nach einer versöhnlichen Regelung dieser unangenehmen, vielumstrittenen Frage zuzuschreiben. Dieser Wunsch wurde, nach der Ansicht des Verfassers, nicht wenig durch den persönlichen Charakter des amerikanischen Gesandten gefördert. Abgesehen von seinen Vorzügen als Staatsmann, verfügte Bancroft über litterarische Verdienste ersten Ranges. In seinem grossen Werke über amerikanische Geschichte beweist er auf Schritt und Tritt eine grosse Begeisterung für deutsche Einrichtungen, die er in den Jugendjahren seines Lebens als Student an deutschen Universitäten kennen gelernt hatte. Bei dem Abschlusse dieser Verträge kamen ihm nicht zum wenigsten seine persönlichen freundschaftlichen Beziehungen zu einigen der leitenden Staatsmänner Deutschlands, besonders zum Fürsten Bismarck, zu gute. Wir wollen ferner bemerken, dass die Vertragsfrage einen politischen Anstrich hatte, ähnlich demjenigen, der dem Abkommen von 1799 eigen war. Der Krieg gegen Frankreich war nur mehr eine Frage der Zeit, und Deutschland suchte sich nach aussen hin durch die Anbahnung ungetrübter freundschaftlicher Beziehungen zu einem so mächtigen neutralen Staatswesen wie die nordamerikanische Union auf den Kampf vorzubereiten.

Schliesslich wollen wir hinzufügen, dass die „Bancroft-Verträge“ die letzten in einer Reihe von Verträgen waren, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den noch nicht geeinigten Staaten Deutschlands abgeschlossen worden sind. Drei Jahre nach dem Vertragsschlusse wurde Deutschland ein einiges Reich [1]) mit einer föderativen Verfassung, die in manchen Beziehungen an diejenige der Vereinigten

[1]) Der Eintritt dieses Ereignisses wird von Bancroft (Bancroft an Staatssekretär Fish, F. R. 1871 S. 366) in folgender schöner Sprache geschildert: „Die Verfassung der Vereinigten Staaten Deutschlands trat am Neujahrstage ins Leben. Kein Glockengeläute! Keine Salutschüsse! Keine militärische Parade! Keine Proklamation! Die Umwälzung, die das geeinigte Deutschland zur stärksten Macht auf dem europäischen Festlande macht, kam so ruhig und geräuschlos wie das Fallen eines Tautropfens an einem Sommertage.“

Digitized by Google

Staaten erinnert. Dem Geschichtsforscher fallen in der That beim Studium des Entwickelungsganges der beiden Völker während der vergangenen hundert Jahre viele gleichartige Züge, man möchte sagen gewisse Parallelen auf.

Die Periode, die sich in den Vereinigten Staaten von der Beendigung der Revolution bis zur Einsetzung der Regierung unter der Verfassung im Jahre 1789 erstreckt, entspricht in der deutschen Geschichte dem Zeitraume von 1818—1834. In beiden Ländern überwiegen während dieser Zeit die partikularistischen Strömungen. In der Zeit vom Jahre 1789 bis 1861 erzeugte in den Vereinigten Staaten die durch die Sklaverei bedingte Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Interessen im Süden staatsrechtliche Anschauungen, deren praktische Verwirklichung nicht eine Aneinanderschliessung, ein Zusammenhalten, sondern eine Loslösung bedeutet hätte. Der Bürgerkrieg löste das Problem zu Gunsten des Unionsgedankens und rottete die Sklaverei, jene Institution, welche die Frage veranlasst hatte, aus. In ähnlicher Weise liegt zwischen der Bildung des Zollvereins im Jahre 1834 und der Gründung des neuen Deutschen Reiches im Jahre 1871 ein Zeitraum, in welchem die Frage der Trennung oder Aneinanderschliessung und Einigung die Gemüter in Bewegung erhielt und mehr und mehr in den Vordergrund trat. Im Jahre 1864 siegte der Einheitsgedanke in den Vereinigten Staaten und sieben Jahre später in Deutschland. „In einem gewissen Sinne," sagt Bancroft, indem er von letzterem Ereignisse spricht, „ist die neue (d. h. deutsche) Regierung ein Kind Amerikas; ohne unsern Erfolg im Bürgerkriege wäre sie nicht begründet worden" [1]). Diese Aeusserung stammte nicht ursprünglich von Bancroft her, sondern war vom Fürsten Bismarck selbst in einer Unterredung mit Bancroft gethan worden. Auch Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst hatte sich in einer bei einem amerikanischen „Thanksgivingdinner" zu Berlin gehaltenen Ansprache in gleichem Sinne geäussert, indem er, über den amerikanischen Bürgerkrieg sprechend, die Worte gebrauchte: „Ihr Erfolg hat unsern Erfolg ermög-

[1]) F. R. 1871 S. 359 ff.

Digitized by Google

licht" [1]). Man versteht daher um so leichter die Sympathien, die in Deutschland während des Bürgerkrieges der Sache des Nordens entgegengebracht wurden. Dazu kam noch, dass Tausende von Deutschamerikanern, „diese verlorenen Söhne des deutschen Volkes" [2]), wie Professor Treitschke sich ausdrückt, in den Reihen der Nordstaaten kämpften.

---

[1]) F. R. 1871 S. 186.
[2]) „Geschichte des 19. Jahrhunderts" Bd. III S. 447.

Digitized by Google

X.

Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten und Deutschlands zwischen 1846 und 1894.

In den vorhergehenden Kapiteln haben wir versucht, die älteren Beziehungen zwischen der Union und den verschiedenen deutschen Staaten zu beleuchten. Wir gehen nunmehr dazu über, die Ausgestaltung der Handelspolitik Deutschlands und der Union in neuerer und neuester Zeit zu schildern, um mit Hilfe dieser wirtschaftlichen Rückblicke zu einem klareren Verständnis der gegenwärtigen ökonomischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu gelangen.

Gegen Ende der vierziger Jahre bemerken wir in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten ein allmähliches Anwachsen und Ueberhandnehmen der Freihandelsbewegung. Es beginnt eine Aera gesetzgeberischer Massnahmen, die auf die Befreiung des Handels von seinen Fesseln abzielen. In England ist der Charakter dieser Bewegung, die im Jahre 1846 mit der Abschaffung der Kornzölle auf dem entscheidenden Punkte angelangt war, ein rein wirtschaftlicher. Nicht so in Deutschland und den Unionsstaaten, wo auch politische Faktoren mit hineinspielten[1]. In der Union befand sich zu jener Zeit die demokratische Partei am Ruder; die Politik des Landes wurde vom Süden beherrscht. Die Anhänger der Sklaverei machten die verzweifeltsten Anstrengungen, um ihrer Sache zum Erfolge zu verhelfen, und alle Bemühungen, die

[1]) Vgl. Lotz S. 6; ferner Seligman in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ 49 S. 10.

Digitized by Google

Tariffrage von der Sklavereifrage zu trennen, waren vergeblich [1]).

Wenngleich nun Sklaverei und Wirtschaftsgesetzgebung in nahen Wechselbeziehungen zu einander standen, machte sich anderseits doch auch ein seiner Natur nach mehr wirtschaftliches Element in der Bewegung geltend; wir meinen das Verhältnis des Westens zu den Industriestaaten des Nordens und Ostens und den Ackerbaudistrikten des Südens. Ehedem waren der Osten und der Westen, wie wir gesehen haben, in wirtschaftlichen Fragen zusammengegangen. Seit einiger Zeit hatte jedoch die allgemeine wirtschaftliche Expansion grössere Dimensionen angenommen [2]). Durch die Anlage von Eisenbahnen wurde das Abhängigkeitsverhältnis des Westens vom Osten einigermassen gelockert, und diese Lockerung war einer der Hauptgründe, die eine Schwenkung in der Wirtschaftspolitik des Landes veranlassten [3]). Das Tarifgesetz vom Jahre 1846 teilte die zollpflichtigen Waren in 8 Klassen ein Die Zollansätze bewegten sich zwischen 5 und 100%. Schutzbedürftige Erzeugnisse wurden mit einer Einfuhrabgabe von ungefähr 30% belastet. Andere Erzeugnisse, wie Kaffee und Thee, deren Besteuerung nur auf finanzpolitischen Erwägungen beruhen konnte, wurden in die Klasse der zollfreien Waren aufgenommen. Das demokratische Ideal eines reinen Finanzzolles fand daher in dem Gesetz keineswegs seine Verwirklichung; vielmehr lief letzteres im wesentlichen auf die, freilich gemässigte Anwendung des Schutzzollgedankens hinaus.

Ein Kennzeichen der Periode nach 1846 ist die ungeheure Vermehrung des internationalen Güteraustausches. Dieselbe kam auch dem amerikanischen Staatshaushalte zu gute, und die jährlichen Rechnungen desselben schlossen beständig mit starken Ueberschüssen ab. Dadurch erfuhr die auf eine Ermässigung

---

[1]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" 49 S. 10.

[2]) Vgl. S. 69.

[3]) Die freien Arbeitsinstitutionen des Westens hatten nichts gemeinsam mit der Sklaverei. Der ganze Westen war ein erklärter Feind der letzteren, wie sich später beim Bürgerkriege herausstellte. Manche Schriftsteller versteigen sich sogar zu der Behauptung, der Kampf gegen die Sklaverei sei durch den Westen gewonnen worden.

Digitized by Google

der Zölle gerichtete Bewegung einen neuen Antrieb. Zu Beginn des Jahres 1857 begann die Entwickelung, welche bisher zu wirtschaftlichem Gedeihen und allseitiger Unternehmungslust geführt hatte, Anzeichen des Verfalles aufzuweisen, die sich schliesslich zu einer starken Vermehrung des Leihbedürfnisses, zu Konkursen und panikartigen Erscheinungen steigerten. Die Schuld an der Knappheit auf dem Geldmarkte mass man den fiskalischen Gesetzen bei, durch welche die grossen Ueberschüsse des Staatshaushaltes dem Umlaufe vorenthalten und im Schatzamte aufgespeichert wurden. Um einer finanziellen Katastrophe vorzubeugen, „einigten sich sämtliche Parteien dahin, die Zölle auf die geschützten Artikel des bestehenden Tarifs auf 24 % zu ermässigen und eine Anzahl der zu Industriezwecken dienenden Rohmaterialien in die Liste der zollfreien Erzeugnisse zu stellen". Noch nie seit dem letzten Kriege mit England hatten die Zölle einen so niedrigen Stand erreicht [1]). Der Zollgesetzgebung wurde in allen wesentlichen Punkten und mit verhältnismässiger Einmütigkeit die Grundlage und der Charakter eines reinen Steuerzolles gegeben. Hinsichtlich der Gründe, die damals diese merkwürdige Erscheinung ermöglichten, gehen die Ansichten amerikanischer Schriftsteller auseinander. Professor Wilson meint, die grosse kritische Frage jener Zeit scheine die eigentlichen Parteizwecke verdrängt zu haben. Professor Seligman glaubt, das Land sei damals bereits an niedrige Zölle gewöhnt gewesen, während Professor Taussig eine Erklärung in dem Umstande zu finden glaubt, dass mit Ausnahme der Fabrikation grober Eisenwaren keinem Industriezweige durch die seit 1842 erlassenen Zollgesetze eine nennenswerte Förderung zu teil geworden sei [2]).

Das Gesetz vom Jahre 1857 war eine Verwirklichung des idealen demokratischen Finanztarifes. Dasselbe fiel im Jahre 1860, zusammen mit der Partei, die es ins Leben gerufen hatte. Es erfolgte eine Umgestaltung der Verhältnisse, und eine neue Partei erschien auf der Bildfläche. Das Tarifgesetz von 1857 hatte dem Staate nicht die nötigen Einnahmen verschafft. Um

---

[1]) S. Seligman S. 10.

[2]) „History of U. S. Tariff" S. 152 und 153.

Digitized by Google

das Defizit zu decken und sich die Stimmen Pennsylvaniens in der bevorstehenden Präsidentenwahl zu sichern, brachte die neue republikanische Partei im Jahre 1860 eine Zollvorlage ein, die den Zweck hatte, sowohl die Industrie zu beschützen als eine Vermehrung der Staatseinkünfte zu bewirken. Die Bill wurde jedoch erst im folgenden Jahre zum Gesetze erhoben. Bald darauf erfolgte der Ausbruch des Bürgerkrieges. Der Geldbedarf der Bundesregierung trieb zur Einführung eines äusserst drückenden Besteuerungssystems, welches wieder Zollerhöhungen notwendig machte. Die Belastung der Einfuhr erreichte ihren Höhepunkt in dem Gesetze vom 30. Juni 1864, durch welches die Zölle im Durchschnitt auf 47,06% erhöht und 1450 Artikel mit spezifischen Zöllen belegt wurden. Der Zweck des Gesetzes war ein dreifacher: es sollte 1. die Staatseinkünfte vermehren, 2. als Gegengewicht gegen die Besteuerung der einheimischen Produktion und 3. als Schutzmassregel dienen. Der Krieg brachte auch eine neue Tonnensteuer, die sich von der früheren dadurch unterschied, dass sie sowohl für amerikanische wie für ausländische Schiffe galt und mehr den Charakter einer Finanz- als einer Schutzmassregel trug[1]).

Seit der Beendigung des Krieges hat der amerikanische Zolltarif mannigfache Abänderungen erfahren, im allgemeinen scheint jedoch der zollpolitische Entwickelungsgang mehr auf eine schroffere und ausgeprägtere Hervorkehrung des Schutzzollgedankens hinzusteuern. Anfänglich dachte die republikanische Partei nicht daran, die sog. Kriegstarife für die Dauer aufrechtzuerhalten. Garfield hatte im Repräsentantenhause die Aeusserung gethan, er sei ein Anhänger jener Schutzzollpolitik, die mit dem Freihandel abschliesse, und die Partei scheint diesem Gedanken im allgemeinen beigepflichtet zu haben. Allein die ökonomischen Verhältnisse standen der Verwirklichung dieser Idee entgegen. Die politischen Reorganisationsfragen, der Zustand der Finanzen, die interne, stärker als die Zölle vom Volke empfundene Steuerlast, der gewaltige Aufschwung und die Ausbreitung, welche die Industrie während der ver-

---

[1]) Vgl. D. A. Wells: „Our Merchant Marine“ S. 85.

Digitized by Google

flossenen Kriegsperiode erfahren hatte, alles dies vereinigte sich, um jede namhaftere Abschwächung, jeden zum Freihandel gewandten Schritt in der Zollgesetzgebung als ein gewagtes, folgenschweres Unternehmen erscheinen zu lassen[1]).

Die ersten Abänderungen, die nach dem Kriege an den fiskalischen Gesetzen vorgenommen wurden, gingen allerdings auf eine Herabsetzung der inneren Steuern und einiger Zollpositionen hinaus. Immerhin betraf die Reduktion nur Erzeugnisse, die in keinen Wettbewerb zu der nationalen Produktion traten. Einige Artikel, wie Seide, Stahlschienen und Knöpfe, erfuhren sogar eine Erhöhung der Zollsätze. Das Tarifgesetz vom Jahre 1872 sah eine allgemeine zehnprozentige Zollermässigung vor, doch gelang es den Schutzzöllnern, eine weit bedeutendere Reduktion der eigentlichen Finanzzölle durchzusetzen. Nach der Panik des Jahres 1873 schlossen die Rechnungen der Bundeskasse mit einem Defizit ab. Die schutzzöllnerischen Elemente benützten die Gelegenheit und erzielten 1875 eine Aufhebung der drei Jahre zuvor eingeführten zehnprozentigen Zollreduktion sowie eine Erhöhung der Zölle auf Zucker und Melasse.

Zwischen 1875 und 1883 wurden keine belangreichen Veränderungen an den Zollgesetzen vorgenommen. Das Land befand sich in einer Periode des Wiederauflebens und der Erholung, und es herrschte das Bestreben vor, die durch die Panik des Jahres 1873 verursachten Schäden zu heilen. Im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stand die Frage des Geldumlaufes. Im Jahre 1879 wurden die Barzahlungen wieder aufgenommen. In den folgenden Jahren machte sich ein Wiederaufleben des Handels und infolgedessen ein Steigen der Einfuhr sowie eine entsprechende Zunahme der Staatseinkünfte bemerkbar. Hierdurch wurde die Aufmerksamkeit wieder auf die Tariffrage gelenkt. Das Ergebnis der Agitation für eine Reform des Tarifes trat in dem „Gesetze von 1883“ zu Tage. In diesem Gesetz wurden die Zölle auf eine geringe Anzahl von Artikeln, insbesondere auf Eisen, Wolle und die billigeren Baumwoll- und Wollfabrikate, die

[1]) S. Seligman S. 14.

Digitized by Google

um diese Zeit von den Vereinigten Staaten in beträchtlichen Mengen ausgeführt wurden, ermässigt. Der schutzzöllnerische Charakter des Gesetzes wurde dadurch aber nicht beeinträchtigt, ja die — besonders im deutschen Ausfuhrhandel nach der Union einen hervorragenden Platz einnehmenden — feineren Baumwoll- und Wollwaren wurden sogar mit erhöhten Einfuhrabgaben belegt. Kurz gesagt, der Tarif des Jahres 1883 war nach den Worten Professor Seligmans[1]) eine Fortsetzung des Kriegstarifes und bildete seinem ganzen Wesen nach eine durchaus restriktive Massregel. Es gelang nicht, die Anhäufung der fiskalischen Ueberschüsse im Schatzamte zu verhindern, und da der letztere Uebelstand an und für sich eine Reform der Zollordnung erheischte, war ein beständiger Anlass zu lebhaften Tarifkontroversen gegeben, die im Jahre 1887 durch die Botschaft des Präsidenten Cleveland, der seine Partei zu einer Reduktion der Zölle aufrief, noch mehr verschärft wurden. So hatte sich denn der Kongress zwischen 1883 und 1890 mit zahlreichen Tarifvorlagen zu beschäftigen, die sowohl eine Herabsetzung der fiskalischen Einnahmen und eine Eindämmung der Ueberschüsse als eine beschränktere Anwendung des schutzzöllnerischen Prinzipes bezweckten. Keine derselben wurde zum Gesetze. Indessen schwollen die Einkünfte unaufhörlich weiter an, so dass sich im Jahre 1889, als die Republikaner siegreich aus der Wahlschlacht hervorgegangen waren, die Notwendigkeit einer Abänderung der Fiskalgesetze gebieterisch geltend machte. Die Geldbestände wuchsen immer mehr, so dass die Regierung nicht wusste, wie sie über dieselben verfügen sollte. Die Stellung der beiden Parteien des Landes zu dieser Frage bildet eine Quelle interessanten Studiums. Getreu ihrer historischen Ueberlieferung strebt die demokratische Partei nach einer „Tarifreform“, worunter man in Amerika eine Zollreduktion versteht, die jedoch nicht Selbstzweck ist, sondern nur als Durchgangsstadium auf dem Wege zu dem Ideale eines reinen Finanztarifes zu gelten hat[2]).

---

[1]) Seligman S. 22.

[2]) Vgl. die demokratischen Präsidentschaftsprogramme der Jahre 1880 und 1884.

Digitized by Google

Dagegen vertritt die republikanische Partei „den Schutz des einheimischen Gewerbfleisses und die Würde der amerikanischen Arbeit"[1]). Sie befürwortet mithin eine Tarifordnung, die vor allem den Schutz der nationalen Produktion gewährleistet und erst an zweiter Stelle von fiskalischen Rücksichten bestimmt wird. Man kann daher verstehen, wie die erstgenannte Partei ausländische Artikel, wie Kaffee und Thee, die gar nicht im eigenen Lande erzeugt werden, mit Zöllen belasten will, während die Republikaner die Einfuhr fremder Manufakturprodukte, die mit den einheimischen konkurrieren, künstlich zu erschweren suchen. Anderseits lehrt aber das Studium der jüngsten demokratischen und republikanischen Zolltarife, dass man sich hüten muss, den Massstab der eben angeführten prinzipiellen Unterschiede zu streng anzulegen.

Bei den Präsidentenwahlen in den Jahren 1880 und 1884 bildete die Tariffrage einen wichtigen Bestandteil der Wahlprogramme beider Parteien. Zum ausschliesslichen Programmpunkt wurde sie erst im Jahre 1888. Der damalige Wahlkampf endigte mit dem Triumphe der Schutzzöllner. General Harrison, der Kandidat der republikanischen Partei, wurde zum Präsidenten gewählt. Die eigentliche Frucht dieses Sieges war das Zollgesetz, das zwei Jahre danach zur Annahme gelangte und das unter dem Namen „Mc Kinley-Bill" der Gegenstand lebhaftester Erörterungen in allen am internationalen Güterverkehre beteiligten Ländern gewesen ist.

Im Zusammenhange hiermit wollen wir nicht unterlassen, eines andern Ereignisses, nämlich des im Jahre 1889 in den Vereinigten Staaten abgehaltenen Panamerikanischen Kongresses zu gedenken. Der Vorkämpfer der Bewegung, welche diesen Kongress ins Leben rief, war der republikanische Staatssekretär Blaine, dessen politische Rolle in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine gewisse Analogie zu derjenigen des Staatssekretärs Clay in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigt. Die auf eine Erweiterung und Hebung des auswärtigen Handels gerichteten Bestrebungen sind in den Vereinigten

---

[1]) Man vergleiche damit die republikanischen Wahlprogramme.

Digitized by Google

Staaten nicht gänzlich unvertreten. Die Union ist ein Land, das die verschiedenartigsten Interessen umfasst. Ausgedehnte Gebiete, der gesamte Westen und Süden, sind auf die Ausfuhr angewiesen. Baumwolle, Tabak, Getreide u. s. w. bilden die Stapelartikel dieser Landesteile, und die Interessen der letzteren verlangen ganz gebieterisch eine Förderung und Ausdehnung des auswärtigen Handelsverkehrs. Nun ist aber jede schutzzöllnerische Massregel im Prinzipe gleichbedeutend mit einer Einschränkung des freien Güteraustausches. Einzeln genommen ist der Amerikaner eine stark wirtschaftlich veranlagte Natur; er legt ein scharfes Auffassungsvermögen für alle wirtschaftlichen Faktoren in seiner Umgebung an den Tag. In kollektivem Sinne jedoch ist er äusserst konservativ, selbst dann noch, wenn seine ökonomischen Interessen auf dem Spiele stehen. Der sog. „Neue Westen", in dem nach dem Bürgerkriege das wirtschaftliche Leben immer stärker zu pulsieren begann und der nach und nach mit staatlichen Rechten ausgestattet wurde, ist fast bis auf den heutigen Tag ein Anhänger des Schutzzollgedankens geblieben. Die Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung liegt zum Teil in der Eigenart und der Herkunft der Bewohner dieser neu erschlossenen Gebiete. Nach der Beendigung des Bürgerkrieges nahm das Transportwesen auf den Grossen Seen und im gesamten Westen einen erneuten mächtigen Aufschwung. Da der Krieg eine grosse Anzahl Menschen ihrer gewohnten Thätigkeit entzog, machte sich der Mangel an Arbeitskräften, besonders in der Landwirtschaft, in empfindlicher Weise geltend. Dadurch wurde eine Reihe von Erfindungen veranlasst, die bestimmt waren, dem Mangel an Arbeitern abzuhelfen und die menschliche Arbeitskraft in grösstmöglichem Umfange zu ersetzen. Die darauf folgende Abrüstung und die Rückkehr der vielen Hunderttausende zur Erwerbsthätigkeit bewirkte im Verein mit der Freigebigkeit, welche die Regierung in der Gewährung unentgeltlicher Heimstätten an westliche Ansiedler bethätigte, ein erneutes starkes Anschwellen des nach den fruchtbaren Ebenen des Westens gerichteten Bevölkerungsstromes. Die Besiedelung des Westens erfolgte daher zum grossen Teil durch Einwanderer aus den weiter östlich liegenden Industriegebieten,

Digitized by Google

die ihre alten parteipolitischen und sonstigen Ueberzeugungen in die neuen Wohnsitze hinübernahmen. Um dieselbe Zeit hatte Europa einige wenig günstige Ernten zu verzeichnen. Die Folge war ein enormes Steigen der amerikanischen Getreideausfuhr nach den europäischen Absatzgebieten. So wurde also die Erschliessung und Weiterentwickelung der natürlichen Hilfsquellen des Westens, für den die Dekade nach 1877 eine Periode wirtschaftlichen Gedeihens bildete, durch günstige Verhältnisse mächtig gefördert. Zu dieser Förderung trugen allerdings die gegen das Ausland errichteten Zollschranken nichts bei, das Schutzzollproblem hatte indes in den westlichen Staaten noch nicht den Charakter einer aktuellen, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprungenen Tagesfrage. Um 1888 herum begannen, trotz des auf stark protektionistischer Grundlage erfochtenen republikanischen Wahlsieges Nebenströmungen zu wirken. Die neuen Bestrebungen rangen nach Gestaltung und verdichteten sich zu der unter dem Namen „Farmers' Alliance" bekannten radikalen Agrarvereinigung. Obwohl dieser Farmerbund vor allem die Wichtigkeit der Silberfrage betont und in seinem Programme Massregeln befürwortet, die nach amerikanischer Anschauungsweise einen entschieden sozialistischen Charakter tragen, scheint derselbe doch auch nach den Worten Professor Mayo-Smiths der Schutzzollpolitik der republikanischen Partei feindlich gegenüberzustehen[1]).

Gegen Ende des Jahres 1889 tagte zu Washington eine Konferenz von Abgesandten der verschiedenen Regierungen des nord- und südamerikanischen Festlandes. Zu gleicher Zeit wurde ebendaselbst die Mc Kinley'sche Zollvorlage vom Kongresse der Union erörtert. Der panamerikanische Kongress sollte über Mittel und Wege zu einer Belebung des Handels zwischen den verschiedenen amerikanischen Ländern beraten, während der Tarifentwurf Mc Kinleys die Bestimmung hatte,

[1]) „Es deuten Anzeichen darauf hin, dass der Gedanke des einheimischen Marktes seine Zugkraft für den amerikanischen Farmer verliert. Viele Farmer des Ostens sowohl wie des Westens fangen an zu glauben, dass ihr Anteil an den Kosten der Produktion grösser ist als ihr Anteil an den Wohlthaten derselben." „Pol. Science Quarterly" Bd. VII S. 534.

Digitized by Google

die inländische Erzeugung und den inländischen Handel anzuregen und zu fördern. Dieses Zollgesetz ist die radikalste Verkörperung des Schutzzollgedankens, die je in den Vereinigten Staaten versucht worden ist. Als finanzpolitische, eine Reduktion der fiskalischen Ueberschüsse bezweckende Massregel hat dasselbe infolge der während der letzten vier Jahre in den Kulturländern herrschenden finanziellen Depression alle Erwartungen übertroffen.

Professor Seligman[1]) teilt die Zollneuerungen dieses Gesetzes in fünf Klassen ein:

1. Zollermässigungen, die den Zweck hatten, die fiskalischen Ueberschüsse zu verringern. Die wichtigste Bestimmung dieser Art betraf den Zucker. Um aber den Interessen der Zuckerpflanzer Louisianas gerecht zu werden, wurde eine Prämie von 1¾ bis 2 Cents pro Pfund auf einheimischen Zucker eingeführt.

2. Erhöhter Schutz der grossen schutzbedürftigen nationalen Industrien. Hier wurden die deutschen Interessen empfindlich mitgetroffen, da viele Erzeugnisse wie die feineren Baumwoll- und Wollwaren, Töpferei- und Glasfabrikate in beträchtlichen Mengen aus Deutschland importiert wurden.

3. Ermässigung des Schutzes für einzelne Industrien, die wie die Eisen- und Stahlfabrikation dem ausländischen Wettbewerb standzuhalten vermochten.

4. Erhöhte Zölle, die das Entstehen neuer Industriezweige, wie z. B. der Fabrikation von Zinnplatten, ermöglichen sollten.

5. Erhöhte Zölle, die mehr politischen als wirtschaftlichen Erwägungen entsprangen. Ein Beispiel bilden die Einfuhrabgaben auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tabak.

Das greifbarste Ergebnis der panamerikanischen Konferenz war die sogenannte „Reziprozitätsklausel“. Dieselbe ermächtigt den Präsidenten, durch eine Proklamation spezifische Zölle auf Zucker, Thee, Kaffee, Melasse und Häute zu legen, sobald irgend ein Land, das diese Gebrauchsgegenstände nach

[1]) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. 49 S. 67. Die Schrift gibt in allgemeinen Umrissen eine vorzügliche Darstellung der Mc Kinley-Bill und der vom panamerikanischen Kongresse vorgeschlagenen Massregeln.

Digitized by Google

den Vereinigten Staaten exportiert, „auf die landwirtschaftlichen oder sonstigen Produkte der Vereinigten Staaten Zölle oder andre Abgaben legt, die in Anbetracht des freien Einganges von Zucker, Melasse, Thee, Kaffee und Häuten in die Vereinigten Staaten, nach seiner Ansicht vom Standpunkt der Gegenseitigkeit ungerecht oder unvernünftig sein mögen". Die Massregel war selbstredend zu Gunsten der südamerikanischen Ausfuhr berechnet, da die obengenannten Erzeugnisse ja hauptsächlich aus den Ländern Süd- und Mittelamerikas in die Vereinigten Staaten eingeführt werden. Natürlich machten sich mehrere südamerikanische Staaten die Bestimmung zu nutze, indem sie sich durch Verträge, in welchen sie eine Herabsetzung der Zölle auf viele nordamerikanische Ausfuhrartikel zugestanden, die dargebotenen Vorteile sicherten. Durch eine besondere Vereinbarung wurden die letzteren auch auf Deutschland und Frankreich ausgedehnt, besassen aber hier, „der Hauptsache nach nur nominelle Bedeutung" [1]).

Dies sind in Kürze die Hauptzüge der Tarifgesetzgebung des Jahres 1890. Dieselbe wollte vor allem die wirtschaftlichen Forderungen des Ostens und Nordens durch eine Erhöhung der Zölle auf Fabrikationserzeugnisse, vornehmlich Textilwaren, befriedigen. Den mittleren und westlichen Staaten suchte man sich durch Zollzuschläge auf Wolle und gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse, die — wenn auch in bescheidener Menge — aus Kanada eingeführt wurden, gefällig zu erweisen, während der Vorteil, den der Süden davontrug, in der Dekretierung der Zuckerprämien und einer Erhöhung des Tabakzolles bestand.

Die Reaktion gegen die radikale Betonung der Schutzzollidee liess aber nicht lange auf sich warten. In ihrem Programme zu der Präsidentenwahl des Jahres 1892 erklärte sich die demokratische Partei zu Gunsten eines Tarifes, der den Tendenzen des Mc Kinleyismus schnurgerade zuwiderlief. Das Wahlprogramm verdankte seine Fassung grösstenteils dem Einflusse eines radikalen Flügels innerhalb der Partei. Die

---

[1]) Taussig S. 282. Wir werden Gelegenheit haben, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Digitized by Google

letztere scharte sich nicht nur wiederum um das alte Ideal eines reinen Finanztarifes, sondern sie erklärte, dass jeder Tarif, der nicht finanzpolitische Zwecke verfolge, gegen die Verfassung sei: eine Ansicht, die ohne Zweifel von der grossen Mehrheit der Partei, ganz sicherlich aber von Cleveland, der abermals zum Bannerträger der Partei erkoren wurde, nicht geteilt wird. Den Republikanern blieb natürlich nichts übrig, als die Schutzzollpolitik, so wie sie in der Mc Kinley-Bill ihre Verkörperung gefunden hatte, weiter zu verfechten und die Notwendigkeit ihres Bestandes zu betonen. Noch nie war also die Zollfrage dem amerikanischen Volke so scharf und klar umgrenzt vorgelegt worden. Allein das Glück war der republikanischen Partei dieses Mal nicht hold; sie erlitt eine grosse Niederlage, und der Kandidat der Demokraten, Grover Cleveland, trat zum zweiten Male an die Spitze der Union. Im Jahre 1893 stand der demokratischen Partei sowohl die gesetzgebende als die ausführende Gewalt in der Bundesregierung zur Verfügung. Scheinbar war also das amerikanische Volk innerhalb des kurzen Zeitraumes von vier Jahren vom radikalen Schutzzoll zum Freihandel und zum reinen Finanzzolle übergesprungen. Allein man kann in der Deutung amerikanischer Wahlergebnisse nicht vorsichtig genug sein. Die beiden Parteien halten sich so ziemlich die Wage, und die Ungleichheit in ihrer Stärke ist manchmal so gering, dass eine Abschwenkung von wenigen Stimmen in einem oder zweien der wichtigsten Staaten den Ausschlag gibt[1]). Trotz dieser Thatsache hatten die Republikaner im Jahre 1890 versucht, dem in der Wahl kundgegebenen nationalen Willen gemäss ihr Schutzzollprogramm in die Wirklichkeit umzusetzen. In gleicher Weise trachtete nun die demokratische Partei die während des Wahlfeldzuges eingegangenen Verpflichtungen einzulösen, und arbeitete den unter dem Namen „Wilson-Bill“ bekannten

---

[1]) Professor Taussig erklärt den demokratischen Wahlsieg des Jahres 1892 folgendermassen: „Die Entrüstung gegen die „Trusts“ und Monopole war, trotzdem die letzteren mehr ausnahmsweise als normal die Wirkung prohibitiver Zölle darstellen, wahrscheinlich das wirksamste Argument, das den Urteilsspruch des Volkes gegen das Mc Kinley-Gesetz bestimmte.“ S. „Pol. Science Quarterly“ Bd. IX S. 605.

Digitized by Google

Tarifentwurf aus, der einige bedeutsame Zollreduktionen enthielt. Nach einer, viele Monate währenden, leidenschaftlichen Beratung, während welcher das Land unter einer lähmenden wirtschaftlichen Depression seufzte, zu der die Ungewissheit bezüglich der Ausgestaltung der Zollgesetzgebung neben den Währungswirren nicht wenig beitrug, wurde die Tarifnovelle endlich unter der Bezeichnung „Brice-Gorman-Bill" ohne die Unterschrift des Präsidenten zum Gesetze. Den Erwartungen des Volkes im allgemeinen entsprach sie jedoch in keiner Weise.

Die wichtigste Neuerung dieses Gesetzes ist die Abschaffung des Zolles auf rohe Wolle; ferner eine Ermässigung der Zölle auf Woll- und Baumwollmanufakturen, besonders auf die billigeren kaum schutzbedürftig zu nennenden Erzeugnisse, auf Seidengewebe und Thon- und Porzellanwaren. Mit Ausnahme der Abschaffung des Zolles auf Wolle „bewirkt das neue Zollgesetz," wie sich Professor Taussig äussert, „keine tiefgehende Aenderung" in dem Charakter der amerikanischen Wirtschaftsgesetzgebung. „Ein Schnittchen ist hier, ein Span dort abgehobelt worden, der wesentlich schutzzöllnerische Charakter aber bleibt" [1]).

Infolge der leidenschaftlichen, den Sinn des Volkes unverhältnismässig beschäftigenden Tarifagitation sind andre wirtschaftliche und soziale Probleme, deren Bedeutung von einer wachsenden Minderheit immer mehr gewürdigt wird, ungebührlich in den Schatten gestellt worden. Es liegt die Frage sehr nahe, wie sich die beiden Parteien in Zukunft zu der Tarifkontroverse verhalten werden. Professor Taussig äussert sich dazu wie folgt: „Es scheint jetzt das Stichwort der Schutzzöllner zu sein, das, was genügend ist, nicht anzutasten, sich mit dem Tarife in seiner bestehenden Form zu begnügen und gegen eine Beunruhigung der Industrie durch weitere Gesetzgebung zu protestieren." Man kann hinzufügen, dass eine derartige Politik der Befestigung und Stabilisierung vielerorts in der Presse und von hervorragenden Politikern befürwortet wird. Weniger als zwei Monate nach der Einführung des

---

[1]) „Pol. Science Quarterly" Bd. IX S. 606—608.

Digitized by Google

Tarifgesetzes von 1894 fanden die Herbstwahlen statt, die einen Umschwung zu Gunsten der republikanischen Partei erkennen liessen. Nach den damaligen Zeitungsberichten soll dieser Wahlsieg der schutzzöllnerischen Elemente von dem Senator John Sherman mehr auf die Abneigung des Volkes gegen weiteres Experimentieren mit dem Tarife als auf den Wunsch nach einer Erhöhung der Zölle zurückgeführt worden sein. Ein Jahr darauf bekannten sich derselbe Politiker und Gouverneur Mc Kinley auf einer grossen Massenversammlung, die anlässlich der Herbstwahlen in Ohio abgehalten wurde, als Anhänger einer Tarifpolitik, die dem Staate die erforderlichen Einkünfte zur Deckung der Regierungsunkosten abwerfe und der amerikanischen Arbeit einen Schutz gewähre. Es ist einigermassen auffällig, dass die beiden grossen republikanischen Parteihäupter auch den finanziellen Zweck des Tarifes betonen. Doch steht diese Aeusserung nicht im Widerspruche mit derjenigen, die Senator Sherman ein Jahr zuvor gethan haben soll; vielmehr bildet sie nur eine Bestätigung und Ergänzung derselben.

Werfen wir nun schliesslich einen allgemeinen Ueberblick über die Handelspolitik der Vereinigten Staaten während der letzten 50 Jahre, so bemerken wir, dass, abgesehen von der bereits besprochenen Mc Kinley-Bill, keine nennenswerten neuen Züge hervortreten. Wir haben bei der Betrachtung des nicht sanktionierten Vertrages, den Wheaton mit dem Zollverein abschloss, gesehen, dass von der amerikanischen Exekutive der Versuch gemacht wurde, ein auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit fussendes Abkommen zu treffen, das eine Abänderung der fiskalischen Steuergesetze vorausgesetzt und mithin nicht nur die Zustimmung des Senats, sondern auch diejenige des Repräsentantenhauses erfordert hätte [1]). Diese kompliziertere Form des Reziprozitätsverhältnisses zu fremden Ländern hat in Amerika nie Beliebtheit gefunden und ist nur in ein paar Fällen, eigentlich nur in den Verträgen mit Kanada und Hawaii, angewendet worden [2]).

---

[1]) Vgl. S. 90.

[2]) Ausser mit dem Zollverein und Mexiko hat die amerikanische

Digitized by Google

Ueber den Vertrag mit Kanada ist folgendes zu bemerken. Das Abkommen, das im Jahre 1854 mit Grossbritannien abgeschlossen war, lief im Jahre 1866 ab, indem die Vereinigten Staaten von dem ihnen zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machten. Mit Ausnahme des Reziprozitätsaktes vom Jahre 1890, der den Gedanken in einer etwas verschiedenen und minder diplomatischen Weise verwirklicht, bildet also das Abkommen mit Hawaii das einzige Beispiel eines Vertrages, in dem die Vereinigten Staaten durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung die freie Einfuhr gewisser ausländischer Erzeugnisse gegen ähnliche Vorteile für die amerikanische Ausfuhr gestattet haben. Als allgemeines Prinzip zieht sich dagegen die Meistbegünstigung ohne Tarifbindung durch alle amerikanischen Handelsverträge hindurch. Nach der Auslegung jedoch, welche dieselbe in Deutschland sowohl wie in den Vereinigten Staaten erfährt, bezieht sie sich nur auf unentgeltlich gewährte Begünstigungen, nicht aber auf einzelne Vorteile, die an die Bedingung entsprechender Zugeständnisse geknüpft sind. „Bei dieser Auslegung,“ bemerkt Professor Mayo-Smith, „macht die durch Reziprozitätsverträge erreichte Freiheit des Handels nur geringen Fortschritt.“

Wenden wir uns nun der deutschen Handelspolitik in der jüngsten Zeit zu, so treffen wir in der Zeit nach 1848 auf eine freihändlerische Bewegung, der politische sowohl wie wirtschaftliche Triebfedern zu Grunde lagen. Was die ersteren betrifft, so wurden dieselben wesentlich durch die Haltung Oesterreichs mit gegeben, das nach dem Revolutionsjahre 1848 sich mehr als zuvor mit den deutschen Angelegenheiten beschäftigte und den Rang einer deutschen Vormacht zu behaupten trachtete, einen Rang, der ihm indessen von Preussen streitig gemacht wurde, das sich dabei des Einflusses bediente, den es als führende Macht des Zollvereins genoss. In diesem Wettkampfe, der sich zu der deutschen Frage zuspitzte, bildeten die süddeutschen Staaten die veränderliche Grösse. Diese

---

Regierung versucht, mit Spanien ein derartiges, für die westindischen Besitzungen des letzteren geltendes Abkommen zu schliessen. Man vergleiche Schuyler, „American Diplomacy“ Kap. IX.

Digitized by Google

veränderliche Grösse zu sich herüberzuziehen, war das beständige Bestreben jeder der beiden deutschen Grossmächte. Der wirtschaftlichen Lage wurde einerseits durch die extrem schutzzöllnerischen Tendenzen Oesterreichs, zu denen auch die süddeutschen Staaten, besonders Bayern und Württemberg, hinneigten, anderseits durch die in Preussen vor allem seitens der Kaufleute in den Seestädten, der Grossgrundbesitzer und Beamten gepflegten freihändlerischen Bestrebungen das charakteristische Gepräge aufgedrückt.

Die österreichische Politik musste auf die besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse des österreichischen Staates Rücksicht nehmen. Die Wiener Regierung befürwortete die Bildung eines grossen mitteleuropäischen Zollvereins, in welchem Oesterreich die herrschende Rolle zufallen sollte. Man wollte das Habsburgerreich zum Rückgrat und zur leitenden Macht eines gewaltigen, Mitteleuropa umfassenden, politischen und wirtschaftlichen Staatenbundes machen, der sich so viel als möglich von Westeuropa unabhängig machen sollte. Dagegen trat Preussen im allgemeinen mehr für freiere Handelsbeziehungen zu den westeuropäischen Märkten ein. Der Grund, der die beiden Mächte zu der entgegengesetzten Haltung bestimmte, ist unschwer zu erkennen. Es kann nicht unsre Aufgabe sein, das politische Schachspiel, das die Berliner und Wiener Diplomaten während der folgenden Jahre beschäftigte, im einzelnen zu verfolgen. Es genüge zu sagen, dass die Dinge zuerst 1851 und dann abermals 1862 zu einer Krise kamen. In dem erstgenannten Jahre hatte Preussen begonnen, sein Festhalten an den Handelsideen Westeuropas durch die Eröffnung von Vertragsbeziehungen zu Hannover deutlich zu bekunden, während es die damit eingeschlagene Politik im Jahre 1862 durch den Abschluss eines Vertrages mit Frankreich konsequent zum Abschlusse brachte. Die deutsche Frage gelangte im Jahre 1866 zu einer für Preussen günstigen Lösung. Es bildete sich der Norddeutsche Bund, der mit den süddeutschen Staaten die Zollunion bis zur Entstehung des neuen Deutschen Reiches im Jahre 1871 wahrte.

Diese politischen Neugestaltungen hatten keinen Wechsel in der Handelspoiltik zur Folge, vielmehr wurde letztere in

Digitized by Google

der bisherigen Richtung weiter ausgebaut. Neben dem Abkommen mit Frankreich vom Jahre 1862 hatte Preussen in seinem eigenen und nicht selten im Namen andrer Zollvereinsstaaten eine lange Reihe von Verträgen mit fremden — europäischen und aussereuropäischen — Ländern abgeschlossen. Ein Merkmal, das all diesen Verträgen anhaftet, ist die Meistbegünstigungsklausel, die bei dem deutlich hervortretenden Streben nach Schaffung eines Finanztarifes von besonderer Bedeutung wurde. Als aber in den siebziger Jahren unter veränderten Verhältnissen die Schutzzollbewegung einsetzte, verlor auch die Klausel der meistbegünstigten Nation viel von ihrer bisherigen Tragweite.

Die deutsche Freihandelsbewegung erreichte im Jahre 1873 durch die Abschaffung der Eisenzölle ihren Höhepunkt. Das Deutsche Reich befand sich zu jener Zeit in einer Periode wirtschaftlichen Fortschrittes und allgemeiner Unternehmungslust, die durch die französische Kriegsentschädigung und den nach siegreichem Krieg errungenen Frieden geweckt worden war. Das gewerbliche Leben nahm einen gewaltigen Aufschwung, die Produktion stieg rasch; allein schneller als man es ahnte, kam der Rückschlag, und bald litten die meisten Industrien bei sinkenden Preisen und ermattender Nachfrage unter der Einwirkung der unbesonnenen Vermehrung der Produktionsstätten. Die geschäftliche Stockung hielt Jahre hindurch an und äusserte den allernachteiligsten Einfluss auf den deutschen Ausfuhrhandel. Die weitaus bedeutsamste Umwälzung vollzog sich jedoch auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Vor dem Jahre 1877 hatten einige Gegenden Deutschlands, vornehmlich die preussischen Ostprovinzen, starke Mengen Getreide ausgeführt. Allein der Ausbau der Transportmittel, die erleichterte Beförderung der Massengüter und die kolossale Ausbreitung des Getreidebaues im Westen und Nordwesten der Vereinigten Staaten brachten eine Ueberschwemmung der europäischen Märkte mit amerikanischen Cerealien mit sich. Eine weitere Förderung erfuhr der amerikanische Getreideexport durch Missernten in Europa. Das deutsche Getreide wurde durch die amerikanische Konkurrenz von den englischen Märkten verdrängt, zugleich machte sich der Mitbewerb

Digitized by Google

der transatlantischen Produktion in sehr bedrohlicher Weise innerhalb des einheimischen Absatzgebietes geltend. Was war daher natürlicher, als das Entstehen einer starken schutzzöllnerischen Bewegung in den beteiligten Produzentenkreisen Deutschlands? Politische Verhältnisse wirkten in der gleichen Richtung. Nachdem die französische Kriegsentschädigung ausbezahlt worden war, hatten die vermehrten Bedürfnisse der Reichsregierung die Notwendigkeit eines neuen Finanzplanes für den Staatshaushalt begründet. Die Lockerung der Abhängigkeit der Reichsgewalt von den Regierungen der Einzelstaaten bildete mit einen Bestandteil der Bismarckschen Zentralisationspolitik. Die schutzzöllnerischen Bestrebungen boten nunmehr dem Kanzler eine willkommene Handhabe zur Kräftigung der Reichsfinanzen und zu einer wirksameren Bethätigung der Reichsgerechtsame. Man kann sagen, dass folgende drei Klassen der Bevölkerung die Hauptstütze der schutzzöllnerischen Bewegung in Deutschland bildeten: 1. die Grossgrundbesitzer; 2. die Vertreter gewisser Industriezweige, insonderheit die Eisenindustriellen; 3. viele, welche eine schärfere Betonung des Reichsgedankens befürworteten. Den Wünschen dieser drei Bevölkerungsklassen trug das Tarifgesetz vom Jahre 1879 Rechnung. Als finanzielle Massregel entsprachen die Zolltarife seit 1879 vollauf den Erwartungen, obgleich die Mehreinnahmen zum Teil aus den Getreidezöllen flossen, die doch in erster Linie einen schutzzöllnerischen Zweck hatten [1]. Allein als Schutzmittel gegen den Niedergang der Preise und den Wettbewerb des ausländischen Getreides hat die neue Zollordnung nicht die Wirkung gehabt, die ihre Anhänger erhofften. Trotzdem der im Jahre 1879 auf 1 Mark pro 100 Kilogramm festgesetzte Getreidezoll 1885 verdreifacht und zwei Jahre darauf gar auf 5 Mark erhöht wurde, fielen die Preise, während der Import allmählich zunahm. Immerhin aber linderte die Zollerhöhung, nach der Ansicht der besten Autoritäten, die Not der Landwirtschaft und verlangsamte den Verlauf der Krise [2]. Die neue Politik war allerdings in erster

---

[1] Vgl. „Pol. Science Quarterly“ Bd. VII S. 638.

[2] Vgl. Professor Conrad im „Jahrbuche“ Folge 1, Bd. LVI S. 481.

Digitized by Google

Linie eine agrarische, dies wurde jedoch offiziell nicht zugegeben, vielmehr suchte das Schutzsystem so viel als möglich alle Zweige des nationalen Erwerbslebens zu umfassen. Dies wurde deutlich genug bekräftigt durch das von der Regierung befolgte System der Prämien und Subsidien, durch die kolonialen Bestrebungen. Einen andern Grundzug zeigte gegenüber dieser Bismarckschen Politik die neue Zollpolitik des Grafen Caprivi. Der letztere erkannte in ruhiger und vorurteilsloser Abwägung der einander widerstrebenden vaterländischen Interessen ganz richtig, dass Deutschland auf dem Wege sei, ein Industriestaat zu werden und dass es die Zölle auf Rohstoffe und Nahrungsmittel, die zur Hebung der Manufakturkraft erforderlichen Einfuhrartikel, unbedingt erniedrigen müsse, wenn es im Wettkampfe der grossen Industrieländer nicht unterliegen wolle. Caprivi wurde durchaus von rein national-wirtschaftlichen Beweggründen geleitet, das Zollproblem bildete in seinen Augen nur einen Teil des grösseren Problems der nationalen Selbsterhaltung. Das in den Vereinigten Staaten in der Form des Panamerikanismus, in England unter der Devise „Imperial Federation“ und schliesslich auch in Russland an den Tag tretende Bestreben nach wirtschaftlicher Konzentration bildete für die ökonomische Selbständigkeit der mitteleuropäischen Länder eine Gefahr, der man durch festere Aneinanderschliessung der letzteren, durch einen Ausgleich der rivalisierenden Interessen und eine innigere, organischere Verbindung aller wirtschaftlichen Kräfte begegnen musste. Dazu traten politische, auf die Kräftigung und Erhaltung des Dreibundes sich beziehende Erwägungen. Die Eröffnung der neuen handelspolitischen Aera fand durch den Abschluss einer Reihe von Verträgen mit mitteleuropäischen Ländern statt und wurde wohl beschleunigt durch den Umstand, dass eine Anzahl von Handelsverträgen abzulaufen drohte und dass Frankreich offenbar am Vorabende einer kürzeren oder längeren Abschwenkung in die Bahnen wirtschaftlicher Absperrung stand.

Als hervorstechende Züge der Verträge, welche Deutschland mit den verschiedenen Staaten Mitteleuropas seit 1892 vereinbarte, sind zu nennen:

1. Eine mässige Reduktion der Landwirtschaftszölle.

Digitized by Google

2. Eine verhältnismässig unbedeutende Ermässigung der Industriezölle.

3. Die auf 12 Jahre festgesetzte Vertragsdauer.

Diese wenigen Andeutungen über den Gang der deutschen Handelspolitik während der letzten 40 Jahre mögen genügen. Das Studium derselben gibt Anlass zu manchen Vergleichen mit dem handelspolitischen Entwickelungsgange in der Union. Die gegen Ende der vierziger Jahre zu Tage tretenden und in den nächsten Jahrzehnten zur Herrschaft gelangenden Freihandelstendenzen entstanden in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten aus einem Zusammenwirken verschiedener Kräfte, unter denen dem agrarischen Interesse eine besonders wichtige Rolle zufiel. Beide Länder gaben Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse an das Ausland ab. Durch die Aufhebung der englischen Kornzölle im Jahre 1846 wurde die Getreideausfuhr mehrerer deutscher Provinzen und der Baumwollexport der Vereinigten Staaten mächtig angeregt. Die Ausfuhrdistrikte beider Länder hegten in gleichem Masse den Wunsch nach einer Verbilligung der eingeführten Industrieerzeugnisse. Darin lag die Kraft der Freihandelsbewegung, die in Deutschland gegen Ende der siebziger Jahre abschloss, in Amerika aber infolge der Dazwischenkunft des Bürgerkrieges weit früher in das Gegenteil umschlug. Wie wir aber vorhin gesehen haben, war es nicht die ländliche Bevölkerung allein, die freihändlerischen Bestrebungen huldigte. Der auf dem Gebiete des Erwerbslebens sich vollziehende Krystallisationsprozess, der in Amerika grösstenteils durch die dem zweiten Kriege gegen England vorausgehenden Beschränkungsmassregeln, durch den genannten Krieg selbst und die in seinem Gefolge entstehenden Tarife angeregt und in Deutschland etwas später durch die Bildung des Zollvereins kraftvoll gefördert wurde, fing zu Beginn der hier in Rede stehenden Periode an, ökonomische Früchte zu zeitigen. Unverkennbare Ansätze einer nach den natürlichen Vorbedingungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Umgebung geordneten Teilung der Produktion treten uns entgegen. Dieses Bestreben wuchs im Laufe der fünfziger Jahre, und wir beobachteten daher sowohl in den Vereinigten Staaten (anlässlich des Tarif-

Digitized by Google

gesetzes vom Jahre 1857) wie in Deutschland (im deutsch-französischen Vertrage von 1862) die Erscheinung, dass die industriellen Kreise einer Ermässigung der Einfuhrzölle nicht durchweg feindlich gegenüberstanden, sondern dieselbe sogar unter Umständen begünstigten[1]). Dazu kam, dass die Nationalökonomen beider Länder überwiegend Anhänger der Freihandelslehre waren, Jünger der englischen Schule, welche sich der bei der Beseitigung der Kornzölle in wirkungsvollster Weise gehandhabten Beweisgründe bedienten, jener Beweismittel, die in England auf induktivem Wege gefunden, in Deutschland und den Vereinigten Staaten nicht selten rein deduktiv konstruiert wurden. Mit der Zeit jedoch hörte man in Deutschland auf, an den schlechthin universalen Charakter des Freihandelsgedankens zu glauben. Die deduktive Methode wurde durch die induktive, die klassische Schule der Volkswirtschaft durch die historisch-statistische ersetzt. In den Vereinigten Staaten dagegen war man noch nicht bis zu dem geschichtlichen Standpunkte durchgedrungen, das amerikanische Volkswirtschaftssystem war für die Doktrinäre entweder ein getreues Abbild des englischen oder aber durchaus reaktionär (Carey). Man kann also sagen, dass die nach grösserer Freiheit des Handels trachtende Bewegung der fünfziger Jahre in Deutschland sowohl wie in der Union durch gleichgeartete Einflüsse hervorgerufen und vorwärts getrieben wurde, wenngleich sich dabei in ersterem Lande politische Ereignisse und Beweggründe unmittelbarer geltend machten als in letzterem. In den Vereinigten Staaten wurde der Bewegung im Jahre 1861 hauptsächlich durch den Ausbruch des Krieges Einhalt gethan, während sie in Deutschland erst im Jahre 1873 ihren Höhepunkt erreichte. Dabei ist es eine interessante Thatsache, dass eine der weitausgreifenden weltgeschichtlichen Wirkungen des amerikanischen Bürgerkrieges in der Beschleunigung eines wirtschaftlichen Entwickelungsganges bestand, dessen Folgen zu nicht geringem Teil für die heutige Stärke der Schutzzollpolitik in Deutschland und dem westlichen Europa verantwortlich zu machen sind. Der Er-

[1]) Vgl. Lotz S. 50—63, Taussig S. 150 und 151, Seligman S. 10.

Digitized by Google

eignisse, auf welche wir damit Bezug nehmen, der Vermehrung der Erfindungen, des Anwachsens der Auswanderung nach dem amerikanischen Westen und des Ausbaues der Verkehrsmittel, ist bereits des Näheren gedacht worden. Die mittelbare Folge dieser Umwälzungen bestand in der Zunahme der amerikanischen Getreideausfuhr und in der Umwandlung Deutschlands aus einem Getreideausfuhr- zu einem Getreideeinfuhrlande. Nun musste natürlich in der Haltung der deutschen Grundbesitzer ein Umschwung eintreten. Aus dem strammen Anhänger des freien ungehinderten Verkehrs wurde ein unnachgiebiger, zäher Befürworter staatlichen Schutzes gegen das Ausland. Die deutsche Gesetzgebung zwischen 1879 und 1887 ist das deutlichste Spiegelbild des Wechsels der landwirtschaftlichen Interessen. Obgleich angeblich den verschiedenartigsten Interessen Rechnung tragend, ist dieselbe in Wahrheit ganz und gar von agrarischen Gesichtspunkten diktiert. Darin liegt auch das wesentlich unterscheidende Merkmal zwischen der Schutzzollströmung in Deutschland und derjenigen in den Vereinigten Staaten. In den letzteren wurzelt dieselbe hauptsächlich in den industriellen Kreisen der Bevölkerung, wogegen der ackerbautreibende Westen, wohl infolge der durch natürliche wirtschaftliche Verhältnisse ermöglichten starken Getreideausfuhren nach Europa bis in die jüngste Zeit herein eine ziemlich gleichgültige Haltung beobachtet hat [1]).

Seit der Einlenkung in die Bahnen des Schutzzolles haben die Industrie und der auswärtige Handel Deutschlands einen ganz beispiellosen Aufschwung genommen. Man pflegt den letzteren gemeiniglich als eine Wirkung des Schutzzolles hinzustellen. Abgesehen von der finanziellen Seite der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung und der Erleichterung, welche dieselbe der Landwirtschaft gewährte, wodurch natürlich auch eine günstige Rückwirkung auf die allgemeine Handelslage ausgeübt wurde, kann man der obigen Erklärung kaum unbedingt beipflichten. Die rasche und enorme Vermehrung der Getreideanbauflächen in Amerika, dem östlichen Europa und

---

[1]) Vgl. Professor W. Hill, „Comparison of the Votes of the Mc Kinley and Wilson Bill", „Journal of Political Economy" Bd. II S. 291.

Digitized by Google

Indien und Argentinien, wodurch die Exportfähigkeit dieser Agrargebiete und gleichzeitig ihre Kauffähigkeit für gewerbliche Produkte gesteigert wurde, hat wohl unsrer Ansicht nach mehr zu der erstaunlichen Entfaltung der deutschen Fabrikationsinteressen beigetragen, als die Schutzzollpolitik der Reichsregierung. Die seit 1892 eingeleitete Handelspolitik der letzteren mag als eine Bestätigung dieser Ansicht gelten. Mögen die Ermässigungen, welche der neue Kurs eingeführt hat, auch geringfügig sein, so sind sie doch nichtsdestoweniger bedeutsam, insoferne sie ganz offenbar die industriellen Interessen des deutschen Volkes zu fördern berufen sind. Wir möchten überhaupt zu dem Glauben hinneigen, dass die deutsche Zollgesetzgebung zwischen 1879 und 1887, wenngleich wesentlich agrarische Ziele verfolgend, nur als vorübergehende Hilfsaktion zu rechtfertigen ist.

Ein Studium der neuesten Handelspolitik beider Länder seit 1892 liefert uns die folgenden gemeinsamen Merkmale:

1. Das deutlich hervortretende Bestreben, allzuhäufige und das Wirtschaftsleben beunruhigende Abänderungen des Zolltarifes zu vermeiden.

2. Das Bestreben, die Fabrikationsinteressen durch Herabsetzung oder Beseitigung der Zölle auf industrielle Rohstoffe und Nahrungsmittel zu fördern.

3. Das Bestreben, gewisse Zweige der Produktion und des auswärtigen Handels durch positive Eingriffe zu fördern. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die Vereinigten Staaten vor allem auf den vermehrten Absatz ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse bedacht sind, während Deutschland sich immer mehr zielbewusst eine Sicherung der fremden Märkte für seine industriellen Artikel angelegen sein lässt.

4. Ein System des Austausches von Begünstigungen, wobei freilich im Einzelnen mannigfaltige Unterschiede auftreten; in der Hauptsache wird aber das gleiche Ziel angestrebt.

Wir wollen schliesslich nicht unterlassen, noch auf ein Merkmal hinzuweisen, das die handelspolitischen Bestrebungen Deutschlands von denjenigen Amerikas unterscheidet. Die deutsche Handelspolitik ist in ihren Massnahmen thätiger und geht energischer vor, als die amerikanische. Bei der ruhigen

Digitized by Google

Verfolgung ihrer Pläne sucht sie ihre sonstigen Massnahmen durch die seit ungefähr einem Jahrzehnt eingeleitete Kolonialpolitik, durch Subsidien, Prämien u. s. w. zu ergänzen. Von all dem oder Aehnlichem ist in den Vereinigten Staaten nicht viel zu merken. Man bringt in der Union dem Handelsverkehr mit dem Auslande, abgesehen vielleicht von den panamerikanischen Bestrebungen, nicht jenes lebhafte staatliche Interesse wie in Deutschland entgegen. „Wir befassen uns," schrieb der Sprecher des Repräsentantenhauses, Thos. B. Reed, unlängst in der „North American Review"[1]), „wenig mit den Beziehungen zum Auslande und es gibt nichts, das uns weniger Mühe verursacht, als unsre auswärtigen Beziehungen."

Wenden wir uns nun den hervorragendsten diplomatischen Erörterungen zu, die in den jüngsten Jahrzehnten zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen worden sind.

---

[1]) „North American Review" vom Juli 1894.
Vor drei Vierteljahrhunderten entfiel ein weit bedeutenderer Anteil der amerikanischen Aktenstücke auf die auswärtigen Angelegenheiten. Die oben citierte Aeusserung Reeds darf, wie wir späterhin des Weiteren auszuführen Gelegenheit haben werden, nur als bedingt gültig angesehen werden.

Digitized by Google

XI.

Die jüngsten diplomatischen Beziehungen.

In den diplomatischen Beziehungen und Erörterungen zwischen dem neugegründeten Deutschen Reiche und den nordamerikanischen Unionsstaaten tritt uns ein ziemlich buntes Durcheinander, ein kompliziertes Gewirr der verschiedenartigsten Fragen und Differenzen entgegen: ein Umstand, der eine einfache, klare und zusammenhängende Einteilung und Darstellung wesentlich erschwert. Der Grund dieser Verschiedenartigkeit der zur Behandlung gelangenden Fragen liegt zum Teil in der Mannigfaltigkeit der heutigen nationalen und internationalen Interessen, zum nicht geringen Teil aber auch in dem unvollkommenen bundesstaatlichen Charakter der deutschen Reichsverfassung und in den mangelhaften Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Ländern. Wir haben an andrer Stelle gesehen, dass der Charakter der ältesten diplomatischen Beziehungen vorwiegend ein politischer war. Während des auf 1827 folgenden Doppeljahrzehnts gewinnt die wirtschaftspolitische Strömung entschieden die Oberhand; doch scheint sie sich in den verschiedenen Verträgen, die abgeschlossen wurden oder die man abzuschliessen versuchte, zu erschöpfen. Dann folgten die Auslieferungs- und Naturalisationsverträge, die man vielleicht als politisch-wirtschaftliche Abmachungen bezeichnen könnte. Die zunehmende Wichtigkeit der Handelsbeziehungen zwischen dem neuen Deutschen Reiche und der Union geht aus den offiziellen Erörterungen hervor, die zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen wurden und die sich vorherrschend mit wirtschaftspolitischen

Digitized by Google

Fragen befassen. Im Nachstehenden wollen wir versuchen, eine kurze Uebersicht dieser Verhandlungen zu geben und uns dabei an die folgende Einteilung halten:

a) Die Konsularbestimmungen.
b) Handelsmarken, Urheberrecht, Patente.
c) Die Saratogakonvention.
d) Die Samoafrage.
e) Der Zuckerzoll.
f) Der Salzzoll.
g) Das Verbot der Einfuhr amerikanischen Rindviehs.
h) Gegenwärtige Vertragsbeziehungen.

a) Die Konsularbestimmungen.

Die wachsende Bedeutung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern hatte den Regierungen der letzteren schon frühzeitig, besonders aber seit der Gründung des Norddeutschen Bundes, die Notwendigkeit einer genauen Feststellung der Rechte und Pflichten der betreffenden Konsularvertreter nahe gelegt. Bancroft hatte schon ursprünglich die Weisung erhalten, eine Regelung der fraglichen Angelegenheit mit ins Auge zu fassen. Allein die Sache wurde verzögert, weil Bancroft die bald darauf eröffneten Verhandlungen über die Naturalisationsfrage nicht durch die Hereinziehung weiterer Beratungsgegenstände verwickeln und erschweren wollte. Einen abermaligen Aufschub verursachte der bald danach ausbrechende deutsch-französische Krieg. Nach der Beendigung des letzteren kam die Angelegenheit jedoch sehr bald in Fluss; am 11. Dezember 1871 wurde die Konvention abgeschlossen[1]). In den früheren Verträgen waren bereits mehrfache Bestimmungen bezüglich des Konsulatswesens getroffen worden. Allein die steigende Wichtigkeit der Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Völkern verlangte eine Ausdehnung und eine sorgfältigere Feststellung und Abgrenzung der betreffenden Rechte. Der umfassende

[1]) Eine Abschrift der Konvention befindet sich in dem Werke Poschingers: „Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands“ S. 196.

Digitized by Google

Charakter dieses separaten Abkommens ist wohl teilweise durch die Zweifel zu erklären, welchen die Frage der Uebertragbarkeit der älteren Verträge auf das gesamte Reichsgebiet begegnete. Die Konvention besteht aus 18 Artikeln. Die zwölf ersten enthalten grösstenteils neue Züge und beschäftigen sich mit einer ausführlichen Darstellung und Festlegung der allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Konsularbeamten, sowie der in Bezug auf die letzteren von den Kontrahenten eingegangenen Verpflichtungen. Die nächstfolgenden Artikel handeln von den Rechten und Pflichten der Konsuln hinsichtlich der Schiffe, Ladungen und Mannschaften des eigenen Landes und decken sich in den Hauptpunkten mit den Bestimmungen der Verträge von 1827 und 1828. Die Vertragsdauer wurde (in Artikel XVIII) unter der Bedingung einer zwölfmonatlichen Kündigung auf zehn Jahre festgesetzt. Da bisher von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht worden ist, so besteht das Abkommen gegenwärtig noch in beiden Ländern gesetzlich zu Recht[1]). Artikel XVII, der

---

[1]) Artikel IX, der von den Rechten der Konsuln zur Zeugnisaufnahme handelt, wurde im Jahre 1874 Gegenstand diplomatischer Erörterung. Es war ein gerichtlicher Streitfall entstanden, an dem die Vereinigten Staaten beteiligt waren. Da die Erlangung der Zeugenaussagen einiger deutscher Unterthanen wünschenswert erschien, wandte sich die amerikanische Regierung an ihre Konsuln mit der Weisung, die fraglichen Personen in der Sache zu vernehmen. Hiegegen erhob die deutsche Regierung Einspruch mit der Begründung, dass Artikel IX des Konsularabkommens den Konsuln keine derartigen Machtbefugnisse einräume. Staatssekretär Fish erwiderte, dass die Regierung der Union sich bei der Ausübung der fraglichen Amtsfunktion ihrer Vertreter nicht auf den genannten Vertragsartikel, sondern auf internationales Entgegenkommen stütze. „Die Vereinigten Staaten," fährt derselbe fort, „gestatten jedem fremden Lande, ohne Rücksicht auf Vertragsverpflichtungen, aus Gründen freundschaftlichen internationalen Verkehrs und mit dem Wunsche, der Rechtspflege dienlich zu sein, die Aufnahme von Zeugenaussagen in den Vereinigten Staaten." (F. R. 1875 S. 573.) Die deutsche Regierung erhob keinen Einspruch gegen die Zeugnisaufnahme, doch vertrat sie den Standpunkt, dass dieselbe den deutschen gerichtlichen Vorschriften gemäss und unter der nominellen Leitung der eigenen Gerichtsbeamten erfolgen müsse. Um Rechtszwecke verwirklichen zu helfen, habe sie nichts dagegen, wenn amerikanische Kommissäre oder andre mit gehöriger Beglaubigung ausgerüstete Personen zu der von den kompetenten Ge-

Digitized by Google

sich mit der Frage der Handelsmarken beschäftigt, führt uns zu unsrem nächsten Gegenstande.

b) Handelsmarken, Urheberrecht, Patente.

1. Am 8. Juli 1870 wurde vom amerikanischen Kongresse ein Gesetz angenommen[1]), das die Eintragung von Handelsmarken und den Schutz derselben durch die Bundesgerichte bestimmte. In einem Schreiben an Bancroft bemerkt Staatssekretär Fish, dass irgend eine in den Vereinigten Staaten domizilierte Person oder Firma ohne Rücksicht auf die Frage der Gegenseitigkeit gegenüber amerikanischen Bürgern Anspruch auf die Vorteile dieser Massregel habe[2]). Was jedoch fremde Staatsangehörige angehe, die sich ausserhalb der Vereinigten Staaten niederliessen und in letzteren Geschäfte betrieben, so könne die amerikanische Regierung denselben das Recht des Markenschutzes nur zugestehen, wenn sie der Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit seitens des betreffenden fremden Landes sicher sei. Zugleich wurde Bancroft ersucht, sich zu erkundigen, wie sich die deutschen Gesetze zu der Frage der Gegenseitigkeit in dieser Sache verhielten und demnächst die zur Erzielung einer Vereinbarung geeigneten Schritte zu veranlassen.

Bancrofts Untersuchungen ergaben, „dass die Gesetzgebung beider Länder die gleiche Geneigtheit an den Tag legt, den den eigenen Bürgern gewährten Schutz auch auf diejenigen Fremden auszudehnen, deren Regierungen denselben nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit bewilligen. Eine Konvention scheint erforderlich zu sein, um dem gegenseitigen Schutze Sicherheit und Wirksamkeit zu verleihen“ [3]). Er gibt dem Staatssekretär seine Absicht kund, über ein Abkommen

---

richtshöfen festgesetzten Zeit bei den Verhandlungen erschienen und an den Zeugen durch den betreffenden Richter alle einschlägigen Fragen stellten.

[1]) 16 Stat. S. 210.

[2]) F. R. 1871 S. 359—360.

[3]) F. R. 1871 S. 370.

Digitized by Google

zu verhandeln, „das schon abgeschlossen worden wäre, wäre nicht der Krieg dazwischen getreten". Das Ergebnis der Verhandlungen war der Artikel XVII der Konsularkonvention von 1871, der den Angehörigen beider Staaten den gegenseitigen Schutz ihrer Handelsmarken zusicherte.

2. Die Erklärung der Haltung, welche die Vereinigten Staaten in der Frage des internationalen Verlags- und Urheberrechtes beobachtet haben, liegt hauptsächlich auf litterarhistorischem Gebiete, womit keineswegs geleugnet werden soll, dass dabei nicht zum wenigsten ökonomische Erwägungen bestimmend und ausschlaggebend waren. Vor den dreissiger Jahren besass das nordamerikanische Volk keine eigentliche national ausgeprägte und nennenswert entwickelte Nationallitteratur. Dem litterarischen Bedürfnisse wurde meistens durch die Erzeugnisse des Mutterlandes Genüge geleistet. Auch während der nächsten fünfzig Jahre unterlag die Zirkulation der besten europäischen Litteraturprodukte in den Vereinigten Staaten keinen verlagsrechtlichen Beschränkungen. Es nimmt daher unter derartigen Verhältnissen — wenn man die Dinge von einem rein ökonomischen Standpunkte betrachtet — nicht wunder, dass die Union, besonders aber die grossen amerikanischen Publikationsfirmen, sich der Vereinbarung eines internationalen Urheberrechtes gegenüber ablehnend verhielten. Ebenso ist es vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte erklärlich, dass England, da dort ein Ausländer in dieser Hinsicht mit dem Einheimischen auf demselben Rechtsboden steht, eine Ausdehnung der Verlagsrechte wünschte und befürwortete. Aber in den Vereinigten Staaten haben sich mit der Zeit auf dem Gebiete der litterarischen Produktion andere Verhältnisse herausgebildet. Das litterarische Bedürfnis des amerikanischen Volkes wendet sich in steigendem Grade den eigenen Erzeugnissen zu; ja die letzteren haben sogar begonnen, in den Ausfuhrverzeichnissen zunehmende Wertbeträge zu repräsentieren [1]). Ein Ausdruck

---

[1]) Für das Jahr 1894 wird die Ausfuhr von Büchern, Landkarten, Kupferstichen und andern Drucksachen aus den Vereinigten Staaten auf 2620046 Dollars bewertet. Der Betrag der eingeführten Druckwerke

Digitized by Google

dieser veränderten Verhältnisse ist das Gesetz vom Jahre 1891, welches nach gegenseitiger staatlicher Vereinbarung Ausländern gestattet, Verlagsrechte zu erwerben, unter der Bedingung, dass der Druck der Werke in Amerika stattfindet[1]). Die letztere Klausel, die scheinbar die grossen amerikanischen Publikationsfirmen begünstigt, hat die Gründung mehrerer Zweigniederlassungen grosser europäischer Verlagshäuser in Amerika zur Folge gehabt.

Die deutsche Reichsregierung erkennt im allgemeinen nur ein auf Grundlage von internationalen Verträgen erworbenes internationales Urheberrecht an[2]). Am 15. Januar 1892 wurde zwischen den Regierungen Deutschlands und der Vereinigten Staaten ein Abkommen geschlossen, in welchem den Angehörigen beider Länder gegenseitiger Schutz der Werke der Litteratur und Kunst und der Photographien gegen unbefugte Nachbildung zugesichert wird[3]). Die Vereinbarung besitzt eine unbestimmte, nur an eine dreimonatliche Kündigungsfrist geknüpfte Gültigkeitsdauer.

3. Aus den amerikanischen Akten geht hervor, dass der deutsche Botschafter am 3. November 1891 in einem an den Staatssekretär Blaine gerichteten Schreiben eine Verständigung zwischen beiden Ländern in der Frage des Patentschutzes vorschlug[4]). Die Vereinigten Staaten äusserten Bedenken dagegen, weil ein derartiges Abkommen wichtige Aenderungen an den amerikanischen Patentgesetzen voraussetze, und so ist denn der Vorschlag der deutschen Regierung gegenwärtig noch ein Gegenstand der Beratungen des amerikanischen Patentdepartements[5]).

---

belief sich auf 3 459 468 Dollars; davon waren 1 875 286 Dollars zollfrei und 1 584 182 Dollars zollpflichtig. Nach Deutschland wurden für 110 282 Dollars aus- und aus demselben für 696 357 Dollars zollfreie und für 288 827 Dollars zollzahlende Druckwerke eingeführt.

[1]) Siehe Palgrave, „Dictionary of Political Economy", Artikel: „Copyright".

[2]) Siehe „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Artikel: „Urheberrechte" S. 404.

[3]) Vgl. Poschinger S. 60.

[4]) F. R. 1892 S. 215.

[5]) F. R. 1894 S. 244.

Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten sind Mitglied des internationalen Verbandes zum Schutze des industriellen Eigentums. Deutschland ist dieser Vereinigung bisher nicht beigetreten, weil es der Ansicht ist, dass die Interessen des Reiches in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Patentgesetze und der industriellen Produktionszweige in den einzelnen deutschen Staaten besser durch besondere internationale Verträge über den Gegenstand gewahrt werden[1]). Beide Länder bekennen sich jedoch in Abwesenheit einer bestimmten internationalen Konvention in ihren Patentgesetzen zu einer beschränkten Reziprozitätsauffassung. Der amerikanische Standpunkt wird in einem vom 5. Oktober 1894 datierten Schreiben des früheren Sekretärs Uhl[2]) an den amerikanischen Botschafter in Berlin wie folgt klargelegt: „Keine Person ist von der Erwerbung und Behauptung eines amerikanischen Patentes deswegen ausgeschlossen, weil dasselbe zuerst in einem fremden Lande gewährt wurde, es sei denn, dass die Erfindung vor erfolgter Bewerbung länger als zwei Jahre in den Vereinigten Staaten in öffentlichem Gebrauche war; die einzige Einschränkung besteht darin, dass das also bewilligte amerikanische Patent zu gleicher Zeit mit dem fremden Patente verfällt. Da den amerikanischen Erfindern nach den gegenwärtigen Bestimmungen des deutschen Gesetzes nur das Recht, sich binnen drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des amerikanischen Patentes an, um ein deutsches Patent zu bewerben, zusteht, so geniesst der amerikanische Erfinder einen Schutz, der weit beschränkter ist als der den deutschen Unterthanen in diesem Lande längst zu teil gewordene. Da nun zur Sicherung des Genusses dieses beschränkten Rechtes nur die Ankündigung der Reziprozität vermittelst einer vom Reichskanzler im ‚Reichsanzeiger‘ veröffentlichten Verlautbarung erforderlich ist, so scheinen,“ fährt der Sekretär fort, „die amerikanischen Erfinder gerechte Ursache zu haben, zu verlangen, dass die Reichsregierung eine sofortige Ankündigung der Gegenseitig-

---

[1]) Vgl. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Artikel: „Patentrecht“.

[2]) Derselbe ist jetzt (1896) amerikanischer Botschafter in Berlin.

Digitized by Google

keit veranlasse, welche längst durch die gegenwärtigen Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes geboten wird"[1]). Soweit dem Verfasser bekannt, ist der im Interesse der amerikanischen Patentbewerber gewünschte Erlass des Reichskanzlers bisher nicht veröffentlicht worden. Der Grund, welcher die kaiserliche Regierung zu ihrer ablehnenden Haltung bestimmt hat, ist aus den amerikanischen Berichten nicht zu entnehmen.

c) Die Konvention von Saratoga.

Für ein richtiges und volles Verständnis der sog. Saratogakonvention ist eine genaue Kenntnis der Ursachen, deren schliessliche Folge dieselbe war, erforderlich. Diese Ursachen liegen in der Hauptsache in dem deutschen Verbot der Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches und den unvollständigen Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Völkern.

Die lebhafte Agitation, welche das deutsche Verbot der Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches hüben wie drüben erzeugte, erstreckt sich über einen Zeitraum von ungefähr zehn Jahren. Die verschiedenen Beweggründe, die zu der Anordnung dieser Massregel nicht minder wie zu dem schliesslichen Widerrufe derselben trieben, sind so eng miteinander verwoben, dass eine knappe und wahrheitsgemässe Darstellung beinahe unmöglich erscheint; doch verlangt die ökonomische Tragweite der Angelegenheit, dass dieselbe hier näher in Betracht gezogen werde. Am 26. Juni 1880 wurde durch einen kaiserlichen Erlass die Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches, mit Ausnahme von Schinken und Speckseiten, in das Deutsche Reich mit der Begründung, dass das amerikanische Schweinefleisch mit Trichinen behaftet sei, verboten[2]). Etwas mehr als dritthalb Jahre danach, am 6. März 1883, wurde

---

[1]) F. R. 1894 S. 244. Wir fügen hinzu, dass diese Erwägungen sich auf einen dem amerikanischen Staatsdepartement unterbreiteten Bericht des Patentkommissärs stützen.

[2]) Nach der deutschen Auslegung wurde auch das von Armour & Co. in Chicago exportierte Büchsenfleisch von den Bestimmungen dieser Massregel getroffen, obwohl die Exporteure sich bereit erklärten, den Nachweis zu liefern, dass diese besondere Fleischart in jedem Falle zuvor

Digitized by Google

diese Verordnung durch eine weit radikalere Massregel ersetzt, nach welcher „die Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch unter Einschluss von Schinken und allen Arten von Würsten amerikanischen Ursprungs bis auf weitere Bekanntmachung“ untersagt wurde[1]). Der Zweck, welchen die deutsche Regierung bei der Einführung dieser Massregel im Auge hatte, war nach den Worten des deutschen Botschafters in Washington in einem Schreiben an den Staatssekretär ein ausschliesslich sanitärer[2]). Nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in Deutschland stiess die Massregel auf heftige Opposition. Auf beiden Seiten wurden gewichtige Interessen durch dieselbe berührt.

Nachdem die Frage der Behaftung amerikanischen Schweinefleisches mit Trichinen einmal aufgeworfen worden war, schritten amerikanische Fachmänner unter der Leitung des Staatsdepartements zu einer Untersuchung der Angelegenheit. Der Bericht, den dieselben erstatteten, besagte im wesentlichen, dass die unter dem Namen „Schweinecholera“ oder Trichinen bekannte Krankheit, wenngleich auftretend, durchaus nicht verbreitet sei, sondern nur vereinzelt und ausnahmsweise vorkomme. In den früheren Statistiken, deren man sich bedient habe, seien alle, auch die auf Rechnung eines Unfalles zu setzenden Verluste in die Rubrik „Schweinecholera“ gestellt worden; überdies habe man nicht zwischen Ferkeln oder Jungvieh und ausgewachsenen Schweinen unterschieden. Das durchschnittliche Gewicht eines Mastschweines betrage 250—260 Pfund, während das Durchschnittsgewicht der an der Seuche verendenden Tiere nur 103 Pfund sei. Daraus gehe hervor, dass dieselben aus Jungvieh bestünden, das so wie so nicht auf den Markt gelange. Ueberdies könnten die an Trichinose gestorbenen Schweine schon wegen der schnellen Verwesung des verseuchten Fleisches nicht zu Nahrungszwecken auf den Markt gebracht werden. In Amerika werde mehr Schweinefleisch konsumiert, als in irgend einem andern

---

einer Temperatureinwirkung von 250° F. unterworfen werde und eine Trichinengefahr daher ausgeschlossen sei. F. R. 1882 S. 158.

[1]) F. R. 1883 S. 360.

[2]) F. R. 1883 S. 360.

Digitized by Google

Lande der Welt, und obgleich es meistens in gekochtem Zustande gegessen werde, gebe es zweifellos zahlreiche Ausländer, die dasselbe ungekocht genössen. Trotzdem seien Unfälle als Folge des Schweinefleischgenusses fast unbekannt. Schliesslich werde auch die Trichinose durch die Art der Aufzüchtung und Mästung der Schweine beinahe unmöglich gemacht.

Dieser Bericht befasste sich nur mit den Zuständen in Cincinnati und Chicago, den Hauptexportplätzen amerikanischen Schweinefleisches. Was immer auch der Wert desselben gewesen sein mag, auf die deutsche Reichsregierung übte er offenbar keinen Einfluss aus. Als es aber zu verlauten begann, dass man in Deutschland beabsichtige, den Handel mit amerikanischem Schweinefleisch noch weiter zu beschränken, telegraphierte der amerikanische Staatssekretär am 15. Februar 1883 an den Botschafter Sargent in Berlin und ersuchte denselben, der deutschen Regierung mitzuteilen, dass der Präsident Deutschland einlade, eine Kommission von Fachmännern nach den Vereinigten Staaten zu entsenden, um über die Aufzucht und Verpackung von Schweinen, bezw. Nahrungsmitteln aus Schweinefleisch eine Untersuchung anzustellen. Er ersuche die deutsche Regierung, eine endgültige Beschlussfassung über Prohibitivmassregeln zu verschieben, bis eine Kommission einen vollständigen Bericht erstattet haben werde[1]).

In einem Briefe an den Botschafter äussert sich dann der Staatssekretär noch wie folgt: „Die diesseitige Regierung ist bereit, derjenigen Deutschlands zu einer gedeihlichen Vornahme einer derartigen Untersuchung mit allen Mitteln an die Hand zu gehen und ... die Dienste eines oder mehrerer unparteiischer Fachmänner, welche als Forscher von ehrendem Rufe bekannt sind, zur Mitwirkung mit denjenigen, welche Deutschland senden mag, zur Verfügung zu stellen, falls eine derartige Mitwirkung von Deutschland als wünschenswert und angenehm bezeichnet werden sollte“ [2]). Trotzdem veröffentlichte die deutsche Regierung, wie wir oben gesehen, bald

[1]) F. R. 1883 S. 335.
[2]) F. R. 1883 S. 336.

Digitized by Google

danach einen weiteren Prohibitiverlass und schlug die Einladung, eine fachmännische Kommission nach Amerika zu senden, mit der Begründung, dass eine derartige Untersuchung „keine wesentliche Aenderung bewirken könne“ [1]), aus.

Nach dem Prohibitiverlass vom Jahre 1880 waren die Amerikaner bereits zu dem Verdachte geneigt gewesen, dass hier „eine weitere Anwendung der Schutzzollpolitik Bismarcks“ [2]) vorliege. Ueber den Erlass vom Jahre 1883 spricht sich Staatssekretär Frelinghuysen in einem Schreiben an den amerikanischen Botschafter in Berlin folgendermassen aus: „Der Einwand gegen den Erlass stützt sich nicht darauf, dass derselbe ungesundes oder verseuchtes Schweinefleisch oder ebensolche Schweinefleischprodukte ausschliesst, denn ein derartiger Erlass wäre eine lobenswerte gesundheitliche Massregel, sondern darauf, dass derselbe amerikanisches Schweinefleisch, gesundes und verseuchtes, gutes und schlechtes, ausschliesst; nicht der Zustand des Nahrungsmittels, sondern der Ort, aus dem es kommt, ist entscheidend“ [3]). Der Erlass stelle Artikel V des Vertrages mit Preussen in Frage, dem zufolge keine Ausschliessung der beiderseitigen Erzeugnisse stattfinden dürfe, die sich nicht in gleichem Masse auf alle Länder erstrecke [4]).

Die Einfuhrverbote wurden vom Bundesrate erlassen auf Grund des Artikels II des Zollgesetzes vom Jahre 1869, durch welchen der Bundesrat ermächtigt wird, unter ausserordentlichen Verhältnissen zur Verhütung gefährlicher, ansteckender Krankheiten aus sanitären Gründen für einen Teil oder das Ganze des Bundesgebietes vorübergehend wirksame Ausnahmebestimmungen zu verfügen. Nun waren von den Bestimmungen dieser — volle zehn Jahre in Wirksamkeit verbliebenen — Erlasse die Städte Hamburg und Bremen ausgeschlossen. Vom Standpunkte rein wirtschaftlicher Erwägungen ist die den genannten Städten eingeräumte exceptionelle Stellung leicht zu begreifen. Warum aber die beiden grössten deutschen Seehäfen, in denen

[1]) Schreiben des deutschen Botschafters an den Staatssekretär, datiert 2. Mai 1883. F. R. 1883 S. 405.

[2]) F. R. 1891 S. 501.

[3]) F. R. 1883 S. 388.

[4]) F. R. 1883 S. 388.

Digitized by Google

grosse Mengen amerikanischen Schweinefleisches nicht nur in den Handel gelangten, sondern auch konsumiert wurden, von einer unter „ausserordentlichen Umständen“ dekretierten, rein sanitären Massregel ausgeschlossen werden sollten, ist ganz und gar nicht verständlich [1]). Das Verbot des Bundesrates wurde am 9. Januar 1883 im Reichstage erörtert, und es ist eine interessante Thatsache, dass sich die Debatten und Beweisführungen — trotz des angeblich sanitären Charakters der Massregel — vielfach in einer ganz anderen Richtung bewegten. Die Abgeordneten Richter und Rapp bestritten, dass der Beweis der Gesundheitsschädlichkeit amerikanischen Schweinefleisches erbracht sei, während der erstere das Recht des Bundesrates, die Einfuhr gemäss Artikel II des Tarifgesetzes von 1869 zu beschränken, in Frage stellte, da der genannte Artikel nur das Recht des Verbotes in dringenden Fällen verleihe. Dr. Barth bestritt, dass amerikanisches Schweinefleisch Trichinen enthalte, und erklärte, dass die Konsumenten sich gegen die Massregel, die nur vom Bundesrat und einigen ihr Interesse verfechtenden Schweinezüchtern befürwortet werde, ausgesprochen hätten [2]). Aehnlichen Aeusserungen begegnete man in der Tagespresse. Viele Zeitungen waren der Ansicht, dass die Gesundheitsschädlichkeit amerikanischen Schweinefleisches nicht genügend erwiesen sei, und glaubten, dass das Verbot die Fleischnahrung für die Masse des Volkes nicht nur bedeutend verteuern, sondern auch den Verbrauch stark einschränken werde. Die Einfuhr amerikanischer Fleischprodukte sei eine wahre Wohlthat für die ärmeren Volksklassen geworden und habe die Ernährung und Lebenshaltung derselben beträchtlich verbessert [3]). Keine geringere Autori-

[1]) Einige Monate nach dem Erlass des 1883er Verbotes brach eine heftige Trichinenepidemie in der Nähe von Halberstadt aus. Ueber vierhundert Fälle kamen zur Anzeige, unter welchen ungefähr 10 % tödlich verliefen. Die amerikanische Regierung stellte Untersuchungen an, und es ergab sich, dass die Epidemie von dem Genusse deutschen und ungarischen Schweinefleisches herrührte. F. R. 1884 S. 194.

[2]) Vgl. F. R. 1883 S. 328 und f.

[3]) Vgl. „Berliner Tribüne“ vom 10. November 1882, „Berliner Tageblatt“ vom 3. November gleichen Jahres, „Nationalzeitung“ vom 31. Dezember gleichen Jahres.

Digitized by Google

tät als Professor Virchow in Berlin hat sich persönlich mit diesen Massregeln der deutschen Regierung beschäftigt. Seine Untersuchungen führten ihn zu dem Schlusse, dass in keinem einzigen Falle eine Trichinenerkrankung in Deutschland erwiesenermassen dem Genusse amerikanischen Schweinefleisches zugeschrieben werden könne. Er verwirft das Einfuhrverbot, empfiehlt dagegen die obligatorische Fleischbeschau, die er sowohl für amerikanisches wie für deutsches Schweinefleisch als geboten erachtet, obgleich seiner Ansicht nach die Gefahr einer Krankheitsübertragung bei dem ersteren, in Anbetracht der verschiedenen Aufzucht und Mästung, geringer ist als bei letzterem [1]).

Die Frage, ob und wie viele Trichinenerkrankungen in Deutschland infolge des Genusses amerikanischen Schweinefleisches vorgekommen sind, ist nicht leicht zu beantworten. Der Bundesratskommissär Dr. Köhler gibt an, dass unter den in Dresden untersuchten amerikanischen Schinken 10 % Trichinen enthalten hätten [2]). Nach der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ [3]) waren von den vom Gesundheitskommissär in Chicago untersuchten Schweinen 3—5 % mit Trichinen behaftet gewesen, während im Jahre 1880 von den in Dresden eingeführten amerikanischen Schweinefleischarten 15,9 % und von den in Magdeburg eingeführten gar 23,3 % trichinös gewesen sein sollen. Es scheint jedoch, dass keine dieser Behauptungen in einer allgemein überzeugenden Weise bewiesen worden ist und dass dieselben sämtlich in Deutschland sowohl wie in den Vereinigten Staaten bestritten wurden. Es sei dem Verfasser gestattet, hinzuzufügen, dass er bei einer Durchsicht der von der amerikanischen Regierung in der Angelegenheit veröffentlichten diplomatischen Korrespondenz bloss einen einzigen Fall von Trichinenerkrankung zu finden vermochte, der direkt von dem Genusse amerikanischen Schweinefleisches hergerührt zu haben scheint.

Das Vorgehen der amerikanischen Regierung nach dem Erlass des Verbotes von 1883 erhellt aus einem Schreiben

---

[1]) Siehe „Magdeburger Zeitung“ vom 1. Mai 1884.

[2]) F. R. 1883 S. 328 und f.

[3]) Ausgabe vom 16. Mai 1883.

Digitized by Google

des Staatssekretärs an den Botschafter in Berlin, in welchem derselbe ausführt, dass nunmehr Schritte unternommen worden seien „zu einer gründlichen Untersuchung des Gegenstandes, welche, wie man glaubt, über die Thatsachen keinen Zweifel mehr lassen wird". Da sich aber die deutsche Regierung weigere, Vertreter in diese Kommission zu entsenden, die eine Erforschung und unparteiische Untersuchung der die Schweinezucht und -Verpackungsindustrie der Vereinigten Staaten betreffenden Verhältnisse bezwecke, so ersuche er, der Staatssekretär, den Botschafter, die Reichsregierung bei sich bietender Gelegenheit in nicht formeller Weise von den seitens der amerikanischen Regierung unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen [1]).

Während der auf 1883 folgenden Jahre scheinen Trichinenerkrankungen in Deutschland sehr häufig aufgetreten zu sein. Die Verbote wurden auch auf andere Länder ausgedehnt, ja zu einer Zeit war sogar der Schweineversandt innerhalb des Reiches selbst Beschränkungen und Verboten unterworfen [2]). Die angestellten Untersuchungen ergaben die Thatsache, dass die Trichinose unter den deutschen Schweinen häufiger vorkomme als unter den vom Auslande eingeführten, und dass dieselbe durch die in Deutschland befolgte Art der Aufzucht und Mästung begünstigt werde. Die Folge war eine zunehmende Verschärfung der deutschen Fleischbeschaugesetze. Zu gleicher Zeit begannen sich aber auch die Vereinigten Staaten zu bemühen, ein allen vernünftigen Anforderungen europäischer Staaten entsprechendes System der Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches einzuführen. So entstand denn schliesslich das Gesetz vom 30. August 1890, durch welches man in Amerika allen irgendwie begründeten Forderungen Genüge geleistet zu haben glaubte. Mit diesem Gesetze wurde (in Sect. 5) eine Bestimmung verknüpft, welche fremde Länder, im Falle alle anderen Mittel fehlschlügen, durch die Anordnung von Repressalien zur Einstellung ihrer Prohibitionspolitik veranlassen sollte.

---

[1]) F. R. 1883 S. 389.
[2]) F. R. 1888 S. 584.

Digitized by Google

Im Januar 1891 wurde diese Massregel im deutschen Reichstage erörtert und ein Antrag gestellt, in welchem der Reichskanzler angegangen wurde, das Einfuhrverbot aufzuheben. Der Staatssekretär von Bötticher beschwerte sich im Namen der Regierung über das amerikanische Gesetz vom 30. August 1890, weil die Untersuchung nicht obligatorisch sei und erst am verpackten Produkte angestellt werde. Der Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherr von Marschall, erklärte jedoch, dass die deutsche Regierung die Sache untersuchen lasse [1]).

Um die gegen das Gesetz vom 30. August 1890 erhobenen Einwände zu entkräften, nahm der Kongress am 3. März 1891 ein neues Gesetz an; dasselbe führte eine strenge obligatorische Untersuchung lebender und geschlachteter Tiere ein und erstreckte sich in seiner Wirksamkeit über das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten [2]).

In Verbindung mit diesen verschiedenen Massnahmen und ihren Ergebnissen erinnere man sich nun der sog. Gegenseitigkeitsklausel des Mc Kinleyschen Zollgesetzes (Sect. 3), die den Präsidenten nicht nur ermächtigte, sondern verpflichtete, bestimmte Zölle auf gewisse Artikel, darunter Zucker, wiedereinzuführen, falls solche aus Ländern kämen, die die landwirtschaftlichen und sonstigen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten mit Zöllen oder anderen Abgaben belasteten, die vom Standpunkte der Gegenseitigkeit als ungleich und unvernünftig erachtet würden. Man beachte ferner, dass sich um diese Zeit

---

[1]) Der amerikanische Botschafter Phelps, welcher der Debatte im Reichstage beiwohnte, richtete ein Schreiben an Freiherrn von Marschall, in welchem er erklärte, dass er nie von einer Trichinenerkrankung in Amerika gehört habe. In Frankreich sei allerdings eine Abneigung gegen amerikanisches Schweinefleisch vorhanden, obgleich die französische medizinische Akademie es schon vor langer Zeit als gesund erklärt und die grosse französische Ausstellung demselben auf der Weltkonkurrenz die höchste Auszeichnung verliehen habe. Die eigentlichen Amerikaner ässen das Schweinefleisch immer gekocht, allein es gebe in den Vereinigten Staaten 6 000 000 Deutsche, die ohne Zweifel die frühere Gewohnheit, das Schweinefleisch roh zu essen, behalten hätten; dennoch seien Trichinenerkrankungen unter ihnen unbekannt. F. R. 1891 S. 505.

[2]) Vgl. die Botschaft des Präsidenten Harrison vom 9. Dezember 1891. F. R. 1891.

Digitized by Google

Deutschland aus Anlass der Vertragsverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn anschickte, seine landwirtschaftlichen Zölle zu ermässigen. Hierdurch wurde die Frage angeregt, ob die Meistbegünstigungsklausel des preussisch-amerikanischen Vertrages vom Jahre 1828 dem amerikanischen Getreide die Vorteile des neuen deutschen Vertragstarifes sichern werde.

Im Mai 1891 drückte der deutsche Botschafter in Washington in einer Unterredung mit dem Staatssekretär Blaine die Absicht der deutschen Regierung aus, das Fleischuntersuchungsgesetz vom 3. März gleichen Jahres als befriedigend anzuerkennen; jedoch verband er, wie sich Sekretär Wharton in einem Schreiben an den amerikanischen Botschafter Phelps äusserte, mit dieser Erklärung den Wunsch, von der amerikanischen Regierung die Versicherung zu erlangen, dass der Präsident sich des ihm durch Sect. 3 des Tarifgesetzes von 1890 verliehenen Rechtes zur Wiederauflegung des Zolles auf deutschen in die Vereinigten Staaten eingeführten Zucker nicht bedienen werde; diese Erklärung habe der Botschafter mündlich und in nicht formeller Weise mehreren Beamten des Departements gegenüber wiederholt. Da nun, führt Wharton weiter aus, die deutsche Regierung beharrlich behauptet habe, dass das Verbot sanitären Rücksichten entsprungen sei, so erscheine es kaum vernünftig, wenn dieselbe, falls sie die gegenwärtige Fleischkontrolle in Amerika als genügend anerkenne, von den Vereinigten Staaten verlange, dass sie Deutschland den Widerruf des Einfuhrverbotes durch die Zusage einer den deutschen Zucker betreffenden Zollkonzession abkauften. Der Präsident sei gleichwohl bereit, mit Deutschland über die Frage kommerzieller Gegenseitigkeit in entgegenkommendstem Geiste zu verhandeln. Während aber eine sofortige Aufhebung des gegen amerikanisches Schweinefleisch erlassenen Verbotes eine Verständigung fördern helfen werde, sei es kaum logisch, wenn Deutschland den Widerruf des Verbotes von einem in gar keiner Beziehung dazu stehenden Akte abhängig machen wolle [1]).

Am 22. August 1891 wurden diese Fragen endlich durch

[1]) F. R. 1891 S. 511.

Digitized by Google

einen brieflichen Notenaustausch zwischen dem amerikanischen Staatssekretär und dem deutschen Botschafter in befriedigender Weise geregelt. Die Korrespondenz war datiert aus Saratoga im Staate New York; daher erhielt die Vereinbarung den Namen: Saratogakonvention [1]). In diesem Abkommen acceptiert Deutschland das amerikanische Fleischbeschaugesetz vom 3. März 1891 und sagt die Aufhebung des am 6. März 1883 erlassenen Verbotes der Einfuhr amerikanischer Schweine und Schweinefleischprodukte zu. Dadurch wird die Wiedervergeltungsklausel des amerikanischen Fleischbeschaugesetzes vom 30. August 1890 gegenstandslos. Ueberdies sichert die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten den Mitgenuss der im Vertrage mit Oesterreich-Ungarn vereinbarten Zollermässigungen zu, wogegen der Präsident erklärt, von der ihm durch den Kongress in Sect. 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 1890 verliehenen Ermächtigung keinen Gebrauch machen zu wollen [2]).

d) Die Samoafrage.

Die inmitten des südlichen Stillen Ozeans liegende Gruppe der Samoainseln war wegen ihrer centralen Lage an den wichtigsten Handelswegen jener Erdgebiete und ihrer vortrefflichen Häfen schon frühe ein Niederlassungsplatz europäischer Händler und Missionäre geworden. Entgegen ihrer sonstigen Gepflogenheit scheinen die Vereinigten Staaten bereits sehr frühzeitig „auf der Insel Tutuila in einem Hafen, der im Stillen Meere nicht seinesgleichen hat, sicherlich aber nicht übertroffen

---

[1]) Dem Sekretär der amerikanischen Botschaft zu Berlin, Mr. John B. Jackson, verdankt der Verfasser eine offizielle Abschrift dieser Konvention. Man vergleiche in Betreff der letzteren Poschinger S. 434.

[2]) Aus dem letzten Bande der „F. R.“ (1894 S. 226) geht hervor, dass die amerikanische Regierung die deutsche ersuchte, von der Forderung einer mikroskopischen Untersuchung des ausgeführten Schweinefleisches abzustehen. Als Gründe werden die grosse Lästigkeit einer derartigen Bestimmung und die Thatsache, dass während der letztverflossenen drei Jahre keine Trichinenerkrankung in den Vereinigten Staaten vorgekommen sei, angeführt.

Digitized by Google

wird“ [1]), ausschliessliche Rechte erworben zu haben. Die Eingeborenen dieser Inselgruppe waren Barbaren, welche unter kleinen Häuptlingen lebten, gewöhnlich in zwei starke Parteien gespalten waren und beinahe unaufhörlich Kriege gegeneinander führten. Ihr Zustand wurde anfänglich durch das Erscheinen einer Klasse von Händlern, welche die Eingeborenen nicht selten zum Kriege aufreizten und dieselben als Werkzeuge zur Förderung ihrer eigenen selbstsüchtigen Interessen benützten, wenig gebessert. Schon im Jahre 1869 versuchten Missionäre ohne Erfolg eine regelmässige Regierungsform einzuführen. Im Jahre 1878 schlossen die Vereinigten Staaten einen Vertrag mit den Samoanern ab, Deutschland und England thaten im darauffolgenden Jahre das Gleiche. Während der nächsten zehn Jahre fanden mehrfach kriegerische Störungen unter den Eingeborenen statt, an welchen der amerikanische und der deutsche Konsul in einer den Wünschen der von ihnen vertretenen Regierungen nicht gerade genehmen Weise beteiligt gewesen zu sein scheinen. Zum Zwecke der Herstellung der Ordnung und der Erzielung eines besseren Einvernehmens zwischen den Grossmächten, deren Interessen in Frage kamen, luden die Vereinigten Staaten Deutschland und Grossbritannien zu einer Konferenz nach Washington ein. Der Einladung wurde entsprochen, nachdem zuvor besondere Vertreter den betreffenden Regierungen über die wirkliche Lage auf Samoa Bericht erstattet hatten. Die Konferenz trat im Juni zusammen, und obgleich dieselbe, ausser der Bestimmung, dass ein eingeborener König und Vicekönig ernannt werden sollten, zu keinem endgültigen Ergebnis gelangte, bietet sie wegen der Streiflichter, welche sie auf die Handelsbestrebungen der drei Länder wirft, doch ein nicht geringes Interesse. Deutschland wollte die wirkliche Herrschaft über die Inseln einer Person anvertrauen, welche auf fünf Jahre von demjenigen Lande ernannt werden sollte, das die wichtigsten Handelsinteressen auf Samoa besass. Dieses Land wäre Deutschland gewesen, dessen Handelsinteressen auf den Inseln diejenigen der beiden andern Länder übertrafen.

---

[1]) F. R. 1889 S. 277.

Digitized by Google

Die Ernennung sollte nach derselben Regel erneuert werden und den beiden übrigen Ländern das Recht der Bestätigung oder des Einspruchs zustehen. Der englische Vertreter war dem Vorschlage scheinbar nicht abgeneigt, allein Staatssekretär Bayard erklärte sich im Namen der amerikanischen Regierung dagegen und schlug vor, „mit der Ausführung der Gesetze einen Exekutivrat zu betrauen", der aus dem König und Vicekönig von Samoa und drei Ausländern bestehen sollte. Jede der drei Vertragsmächte sollte je eines dieser ausländischen Mitglieder des Exekutivrates bezeichnen, dieselben sollten jedoch ihre Bestallung und ihren Gehalt von der einheimischen Regierung empfangen, um auf diese Weise unabhängiger und der Kontrolle und dem Einfluss der Mächte mehr entrückt zu sein [1]). Dieser Vorschlag stützte sich auf die Empfehlung des von England nach Samoa entsandten ausserordentlichen Vertreters. Der Einwand Bayards gegen den deutschen Vorschlag gründete sich auf die Erwägung, dass derselbe die Vereinigung vollständiger politischer Kontrolle und kommerzieller Vorherrschaft in derselben Hand bedeute. Indem dieser Plan nicht sowohl eine Unterstützung, als eine Ergänzung der Eingeborenenregierung anstrebe, ziele derselbe mehr auf die Verminderung als auf die Entfaltung der Fähigkeit der eingeborenen Bevölkerung der Inseln zur Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten ab [2]). Die Vereinigten Staaten wollten also nur den Handel sichern, nicht aber sich politische Kontrolle verschaffen, während Deutschland die Ansicht vertrat, dass die politische Herrschaft eine natürliche Folge der Handelssuprematie sei, ein Standpunkt, der, wie wir hinzufügen wollen, genau dem Grundsatze entspricht, den die kaiserlich deutsche Regierung in jüngster Zeit in ihrer Kolonialpolitik befolgt hat.

Am 26. Juli 1887 vertagte sich die Konferenz, und da keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden waren, so scheinen die Vereinigten Staaten geglaubt zu haben, dass der status quo erhalten bleiben werde. Die amerikanische

---

[1]) Vgl. F. R. 1888 S. 602.
[2]) Vgl. F. R. 1888 S. 602 ff.

Digitized by Google

Regierung war daher nicht wenig überrascht, als am 23. August der deutsche Konsul in Apia anscheinend im Auftrage seiner Regierung von dem Könige von Samoa, Malietoa, Genugthuung in der Form einer Abbitte und Entschädigung verlangte, in Verbindung mit der Bestrafung mehrerer Samoaner wegen gewisser Schädigungen, welche deutsche Unterthanen nach der Angabe des Konsuls am Abend des vergangenen 22. März, während sie die Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Deutschen Kaisers begingen, durch Samoaner erlitten hatten [1]. Zugleich forderte der Konsul eine beträchtliche Geldentschädigung für Räubereien, welche während der letzten vier Jahre auf deutschen Pflanzungen verübt worden sein sollten [2]. Malietoa bat sich eine dreitägige Bedenkzeit aus, um sein Volk zu Rate zu ziehen. Dieselbe wurde ihm abgeschlagen, der Krieg sofort gegen ihn erklärt und Tamasese „gegen den förmlichen und öffentlichen Protest des amerikanischen und englischen Konsuls“ [3] zum Könige ausgerufen.

Auf der Konferenz zu Washington hatte die deutsche Regierung keine Andeutung gegeben, dass sie beabsichtige, den status quo zu ändern. Die Vorkommnisse, auf welche sich die Kriegserklärung stützte, hatten sich lange vor der Zeit der Konferenzberatungen ereignet. Der Zeitpunkt der Kriegserklärung bewies, dass dieselbe bereits früher beschlossen war; nichtsdestoweniger wurde die amerikanische Regierung erst am 29. August davon verständigt. Sofort nach dem Bekanntwerden der Ereignisse in Washington wurde der amerikanische Konsul auf Samoa von seiner Regierung aufgefordert, strenge Neutralität zu beobachten. Zugleich erhielten die amerikanischen Botschafter in Berlin und London Befehl, um die Mitwirkung der beiden Mächte zum Zwecke der Beendigung des Krieges und der Unterstützung der Samoaner zur Erwählung eines Königs und Vicekönigs nachzusuchen.

Die deutsche Regierung beschwerte sich über die Haltung des amerikanischen Konsuls. Wie weit diese Beschwerde be-

---

[1] Vgl. F. R. 1888 S. 602 und f.
[2] Vgl. F. R. 1888 S. 602 und f.
[3] Vgl. F. R. 1888 S. 602 und f.

Digitized by Google

gründet war, lässt sich wegen der damals auf der Insel bestehenden gespannten Verhältnisse nicht leicht beurteilen.

Schliesslich wurde jedoch die Streitfrage durch die im Juni 1889 in Berlin wieder zusammentretende Konferenz der drei Mächte in befriedigender Weise gelöst. Der von Amerika verfochtene und von Staatssekretär Bayard auf der Washingtoner Konferenz aufrechterhaltene Grundsatz fand, wohl infolge der inzwischen auf den Inseln vorgekommenen Ereignisse, die Zustimmung Englands und wurde in das abgeschlossene Uebereinkommen aufgenommen. Samoa wurde als neutrales Gebiet erklärt, auf dem keine Macht einen politischen Vorrang geniessen solle. Da der von den Deutschen anerkannte König den Wünschen des Volkes nicht zu entsprechen schien, wurde beschlossen, dass der frühere König Malietoa das Land wieder regieren solle, „es sei denn, dass die drei Mächte gemeinsam eine anderweitige Bestimmung treffen“. Der Nachfolger desselben sollte „in gehöriger Form nach den Gesetzen und Gebräuchen von Samoa“ erwählt werden. Für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Signatarmächten wurde der König von Schweden und Norwegen als Schiedsrichter bestimmt.

Eine interessante Bestimmung des Abkommens ist die Schaffung des den weissen Ansiedlern gehörigen und von ihnen verwalteten Munizipaldistriktes. Durch diese Verfügung wird dem zivilisierten Teile der Einwohnerschaft Schutz und der Eingeborenenregierung ein starker zivilisatorischer Rückhalt gewährt [1]).

e) Der Zuckerzoll.

Die in jüngster Zeit zwischen Deutschland und Amerika entstandene Zuckersteuerfrage ist durch gewisse Bestimmungen des amerikanischen Zollgesetzes von 1894 veranlasst worden.

Das Tarifgesetz vom 1. Oktober 1890 hatte auf Zucker

---

[1]) Eine gute Darstellung des amerikanischen Standpunktes in dieser eine Zeitlang scharf umstrittenen Frage befindet sich in einem Schreiben des Staatssekretärs Blaine an die amerikanischen Kommissäre zu Berlin. F. R. 1889 S. 195 und ff.

Digitized by Google

über Nr. 16 „Dutch standard", eingeführt aus Ländern, die eine Zuckerprämie zahlten, einen Zuschlagszoll von $^1/_{10}$ Cent per Pfund gelegt. Im Tarifgesetze von 1894 wurde die Bestimmung auf alle Zuckerarten und -Marken ausgedehnt. Der Beweggrund war in beiden Fällen der Wunsch, die heimische Produktion zu begünstigen, die Wirkung aber, was Deutschland betraf, sehr verschieden. Letzteres Land führt nur sehr wenig Zucker über Nr. 16 „Dutch standard" nach Amerika aus, während sein gesamter Zuckerexport nach den Vereinigten Staaten auf über 15 000 000 Dollars im Jahre bewertet wurde. Es schenkte daher dem ersteren Zollgesetze nur geringe Beachtung; als aber die neue Bestimmung des Tarifgesetzes von 1894 ins Leben trat, erhob der deutsche Botschafter namens seiner Regierung Einsprache, indem er ausführte, dass einerseits die Zahlung einer Zuckerprämie seitens Deutschlands eine rein interne deutsche Angelegenheit sei, während anderseits die fragliche Massregel des neuen amerikanischen Zollgesetzes als eine Verletzung der (in Artikel V und IX enthaltenen) Gegenseitigkeitsbestimmungen des Vertrages von 1828 zu betrachten sei[1]. In einem vom 12. Oktober 1894 datierten Schreiben an den Präsidenten gibt der inzwischen verstorbene Staatssekretär Gresham die Berechtigung der deutschen Beschwerde zu[1]. Die fragliche Tarifmassregel sei ein Versuch, eine interne Begünstigung oder Ermunterung einer gewissen Industrie gerade durch die vom Vertrage verbotenen Mittel unwirksam zu machen. „Ich nehme jedoch an," fügt der Staatssekretär hinzu, „dass die deutsche Regierung nicht behauptet, der Vertrag liefere irgend einen gerechten Grund zu einem Proteste gegen den Zuschlagszoll auf Zucker, der nicht erwiesenermassen das Produkt oder Fabrikationserzeugnis Preussens ist"[2]. Der Präsident empfahl dem Kongresse den Widerruf der beanstandeten Tarifbestimmung. Das Repräsentantenhaus pflichtete dem Standpunkte des Präsidenten beinahe einstimmig bei, obgleich der Verdacht bestand, dass das nach Erlass des Tarifgesetzes von 1894 angeblich wegen der

---

[1]) F. R. 1894 S. 234—240.

[2]) F. R. 1894 S. 234—240.

Digitized by Google

Verbreitung des „Texasfiebers“ erfolgte Verbot der Einfuhr amerikanischen Rindviehes in Deutschland zum Teil durch den Wunsch, Vergeltung zu üben, diktiert worden war. Sogar ein so hervorragendes Mitglied des Repräsentantenhauses, wie der Urheber der Wilson Tariff Bill, antwortete auf eine an ihn gerichtete Anfrage, er glaube, dass Deutschland wegen der Zuckerprämienklausel das amerikanische Rindvieh als seuchengefährlich befunden habe. Es ist zu bedauern, dass der Schritt des Repräsentantenhauses nicht die Billigung des Senates gefunden hat. Die letztere Thatsache ist jedoch nicht einer etwa vorhandenen Neigung zur Ergreifung von Repressalien, sondern gewissen verwickelten politischen Verhältnissen und Strömungen innerhalb des genannten Gesetzgebungskörpers zuzuschreiben, die den amerikanischen Einrichtungen kaum zur Ehre gereichen.

f) Der Salzzoll.

Durch Section 608 des amerikanischen Tarifgesetzes von 1894 wird Salz, welches aus Ländern kommt, die von amerikanischem Exportsalze keinen Zoll erheben, in die Liste der freien Einfuhrartikel gestellt. In den Vereinigten Staaten glaubte man, dass die in Rede stehende Zollbefreiung auf Deutschland nicht anzuwenden sei, weil dasselbe ausländisches, auf dem Seewege eingeführtes Salz mit einer Reichssteuer belege. Diese Anschauung suchte der deutsche Botschafter zu entkräften, indem er ausführte, dass der deutsche Salzzoll nicht als eine Verletzung des Meistbegünstigungsrechtes aufgefasst werden könne. Er berief sich dabei auf die Thatsache, dass dem vom Reiche erhobenen Zolle auf ausländisches Salz eine gleich hohe inländische Steuer gegenüberstehe, von der nur Salz, das nicht zu menschlichen Konsumtionszwecken diene, ausgeschlossen sei. Die fragliche Abgabe sei daher in Wirklichkeit kein eigentlicher Zoll, sondern nur eine inländische Steuer; sicherlich aber verleihe dieselbe der einheimischen Salzerzeugung nicht den geringsten Schutz [1]. Die Frage

[1] F. R. 1894 S. 240.

Digitized by Google

wurde zur Begutachtung dem damaligen Generalanwalte Olney vorgelegt. Derselbe drückte seine Ansicht wie folgt aus: „Die Vereinigten Staaten räumen die freie Salzeinfuhr jeder Nation ein, die den Vereinigten Staaten die freie Salzeinfuhr zugesteht. Natürlich hat Deutschland gegen Bewilligung des gleichen Aequivalents auf diese Konzession Anspruch; anderweitigen Anspruch aber besitzt es nicht, und es liegt nichts in der Meistbegünstigungsklausel, was die Vereinigten Staaten zwingt, differentiell gegen andre Völker zu Gunsten Deutschlands vorzugehen, dadurch dass sie dem letzteren unentgeltlich Vorteile gewähren, welche sie den ersteren nur gegen Zahlung eines ausbedungenen Preises bewilligen“ [1]. „Während die erste Behauptung des deutschen Botschafters sich auf der Grundlage bewegt, dass Deutschland eine Einfuhrabgabe von amerikanischem Salz erhebt, besagt die zweite Behauptung, dass es dies nicht thue.“ Betreffs des weiteren vom Botschafter hervorgehobenen Punktes bemerkt Olney, dass er im Zweifel sei, ob die erwähnte inländische deutsche Salzabgabe eine Reichssteuer oder eine durch einen oder mehrere deutsche Bundesstaaten aufgelegte Partikularsteuer sei [2]. Treffe das letztere zu, so könne dieselbe in der in Rede stehenden Angelegenheit wohl ebensowenig in Betracht kommen, wie etwa eine ähnliche interne Steuer irgend eines einzelnen Unionsstaates oder mehrerer Unionsstaaten in der gleichen Beziehung in Betracht gezogen werden könne. Aus den angeführten Gründen bekennt sich der Generalanwalt zu der Ansicht, dass deutsches Salz bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten nach dem Gesetze verzollbar sei. — (Schreiben Olneys vom 13. November 1894 an den Sekretär des Schatzamtes. Senate Misc. Doc. Nr. 52, dritte Session des 53. Kongresses.)

Wir wollen zum Schluss noch bemerken, dass die Angelegenheit hauptsächlich ihrer grundsätzlichen Bedeutung halber erörtert wurde. Nennenswerte wirtschaftliche Interessen

---

[1]) Misc. Doc. Nr. 52, 3. Session des 53. Kongresses.

[2]) Die deutsche Salzabgabe ist eine Reichssteuer; aus dem Schreiben des deutschen Botschafters an den Staatssekretär Gresham liess sich jedoch der reichsgesetzliche Charakter derselben kaum entnehmen. F. R. 1894 S. 240—241.

Digitized by Google

standen nicht auf dem Spiele. Der Wert der amerikanischen Salzausfuhr nach Deutschland beläuft sich bloss auf einige hundert Dollars im Jahr, während deutsches Salz in den amerikanischen Einfuhrverzeichnissen gar nicht erwähnt ist.

g) Das deutsche Verbot der Einfuhr amerikanischen Rindviehes.

Am 27. Oktober 1894 wurde vom deutschen Reichskanzler Fürsten Hohenlohe mittelst Erlasses die Einfuhr lebenden Rindviehes und frischen Rindfleisches aus den Vereinigten Staaten verboten. Die Massregel wurde durch folgenden Vorfall veranlasst: In Hamburg waren zwei Sendungen amerikanischen Rindviehes angekommen, worunter sich erkrankte Tiere befanden. Der mit der Untersuchung betraute kaiserliche Gesundheitsbeamte stellte fest, dass es sich um Fälle von „Texasfieber“ handle. Daraufhin wurde, wie Freiherr v. Marschall dem amerikanischen Botschafter berichtete, auf Anregung des preussischen Landwirtschaftsministers das Verbot beschlossen [1]).

Die Vorstellungen der amerikanischen Regierung richteten sich vor allem gegen den absoluten Charakter der Massregel [2]). „Dieselbe schliesst,“ schrieb der amerikanische Botschafter Runyon, „nicht nur sämtliches amerikanisches Rindvieh ohne Ausnahme, Bestimmung oder Unterschied oder Bezug auf die Beschaffenheit, sondern sogar sämtliches frisches Rindfleisch amerikanischen Ursprungs aus, einfach aus dem Grunde, weil bei zwei neuerlichen Sendungen lebenden amerikanischen Rindviehes ‚Texasfieber‘ konstatiert worden sein soll.“ Sowohl der Staatssekretär Gresham wie der Botschafter Runyon betonen, dass das Rindvieh, welches „Texasfieber“ übertragen könne, nur aus einem genau umschriebenen Distrikte im Süden der Vereinigten Staaten stamme, aus dem kein Export stattfinden dürfe. Die Verordnungen und die Unter-

---

1) F. R. 1894 S. 231—233.
2) F. R. 1894 S. 231—233.

Digitized by Google

suchung seien in der Union vollauf genügend, um einen derartigen Export zu verhindern [1]).

Die auf einen Widerruf des Verbots gerichteten Bemühungen der Vereinigten Staaten scheinen jedoch bisher fruchtlos verlaufen zu sein. Die Angelegenheit bildet noch immer einen Gegenstand diplomatischen Briefwechsels. Dass aber die amerikanische Regierung das Vorgehen Deutschlands als einen unfreundlichen Akt empfunden hat, vielleicht tiefer empfunden hat, als man der Natur des Falles nach erwarten sollte, geht aus der Botschaft Clevelands vom 5. Dezember 1895 hervor, in welcher sich der Präsident folgendermassen äussert: „In unsern Angelegenheiten mit andern Völkern sollten wir Offenheit und gewissenhafte Billigkeit an den Tag legen . . . Dies sollte uns jedoch nicht bestimmen, uns einer ungerechten differentiellen Behandlung zu unterwerfen oder uns schweigend in eine ärgerliche Beschränkung unsres Anteils am Genusse der legitimen Vorteile ordentlicher Handelsbeziehungen zu fügen."

Nach der vorstehenden Charakterisierung der jüngsten deutschen gegen die Vereinigten Staaten gerichteten Einfuhrverbote und der amerikanischen Tarifmassregeln, durch welche deutsche Erzeugnisse mit getroffen wurden, möge es dem Verfasser gestattet sein, seiner eigenen Ansicht über diese Fragen Ausdruck zu geben. Was das Verbot der Einfuhr amerikanischen Rindviehes und Schweinefleisches betrifft, so wird sicherlich kein vernünftiger Mensch das Recht und die Pflicht einer Regierung zur Beschützung ihrer Unterthanen gegen die Gefahren verseuchter Nahrungsmittel bestreiten. Der Staatssekretär v. Bötticher that einmal im Reichstage, als eben die Schweinefleischfrage erörtert wurde, die Aeusserung, er wünsche dem Volke billige Nahrungsmittel zu geben, allein die Nahrungsmittel müssten gut sein [2]). Diese Forderung wird gewiss jedermann gerechtfertigt finden, aber der Staatssekretär ver-

---

[1]) F. R. 1894 S. 231—233.
[2]) F. R. 1891 S. 505.

Digitized by Google

darb seinen schönen Satz, indem er ihn zur Verbrämung einer Anklage gegen amerikanisches Fleisch benützte. Nun ist ja thatsächlich die Untersuchung des für die inländische Konsumtion bestimmten Fleisches in Deutschland sorgfältiger und gründlicher als in den Vereinigten Staaten. Dasselbe lässt sich aber nicht mehr von amerikanischem Fleische sagen, welches für die Ausfuhr bestimmt ist. Die Notwendigkeit einer strengen Fleischbeschau stützt sich in Deutschland auf eine Reihe von Voraussetzungen und Ursachen, die in Amerika nicht vorhanden sind. Unter diese Ursachen ist die Art der Mästung zu rechnen, ferner die Thatsache, dass das in Deutschland konsumierte Fleisch aus verschiedenen Ländern stammt, dass ein grosser Teil roh genossen wird, und schliesslich, was vielleicht am schwersten in die Wagschale fällt, dass die ärmeren Klassen ihrer gedrückten ökonomischen Lage wegen sich mit billigen und nur zu oft verfälschten Fleischerzeugnissen begnügen müssen. Nun gibt es kein Land, in welchem die Ernährung und allgemeine Lebenshaltung der grossen Masse des Volkes so reichlich und qualitativ gut beschaffen ist wie in den Vereinigten Staaten. Fleisch bildet daselbst den Hauptnahrungsartikel und wird bei jeder Mahlzeit gegessen. Zur Schweinemast verwendet man Mais, zur Fütterung des Rindviehes Gras, Heu und andre gute Futtermittel. Vom gesundheitlichen Standpunkte ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient die Thatsache, dass die Tiere nicht eingepfercht sind, sondern im Freien herumstreifen können. Man wendet in Europa oft ein, dass die in Amerika vorgenommene Massenschlachtung ein gründliches und verlässliches System der Fleischuntersuchung unmöglich mache. Wir antworten darauf, dass die Organisation und erfolgreiche Führung solcher Riesengeschäfte, wie es die Schlacht- und Verpackungshäuser Chicagos sind, an und für sich ein Beweis ist, dass das von denselben befolgte System der Fleischuntersuchung als vollauf genügend gelten kann. Diese gewaltigen Firmen gedeihen, weil sie das Vertrauen der Fleischkonsumenten haben, und nichts hätte so sicher ihren geschäftlichen Ruin zur Folge, wie Sorglosigkeit in Bezug auf die Qualität des dem Publikum gebotenen Fleisches. Thatsächlich wird das Chicagofleisch in

Digitized by Google

der Union meistens mehr geschätzt als die Schlachterzeugnisse der kleineren Orte.

Trotz der im allgemeinen vorzüglichen Beschaffenheit der amerikanischen Fleischwaren und trotz der Anwendung eines mühevollen Systems der Untersuchung bei den für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen ist es natürlich nicht absolut ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen verseuchtes Fleisch auf die europäischen Märkte oder in die europäischen Häfen gelangen mag. Die Fleischbeschaugesetze dürften absolute Sicherheit ebensowenig in Amerika wie in Deutschland oder irgend einem andern Lande verbürgen können. Dazu ist noch in Betracht zu ziehen, dass die nach Europa exportierten Tiere und Fleischprodukte erst nach langem Seetransporte an ihrem Bestimmungsorte eintreffen, wodurch schadhaftes und fehlerhaftes oder irgendwie minder gutes Fleisch nur noch eine Verschlechterung in Bezug auf Qualität erfahren kann. Dem Verfasser erscheint die Frage in diesem Lichte: Nach den in Deutschland bestehenden gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften werden alle tierischen Nahrungsmittel, die im Inlande erzeugten sowohl wie die aus dem Auslande stammenden, untersucht, allein die Behandlung, die man den letzteren angedeihen lässt, weicht stark von derjenigen, welche die ersteren erfahren, ab und stellt in Bezug auf Amerika ernstlich das zwischen beiden Ländern rechtlich bestehende Reziprozitätsverhältnis in Frage. Deutschland behauptet, dass die Vereinigten Staaten sowohl gutes wie schlechtes Fleisch nach Europa exportieren, dass die Verhältnisse in seinen Eingangshäfen eine Prüfung und Unterscheidung erschweren und dass folglich die gesamte Einfuhr verboten werden müsse, solange die Vereinigten Staaten die Reichsregierung nicht überzeugen könnten, dass durch die amerikanischen Fleischbeschaugesetze und die Ausführung derselben der Versandt verseuchten Fleisches nach dem Auslande absolut unmöglich gemacht werde. Thatsächlich prüft aber Deutschland in seinen Eingangshäfen doch die ausländischen Fleischprodukte, und solange verseuchtes amerikanisches Fleisch nur in sehr vereinzelten Fällen nach den deutschen Häfen käme, wäre nach der Ansicht des Verfassers den gesundheitspolizeilichen Anforderungen vollauf Ge-

Digitized by Google

nüge geleistet, wenn ausländisches und inländisches Fleisch der gleichen Untersuchungskontrolle unterworfen würden. Diesen Standpunkt scheint auch Professor Virchow zu vertreten, der gewiss als eine Autorität ersten Ranges auf diesem Gebiete gelten darf[1]).

Die Bestimmung des Tarifgesetzes vom Jahre 1894, die auf Zucker aus Prämien zahlenden Ländern einen Zuschlagszoll legt, kann in keiner Weise als Repressalie aufgefasst werden, ebensowenig wie die entsprechende Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1890. Durch das deutsche Einfuhrverbot gegen amerikanisches Rindvieh kann dieselbe nicht veranlasst worden sein, weil sie jenem voranging. Die Abwesenheit jedweden Wunsches, Vergeltung zu üben, wird auch schon genügend durch den schnellen, vom Repräsentantenhaus verfügten, Widerruf dargethan. Aber abgesehen davon ist die Massregel ohne Zweifel eine Verletzung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und gibt Deutschland gerechten Grund, sich über die Nichterfüllung internationaler Verbindlichkeiten seitens der nordamerikanischen Union zu beschweren.

h) Die gegenwärtigen Vertragsbeziehungen.

Seit der Unabhängigkeitserklärung hat die Union dreiunddreissig Uebereinkommen, welche den Namen Vertrag oder Konvention erhalten haben, mit den verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossen. Mit dem Deutschen Reiche sind eine Konvention, dann Verträge, wie derjenige bezüglich Samoas, an denen auch andre Länder beteiligt sind, und verschiedene Abmachungen, wie das Abkommen von Saratoga, welche keinen speziellen Vertragsschluss erforderten, vereinbart worden. Durch alle diese verschiedenen Abmachungen ist es gekommen, dass den Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Ländern wenig Einheitlichkeit, ja sogar grosse Kompliziertheit innewohnt, und zwar Kompliziertheit in Bezug auf die Kontrahenten und die Reihenfolge und Dauer der Verträge, nicht

[1]) Siehe S. 159.

Digitized by Google

so sehr dagegen in Bezug auf die eigentlichen Gegenstände der Vertragsregelung. Im allgemeinen beschäftigen sich die Verträge mit den Fragen des Handels, der Schiffahrt, der Auslieferung, der Naturalisation und der Konsularbefugnisse. Unter den Verträgen haben einige, wie die beiden ersten Verträge mit Preussen, durch Ablauf der Vertragsdauer, andre, wie die Abmachungen mit Hannover, Hessen-Kassel und Nassau, durch die 1866 erfolgte Vernichtung der Existenz der kontrahierenden deutschen Mächte zu bestehen aufgehört, während andre wiederum, wie die Konsularkonvention, den Bestimmungen der Reichsverfassung gemäss, zum Teil durch eine neue Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche ersetzt worden sind. Daraus ergibt sich, dass unter den vor 1871 abgeschlossenen Verträgen heutzutage nur noch die Handelsverträge von 1827 und 1828 mit der Hansa und Preussen, die Auslieferungsverträge von 1853—1854 und die „Bancroftverträge“ von 1868 eine grössere Wichtigkeit beanspruchen können. Was den Vertrag von 1828 betrifft, so möchte man glauben, dass derselbe durch die Konsularkonvention von 1871, in welche die auf das Konsularwesen bezüglichen Bestimmungen desselben aufgenommen wurden, mindestens teilweise ausser Kraft gesetzt worden sei [1]). Als der wichtigste Teil des genannten Vertrages dürften die das Meistbegünstigungsrecht sichernden Artikel V und IX anzusehen sein. Die Frage der Gültigkeit dieses Abkommens und folglich der Meistbegünstigungsklausel für das gegenwärtige Deutsche Reich ist oft erörtert und von beiden Ländern, je nachdem es das augenblickliche Interesse als wünschenswert erscheinen liess, bejaht oder in Abrede gestellt worden [2]). Gilt der erwähnte Vertrag für das ganze Deutsche Reich, so sollte man meinen, dass die Einverleibung der Meistbegünstigungsklausel in das Abkommen von Saratoga überflüssig gewesen sei; gilt der Vertrag aber

---

[1]) Vgl. Art. 56 der deutschen Reichsverfassung.

[2]) Vgl. Lexis, Artikel: „Schiffahrt“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ Bd. V S. 548.

„Die Vereinigten Staaten von Amerika geniessen in Deutschland Meistbegünstigung“, „Centralblatt für das Deutsche Reich“, Ausgabe vom 30. Januar 1892, 2. Nachtrag zu Nr. 5.

Digitized by Google

nicht für das gesamte Reich, so müssten die Artikel V und IX des früheren Uebereinkommens durch die Vereinbarung von Saratoga ausser Kraft gesetzt worden sein, ebenso wie die Konsularbestimmungen des Vertrages von 1828 durch die Konsularkonvention von 1871 aufgehoben wurden. In jüngster Zeit sind jedoch die Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Staaten nicht in diesem Sinne gedeutet worden. In der durch den amerikanischen Zuckerzoll hervorgerufenen diplomatischen Erörterung begründet der deutsche Botschafter den Anspruch seines Landes mit dem Hinweis auf die in Artikel V und IX des Vertrages von 1828 vorgesehene Meistbegünstigung; aus dem Wortlaute seiner Mitteilung geht hervor, dass er die Ansicht vertritt, dass der genannte Vertrag sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt. Der Standpunkt der amerikanischen Regierung ist aus der Antwort des Staatssekretärs Gresham auf das erwähnte Schreiben des deutschen Botschafters zu entnehmen. „Die Bestimmungen dieser beiden Artikel,“ sagt derselbe, „stellen den Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Preussen, nicht dem gesamten Deutschen Reiche, auf die Grundlage der Meistbegünstigung.“ In demselben Sinne spricht sich der Generalanwalt und nunmehrige Staatssekretär Olney in seinem Berichte über die Gesetzmässigkeit des amerikanischen Salzzolles aus. „Man sollte nicht ausser acht lassen,“ schreibt derselbe, „dass, obgleich dieser Vertrag (d. i. der Vertrag von 1828) in Hinsicht auf denjenigen Teil des Deutschen Reiches, welcher das Königreich Preussen bildet, als zu Kraft bestehend anzusehen ist, keine Thatsache oder Erwägung, die mir zur Kenntnis unterbreitet worden ist, die Annahme rechtfertigt, dass derselbe als wirksam für andre Teile des Reiches aufgefasst werden muss“ [1]).

Was nun das Auslieferungs- und Naturalisationswesen betrifft, so wäre dasselbe sicherlich ein sehr geeignetes Gebiet zur Bethätigung der Reichsgewalt; nichtsdestoweniger fällt dasselbe, soweit die gegenwärtigen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten in Betracht kommen, in den Kompetenzbereich

[1]) Sen. Misc. Doc. Nr. 52, 3. Session des 53. Kongresses.

Digitized by Google

der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Die kaiserliche Regierung vertritt die Auffassung, dass die „Bancroftverträge“ für Elsass-Lothringen keine Gültigkeit haben, und es folgt von selbst, dass dann auch der Vertrag von 1828, abgesehen von den später erneuerten Bestimmungen, sich in keiner Hinsicht auf die Reichslande erstrecken kann. Nun machen sich zwar diese Missstände infolge gegenseitigen Entgegenkommens und freundschaftlicher Verständigung, welche die beiden beteiligten grossen Nationen im eigenen Interesse üben, weniger geltend. Allein ein gegenseitiges Einvernehmen würde durch feste und klare Vertragsbeziehungen doch recht wesentlich erleichtert, und dass es an letzteren zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten in mehr als einer Richtung gegenwärtig fehlt, wird sich wohl nicht bestreiten lassen. Der Plan und die Aufgabe einer vollkommeneren Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen den beiden Ländern ist in dem diplomatischen Briefwechsel zwischen den letzteren schon oft erörtert worden. Gegenwärtig wird dieser Plan in Bezug auf mehrere Fragen, die eine Klarlegung verlangen, erwogen.

Es bleibt zum Schlusse noch die Aufgabe, nach diesem Ueberblicke über die diplomatische Aktion der letzten Jahrzehnte die Ergebnisse des Handelsverkehrs zu betrachten [1]).

---

[1]) Siehe Anhang S. 240.

Digitized by Google

XII.

Die jüngsten Handelsbeziehungen.

a) Vergleich der Handelsbeziehungen zwischen Grossbritannien, Frankreich und Deutschland einerseits und den Vereinigten Staaten anderseits im Zeitraume 1821 bis 1830 und in den Jahren 1891—1894.

(Tabelle siehe umstehend S. 180.)

Aus dem Studium der folgenden Tabelle ergibt sich eine Reihe interessanter Schlüsse. Erstens geht aus derselben hervor, dass der amerikanische Aussenhandel überwiegend und zwar in steigendem Masse nach Osten gravitiert, d. h. dass die europäischen Länder in weit bedeutenderem Masse an dem Austausche der nordamerikanischen Erzeugnisse beteiligt sind als die Staaten Mittel- und Südamerikas. So entfielen z. B. zwischen 1821 und 1830 63,84 % und zwischen 1891 und 1894 66,45 % des absoluten Gesamtaussenhandels der Vereinigten Staaten auf Europa. Weiter zeigt die Tabelle, dass der amerikanisch-europäische Handelsverkehr nach wie vor zum weitaus grössten Teil von zweien oder dreien der grossen europäischen Industrieländer monopolisiert wird. In der erstgenannten Periode, d. h. zwischen 1821—1830, nahmen Grossbritannien, Frankreich und Deutschland am amerikanischen Handel mit Europa mit 80,76 % und am amerikanischen Gesamtaussenhandel mit 51,52 % teil. Zwischen 1891 und 1894 stiegen diese Anteile auf 81,02 % bezw. 53,84 %.

Wesentlich anders gestaltet sich aber das Bild, wenn wir die Aus- und Einfuhrziffern getrennt behandeln. Während nämlich die amerikanische Ausfuhr nach Europa von 63,75 %

Digitized by Google

Vergleichende Tabelle des amerikanischen Handelsverkehrs mit Grossbritannien, Frankreich und Deutschland im Jahrzehnt 1821—1830 und in den Jahren 1890—1894

in Angaben von 1000 Dollars und in Prozenten des amerikanischen Handels mit Europa und des amerikanischen Gesamtaussenhandels:

		Amerik. Ausfuhr nach	In Prozenten der amerik. Ausfuhr nach Europa	In Prozenten der amerik. Gesamtausfuhr	Amerik. Einfuhr aus	In Prozenten der amerik. Einfuhr aus Europa	In Pro zenten der amerik. Gesamteinfuhr	Ausfuhr und Einfuhr zusammen	In Prozenten des amerik. Handelsverkehrs mit Europa	In Prozenten des amerik. Gesamtaussenhandels
Grossbritannien . .	I	23 972	54,15	34,53	28 001	60,13	38,39	51 973	57,22	36,50
	II	449 229	60,95	49,17	160 314	39,97	20,07	609 543	53,56	35,59
Frankreich	I	9 069	20,49	13,06	7 560	16,23	10,36	16 629	18,31	11,68
	II	65 439	8,88	7,16	67 217	16,76	8,42	132 655	11,65	7,75
Deutschland	I	2 651	5,99	3,82	2 099	4,51	2,88	4 750	5,23	3,34
	II	93 428	12,68	10,22	86 455	21,55	10,82	179 883	15,81	10,50
Ganz Europa	I	44 259	—	63,75	46 571	—	63,84	90 830	—	63,79
	II	737 048	—	80,67	401 040	—	50,20	1 138 088	—	66,46
Gesamtaussenhandel Amerikas	I	69 431	—	—	72 949	—	—	142 380	—	—
	II	913 638	—	—	798 928	—	—	1 712 566	—	—

I bedeutet durchschnittliche Jahreswerte im Jahrzehnt 1821—1830.
II bedeutet durchschnittliche Jahreswerte in den Jahren 1891—1894.

Digitized by Google

auf 80,67 % der amerikanischen Gesamtausfuhr gestiegen ist und also eine Zunahme von 17 % aufweist, ist die Einfuhr aus Europa von 63,84 % auf 50,20 % der Gesamteinfuhr gesunken, was einer Verminderung um beinahe 14 % der Gesamteinfuhr gleichkommt. Gegenwärtig übertrifft die amerikanische Ausfuhr nach Europa die Einfuhr aus letzterem ganz bedeutend, wogegen sich im Verkehr der Union mit aussereuropäischen Ländern im allgemeinen die entgegengesetzte Tendenz kundgibt. Die amerikanische Ausfuhr nach Europa setzt sich der Hauptmenge nach aus Nahrungsmitteln zusammen. Nach Südamerika und den Gebieten des asiatischen Ostens werden hauptsächlich gröbere Fabrikationserzeugnisse gesandt. Als Gegenwert liefert Europa vor allem Industrieprodukte, während die Gegengaben Südamerikas und Westindiens vorherrschend aus Kaffee, Zucker und Häuten, diejenigen Ostasiens aus Seide, Thee und Gewürzen bestehen. Das vorhin gekennzeichnete Ueberwiegen der amerikanischen Ausfuhr nach Europa über die Einfuhr aus letzterem tritt besonders in der englisch-amerikanischen Handelsbewegung zu Tage. Die englische Einfuhr aus den Vereinigten Staaten ist vom dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bis zur Gegenwart von 34,53 % auf 49,17 % der amerikanischen Gesamtausfuhr gestiegen, während gleichzeitig die amerikanische Einfuhr aus England von 38,39 % auf 26,07 % der amerikanischen Gesamteinfuhr gefallen ist. Im amerikanisch-französischen Handelsverkehr gibt sich dagegen die entgegengesetzte Tendenz kund, insoferne die französische Einfuhr aus der Union von 13,06 % auf 7,16 % der amerikanischen Gesamtausfuhr gesunken ist. Anderseits ist aber auch die Ausfuhr Frankreichs nach den Vereinigten Staaten von 10,36 % auf 8,42 % der amerikanischen Gesamteinfuhr heruntergegangen. Eine gewaltige Zunahme sowohl in der Ein- wie in der Ausfuhr weist der Handel Deutschlands mit den Unionsstaaten auf. Die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland steigt von 3,82 % auf 10,22 % der amerikanischen Gesamtausfuhr, die amerikanische Einfuhr aus letzterem gar von 2,88 % auf 10,82 % des amerikanischen Gesamtimports.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich also, dass sowohl Gross-

Digitized by Google

britannien wie Deutschland ein verhältnismässig bedeutendes Anwachsen der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zu verzeichnen haben, während in der Ausfuhr nach letzteren Deutschland allein eine relative Vermehrung aufzuweisen hat.

Gehen wir nun zur Betrachtung der absoluten Werte über, so sehen wir, dass die amerikanische Ausfuhr nach Grossbritannien im gedachten Zeitraume von den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des laufenden Jahrzehnts von 23972000 auf 449229000 Dollars gestiegen ist, d. h. um 1814 % zugenommen hat. In der gleichen Zeit hat sich die amerikanische Ausfuhr nach Frankreich von 9069000 auf 65439000 Dollars, d. h. um 621 %, die Ausfuhr nach Deutschland von 2651000 auf 93428000 Dollars, d. h. um 3424 %, die Gesamtausfuhr nach Europa von 44259000 auf 737048000 Dollars, d. h. um 15565 %, die absolute Gesamtausfuhr von 69431000 auf 913638000 Dollars, d. h. um 1216 % gehoben. In derselben Zeit ist auch die amerikanische Einfuhr aus Grossbritannien von 28001000 auf 160314000 Dollars, d. h. um 472 %, die Einfuhr aus Frankreich von 7560000 auf 67219000 Dollars, d. h. um 789 %, die Einfuhr aus Deutschland von 2090000 auf 86455000 Dollars, d. h. um 4036 %, die Gesamteinfuhr aus Europa von 46571000 auf 401040000 Dollars, d. h. um 761 %, und die absolute Gesamteinfuhr der Vereinigten Staaten von 72949000 auf 798928000 Dollars, d. h. um 995 % gestiegen.

Diese Ziffern ergeben also, dass Deutschland in der Entwickelung des amerikanisch-europäischen Handelsverkehrs äusserst günstig gestellt ist. Noch auffallender tritt dies hervor, wenn wir den französisch-amerikanischen Handelsverkehr mit dem Handel zwischen Deutschland und der Union vergleichen. Der Anteil Deutschlands an der gesamten amerikanisch-europäischen Handelsbewegung hat sich von 5,23 % auf 15,81 % gehoben, während der Anteil Frankreichs von 18,31 % auf 11,65 % gesunken ist. In andern Worten: Frankreich und Deutschland haben ihre Stellung im europäisch-amerikanischen Handelsverkehre getauscht, und letzteres ist allen europäischen Ländern mit Ausnahme Grossbritanniens vorangeeilt. Diese Thatsache ist bezeichnend für die rapid

Digitized by Google

steigende wirtschaftliche Kraft Deutschlands. Vom Beginne des Jahrhunderts bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges im Jahre 1861, ja sogar noch bis zum Jahre 1871 weist der Handel der Vereinigten Staaten mit Frankreich in der Aus- und Einfuhr im allgemeinen weit grössere Wertbeträge auf als der Handel mit Deutschland. Nach dem deutsch-französischen Kriege tritt jedoch ein bemerkenswerter Wandel ein, und Frankreich wird im Handelsverkehre mit der Union von Deutschland überflügelt. In der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten hat Deutschland den Vorrang über Frankreich seit 1871, mit Ausnahme der Zeit zwischen 1878 und 1882 — während welcher die Missernten in Westeuropa vermehrte Zufuhren aus Amerika nötig machten —, ununterbrochen behauptet. Etwas weniger günstig war das Verhältnis in der Ausfuhr nach der Union. Mit dem Jahre 1874 beginnend, lässt die französische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten die deutsche beträchtlich hinter sich, eine Erscheinung, die als eine der vielen Folgen der allgemeinen Krise des Jahres 1873 aufzufassen ist. Von dieser Krise wurde Deutschland aus mehrfachen Gründen viel härter getroffen als Frankreich. Trotzdem bezeichnet aber das Jahr 1871 in dem Wettringen des deutschen und französischen Volkes nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht einen Wendepunkt, der auch in dem Handel der beiden Nationen mit dem grossen Wirtschaftskörper der nordamerikanischen Freistaaten deutlich erkennbar hervortritt. Die Erklärung dieser interessanten Erscheinung ist in verschiedenen Ursachen zu suchen, vor allem in der Gründung des deutschen Reiches und der damit verknüpften Erweckung des wirtschaftlichen Unternehmungsgeistes und der Stärkung der Kapitalkraft Deutschlands, dann in der Erwerbung Elsass-Lothringens, in den Verbesserungen des Verkehrswesens, in der Zunahme der Bevölkerung und ganz besonders in dem Aufschwunge, den die deutsche Handelsmarine genommen; endlich auch in der Handelspolitik und Verkehrspolitik der drei Länder. Ein andrer Erklärungsgrund, vielleicht der wichtigste, ist die veränderte Art, in welcher die Ergebnisse der amerikanischen Statistik festgestellt werden. „Vor 1872 wurde die Ein- und Ausfuhr im allgemeinen dem Lande gut-

Digitized by Google

geschrieben, zu dem der Hafen gehörte, aus welchem das die Waren befördernde Schiff anlangte bezw. nach dem es in See ging;" allein „seit 1871 sind die Zollbeamten angewiesen worden, von den Importeuren zu verlangen, dass die eingeführten Waren dem Lande gutgeschrieben werden, in dem sie fakturiert worden sind, und von den Exporteuren, dass dieselben ihre Güter nach den schliesslichen Bestimmungsländern verklaren, falls die letzteren bekannt sind" [1]). Zur Bestimmung des verhältnismässigen Ranges, welcher Frankreich und Deutschland im amerikanisch-europäischen Handelsverkehre gebührt, ist diese Verfügung von grösster Wichtigkeit. Der indirekte Handel zwischen Deutschland und Amerika, der über Frankreich, Holland und andre Länder ging, war im Verhältnis sehr bedeutend. Infolgedessen wurde ein nicht unbeträchtlicher Teil des Handels, der auf Rechnung Deutschlands hätte gesetzt werden sollen, den genannten Ländern gutgeschrieben. Was den Umfang dieses indirekten Handelsverkehrs betrifft, so ist natürlich nur eine annähernde Schätzung möglich. Die beste Richtschnur bilden dabei wieder die Angaben von Wheaton und Nebenius [2]).

Nach den Berechnungen des ersteren gingen in den Fiskaljahren 1835 und 1836 deutsche Waren im Betrage von 5 000 000 Dollars bezw. 1 050 000 Dollars über Frankreich bezw. Holland nach den Vereinigten Staaten. Die Summe dieser Beträge, 6 050 000 Dollars, ist gleich 82 % der amerikanischen Einfuhr aus Deutschland, wie sie in der amerikanischen Statistik für den genannten Zeitraum bewertet wird. Anderseits beträgt der von Wheaton angegebene Anteil Deutschlands an der französischen Ausfuhr nach Amerika ungefähr 13 % der letzteren. Diese Berechnungen würden also die wirkliche Ausfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten während der angegebenen Zeit um 82 % erhöhen. Man ersieht sofort, dass dadurch der Abstand zwischen der deutschen und der französischen Ausfuhr nach der Union bedeutend verringert wird,

---

[1]) Privatbrief des Vorstandes des Statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten, datiert 8. Oktober 1895.

[2]) Siehe S. 83.

Digitized by Google

wenngleich Frankreich immerhin noch entschieden den Vorrang behauptet. Selbstverständlich wird dabei von der Annahme ausgegangen, dass zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten kein indirekter Handelsverkehr bestand. Soviel über die amerikanische Einfuhr aus Frankreich und Deutschland. Was die amerikanische Ausfuhr nach letzterem betrifft, so mögen die Worte von Nebenius hier Platz finden: „Wenn wir," sagt derselbe, „den Wert der Rohstoffe, welche Grossbritannien aus den Freistaaten bezog, um unser Bedürfnis an Garnen und Baumwollenwaren zu befriedigen, mit unsern direkten Bezügen an nordamerikanischen Produkten in allem vereinigen, was britische, französische, niederländische Häfen uns zusenden, so möchte der hiernach erscheinende wirkliche Verbrauch Deutschlands an Erzeugnissen des nordamerikanischen Bodens leicht den Wert des französischen Verbrauchs übersteigen" [1]).

Wir kommen also zu der allgemeinen Schlussfolgerung, dass die ältere Statistik dem deutschen Handelsverkehre mit Amerika nicht gerecht wurde, und dass der letztere bedeutend grössere Wertbeträge repräsentiert hätte, wenn der indirekte Handel mit einbezogen worden wäre. Anderseits ist aber auch der Aufschwung des deutsch-amerikanischen Handelsverkehrs in jüngster Zeit in Wirklichkeit nicht so bedeutend wie nach der Statistik. Mit andern Worten: die Zunahme des deutsch-amerikanischen Handels, wenngleich sehr beträchtlich, ist thatsächlich nicht so gross wie sie zu sein scheint.

b) Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr im deutsch-amerikanischen Handel.

Eine genaue Bestimmung der Wichtigkeit des deutsch-amerikanischen Handels für jedes der beiden Länder begegnet ungemeinen Schwierigkeiten. Die Bedeutung des Güteraustausches zwischen zwei Völkern ist nicht bloss in den zahlen- und rechnungsmässigen Wertbeträgen, sondern auch in der Natur

---

1) „Geschichte des Zollvereins" S. 307.

Digitized by Google

der Gebrauchsgegenstände und in wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen lokalen Charakter tragen, zu suchen. Immerhin bildet die zahlenmässige Bewertung, obgleich weniger massgebend, ein Mittel zur Bestimmung und Beurteilung der Handelsbeziehungen, die zwischen zwei Ländern bestehen. Zwischen 1821 und 1894 übertraf die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland in 38 Jahren die Einfuhr aus Deutschland, während umgekehrt die Einfuhr aus Deutschland in 36 Jahren die Ausfuhr dahin überragte. Dabei ergibt eine nähere Betrachtung, dass das Ueberwiegen der Ein- oder Ausfuhr ein periodisches ist. So übertraf z. B. die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland zwischen 1821 und 1834 in sämtlichen Jahren, mit Ausnahme von dreien, die Einfuhr aus demselben. Dagegen überwog während der folgenden 5 Jahre die Einfuhr aus Deutschland [1]) den Export Amerikas dorthin. Im Jahre 1839 wurde die Einfuhr wieder von der Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland überholt, und letztere konnte 8 Jahre hindurch den Vorrang behaupten. Während der sog. amerikanischen Freihandelsperiode zwischen 1848 und 1861 versandte Deutschland jährlich mehr Waren nach den Vereinigten Staaten, als es von den letzteren empfing. Darauf erfolgte wieder ein Umschwung, und die deutsch-amerikanische Handelsbilanz schloss 21 Jahre hindurch fortwährend, mit Ausnahme von 2 Jahren, zu Gunsten der Vereinigten Staaten ab. Zwischen 1884 und 1890 hatte die Einfuhr aus Deutschland wieder den Vorsprung, trat aber zwischen 1891 und 1894 von neuem hinter die amerikanische Ausfuhr zurück. Seit dem Jahre 1821 haben die Vereinigten Staaten Waren und Edelmetalle in Münzen und Barren im Gesamtwerte von 1 942 000 000 Dollars nach Deutschland ausgeführt. Davon entfallen auf Waren 1 805 000 000 Dollars, auf Edelmetalle 137 000 000 Dollars. Während derselben Zeit hat der Gesamtwert der aus Deutschland eingeführten Waren und Edelmetalle die Höhe von 1 812 000 000 Dollars erreicht,

[1]) Es war dies die Zeit, in welcher Wheaton dem Zollverein seinen Bericht vorlegte, in dem er aus dem Umstande, dass die amerikanische Einfuhr aus Deutschland die Ausfuhr nach letzterem übertraf, den Schluss ableitete, dass der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern für Deutschland von grösserer Wichtigkeit sei als für Amerika.

Digitized by Google

wovon auf Waren 1 705 000 000 Dollars, auf Edelmetalle 107 000 000 Dollars entfallen.

Lässt man den indirekten Handel beiseite, so haben die Vereinigten Staaten demnach während der letzten 74 Jahre um 130 000 000 Dollars, mithin jährlich im Durchschnitt um beinahe 2 000 000 Dollars mehr nach Deutschland aus- als von dem letzteren eingeführt. Richten wir nun unser Augenmerk auf die Bedeutung, die der deutsch-amerikanische Handel im Verhältnis zum allgemeinen Aussenhandel Deutschlands beansprucht. Zur Uebersicht diene die folgende Tafel. (Siehe umstehend S. 188.)

Aus dieser Tafel geht hervor, dass die Vereinigten Staaten im Gesamthandel Deutschlands mit den genannten Verkehrsgebieten von der siebenten an die dritte Stelle gerückt sind. In Bezug auf die deutsche Einfuhr nimmt Grossbritannien, das früher an zweiter Stelle erschien, gegenwärtig den ersten Platz ein, während die Union von der achten zur dritten Stelle vorgerückt ist. Noch günstiger ist das Verhältnis für die Vereinigten Staaten, wenn wir die prozentuale Zunahme des deutschen Handels mit den einzelnen oben bezeichneten Ländern in Betracht ziehen. Während der Handelsverkehr Deutschlands mit der Union zwischen den in der Tabelle genannten beiden Zeiträumen um 158 % zugenommen hat, ist der Handel mit England in der gleichen Zeit nur um 57 %, derjenige mit Russland um 18 %, derjenige mit Oesterreich-Ungarn um 9 % und derjenige mit den Niederlanden um 0,7 % gestiegen, und zwar in einer Zeit, in welcher der Handel Deutschlands mit Frankreich eine Abnahme von 16 %, derjenige mit Belgien eine solche von 6,4 % und derjenige mit der Schweiz eine solche von 4,8 % zu verzeichnen hat.

Wenden wir uns nun der deutschen Ausfuhr und der Rangordnung ihrer Absatzgebiete zu, so bemerken wir, dass, während Grossbritannien und Oesterreich-Ungarn den ersten bezw. zweiten Rang behaupten konnten, die Vereinigten Staaten Frankreich, die Niederlande und Russland überholt und sich von der sechsten zur dritten Stelle aufgeschwungen haben. Hinsichtlich der prozentualen Zunahme des Anteils an der deutschen Ausfuhr steht die Union wiederum obenan. Die

Digitized by Google

Vergleichende Tabelle des deutschen Handelsverkehrs mit den hauptsächlichsten Absatz- und Bezugsgebieten im Durchschnitt der Jahre 1880—1882 und im Durchschnitt der Jahre 1891—1893

in Werten von 1000 Mark und in Prozenten der Gesamtaus- und -Einfuhr. Es betrug:

	im Durchschnitt der Jahre 1880—1882		im Durchschnitt der Jahre 1891—1893		im Durchschnitt der Jahre 1880—1882		im Durchschnitt der Jahre 1891—1893		im Durchschnitt der Jahre 1880—1882		im Durchschnitt der Jahre 1891—1893	
	die deutsche Ausfuhr nach	In Prozenten der Gesamtausfuhr	die deutsche Ausfuhr nach	In Prozenten der Gesamtausfuhr	die deutsche Einfuhr aus	In Prozenten der Gesamteinfuhr	die deutsche Einfuhr aus	In Prozenten der Gesamteinfuhr	Ausfuhr und Einfuhr zusammen	In Prozenten der ges. Aus- und Einfuhr	Ausfuhr und Einfuhr zusammen	In Prozenten der ges. Aus- und Einfuhr
Grossbritannien	470 895	15,11	669 799	20,64	369 019	12,34	651 408	15,31	839 914	13,74	1 321 207	17,61
Oesterreich-Ung.	329 149	10,56	381 638	11,76	457 527	15,30	584 826	13,74	886 676	14,52	966 464	12,88
Frankreich	328 328	10,53	314 662	9,70	252 648	8,04	255 177	5,99	680 976	11,15	569 839	7,59
den Niederlanden	244 188	7,83	247 633	7,63	235 892	7,88	236 119	5,55	480 070	7,86	483 752	6,45
Russland	212 143	6,81	228 895	7,05	351 879	11,79	439 074	10,32	563 022	9,22	667 969	8,88
den Ver. Staaten	191 190	6,13	352 934	10,88	142 688	4,77	508 861	11,96	333 878	5,46	861 795	11,49
der Schweiz	184 324	5,91	181 913	5,61	157 528	5,27	143 393	3,37	341 852	5,59	325 306	4,34
Belgien	170 301	5,46	147 266	4,54	216 914	7,25	216 626	5,09	387 215	6,33	363 892	4,99
Gesamtaus- bezw. Einfuhr bezw. Summe beider	3 116 983	—	3 244 807	—	2 989 724	—	4 254 826	—	6 106 707	—	7 499 633	—

Digitized by Google

deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat um 84,6 % zugenommen. Dagegen ist die englische Einfuhr aus Deutschland nur um 42 %, die österreichisch-ungarische um 16 %, die russische um 8 % und die niederländische um 1,9 % gestiegen, während die belgische um 13,5 %, die französische um 4 % und die schweizerische um 1,3 % zurückgegangen ist. Auf ähnliche statistische Vergleiche Bezug nehmend, äussert sich der amerikanische Generalkonsul Mason in Frankfurt a. M. wie folgt: „Hier sollten endlich die deutschen Exporteure und Staatsmänner, welche die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten seit 1883 so unaufhörlich bekämpfen, Beruhigung und Trost finden"[1]). Schliesslich bemerken wir noch, dass dem Range nach Deutschland im amerikanischen Aussenhandel den zweiten, die Union im deutschen Aussenhandel den dritten Platz einnimmt. Wir wollen nunmehr etwas näher auf die Natur des deutsch-amerikanischen Handels eingehen.

c) Aus- und Einfuhr nach Warengattungen im Zeitraume 1877—1894.

Die amerikanische Ausfuhr setzt sich überwiegend aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammen, während die Einfuhr, soweit der Verkehr mit Europa in Betracht kommt, grösstenteils aus industriellen Fabrikaten besteht. Dagegen weist der deutsche Aussenhandel im allgemeinen die entgegengesetzten Kennzeichen auf, d. h. in der Einfuhr treten die landwirtschaftlichen, in der Ausfuhr die gewerblichen Erzeugnisse hervor. Eine bemerkenswerte Ausnahme von dieser Regel ist die Ausfuhr deutschen Rübenzuckers nach England, den Vereinigten Staaten und andern Ländern. Es sind demnach die günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen für einen natürlichen, gegenseitig sich ergänzenden Güteraustausch zwischen Deutschland und der nordamerikanischen Union gegeben. Als weitere Faktoren, die den Handel zwischen den beiden Ländern begünstigen, sind die vorzüglichen Transport-

---

[1]) Vgl. den Konsulatsbericht Nr. 129 vom Juni 1891 S. 278.

Digitized by Google

mittel und die Anwesenheit einer zahlreichen deutsch-amerikanischen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten zu nennen. Schädlich und hemmend wirkt auf den Handelsverkehr vor allem die Tarifpolitik der beiden Staaten. Die Vereinigten Staaten trachten durch gesetzgeberische Massregeln den Wettbewerb derjenigen industriellen Erzeugnisse Deutschlands und andrer Länder, welche in Amerika angefertigt oder durch amerikanische Erzeugnisse ersetzt werden können, unschädlich zu machen. Das Deutsche Reich verfolgt für sich selbst das gleiche Ziel. Beide Staaten suchen auch ihre landwirtschaftliche Produktion zu beschützen, doch ist das Bedürfnis dieses Schutzes in Deutschland weit stärker als in Amerika. Daraus ergibt sich nun, dass in Deutschland die Landwirte, in Amerika die Industriellen die zähesten Gegner einer Ausdehnung und Belebung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern sind.

Nach den statistischen Ergebnissen des Jahres 1894 entfielen von der auf 892 140 000 Dollars bewerteten Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten 628 363 000 Dollars oder 70,43 % auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In der gleichen Zeit führte Deutschland Waren im Totalwerte von 92 357 000 Dollars aus der Union ein; hiervon entfielen 65 767 000 Dollars oder 71,24 % auf die Produkte der Landwirtschaft. Daraus geht also hervor, dass im Jahre 1894 10,4 % der gesamten landwirtschaftlichen Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland gingen. Im selben Jahre betrug der Wert der Ausfuhr amerikanischer Bergbauprodukte 20 449 000 Dollars oder 2,29 % der amerikanischen Gesamtausfuhr. Davon empfing Deutschland 1,7 % im Werte von 351 000 Dollars gleich 0,38 % der Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten. Der Wert der Ausfuhr amerikanischer Waldwirtschaftsprodukte betrug in derselben Zeit 28 011 000 Dollars oder 3,14 % der amerikanischen Gesamtausfuhr. Daran nahm Deutschland mit 2 001 000 Dollars oder 7,1 %, d. i. 2,16 % der deutschen Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten, teil. Der Wert des amerikanischen Fischexports bezifferte sich in dem genannten Jahre auf 4 262 000 Dollars oder 0,48 % der amerikanischen Gesamtausfuhr. Auf Deutschland entfielen davon

Digitized by Google

385 000 Dollars, eine Summe, die 0,42 % der Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten bedeutet.

Der Totalwert der amerikanischen Ausfuhr eigener Erzeugnisse, mit Ausnahme von Industrieerzeugnissen, belief sich im Jahre 1894 auf 685 486 000 Dollars oder 76,95 % der amerikanischen Gesamtausfuhr. Auf Deutschland entfallen davon 70 547 000 Dollars, ein Betrag, der 76,32 % der deutschen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten und 10,2 % des Totalexports der letzteren ausmacht. Gleichzeitig exportierte die Union für 183 718 000 Dollars eigene und für 22 936 000 Dollars fremde Industrieerzeugnisse. Erstere repräsentieren 20,59 %, letztere 2,46 % des amerikanischen Gesamtexports. Der Wert der nach Deutschland exportierten eigenen Industrieprodukte belief sich auf 19 518 000 Dollars oder 10 %, derjenige der fremden Manufakturen auf 2 292 000 Dollars, also ebenfalls auf 10 % der amerikanischen Gesamtausfuhr eigener bezw. fremder Industrieerzeugnisse. Die erstere Summe ist gleich 21,14 %, die letztere gleich 2,45 % der gesamten Einfuhr Deutschlands aus den Vereinigten Staaten. Schliesslich erwähnen wir noch, dass sich der Wert der Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland im genannten Jahre auf 92 357 000 Dollars oder 13,4 % des amerikanischen Gesamtexports überhaupt belief.

Der Gesamtwert der amerikanischen Einfuhr betrug im Jahre 1894 654 995 000 Dollars, wovon 184 946 000 Dollars oder 28,24 % auf Bekleidungsgegenstände entfallen. An der amerikanischen Gesamteinfuhr war Deutschland mit 69 388 000 Dollars oder 10,59 %, an der Einfuhr von Bekleidungserzeugnissen mit 25 205 000 Dollars oder 13,63 % beteiligt. Letztere Summe ist gleich 3,85 % der amerikanischen Totaleinfuhr und gleich 36,32 % des deutschen Gesamtexports nach den Vereinigten Staaten.

Die in jüngster Zeit bedeutend zunehmende und grösstenteils aus Zucker und Kaffee bestehende amerikanische Lebensmitteleinfuhr erreichte 1894 eine Höhe von 296 058 000 Dollars oder 45,20 % des amerikanischen Gesamtimports. An dieser Summe partizipierte die deutsche Ausfuhr mit 14 326 000 Dollars oder 4,84 %, gleich 20,64 % des deutschen Exports nach den

Digitized by Google

Vereinigten Staaten und 2,19 % der amerikanischen Gesamteinfuhr. Der Wert der in die Union eingeführten Metalle und Metallwaren belief sich in der gleichen Zeit auf 45432000 Dollars oder 6,92 % des amerikanischen Totalimports. Davon kamen 3071000 Dollars oder 6,76 % auf Rechnung Deutschlands. Der Wert der nach den Vereinigten Staaten importierten Chemikalien, Droguen, Farbwaren und Medikamente bezifferte sich auf 37553000 Dollars oder 5,73 % des amerikanischen Gesamtimports. Der deutsche Ausfuhrhandel nahm daran mit 7056000 Dollars oder 18,81 % teil, mit einer Summe also, die 10,17 % der deutschen Gesamtausfuhr nach der Union beträgt.

Diese Daten lehren somit, dass die Hauptmenge der amerikanischen Ausfuhr nach Deutschland aus landwirtschaftlichen Produkten besteht, während im deutschen Export nach Amerika die gewerblichen Erzeugnisse überwiegen.

Schliesslich fügen wir noch bei, dass im Jahre 1894 42 % der amerikanischen Einfuhr im Werte von 275199000 Dollars auf zollpflichtige und 58 % auf zollfreie Waren entfielen. Dagegen waren nur 34,33 % der deutschen Einfuhr zollfrei, während 65,67 % mehr oder weniger hohe Zölle entrichteten.

Nachdem wir im vorstehenden einige allgemeine Ausweise über den Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland angeführt haben, gehen wir zu einer näheren Betrachtung der einzelnen Warengattungen über. Zu diesem Behufe wollen wir uns zuerst mit den wichtigeren Artikeln der amerikanischen Ausfuhr nach Deutschland befassen, und darauf die Hauptartikel der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten der Reihe nach vornehmen. Die angeführten Daten sind diejenigen des amerikanischen statistischen Bureaus, doch haben wir dieselben überall, wo dies nicht durch verschiedene Klassifikation und verschiedene Umgrenzung der territorialen Begriffe[1]) unmöglich gemacht wurde, durch die

[1]) Die amerikanische Statistik bezieht sich auf das gegenwärtige Deutsche Reich, während die deutsche Statistik nur für das „Zollgebiet“ gilt. Letzteres war vor der Einverleibung von Hamburg und Bremen nicht mit dem Reichsgebiete identisch. Auch heute besteht noch ein Unterschied, wenngleich derselbe nicht mehr von Belang ist.

Digitized by Google

Ausweise der Statistik des Deutschen Reiches zu bestätigen gesucht. Unsre Bemerkungen stützen sich grösstenteils auf die Berichte der amerikanischen Konsuln und des „Deutschen Handelsarchivs“. Der Zeitraum, für den die statistischen Ausweise gelten, stimmt im grossen und ganzen mit der, Ende der siebziger Jahre beginnenden, Periode der deutschen Schutzzollpolitik überein. Die statistischen Durchschnittsdaten sind entweder diejenigen der Jahre 1877—1879, 1880—1885, 1885 bis 1889 und 1890 bis einschliesslich 1894, oder überall da, wo keine spezielle Erwähnung stattfindet, die Durchschnittsziffern der Jahre 1877—1879 und 1890—1894.

d) Die Hauptartikel der amerikanischen Ausfuhr nach Deutschland.

Der erste Platz in der Liste der amerikanischen Ausfuhrartikel gebührt den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und unter diesen steht wiederum die Rohbaumwolle obenan. Vor der Erfindung Whitneys galt die Baumwolle nicht als ein wichtiges Ausfuhrprodukt. Im Jahre 1791 wurden nur 81 Sack nach auswärts verfrachtet, allein 1821 war der Export auf 125 Millionen und 1849 auf 1027 Millionen englische Pfund gestiegen, während derselbe 1894 eine Höhe von 2683 Millionen Pfund erreichte. Die Baumwollausfuhr der Vereinigten Staaten hat also von 1821—1894 um 2047 % zugenommen. Diese Ziffern bilden die deutlichste Erklärung der wirtschaftlichen und politischen Vorherrschaft, die der Süden in der Union ausübte, bis der Bürgerkrieg und der gewaltige ökonomische Aufschwung des Nordens und Westens neue Verhältnisse schufen. Um jedoch die Zunahme des amerikanischen Baumwollexports richtig zu beurteilen, müssen wir denselben mit den statistischen Ermittelungen über die amerikanischen Baumwollernten vergleichen. In den Jahren 1856—1860 und 1890—1894 betrug die jährliche Baumwollausfuhr der Vereinigten Staaten durchschnittlich 1 334 600 000 bezw. 2 621 900 000 Pfund, während das Ergebnis der amerikanischen Baumwollernte sich im Durchschnitt auf 1 749 400 000 bezw. 3 571 600 000 Pfund be-

Digitized by Google

zifferte. Daraus ist trotz des riesigen Prozentsatzes, der auf die Ausfuhr entfällt, zu entnehmen, dass ein steigender Anteil der amerikanischen Baumwollproduktion im Inlande verarbeitet wird. In der erstgenannten Periode betrug dieser im eigenen Lande verbleibende Teil der Ernte 23,4 %, in der zweiten 36,67 % der durchschnittlichen Jahresproduktion. Diese Zahlen sind ein sprechender Beweis für die zunehmende Entwickelung der amerikanischen Baumwollindustrie.

In den Perioden 1877—1879 und 1890—1894 betrug der amerikanische Baumwollexport im Durchschnitt jährlich 1560 bezw. 2637 Millionen Pfund. Nach Grossbritannien gingen davon in der ersteren Periode 1048 Millionen Pfund oder 67,2 %, in der zweiten 1502 Millionen Pfund oder 56,9 % der gesamten Baumwollausfuhr der Union. Frankreich empfing in der ersten Periode 207 Millionen Pfund oder 13,3 %, in der zweiten 291 Millionen Pfund oder 11 %; Deutschland in der ersten Periode 112 Millionen Pfund oder 7,2 %, in der zweiten 458 Millionen Pfund oder 17,4 % des gesamten amerikanischen Baumwollexports. Die Zunahme der deutschen Baumwolleinfuhr aus den Vereinigten Staaten beträgt also 10 % des gesamten Baumwollexports der letzteren, während die englische und französische Einfuhr zwar nicht absolut, wohl aber relativ zurückgegangen sind, indem der prozentuale Anteil der ersteren an der gesamten amerikanischen Baumwollausfuhr sich um 10 %, derjenige der letzteren sich um etwas mehr als 2 % vermindert hat. Absolut gerechnet ist die englische Baumwolleinfuhr aus den Vereinigten Staaten von 1048 Millionen Pfund auf 1502 Millionen, d. h. um 43,3 %, die französische von 207 Millionen Pfund auf 291 Millionen, d. h. um 40,5 %, die deutsche von 112 Millionen Pfund auf 458 Millionen, d. h. um 309 % gestiegen. Deutschland zeigt also auch in dieser Hinsicht die weitaus stärkste prozentuale Zunahme. Die Produktion hat mit der ungeheuren Steigerung des Baumwollverbrauchs gleichen Schritt gehalten. Die durch den amerikanischen Bürgerkrieg verursachte Seltenheit und der hohe Preis des Produktes hatten eine gewaltige Ausdehnung des Baumwollbaues in Britisch-Indien und Aegypten zur Folge. Das Erträgnis dieser neuen Anbaugebiete ist von Jahr zu Jahr

Digitized by Google

gestiegen. Gleichzeitig ist der Preis des Erzeugnisses beträchtlich zurückgegangen. Auf dem New Yorker Markte betrug derselbe von 1877—1879 im Durchschnitt 11,29 Cents, in den Jahren 1890—1894 aber nur mehr 8,56 Cents per Pfund. Der starke Rückgang der Baumwollpreise geht auch aus einem Vergleiche zwischen den Exportmengen und den entsprechenden Werten in den beiden erwähnten Perioden hervor. So stieg z. B. der Wert der nach Deutschland ausgeführten amerikanischen Baumwolle in der genannten Zeit von 11 837 000 Dollars auf 31 335 000 Dollars. d. h. um 165 %, während sich, wie wir gesehen haben, die Ausfuhrmenge von 112 Millionen auf 458 Millionen Pfund hob und somit eine Zunahme von 309 % erfuhr.

Die Frage, in welchem Umfange die Vereinigten Staaten an der Versorgung Deutschlands mit Rohbaumwolle teilnehmen, ist nicht leicht zu beantworten. Grosse Mengen Baumwolle, die aus Grossbritannien, Belgien, Frankreich und andern europäischen Ländern in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, stammen ursprünglich aus Amerika. Im Jahre 1894 empfing Deutschland im ganzen 277 831 Tonnen Baumwolle; davon kamen 183 932 Tonnen oder 66 % aus den Vereinigten Staaten[1]). Durch Zölle wird der amerikanische Baumwollexport nach Deutschland nicht beeinflusst. In Deutschland ist seit der Gründung des Zollvereins kein Zoll mehr auf Rohbaumwolle erhoben worden, während in der Union Ausfuhrzölle gegen die Verfassung verstossen würden. Dennoch übt der amerikanische Zolltarif indirekt einen Einfluss auf die amerikanische Baumwollausfuhr nach Amerika aus, insoferne die hohen Eingangszölle desselben den Wettbewerb der europäischen Baumwollfabrikation auf dem amerikanischen Markte erschweren oder unmöglich machen. Dadurch wird das inländische Absatzgebiet der amerikanischen Fabrikation gesichert und die Nachfrage nach Rohbaumwolle in Europa vermindert. Als nebensächliche Bemerkung fügen wir hinzu, dass der amerikanische Bedarf an gewissen in Sachsen fabrizierten Baumwollzeugen am besten durch die Verwendung ägyptischer Baumwolle befriedigt zu

[1]) Nach den Ermittelungen der deutschen Reichsstatistik.

Digitized by Google

werden scheint. Schliesslich wollen wir auch noch erwähnen, dass in Deutschland vielfach Klagen über die schlechte Verpackung der amerikanischen Baumwolle laut geworden sind. Was die Entwickelung der Baumwollindustrie in den beiden Ländern betrifft, so hat dieselbe sowohl in den Vereinigten Staaten wie in Deutschland einen erstaunlichen Aufschwung erfahren, wenngleich derselbe in letzterem Lande vielleicht auffallender hervortritt.

Wenden wir uns nun der Ausfuhr amerikanischen Tabaks zu, so begegnen wir derselben Ausdehnung der Anbauflächen und dem gleichen Rückgang der Preise, welche die Baumwollproduktion besonders seit der Zeit des Bürgerkrieges kennzeichnen — nur mit dem Unterschiede, dass diese Faktoren sich beim Tabak schon bedeutend früher geltend machten. Der Tabak ist ursprünglich ein amerikanisches Erzeugnis und hat erst nach der Entdeckung der Neuen Welt den Weg nach Europa gefunden. Derselbe bildete von Anfang an den Hauptreichtum der englischen Ansiedler in Virginia, wo der Tabak in der Kolonialzeit eine solche Bedeutung hatte, dass er nicht selten die Rolle des Geldes als Zahlungsmittel spielte. Bei der Besprechung der Versuche Wheatons, einen Vertrag mit dem deutschen Zollvereine abzuschliessen, haben wir gesehen, dass die Steigerung der Tabakproduktion bereits im Jahre 1835 einen starken Rückgang der Preise in Amerika und Europa zur Folge gehabt hatte. In den Jahren 1877—1879 betrug die amerikanische Tabakernte im jährlichen Durchschnitt 493 733 000 Pfund im Werte von 41 499 000 Dollars. Dagegen belief sich das durchschnittliche Jahreserträgnis in den Jahren 1893—1894 nur auf 444 851 000 Pfund im Werte von 33 458 000 Dollars. Die letztere Periode zeigt also gegenüber der ersteren einen quantitativen Abfall von 48 882 000 Pfund oder 9,9 %, und einen Wertabfall von Dollars 8 041 000 oder 19 %. Die Ausfuhr amerikanischen Rohtabakes erreichte in der erstgenannten Periode eine durchschnittliche Höhe von 296 213 000 Pfund im Werte von 26 262 000 Dollars und in der zweiten eine solche von 239 053 000 Pfund im Werte von 22 616 000 Dollars. Dieselbe ging also quantitativ um 57 160 000 Pfund oder 19 % und in Hinsicht auf den Wert

Digitized by Google

um 3646000 Dollars oder 14 % zurück. Sowohl in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten besteht eine interne Tabaksteuer, die dem Fiskus beträchtliche Summen abwirft. Dabei herrscht in der Union im allgemeinen das Bestreben vor, die Steuer auf inländischen Tabak herabzusetzen, während der Eingangszoll auf ausländische Tabake seit dem Bürgerkriege wiederholt erhöht worden ist. Trotzdem hat die Einfuhr unverarbeiteten ausländischen Tabakes nach den Vereinigten Staaten zugenommen. Dieselbe belief sich in den Jahren 1877 bis 1879 im jährlichen Durchschnitt auf 7375000 Pfund im Werte von 3792000 Dollars, erreichte aber in den Jahren 1893—1894 im Durchschnitt eine jährliche Höhe von 23837000 Pfund im Werte von 12844000 Dollars, was einer quantitativen Zunahme von 223 % und einer Wertzunahme von 239 % entspricht. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass sich in den Vereinigten Staaten trotz der hohen Eingangszölle die Neigung zur Verminderung der Produktion und Ausfuhr rohen Tabakes kundgibt, während gleichzeitig die Einfuhr eine steigende Bedeutung zu erlangen scheint.

Was Deutschland betrifft, so scheint die starke Zollerhöhung des Tarifgesetzes von 1879 vorübergehend eine Verminderung der Einfuhr und eine Zunahme der einheimischen Produktion bewirkt zu haben. So belief sich das Ergebnis der deutschen Tabakernte im Jahre 1879/1880 auf 22727 Tonnen. Im folgenden Jahre stieg dasselbe auf 49052 Tonnen. Seitdem ist aber eher eine Abnahme als eine Zunahme eingetreten. Das Erntejahr 1893/1894 zeigte nur noch ein Ergebnis von 25665 Tonnen. Im Fiskaljahre 1878/1879 wurde die gewaltige Menge von 100030 Tonnen ausländischen Tabakes in das deutsche Zollgebiet eingeführt. Dieses ungeheure Importquantum findet seine Erklärung in der Vermehrung der Zufuhren, die durch die bevorstehende Erhöhung des Tabakzolles bewirkt wurde, ferner in einer teilweisen Wiederbelebung des Handels und in der Fehlernte im eigenen Lande. Im folgenden Jahre ging der Import auf 12005 Tonnen zurück. Seitdem aber hat derselbe beständig zugenommen, und im Jahre 1893/1894 wieder eine Höhe von 50065 Tonnen erreicht. Eine genaue Bestimmung der Entwickelung des

Digitized by Google

Tabakpreises ist in Anbetracht der grossen Qualitätsunterschiede zwischen den verschiedenen Sorten und Jahrgängen ungemein schwierig; immerhin ist jedoch ein Sinken der Preise nicht zu verkennen.

Ueber den Anteil Deutschlands an der amerikanischen Tabakausfuhr geben folgende Zahlen Aufschluss: Der gesamte amerikanische Rohtabakexport bezifferte sich von 1877—1879 im jährlichen Durchschnitt auf 296 213 000 Pfund. Davon gingen 88 181 000 Pfund oder 27 % nach Deutschland. Der Wert der Gesamtausfuhrmenge wurde auf 26 262 000 Dollars geschätzt, wovon 6 969 000 Dollars oder 25 % auf den deutschen Anteil entfielen.

Für die Zeit von 1890—1894 beläuft sich der durchschnittliche Gesamtjahresexport amerikanischen Rohtabakes auf 247 839 000 Pfund, wovon Deutschland 54 275 000 Pfund oder 22 % empfing. Diesen Ausfuhrmengen entsprechen Wertbeträge von 22 032 000 Dollars bezw. 4 193 000 Dollars, so dass also der Wert des auf Deutschland entfallenden Anteils 19 % des Wertes der gesamten amerikanischen Tabakausfuhr repräsentiert.

Nach den Berechnungen der deutschen Statistik wurden von 1891—1894 jährlich durchschnittlich 46 724 metrische Tonnen Tabak in das deutsche Zollgebiet eingeführt. Davon waren 9239 Tonnen oder beinahe 20 % amerikanischen Ursprungs.

Wir haben demnach die charakteristische Erscheinung eines Rückganges der amerikanischen Rohtabakausfuhr nach Deutschland zu konstatieren, dessen Grund in der Erweiterung der Tabakanbauflächen und der Steigerung der Produktion, sowie in der Verbesserung der produzierten Qualität andrer Länder liegt.

Der Getreidebau und der internationale Handel mit Cerealien ist sowohl für Deutschland wie für die Vereinigten Staaten von grösster, wenn auch nicht mehr von gleichgearteter Bedeutung. Während der letzten Jahrzehnte ist das landwirtschaftliche Rentabilitätsproblem in den Ländern West- und Mitteleuropas zur brennenden Frage geworden. Der Hauptgrund dieser Entwickelung liegt in den grossartigen

Digitized by Google

Fortschritten des Transportwesens während der letzten fünfzig Jahre. Als um die Mitte dieses Jahrhunderts die fruchtbaren ostdeutschen Getreidebezirke durch Eisenbahnen eine bessere Verbindung mit den Seehäfen erhielten, wurde Deutschland die billigste und vorteilhafteste Bezugsquelle für den englischen Getreidebedarf. Um die starke Nachfrage nach deutschem Getreide zu befriedigen, wurde in Deutschland der Getreidebau gesteigert. Allein derselbe Faktor, der dem deutschen Getreidehandel zu statten kam, begann sich auch bald zu Gunsten andrer Agrarländer, wie Oesterreich-Ungarn, Nordamerika, Argentinien, Rumänien, Russland, geltend zu machen. Der bereits erwähnte gewaltige Aufschwung der deutschen Industrie, der durch natürliche Verhältnisse und durch handelspolitische Massnahmen zugleich gefördert wurde, brachte mehr und mehr ein Gleichgewicht der landwirtschaftlichen und industriellen Interessen zu stande und begann, Deutschland von einem Getreideexport- zu einem Getreideimportlande umzuwandeln. Die deutsche Zollgesetzgebung zwischen 1879 und 1890 kennzeichnet sich als ein Versuch, den wirtschaftlichen Entwickelungsgang aufzuhalten, wogegen die in jüngster Zeit von der deutschen Regierung eingeschlagene Tarifpolitik als ein gelindes Zugeständnis der Unmöglichkeit und Undurchführbarkeit eines derartigen Gedankens aufzufassen ist. In dieselbe Zeit, welche den Uebergang Deutschlands vom überwiegenden Agrarstaat zum exportierenden Industriestaat erlebte, fällt die riesige Erweiterung des amerikanischen Getreidebaues. Infolgedessen ist der amerikanische Getreidehandel oft in zu ausschliesslichem Masse für die ungünstigen Rentabilitätsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft verantwortlich gemacht worden. An der misslichen Lage der westeuropäischen Landwirte trägt nicht allein die amerikanische Konkurrenz, sondern überhaupt die rasche Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion der Welt die Schuld. Die Folgen dieser Ausbreitung der landwirtschaftlichen Ertragsflächen machen sich in verschiedenen Ländern in verschiedener Weise fühlbar, kein Land aber wird in stärkerem Masse dadurch in Mitleidenschaft gezogen als gerade die Vereinigten Staaten selbst. Die Richtigkeit dieser Behauptung springt so-

Digitized by Google

fort in die Augen, wenn man die kolossale Ausdehnung des Anbaues von Baumwolle, Tabak, Reis und Weizen, also besonders wichtigen amerikanischen Stapelartikeln, in andern Ländern und den dadurch bedingten Rückgang der Preise erwägt. Immerhin ist aber der amerikanische Cerealienexport nach Deutschland von hinreichender Bedeutung, um uns hier zu beschäftigen.

Das Erträgnis der amerikanischen Roggenernte belief sich in den Jahren 1877—1879 und 1893—1894[1]) im jährlichen Durchschnitt auf 23551000 bezw. 26642000 Bushels, deren Wert auf 13881000 Dollars bezw. 13504000 Dollars geschätzt wurde. Die amerikanische Roggenproduktion verzeichnete daher im Durchschnitt der Jahre 1893—1894 im Vergleich mit den Jahren 1877—1879 einen quantitativen Zuwachs von 3091000 Bushels oder 12 % und eine Wertabnahme von 277000 Dollars oder ca. 2 %. Die amerikanische Roggenausfuhr belief sich in der erstgenannten Periode im jährlichen Durchschnitt auf 3749000 Bushels im Werte von 2659000 Dollars, in der zweitgenannten auf 854000 Bushels im Werte von 565000 Dollars. Dieselbe ging also quantitativ um 2895000 Bushels oder 77 % und hinsichtlich des Wertes um 2094000 Dollars oder 79 % zurück. Die amerikanische Roggeneinfuhr besitzt bloss nominelle Bedeutung. Von der Gesamtmenge des amerikanischen Roggenexports gingen 1877 bis 1879 jährlich durchschnittlich 841000 Bushels oder nahezu 25 % im Werte von 624000 Dollars nach Deutschland. Nach den Berechnungen der deutschen Statistik betrug in den Jahren 1893—1894 der gesamte deutsche Roggenimport 438944 Tonnen, wovon 11888 Tonnen oder 3 % aus den Vereinigten Staaten kamen.

Der Ertrag der amerikanischen Maisproduktion bezifferte sich in den Jahren 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 1338201000 bezw. 1602171000 Bushels, die einen Schätzungswert von 500761000 Dollars

[1]) Für die Jahre 1889 bis einschliesslich 1892 hat das amerikanische Landwirtschaftsdepartement keine Schätzungen bezüglich der Roggenernte veröffentlicht. Aus diesem Grunde haben wir uns hier mit den Daten der Jahre 1893—1894 begnügen müssen.

Digitized by Google

bezw. 675 873 000 Dollars repräsentierten. Die Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Vereinigten Staaten ist ganz unbedeutend, dafür kommt der Ausfuhr eine verhältnismässig grosse Wichtigkeit zu. Die Ausfuhr belief sich in der erstgenannten Periode durchschnittlich auf 80 873 000 Bushels mit einem Werte von 45 154 000 Dollars, in der letztgenannten auf 63 891 000 Bushels im Werte von 31 320 000 Dollars. Während sich also der Ertrag des amerikanischen Maisbaues in den Jahren 1890—1894 im Vergleiche zu dem erstgenannten Zeitraume im jährlichen Durchschnitt quantitativ um 263 970 000 Bushels, d. h. um nahezu 20 %, und in Hinsicht auf den Wert um 175 112 000 Dollars oder fast 35 % hob, sank die Ausfuhr gleichzeitig der Menge nach um 16 982 000 Bushels oder 21 % und dem Werte nach um 13 834 000 Dollars oder beinahe 31 %. Angesichts dieser Verminderung der amerikanischen Maisausfuhr ist es überraschend, dass der Export nach Deutschland eine Zunahme aufweist. Derselbe ist nämlich in der erwähnten Zeit von 2 666 000 Bushels im Werte von 1 374 000 Dollars auf 9 363 000 Bushels im Werte von 4 497 000 Dollars gestiegen, hat also quantitativ um 7 097 000 Bushels oder 313 % und rücksichtlich des Wertes um 3 123 000 Dollars oder 227 % zugenommen. Es gingen sonach in den Jahren 1877—1879 durchschnittlich 3 % und in den Jahren 1890—1894 durchschnittlich über 14 % des amerikanischen Maisexports nach Deutschland.

Die gesamte deutsche Maiseinfuhr belief sich von 1890 bis 1894 im jährlichen Durchschnitt auf 606 365 Tonnen, wovon 252 453 Tonnen oder 41,6 % von den Vereinigten Staaten geliefert wurden.

Das durchschnittliche Jahresergebnis der amerikanischen Weizenernte belief sich von 1877—1879 auf 411 031 000 Bushels im Werte von 406 031 000 Dollars und von 1890 bis 1894 auf 476 678 000 Bushels im Werte von 321 886 000 Dollars. Während also die Erntemenge eine durchschnittliche Zunahme von 65 647 000 Bushels oder annähernd 16 % erfuhr, ging der Wert derselben um nicht weniger als 84 145 000 Dollars oder 26 % zurück. Nach den Notierungen an der New Yorker Produktenbörse betrug der durchschnittliche Weizenpreis in

Digitized by Google

den Jahren 1878 und 1879 1,20 Dollars, zwischen 1890 und 1894 aber nur 0,867 Dollars per Bushel.

Ein ähnliches Bild bietet die amerikanische Weizenausfuhr. Dieselbe stellt sich, in jährlichen Durchschnitten berechnet, in den Jahren 1877—1879 auf 78362000 Bushels mit einem Schätzungswerte von 91567000 Dollars. In den Jahren 1890 bis 1894 steigt sie der Menge nach auf 86437000 Bushels, geht aber im Marktwerte auf 82207000 Dollars zurück. Während sich somit das Ausfuhrquantum um 8075000 Bushels oder 10 % gehoben hat, ist der Wert desselben um 9360000 Dollars, demnach ebenfalls um 10 % gesunken. Nach Deutschland gingen, auf den jährlichen Durchschnitt berechnet, während des erstgenannten Zeitraumes 482000 Bushels im Werte von 509000 Dollars, während des zweitgenannten Zeitraumes 2541000 Bushels mit einem Werte von 2379000 Dollars. Rücksichtlich der Menge hat also der amerikanische Weizenexport nach Deutschland um 2059000 Bushels oder 427 %, in Bezug auf den Wert dagegen nur um 1777000 Dollars oder 345 % zugenommen. In den Jahren 1877—1879 empfing Deutschland bloss 0,5 %, in den Jahren 1890—1894 aber 2,9 % der gesamten amerikanischen Weizenausfuhr.

In stärkerem Masse als der amerikanische Weizenexport hat sich in jüngster Zeit die Ausfuhr amerikanischen Weizenmehls gehoben. Dieselbe betrug im Jahresdurchschnitt von 1877—1879 4307000, von 1890—1894 dagegen 14251000 Barrels. Diesen Ausfuhrmengen entsprechen Wertbeträge von 25442000 Dollars bezw. 66374000 Dollars. Die quantitative Zunahme des amerikanischen Weizenexports belief sich danach auf 9944000 Barrels oder 231 %, die Wertzunahme auf 40932000 Dollars oder 161 %. Nach Deutschland wurden in der ersteren Periode jährlich durchschnittlich 10000 Barrels mit einem Werte von 62000 Dollars, in der zweiten Periode 113000 Barrels im Werte von 527000 Dollars versandt, was eine quantitative Vermehrung von 93000 Barrels oder 930 % und eine Wertsteigerung um 465000 Dollars oder 750 % bedeutet. Von der gesamten amerikanischen Weizenmehlausfuhr empfing Deutschland im ersteren Zeitraume nur 0,23 %, im letzteren 0,79 %.

Digitized by Google

Der Wert der durchschnittlichen jährlichen Gesamtausfuhr von Roggen, Mais, Weizen und Weizenmehl aus den Vereinigten Staaten betrug in den Jahren 1877—1879 164 824 000 Dollars und in den Jahren 1890—1894 202 712 000 Dollars, woraus sich eine Zunahme von 37 888 000 Dollars oder 23 % ergibt. Der deutsche Anteil an den oben genannten Exportwerten bezifferte sich auf 2 568 000 Dollars bezw. 8 292 000 Dollars, derselbe weist demnach eine Steigerung von 5 724 000 Dollars oder 223 % auf.

Nach den Angaben der deutschen Statistik belief sich die Weizeneinfuhr in das deutsche Zollgebiet in den Jahren 1890 bis 1894 jährlich durchschnittlich auf 946 285 Tonnen. Davon stammten 282 978 Tonnen oder 30 % aus den Vereinigten Staaten. Die Mehleinfuhr anlangend scheint die deutsche Statistik nicht zwischen Weizenmehl und andern Mehlarten zu unterscheiden. In den Jahren 1892—1894 betrug die durchschnittliche jährliche Einfuhr fremder Mehlprodukte in das deutsche Zollgebiet 84 369 Tonnen, auf die Vereinigten Staaten entfallen hiervon 3382.4 Tonnen oder 4 %.

Aus den vorstehenden Daten über den amerikanischen Getreideexport ergeben sich einige bemerkenswerte Schlüsse. Vor allem ist zu konstatieren, dass der amerikanische Getreideversand nach Deutschland gegen Ende der siebziger Jahre ganz unbedeutend war, so dass es kaum als ein folgerichtiges und stichhaltiges Verfahren bezeichnet werden kann, wenn man schon für jene Zeit die zu Gunsten der eigenen Landwirtschaft geplanten Schutzmassregeln durch den Hinweis auf den transatlantischen Mitbewerb begründen würde. Der amerikanische Getreideexport verzeichnete gerade in den Jahren 1878 und 1879, ehe die deutsche Regierung mit ihrer neuen Wirtschaftspolitik hervortrat, eine sehr beträchtliche Abnahme. Selbstredend musste sich der indirekte Einfluss, den die amerikanische Produktion während der letzten 15—20 Jahre auf die Entwickelung des Getreidepreises ausgeübt hat, auch in Deutschland geltend machen. Der deutschen Regierung ist es indes damals nur in geringem Masse gelungen, den allgemeinen Niedergang der Brotfruchtpreise im eigenen Lande aufzuhalten. Die starke Zunahme, welche die ameri-

Digitized by Google

kanischen Getreidezufuhren nach Deutschland während der letzten fünf Jahre verzeichnen, hat nur vorübergehende Bedeutung. Die enorme Steigerung, die das Jahr 1892 aufweist, ist der europäischen Fehlernte und insbesondere dem Fernbleiben russischen Getreides vom deutschen Markte zuzuschreiben. Eine aufmerksame Betrachtung der amerikanischen Getreideausfuhr nach Deutschland während der letzten 18 Jahre lehrt, dass letzteres in normalen Zeiten, wenn Europa über eine gute Ernte verfügt, nur geringe Mengen amerikanischer Cerealien einführt. Das grosse landwirtschaftliche Stapelerzeugnis der Vereinigten Staaten ist der Mais. Das Erträgnis der amerikanischen Maiskultur übertrifft den Ertrag des Weizenbaues der Menge nach um das Vierfache; während aber 40 % der amerikanischen Weizenernte an das Ausland abgegeben werden, gehen nur 3½ % der amerikanischen Maisproduktion nach fremden Märkten. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist ferner die Thatsache, dass der amerikanische Weizenproduzent infolge der Konkurrenz Argentiniens, Ost- und Südosteuropas und Britisch-Indiens mehr und mehr gezwungen wird, sich von den Weltmärkten zurückzuziehen, bezw. seine Absatzgebiete einzuschränken. Die Folge ist, dass für Amerika die Ausfuhr von Weizenmehl gewinnbringender geworden ist als die Ausfuhr rohen Weizens. Nicht ohne Interesse ist in dieser Beziehung die Aeusserung des amerikanischen Landwirtschaftssekretärs in seinem Berichte für das Jahr 1894. Derselbe schreibt: „Weizen wird von nun ab nicht unser Stapelgetreide sein. Der Mais gewinnt ständig an Bedeutung, weil die Nachfrage nach demselben infolge der verschiedenen neuen Verwendungen, für welche derselbe fortwährend bestimmt wird, ununterbrochen wächst“ [1]).

Es scheint somit, dass die Exportfähigkeit der Vereinigten Staaten in Bezug auf Mais und Weizenmehl zunimmt. Vielleicht könnte man auch noch Hafer in der Form von Hafermehl dazu rechnen. Allein für alle diese Erzeugnisse ist Deutschland nicht der beste Abnehmer. Die grosse deutsche Brotfrucht ist der Roggen, und wenn die Ernte dieses Stapel-

---

[1]) „Report of Agriculture“ 1894 S. 16.

Digitized by Google

produktes im eigenen Lande fehlschlägt, bildet Russland die natürliche und nächstliegende Bezugsquelle. Die Vereinigten Staaten haben es nicht an Versuchen fehlen lassen, das Maismehl in Deutschland einzubürgern. Sollen aber die aus Maismehl zubereiteten Gerichte eine schmackhafte Kost darstellen, so dürfen Eier, Butter und Milch nicht gespart werden. Dass die grosse Mehrzahl der deutschen Bevölkerung jedoch im Stande ist, sich den Konsum der letztgenannten Nahrungsmittel in reichlicheren Mengen zu gönnen, möchte nach den Berichten der amerikanischen Konsuln als zweifelhaft erscheinen.

Es lassen sich mehrere Gründe anführen, die beweisen, dass sich die amerikanische Mehlindustrie unter den gegenwärtigen Umständen schwerlich ein bedeutendes Absatzgebiet im Deutschen Reiche zu erringen vermag. Nach der Ansicht der amerikanischen Konsuln kommen besonders folgende Punkte in Betracht: 1. Das deutsche Müllereigewerbe geniesst einen Zollschutz gegen die ausländische Konkurrenz, so dass der Getreideimport verhältnismässig rentabler ist als der Mehlimport. 2. Das ungarische Mehl steht in der Wertschätzung der deutschen Konsumenten höher als das amerikanische. 3. Die deutsche Mehlindustrie hat in den letzten Jahren grosse technische Fortschritte gemacht und scheint dem Geschmacke der deutschen Konsumenten durch geeignete Mischungen einheimischen und fremden Getreides am besten Rechnung zu tragen. 4. Es besteht in Deutschland eine starke Nachfrage nach Kleie und andern Nebenprodukten der Mehlindustrie. Schliesslich wollen wir auch noch erwähnen, dass nach der Meinung vieler die amerikanischen Getreidemühlen es nur auf die Menge des Produktes abgesehen haben, während die deutschen Müller zur speziellen Befriedigung eines beschränkteren Bedarfes innerhalb der wohlhabenden Klassen ihr Hauptaugenmerk auf die Qualität und die genaue Einhaltung der Qualitätsunterschiede richten.

In der Reihe der amerikanischen Ausfuhrerzeugnisse nehmen auch die Fleisch- und Schmalzprodukte, unter denen im Handel mit Deutschland das Schweineschmalz an erster Stelle steht, einen wichtigen Platz ein. Wenngleich

Digitized by Google

über die Menge des in den Vereinigten Staaten erzeugten Schweineschmalzes keine statistischen Berechnungen vorliegen, so kann man sich von derselben doch durch Zuhilfenahme der statistischen Daten über die amerikanische Schweinezucht eine annähernd richtige Vorstellung bilden. Für die amerikanische Schweinezucht sind die Ziffern für 1877—1879 im Jahresdurchschnitt 31 702 000 Stück im Werte von 147 509 000 Dollars und für 1890—1894 durchschnittlich 49 185 000 Stück im Werte von 252 091 000 Dollars. Somit weist der Jahresdurchschnitt in Bezug auf die Anzahl der Tiere eine Zunahme von 18 483 000 Stück oder 53 %, und in Hinsicht auf den Wert eine Steigerung von 104 582 000 Dollars oder fast 71 % auf. Es hat also der Wert bedeutend stärker zugenommen als die Zahl der Tiere: eine Erscheinung, die in der Zunahme der inländischen Konsumtion und der ausländischen Nachfrage ihre Erklärung findet. Ueber die Entwickelung, welche die amerikanische Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen während der letzten 30 Jahre genommen, gibt die folgende Tafel Aufschluss. Es wurden ausgeführt:

Im Jahresdurchschnitt	Speck und Schinken für Dollars	Gesalzenes oder frisches Schweinefleisch für Dollars	Schweineschmalz für Dollars	Zusammen für Dollars
1867—1869	5 417 000	3 429 000	7 835 000	16 681 000
1877—1879	50 779 000	5 339 000	26 147 000	82 265 000
1890—1894	46 739 000	4 758 000	35 161 000	86 658 000

Diese Tafel zeigt, dass die Ausfuhr der Erzeugnisse der amerikanischen Schweinezucht während des auf 1869 folgenden Jahrzehnts eine starke, besonders bei Speck und Schinken hervortretende Zunahme erfuhr, während sich seit dem Ende der siebziger Jahre im allgemeinen ein Rückgang bemerkbar macht, von dem nur das Schweineschmalz ausgenommen ist. Die Schuld an der letzteren Erscheinung trifft nicht bloss die europäischen Zolltarife, sondern in weit höherem Grade die angeblich auf Grund von gesundheitlichen Erwägungen be-

Digitized by Google

schlossenen Einfuhrverbote mehrerer europäischer Regierungen, durch die das amerikanische Schweinefleisch vielleicht unverdient in Verruf gekommen ist. Es ist nicht leicht, den Schaden zu bemessen, der durch die erwähnten restriktiven Massregeln dem amerikanischen Exporte zugefügt worden ist. Wäre die Ausfuhr von Speck und Schinken zwischen den letztgenannten beiden Perioden — ebenso wie die Schmalzausfuhr — um ca. 30 % gestiegen, so hätte dieselbe, statt der thatsächlichen 46 000 000 Dollars, 66 000 000 Dollars betragen müssen. Demnach beliefe sich der Verlust, den die amerikanische Ausfuhr infolge der europäischen Restriktionsmassnahmen erlitten hat, mindestens auf 20 000 000 Dollars jährlich, eine Berechnung, die mit der Schätzung des amerikanischen Landwirtschaftssekretärs übereinstimmt. Die Ausfuhr amerikanischen Schweineschmalzes ist vom Ende der siebziger bis zum Beginn der neunziger Jahre im Durchschnitt der genannten Zeiträume der Menge nach von 301 389 000 Pfund auf 448 547 000 Pfund und hinsichtlich des Wertes von 26 147 000 auf 35 161 000 Dollars gestiegen. Die quantitative Zunahme beträgt folglich 147 158 000 Pfund oder 48 %, die Wertzunahme 9 614 000 Dollars oder 36 %, was auf eine Verminderung des Wertes im Verhältnis zur Menge hindeutet. Thatsächlich belief sich der Durchschnittspreis des Schweineschmalzes in der erstgenannten Periode auf 8,9 Cents, in der zweitgenannten dagegen nur auf 7,9 Cents per Pfund. Nach Deutschland wurden im Durchschnitt der Jahre 1877—1879 77 722 000 Pfund Schweineschmalz im Werte von 6 564 000 Dollars, und im Durchschnitt der Jahre 1890—1894 99 991 000 Pfund im Werte von 7 501 000 Dollars ausgeführt, was eine quantitative Zunahme von 22 269 000 Pfund oder 28,6 % und eine Wertzunahme von 937 000 Dollars oder 14 % ergibt. Während also die Gesamtausfuhr amerikanischen Schweineschmalzes der Menge nach um 48 % und in Bezug auf den Wert um 36 % stieg, hob sich die Ausfuhr nach Deutschland in Hinsicht auf die Menge nur um 28,6 % und in Hinsicht auf den Wert um 14 %. Die natürliche Erklärung des Abstandes, den die Ausfuhr nach Deutschland im Verhältnis zur Gesamtausfuhr verzeichnet, liegt in der deutschen Schutzzollpolitik, in der Dürre und der spärlichen Futterernte,

Digitized by Google

unter welcher Deutschland im Jahre 1893 litt und in deren Folge eine weit grössere Anzahl Schweine und Rindvieh geschlachtet wurde als in gewöhnlichen Zeiten [1]), endlich auch in dem Rückgange der Schweinezucht und dem Steigen der Speck- und Schweinefleischpreise in den Vereinigten Staaten. Die gesamte deutsche Schweineschmalzeinfuhr bezifferte sich von 1891—1894 im Jahresdurchschnitt auf 85 375 Tonnen, wovon die Vereinigten Staaten 72 478 Tonnen oder 84 % lieferten.

Was nun die gesamte amerikanische Speck- und Schinkenausfuhr unter Einschluss frischen und gesalzenen Schweinefleisches betrifft, so belief sich dieselbe von 1877 bis 1879 im jährlichen Durchschnitt auf 670 361 000 Pfund im Werte von 56 119 000 Dollars und von 1890—1894 auf 626 190 000 Pfund im Werte von 51 497 000 Dollars. Dieselbe verzeichnet mithin einen quantitativen Abfall von 44 171 000 Pfund oder 6,5 % und eine Wertverminderung von 4 422 000 Dollars oder 7,8 %. Von den obigen Gesamtmengen bezw. Werten entfielen in dem erstgenannten Zeitraume 30 707 000 Pfund im Werte von 2 253 000 Dollars und im zweitgenannten Zeitraume 11 956 000 Pfund im Werte von 705 000 Dollars auf Deutschland. Die Ausfuhr aller amerikanischen Schweinefleischarten nach letzterem hat also in den erwähnten Zeitabschnitten quantitativ um 18 751 000 Pfund oder 61 % und hinsichtlich des Wertes um 1 548 000 Dollars oder 68 % abgenommen. Hat also die gesamte amerikanische Schinken- und Speckausfuhr, mit Einschluss von gesalzenem Schweinefleisch, einen quantitativen Rückgang von 6,5 % und einen Wertabfall von 7,8 % zu verzeichnen, so bemisst sich die Verminderung des deutschen Anteils der Menge und dem Werte nach auf nicht weniger als 61 % bezw. 68 %. Zur Erklärung dieser letzteren Erscheinung dienen neben den Gründen, die vorhin bei der Besprechung des Rückganges der amerikanischen Schmalzausfuhr erwähnt wurden, auch noch die sanitären Einfuhrverbote Deutschlands, die — wenngleich sich nicht auf den Zeitraum erstreckend, für welchen die angeführten Daten

[1]) Vgl. C. R., September 1893, S. 4.

Digitized by Google

gelten — doch eine länger anhaltende beträchtliche Abnahme des Absatzes amerikanischen Schweinefleisches auf den deutschen Märkten zur Folge gehabt haben.

Eines der wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse der Vereinigten Staaten ist das Erdöl oder Petroleum. Die Produktion, die sich mit der Gewinnung dieses Artikels befasst, hat während der letzten 25 Jahre eine grossartige Entwickelung genommen. In den Jahren 1877—1879 betrug die amerikanische Ausbeute ungereinigten Petroleums im Jahresdurchschnitt 530319000 Gallonen. In den Jahren 1890—1894 belief sie sich durchschnittlich auf 1 964 712 000 Gallonen, was im Vergleiche zu dem Erträgnis des ersteren Zeitraumes ein Wachstum von 270 % bedeutet. Die gesamte amerikanische Petroleumausfuhr bezifferte sich in den beiden genannten Perioden auf 375 450 000 Gallonen im Werte von 49556000 Dollars, bezw. auf 760 345 000 Gallonen im Werte von 46 556 000 Dollars. Während sich somit die Ausfuhr in Bezug auf die Menge um 384 895 000 Gallonen, d. h. um mehr als 102 %, gehoben hat, ist sie dem Werte nach um 3 281 000 Dollars oder 6,6 % gesunken. Zur Ausfuhr gelangt grösstenteils nur raffiniertes Petroleum. An letzterem wurden in den Jahren 1877—1879 durchschnittlich 294 748 000 Gallonen im Werte von 44 305 000 Dollars und von 1890—1894 durchschnittlich 606 384 000 Gallonen mit einem Schätzungswerte von 34 960 000 Dollars exportiert, was eine quantitative Zunahme von 312 636 000 Gallonen oder 106 %, den Wert anlangend dagegen eine Abnahme von 9 345 000 Dollars oder 21 % ergibt. Von den angeführten Gesamtausfuhrmengen gingen 91 804 000 Gallonen mit einem Werte von 12 967 000 Dollars, bezw. im zweiten Zeitraume 136 092 000 Gallonen im Werte von 6 727 000 Dollars nach Deutschland. Der deutsche Anteil erfuhr somit in der Menge eine Vermehrung von 44 288 000 Gallonen oder 48 %, in Hinsicht auf den Wert dagegen eine Verminderung in der Höhe von 6 220 000 Dollars, was prozentual ausgedrückt einen Rückgang von 48 % bedeutet. Der Menge nach hat also die Gesamtausfuhr gereinigten amerikanischen Petroleums um 106 %, die Ausfuhr nach Deutschland um 48 % zugenommen; in Bezug auf den Wert ist dagegen die erstere um 21 %, die letztere um 48 % zu-

Digitized by Google

rückgegangen. Während der eine Beherrschung des Petroleummarktes bezweckenden Versuche ist der Preis des Petroleums während der vergangenen 25 Jahre beständig gefallen. Es lassen sich dafür folgende Gründe anführen: 1. Die Verbilligung und die zunehmende Verwendung des Gases und der Elektrizität als Beleuchtungsmittel; 2. die Erweiterung und die steigende Ausbeute der amerikanischen Petroleumfelder, sowie die Verbesserungen in der Technik der Petroleumgewinnung; 3. die Monopolisierung der Petroleumproduktion in den Händen der „Standard Oil Company"; 4. die zunehmende Verbilligung der Transportmittel und schliesslich 5. die Erschliessung der russischen Petroleumquellen. Der Mitbewerb der letzteren macht sich in Europa bereits sehr stark fühlbar und hat zur Folge gehabt, dass das amerikanische Petroleum sich in stärkerem Masse als bisher Ländern zuwendet, die der russischen Konkurrenz mehr entrückt sind. In dem Wettkampfe zwischen dem amerikanischen und dem russischen Petroleum kommt dem ersteren zu statten, dass es lange vor dem russischen auf dem Markte war und geraume Zeit hindurch ein unbestrittenes wirtschaftliches Monopol genoss, ferner der Umstand, dass sich die Mehrzahl der gegenwärtig im Gebrauch stehenden Lampen und Brennvorrichtungen nicht in demselben Masse für russisches wie für amerikanisches Petroleum eignet. Dennoch lässt sich voraussagen, dass das erstere infolge der Nähe und der geringeren Beförderungskosten eines Tages das amerikanische Erzeugnis aus Europa verdrängen und den europäischen Markt beherrschen wird. Die „Standard Oil Company" hat diese Gefahr längst erkannt und grosse Anstrengungen gemacht, um die Kontrolle über die russischen Oelquellen zu erlangen. Da ihre Bemühungen fehlschlugen, hat sie versucht, eine Abgrenzung des europäischen Absatzgebietes zu erreichen, um so mit dem russischen Mitbewerber den Gewinn teilen zu können. Nach dem Berichte des amerikanischen Generalkonsuls in St. Petersburg [1]) scheint sich jedoch der russische Finanzminister einem derartigen Plane zu widersetzen. Die russische Regierung

[1]) Vgl. C. R. vom Juni 1895 S. 322.

Digitized by Google

gesteht zwar zu, dass ein solches Abkommen Russland augenblickliche Vorteile brächte, glaubt aber, dass das russische Petroleum in der Zukunft ohnehin den Löwenanteil an der Weltversorgung davontragen wird.

Wir wollen nicht unterlassen zu bemerken, dass die frühere Bestimmung des deutschen Zolltarifes, nach welcher Petroleum nach dem Gewichte zu verzollen war, dem amerikanischen Petroleum einen — wenn auch nicht sehr bedeutenden — Vorteil verschaffte. Das spezifische Gewicht des amerikanischen Petroleums beträgt nämlich 800, dasjenige des russischen 825 bis 828. Der in jüngster Zeit zwischen Deutschland und Russland abgeschlossene Handelsvertrag enthält jedoch die Bestimmung, dass Petroleum sowohl nach dem Gewichte wie nach der Menge verzollt werden kann [1]). Was schliesslich die gesamte deutsche Petroleumeinfuhr betrifft, so belief sich diese von 1891—1894 im Jahresdurchschnitt auf 735 110 Tonnen, wovon 674 464 Tonnen oder mehr als 91 % aus den Vereinigten Staaten kamen. Dieser Prozentsatz ist zwar für die Vereinigten Staaten ausserordentlich günstig; will man aber die Bedeutung desselben nicht überschätzen, so muss man die Wirkung des jüngsten deutsch-russischen Zollkrieges mit in Betracht ziehen.

Oelkuchen und Oelmehl, die zu Futterzwecken verwendet werden, begannen um 1882 herum in beträchtlichen Mengen von Amerika nach Deutschland exportiert zu werden. Der amerikanische Gesamtexport der beiden genannten Erzeugnisse belief sich von 1880—1884 jährlich durchschnittlich auf 462 049 000 Pfund im Werte von 6 473 000 Dollars. Davon entfielen auf den deutschen Anteil 38 802 000 Pfund oder etwas mehr als 8 % im Werte von 452 000 Dollars. In den Jahren 1890—1894 belief sich die Ausfuhr der genannten Artikel aus den Vereinigten Staaten im Jahresdurchschnitt insgesamt auf 743 693 000 Pfund mit einem Werte von 8 732 000 Dollars; hiervon gingen 188 378 000 Pfund, also ungefähr 25 % im Werte von 1 952 000 Dollars, nach Deutschland.

Oleomargarin wird ebenfalls in zunehmender Menge von den Vereinigten Staaten nach Deutschland exportiert. Die

---

[1]) Vgl. C. R. vom Juni 1895 S. 245—247.

Digitized by Google

amerikanische Statistik zählt dieses Erzeugnis erst seit dem Jahre 1884 in der Reihe der im Handel mit dem Deutschen Reiche in Betracht kommenden Warenkategorien auf. Der gesamte amerikanische Oleomargarinexport bezifferte sich von 1885—1889 im jährlichen Durchschnitt auf 35051000 Pfund mit einem Schätzungswerte von 3724000 Dollars. Davon nahm Deutschland 3378000 Pfund oder 9,6 % im Werte von 355000 Dollars auf. Während der nächsten 5 Jahre stieg der Durchschnitt auf 98176000 Pfund, die einen Wert von 9467000 Dollars repräsentierten. Deutschland war daran mit 18954000 Pfund oder 19,3 % im Werte von 1897000 Dollars beteiligt.

Die amerikanische Lederausfuhr wird für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 7063000 bezw. 11298000 Dollars bewertet. Die Zunahme beläuft sich somit auf 4235000 Dollars oder beinahe 60 %. Der Wert des nach Deutschland exportierten amerikanischen Leders betrug in der erstgenannten Periode 1595000 Dollars, sank aber in der zweiten auf 180000 Dollars und verzeichnete sonach den kolossalen Abfall von 1415000 Dollars oder nahezu 90 %. In dem ersteren Zeitraume entfielen auf Deutschland 22 %, in dem letzteren nur 1,5 % des gesamten amerikanischen Lederexports.

Untersuchen wir die allgemeine Zunahme, die der letztere aufweist, etwas genauer, so sehen wir, dass fast nur die feineren Lederarten eine steigende Ausfuhrtendenz zeigen, während der Export von Sohlenleder, welches den Hauptbestandteil der amerikanischen Lederausfuhr nach Deutschland bildete, eher ab- als zunimmt. Zur Erklärung dieser letzteren Erscheinung können, soweit speziell Deutschland in Betracht kommt, folgende Gründe angeführt werden: 1. Die Nachfrage nach Leder hat in Amerika selbst bedeutend zugenommen: eine Thatsache, die auch in der Verminderung der Einfuhr des in der einheimischen Schuhindustrie zur Verwendung gelangenden Leders zum Ausdruck kommt. 2. Der deutsche Lederzoll ist in dem 1879er Zolltarife erheblich erhöht worden. 3. Die Rindviehzucht hat im Deutschen Reiche infolge des Daniederliegens und der verringerten Rentabilität der Getreideproduktion eine starke Ausdehnung erfahren.

Digitized by Google

4. Die amerikanische Gerberei hat einen grossen Aufschwung genommen. Früher wurden beträchtliche Mengen amerikanischer Häute nach Deutschland exportiert, wo sie gegerbt wurden, um dann als deutsches Leder nach den Vereinigten Staaten zurückgeschickt zu werden. Schliesslich ist auch noch zu erwähnen, dass in letzter Zeit einige südamerikanische Länder begonnen haben, Leder in grosser Menge nach Europa zu exportieren. Was den gesamten deutschen Import an Sohlleder betrifft, so bezifferte sich derselbe im Durchschnitt der Jahre 1893 und 1894 auf 1695 Tonnen. Davon kamen 1259 Tonnen oder fast 80 % aus Chile.

Die amerikanische Ausfuhr von Pelzen und Häuten besitzt heutzutage bei weitem nicht mehr jene Bedeutung, welche ihr in früheren Zeiten zukam. Der Grund ist einleuchtend. Die amerikanische Nachfrage nach Pelzwaren ist ungeheuer gestiegen; dagegen ist das Angebot in vielen Fällen zurückgegangen. Für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 beträgt der durchschnittliche Jahreswert des amerikanischen Pelzversands nach dem Auslande 3745000 bezw. 3884000 Dollars. Derselbe hat also immerhin um 139000 Dollars oder 3,7 % zugenommen. Der deutsche Anteil an den obigen Durchschnitten beziffert sich auf 1093000 bezw. 561000 Dollars, was eine Abnahme von 532000 Dollars oder 48 % ergibt.

Die amerikanische Kupferproduktion hat in den letzten Jahrzehnten in den Minen am Oberen See und in Montana eine bedeutende Zunahme erfahren, die auch in den Exportziffern zu Tage tritt. Die Ausfuhr amerikanischen Kupfers erreichte im Durchschnitt der Jahre 1877—1879 eine Höhe von 16569000 Pfund im Werte von 2651000 Dollars; in den Jahren 1890—1894 stieg der Durchschnitt auf 142040000 Pfund mit einem Werte von 12681000 Dollars. Der deutsche Anteil betrug nach Menge und Wert in der erstgenannten Periode im Durchschnitt 3125000 Pfund bezw. 527000 Dollars, in der zweiten 11335000 Pfund bezw. 1117000 Dollars. Der gesamte amerikanische Kupferexport weist also eine Zunahme von 125671000 Pfund oder 767 %, der deutsche Anteil eine solche von 8210000 Pfund oder 262 % auf.

Die Ausfuhr alkoholischer Destillate aus den Ver-

Digitized by Google

einigten Staaten erreichte in den beiden Vergleichszeiten einen durchschnittlichen Jahreswert von 1534000 bezw. 2865000 Dollars. Der Wert des deutschen Anteils belief sich in der ersten Periode nur auf 12000 Dollars, stieg aber in der zweiten auf 1474000 Dollars und betrug somit in der letzteren circa 50 % des Gesamtdurchschnitts.

Im vorstehenden haben wir die hauptsächlichsten amerikanischen Ausfuhrprodukte aufgezählt und in Bezug auf ihre Bedeutung für den deutsch-amerikanischen Handel gewürdigt. Es gibt noch einige andere, die eine flüchtige Erwähnung verdienen. In Deutschland besteht eine — wenngleich nicht sehr lebhafte — Nachfrage nach amerikanischen landwirtschaftlichen Werkzeugen. Die Ausfuhr der letzteren nach Deutschland wird auf ungefähr 300000 Dollars pro Jahr bewertet, doch steht zu erwarten, dass dieselbe in Zukunft keine bedeutende Zunahme verzeichnen wird, da Deutschland diese Fabrikate selbst unter günstigen Bedingungen herzustellen vermag. Die deutsche Einfuhr amerikanischen Rindviehs dürfte vielleicht, wenn nicht durch zollpolitische oder sanitäre Massnahmen behindert, mit der Zeit grössere Dimensionen annehmen. Amerikanische Düngermittel werden auch seit einigen Jahren in beträchtlicherer Menge nach Deutschland ausgeführt. Der Wert derselben wurde im Jahre 1890 erst auf 228000 Dollars geschätzt, erreichte aber 1894 schon die Höhe von 1842000 Dollars.

Für getrocknete amerikanische Aepfel (Aepfelschnitze) scheint in Deutschland ein mehr oder weniger konstanter Bedarf zu bestehen. Der Export derselben wird im Jahresdurchschnitt für 1877—1879 auf 234 000 Dollars und für 1890 bis 1894 auf 211000 Dollars bewertet. Die Ausfuhrmenge scheint, je nach dem Ertrāgnis der amerikanischen Apfelernte, beträchtlichen Schwankungen zu unterliegen. In jüngster Zeit ist behauptet worden, die getrockneten amerikanischen Aepfel seien infolge der Trocknung auf Zinkplatten zinkhaltig und somit gesundheitsschädlich. Es ist schwer zu sagen, wie weit diese Anschuldigung begründet ist. Vor kurzem wurden

Digitized by Google

einige Sendungen, welche von den deutscheu Behörden zurückgewiesen worden waren, in den Vereinigten Staaten chemisch untersucht. Es ergab sich, dass die Aepfel zwar Zink enthielten, jedoch in einer Menge, die viel zu gering war, um als gesundheitsschädlich gelten zu können. Der kgl. Distriktssanitätsrat Dr. Zimmermann in Düsseldorf äusserte seine Ansicht dahin, dass getrocknete amerikanische Aepfel nicht ungesund seien und dass man sich durch den Genuss derselben keiner Gefahr aussetze [1]). Dass bei der Anschuldigung auch andere als rein sanitäre Motive eine Rolle spielen mögen, kann aus einer Aeusserung des Reichsgesundheitsamtes in Berlin entnommen werden. Nachdem dasselbe zuerst betont hat, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei, fügt es die Bemerkung hinzu, dass der deutsche Produzent endlich von der gefährlichen amerikanischen Konkurrenz befreit sein werde, wenn es sich wirklich bestätigen sollte, dass das amerikanische Erzeugnis nicht nur in Ausnahmefällen zinkhaltig sei [2]).

Der Wert des amerikanischen Chemikalienexports nach Deutschland beläuft sich auf circa 500000—600000 Dollars pro Jahr. Die Ausfuhr einiger Eisen- und Stahlfabrikate, wie Feuerwaffen, Schlösser, Druckereimaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Zimmeröfen und dergleichen erreicht einen durchschnittlichen Wert von 1500000 Dollars pro Jahr, doch dürfte dieselbe in Zukunft eher eine Verminderung als eine Zunahme erfahren, da manche der genannten Erzeugnisse billiger in Deutschland als in Amerika fabriziert werden können. Schiffsausrüstungsmaterial, wie Harz, Teer, Terpentin und Pech, wird in steigender Menge nach Deutschland versandt. Der Wert dieses Exportes betrug im Durchschnitt während der oben genannten Vergleichsperioden 554000 bezw. 1087000 Dollars. An Baumwollsamenöl wurde von 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt für 464000 Dollars nach Deutschland exportiert. Der Wert der Ausfuhr amerikanischen Büchsenfleisches nach Deutschland bezifferte sich im Durchschnitt von 1877—1879 auf 155000 Dollars und im Durchschnitt der Jahre 1890—1894 auf 446000 Dol-

[1]) Vgl. C. R. vom Juni 1895 S. 312.
[2]) Vgl. C. R. vom Januar 1895 S. 93.

Digitized by Google

lars. Die Talgausfuhr nach Deutschland erreichte von 1877 bis 1879 einen durchschnittlichen Wert von 473000, von 1890 bis 1894 einen solchen von 382000 Dollars. Holz und Holzfabrikate wurden von 1877—1879 im durchschnittlichen Jahreswerte von 7134000 und von 1890—1894 im durchschnittlichen Werte von 3280000 Dollars ausgeführt. Zum Schlusse veranschaulichen wir in der nachstehenden Tafel die verhältnismässige Bedeutung, welche die fünf Hauptausfuhrerzeugnisse Amerikas im Handel des letzteren mit Deutschland besitzen:

	Durchschnittlicher Jahreswert der amerikanischen Ausfuhr nach Deutschland in den Jahren 1877—1879	Durchschnittlicher Jahreswert der amerikanischen Ausfuhr nach Deutschland in den Jahren 1890—1894
Petroleum	Dollars 12 967 000	Dollars 6 727 000
Rohbaumwolle . . .	„ 11 837 000	„ 31 335 000
Tabak	„ 6 969 000	„ 4 193 000
Schweineschmalz . .	„ 6 564 000	„ 7 501 000
Mais	„ 1 374 000	„ 4 497 000
Gesamtexport eigener Erzeugnisse . . .	Dollars 55 871 000	Dollars 94 618 000

Auf die in der Tafel genannten fünf Hauptausfuhrerzeugnisse entfallen demnach während der ersten Periode 71 % und während der zweiten Periode 57 % der amerikanischen Gesamtausfuhr nach dem Deutschen Reiche.

e) Die amerikanische Einfuhr aus Deutschland in den Vergleichszeiten 1877—1879 und 1890—1894.

In der amerikanischen Einfuhr aus Deutschland tritt uns eine bedeutend grössere Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse entgegen, als in der Ausfuhr nach demselben. Diese Verschiedenartigkeit macht eine übersichtliche Charakterisierung der deutschen Ausfuhrbewegung nach der Union besonders schwierig.

Digitized by Google

Die wichtigsten Erzeugnisse, die Deutschland den Vereinigten Staaten liefert, sind: Zucker, Wollen-, Seiden-, Baumwollen- und Leinenfabrikate, Eisen- und Stahlwaren, Papier, Chemikalien, Glas und Glaswaren, Modeartikel, Spielwaren, Pelze u. s. w. Der erste Rang unter diesen Erzeugnissen gebührt jedoch gegenwärtig unbestritten dem deutschen Rübenzucker, also einem Erzeugnisse der Landwirtschaft. Der Zucker hat von jeher in den amerikanischen Einfuhrlisten einen hervorragenden Platz eingenommen. Was jedoch speziell Deutschland betrifft, so spielt es erst seit kurzer Zeit unter den Zuckerlieferanten der Vereinigten Staaten seine bedeutende Rolle.

Die gesamte amerikanische Zuckereinfuhr wird für die Zeit von 1877—1879 im Jahresdurchschnitt auf 1 641 310 000 Pfund im Werte von 74 330 000 Dollars geschätzt. In den Jahren 1890—1894 stieg dagegen der Durchschnitt auf 3 540 839 000 Pfund mit einem Werte von 101 801 000 Dollars. Nach diesen Ziffern hob sich also die Einfuhrmenge um 1 899 529 000 Pfund, d. h. um 116 %, der Einfuhrwert um 27 471 000 Dollars, somit nur um 37 %, was auf ein starkes Sinken der Preise hindeutet. Deutschland führte in den Jahren 1877—1879 durchschnittlich erst 6 578 000 Pfund Rübenzucker im Werte von 374 000 Dollars nach den Vereinigten Staaten aus. In den Jahren 1890—1894 hatte sich der jährliche Durchschnitt auf die gewaltige Höhe von 367 863 000 Pfund im Werte von 10 934 000 Dollars gehoben und verzeichnete sonach, quantitativ genommen, die ungeheure Zunahme von 361 285 000 Pfund oder 5492 %, während der Wert um 10 560 000 Dollars, also nur um 2823 % stieg. In der ersten Periode nahm Deutschland an der amerikanischen Zuckereinfuhr nur mit 0,4 %, in der zweiten dagegen mit 10,3 % teil. Aus diesen Zahlen ist einerseits eine grossartige Vermehrung der Zuckerproduktion, anderseits aber auch ein starker Rückgang der Preise zu entnehmen. Deutschland produzierte von 1877—1879 im jährlichen Durchschnitt 408 696 Tonnen Zucker, von 1890—1894 dagegen 1 263 281 Tonnen. Die Zunahme beträgt also 854 585 Tonnen oder 209 %. Gleichzeitig belief sich die Ausfuhr aller deutschen Zuckerarten auf 22 533, bezw. in der zweiten Periode auf 744 603 Tonnen. Der Gesamtexport stieg somit um 722 070

Digitized by Google

Tonnen oder 3205 %. Im Jahre 1894 gingen 22 % des gesamten deutschen Rohzuckerexports nach den Vereinigten Staaten. Die Erklärung der staunenswerten Entwickelung, welche die deutsche Zuckerindustrie genommen, liegt zum Teil in günstigen natürlichen Vorbedingungen, wie den Bodenverhältnissen und dem Klima, zum Teil aber auch in den bemerkenswerten technischen Fortschritten, die in Bezug auf die Kultivierung der Zuckerrübe und die Gewinnung des Zuckers aus derselben gemacht worden sind. In wenig andern Industriezweigen hat die grosse wissenschaftliche Kenntnis der Deutschen so wertvolle praktische Fortschritte erzielt, wie auf dem Gebiete der Rübenzuckergewinnung. Gegen Ende der siebziger Jahre gewann man nur 9,08 % Zucker aus den rohen Rüben, 15 Jahre später war es gelungen, die Ausbeute auf 12,61 % zu erhöhen. Das enorme Wachstum der Ausfuhr erklärt sich durch die von der Regierung befolgte Politik der Steuerrückvergütung, gegenwärtig der Prämien, deren der exportierte Zucker teilhaftig wird. In den Vereinigten Staaten ist in der Regel eine Einfuhrabgabe von ausländischem Zucker erhoben worden; und da der grösste Teil des in der Union verbrauchten Zuckers ausländischer Provenienz ist, so hatte der Zuckerzoll nebenbei auch die Bedeutung eines Finanzzolles. Immerhin begünstigte dieser Zoll durch höhere Belastung der Raffinaden die einheimischen Zuckerraffinerien. Durch das Mc Kinleysche Zollgesetz wurde zwar der Zoll auf Rohzucker abgeschafft, jedoch eine Einfuhrabgabe von ½ Cent per Pfund auf Raffinade beibehalten. Die Konkurrenzfähigkeit des amerikanischen Zuckers hat gegenüber dem ausländischen Produkte durch diese Abschaffung des Rohzuckerzolles keine Veränderung erfahren, indem das Mc Kinleysche Tarifgesetz eine Prämie von 2 Cents per Pfund auf einheimischen Zucker eingeführt hat, durch welche für den früher durch den Zoll gewährten Konkurrenzschutz gegen das Ausland ein Ersatz geschaffen wurde. Der gesamte amerikanische Zuckerimport verzeichnet, wie wir bereits gesehen haben, gegen 1877—1879 im Durchschnitt 1890—1894 eine Zunahme von 116 %. Die amerikanische Zuckerproduktion lieferte im Jahresdurchschnitt während des erstgenannten Zeitraumes ein Erträgnis von 203 094 000 Pfund und während des

Digitized by Google

zweiten ein solches von 448522000 Pfund, stieg also um 245428000 Pfund oder circa 120 %. An der gesamten amerikanischen Zuckerversorgung beteiligte sich die inländische Produktion von 1877—1879 mit 12,12 % und von 1890—1894 mit 12,4 %. Daraus geht hervor, dass sich der amerikanische Zuckerbau, gestützt auf Zölle und Prämien, so ziemlich gegen den fremden Wettbewerb auf seiner Höhe zu behaupten vermag.

Nächst dem Zucker sind die Wollwaren in der amerikanischen Einfuhr aus Deutschland von grösster Wichtigkeit. Trotz der zu Gunsten der einheimischen Schafzucht und der Wollfabrikation eingeführten Zölle [1]) hat der amerikanische Import roher und verarbeiteter Wolle im allgemeinen stark zugenommen. Der durchschnittliche jährliche Verbrauch von Rohwolle belief sich für das Gebiet der Vereinigten Staaten von 1877—1879 auf 245080000 Pfund und von 1890—1894 auf 409347000 Pfund. Derselbe erfuhr daher eine Vermehrung von 164267000 Pfund oder 67 %. Es verdient jedoch als charakteristisch hervorgehoben zu werden, dass das Ausland während der ersten Periode nur 15,8 %, während der zweiten dagegen 28,16 % der gesamten in Amerika verbrauchten Rohwollmenge lieferte.

Die gesamte amerikanische Einfuhr von Wollfabrikaten zeigt, ebenso wie die Einfuhr wollener Artikel aus Deutschland, von 1877—1890 eine beständige Zunahme, geht aber in den folgenden Jahren stark zurück, indem sie von 56000000 Dollars im Jahr 1890 auf 38000000 Dollars in 1893 und 19000000 Dollars in 1894 sinkt, während gleichzeitig auch die Einfuhr aus Deutschland von 12000000 auf 8000000 bezw. 5000000 Dollars fällt. In Amerika und in Deutschland begegnet man häufig der Behauptung, dieses starke Sinken des amerikanischen Imports wollener Fabrikate sei nur als eine der vielen Folgen des Mc Kinleyschen Zollgesetzes zu betrachten. Diese Auffassung ist nur zum Teil richtig. Im Jahre 1890 machten die amerikanischen Importeure, in der Voraussicht, dass die im Kongresse beratene Zollvorlage Mc Kinleys demnächst Ge-

---

[1]) Rohwolle wird durch das Tarifgesetz vom Jahre 1894 in die Liste der zollfreien Artikel gestellt.

Digitized by Google

setzeskraft erlangen werde, und in der Absicht, ihren Bedarf möglichst lange im voraus zu decken, ausserordentlich starke Wollwarenbezüge im Auslande, während dieselben im Jahre 1894 auf Grund der umgekehrten Erwartung, dass die Zölle eine baldige Reduktion erfahren würden, mit ihren Bestellungen gegenüber dem Ausland möglichst zurückhielten. Schliesslich trug auch die gedrückte Handelslage, die in den Jahren 1893 und 1894 in den Vereinigten Staaten herrschte, das Ihrige zur Verringerung der Einfuhr ausländischer Fabrikationserzeugnisse bei.

Der Wert der amerikanischen Gesamteinfuhr wollener Fabrikate betrug in den Jahren 1877—1879 im jährlichen Durchschnitt 25099000 Dollars. In den Jahren 1890—1894 stieg der durchschnittliche Jahreswert auf 38139000 Dollars, was einer Zunahme von 13040000 Dollars oder nahezu 52 % entspricht. Gleichzeitig hob sich aber die Einfuhr aus Deutschland relativ in weit stärkerem Masse, indem dieselbe in den beiden Vergleichsperioden im jährlichen Durchschnitt von 3483000 auf 8860000 Dollars stieg, was eine Zunahme von 5377000 Dollars oder 154 % ergibt. In der ersten Periode kamen nur 13,8 %, in der zweiten dagegen 23,2 % der amerikanischen Einfuhr wollener Erzeugnisse aus Deutschland. Im Jahre 1893 gingen etwas mehr als 9 % des gesamten deutschen Wollwarenexports nach den Vereinigten Staaten.

Die wichtigste Klasse in der amerikanischen Einfuhr wollener Fabrikate aus Deutschland bilden die Bekleidungsstoffe für Damen und Kinder. Der amerikanische Gesamtimport dieser Artikel belief sich in den Jahren 1877—1879 im Jahresdurchschnitt auf 46307000 Quadratyards im Werte von 12344000 Dollars; in den Jahren 1890—1894 stieg derselbe auf 81232000 Quadratyards im Werte von 14795000 Dollars und verzeichnete somit in Bezug auf das Quantum eine Zunahme von 34925000 Quadratyards oder mehr als 75 % und in Hinsicht auf den Wert eine solche von 2451000 Dollars oder 19,9 %, was wiederum, wie bei so vielen Warenkategorien, auf ein starkes Sinken der Preise hinweist. Der deutsche Anteil an den erwähnten Importmengen bezifferte sich in der ersten Periode auf 2726000 Quadratyards im Werte von

Digitized by Google

647000 Dollars und in der zweiten auf 17673000 Quadratyards mit einem Werte von 4030000 Dollars. Das quantitative Wachstum betrug sonach 14947000 Quadratyards oder 548 %, die Wertzunahme 3383000 Dollars oder 523 %. Sonach deckte Deutschland im Handel mit den erwähnten Artikeln in der ersten Periode 5,88 %, in der zweiten 21,7 % des amerikanischen Importbedarfs. Professor Taussig äussert sich über den Handel mit diesen Fabrikaten wie folgt: „Durch das Gesetz vom Jahre 1890 wurden diese Fabrikate in beinahe allen Fällen einem mehr als 100 % ihres ausländischen Wertes betragenden Zolle unterworfen. Es ist erstaunlich, dass die Einfuhr trotz eines so extrem hohen Zolles anhält. Allein sie besteht thatsächlich weiter und beweist also, dass nicht nur der Preis der eingeführten, sondern auch derjenige der einheimischen Fabrikate um den vollen Betrag des Zolles für den Konsumenten gestiegen ist. Die Erklärung des beständigen Hereinströmens dieser Waren und der Unfähigkeit der amerikanischen Industriellen, dieselben zu ersetzen, liegt wahrscheinlich zum grössten Teil in den Eigentümlichkeiten der Herstellung und der Schwierigkeit, dieselbe den amerikanischen Verhältnissen anzupassen [1].“

Die unter der Bezeichnung „Kleider“ in der amerikanischen Statistik rubrizierten Erzeugnisse der Wollindustrie bilden gleichfalls einen wichtigen Zweig des amerikanischen Einfuhrhandels. Der Import dieser Artikel wird für die Zeit von 1877—1879 im jährlichen Durchschnitt auf 6550000 und für 1890—1894 auf 12563000 Dollars bewertet, was eine Steigerung von 6013000 Dollars oder 92 % ergibt. Der deutsche Anteil betrug gleichzeitig im Durchschnitt 1486000 bezw. 2072000 Dollars und erfuhr somit nur eine Zunahme von etwas weniger als 40 %. Der amerikanische Gesamtimport dieser Artikel bestand in der ersten Periode zu 22,6 %, in der zweiten dagegen nur zu 16,5 % aus deutschen Erzeugnissen, woraus hervorzugehen scheint, dass sich die deutsche Exportindustrie auf diesem Felde nur mit Mühe zu behaupten vermag [2].

[1]) „Tariff-History of the U. S.“ 1893 S. 265 und 266.

[2]) Die Einfuhr dieser Artikel aus England erreichte in den beiden

Digitized by Google

Die amerikanische Einfuhr von Wollstrickwaren zeigt ebenfalls bis zum Jahre 1890 eine steigende Tendenz, ist aber seitdem gesunken. Der Wert der Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse wird von der amerikanischen Statistik für die unsern Berechnungen zu Grunde liegenden Vergleichszeiten im jährlichen Durchschnitt auf 512000 bezw. 1362000 Dollars geschätzt; davon entfallen 154100 bezw. 655000 Dollars auf die Einfuhr aus Deutschland. Die Vermehrung des Gesamtimports beläuft sich demnach auf 850000 oder 166 %, die Zunahme des deutschen Anteils auf 401000 Dollars oder 260 %. Der deutsche Anteil betrug in dem ersteren Zeitraume 30 %, in dem letzteren 48 % der amerikanischen Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse.

Die jährliche Einfuhr von Wollgarn bezifferte sich für die Vereinigten Staaten im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1889 und 1890—1894 auf 3509000 Pfund im Werte von 1608000 Dollars bezw. auf 1693000 Pfund im Werte von 994000 Dollars. Hiervon stammten aus Deutschland: in der ersten Periode 1256000 Pfund oder 35,7 %, mit einem Werte von 779000 Dollars, und in der zweiten 788000 Pfund oder 46,5 %, im Werte von 477000 Dollars. Deutschland scheint seine Stellung auf diesem Gebiete also verhältnismässig erfolgreicher als andre Länder verteidigt zu haben.

Der Wert des gesamten deutschen Wollwarenexports einschliesslich der Garne wird von der deutschen Statistik für das Jahr 1893 auf 250 Millionen Mark geschätzt, wovon 20300000 Mark oder 8 % auf den Export nach der Union entfallen.

Zu den wichtigsten für den Export nach den Vereinigten Staaten in Betracht kommenden deutschen Industrieerzeugnisse gehören die Seidenfabrikate. Während beide Länder erfolglose Versuche angestellt haben, um die Kultur der Seidenraupe bei sich einzubürgern, haben beide anderseits in der Verarbeitung der rohen Seide höchst beachtenswerte Fortschritte gemacht. In den Vereinigten Staaten hat jedoch die Entwickelung der Seidenindustrie — mit Ausnahme der Fabrikation von Näh- und Posamentierseide — erst in jüngster

---

Vergleichszeiten einen Wert von 3 381 000 Dollars bezw. 9 231 000 Dollars. Die Zunahme betrug also 173 %.

Digitized by Google

Zeit, grösstenteils als eine Frucht der seit dem Bürgerkriege eingeführten Schutzzölle, begonnen [1]).

Der Wert der in Amerika erzeugten Seidenfabrikate nahm von 1880 auf 1890 um 113 % zu. Gleichzeitig hob sich der Wert des verarbeiteten Materials von 19200000 auf 46400000 Dollars. Die Einfuhr von Seidenfabrikaten in die Vereinigten Staaten zeigt in den Jahren 1877—1879 und 1880 bis 1884 eine steigende Tendenz, ist aber seitdem, infolge der Entwickelung der durch die hohen Tarife begünstigten einheimischen Industrie, gesunken. Der Wert der Gesamteinfuhr von Seidenfabrikaten in die Union beträgt für den Durchschnitt der Jahre 1877—1879 21894000 und für den Durchschnitt der Jahre 1890—1894 28306000 Dollars, was einer Zunahme von 6412000 Dollars oder 29,3 % entspricht. Dagegen weist die Einfuhr aus Deutschland eine beständige Zunahme auf, indem dieselbe von 5889000 Dollars im Durchschnitt der Jahre 1877—1879 auf 8183000 Dollars im Durchschnitt der Jahre 1890—1894 steigt und somit eine Vermehrung von 2294000 Dollars oder 38,9 % erfährt. An der amerikanischen Gesamteinfuhr von Seidenfabrikaten war Deutschland in der ersten Periode mit 26,9 %, in der zweiten mit 28,9 % beteiligt. Den Hauptbestandteil der amerikanischen Seidenwareneinfuhr bilden die sogen. „Kleider- und Stückstoffe". Der Import derselben wird für die Jahre 1877 bis 1879 unter Zugrundelegung des jährlichen Durchschnitts auf 15571000 und für 1890—1894 auf 10891000 Dollars bewertet, hat mithin um 4680000 Dollars oder 30 % abgenommen. Der deutsche Anteil an diesen Durchschnittswerten betrug 4127000 bezw. 3655000 Dollars. Das Sinken desselben, das sich auf 472000 Dollars oder 11,4 % beläuft, ist also verhältnismässig geringer, so dass Deutschlands Quote in der Seidenausfuhr nach den Vereinigten Staaten von 26,5 % in der ersten Periode auf 33,5 % in der zweiten Periode gestiegen ist.

Im allgemeinen hat die amerikanische Einfuhr von Seidenfabrikaten — trotz des in jüngster Zeit stattgefundenen Rückganges — eine mässige Zunahme zu verzeichnen; doch macht

[1]) Vgl. Taussig S. 299 u. f.

Digitized by Google

sich diese Zunahme, wie Schoenhof sagt, nur in den allerfeinsten Qualitäten bemerklich: in jenen Bekleidungsstoffen, die — „wie Spitzen, einige Stickereien, Sammet und Stoffe, die halb aus Seide, halb aus Baumwolle oder Wolle bestehen — grosse Aufmerksamkeit seitens des Arbeiters erfordern". In dieser Klasse von Fabrikaten wird die deutsche Industrie auf dem amerikanischen Markte England in Zukunft jedenfalls den Rang ablaufen. Besonders Vortreffliches leistet Deutschland in der Anfertigung jener Erzeugnisse, die teils aus Seide, teils aus Wolle oder Baumwolle bestehen, ebenso wie in der Färberei. Die amerikanischen Fabrikanten können auf diesem Gebiete gegenwärtig mit den deutschen nicht gleichen Schritt halten, weil „alle die Verfahren, vom ersten bis zum letzten, vermittelst deren bewirkt wird, dass ein minderwertigerer Artikel einem feineren gleich sieht, kostspielige Arbeit erfordern" [1]). Die hier ausgedrückte Ansicht findet eine Bestätigung in der Thatsache, dass der amerikanische Import halbseidener Fabrikate aus Deutschland zugenommen hat, wiewohl gleichzeitig die Einfuhr reinseidener Erzeugnisse eine starke Abnahme verzeichnet.

Der gesamte deutsche Seidenwarenexport mit Ausschluss von Floretseide, Rohseide und Zwirn wird für das Jahr 1893 auf 149000000 Mark bewertet, wovon 48500000 Mark oder ungefähr ein Drittel nach den Vereinigten Staaten abgesetzt wurden.

Die amerikanische Baumwollindustrie bietet ein ähnliches Bild wie die Seidenfabrikation. Rohbaumwolle ist zollfrei, während baumwollene Fabrikate hohen Zöllen unterliegen, unter deren Schutz sich eine gewaltige Industrie im Inlande zu entwickeln vermochte. In beiden Ländern übertrifft die Ausfuhr baumwollener Erzeugnisse die Einfuhr. Beide Länder kämpfen auch in Hinsicht auf gewisse Baumwollfabrikate mit England um die Herrschaft auf dem Weltmarkte. Bei diesem Wettringen, das kaum erst begonnen, haben die Vereinigten Staaten vor ihren Nebenbuhlern den Vorteil voraus, im eigenen Lande eine unerschöpfliche Produktionsquelle des Rohmaterials

---

[1]) Schoenhof „Silk Goods".

Digitized by Google

zu besitzen. Die amerikanische Einfuhr von Baumwollmanufakturen wird für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 20503000 bezw. 28752000 Dollars bewertet. Die Zunahme beträgt sonach 8249000 Dollars oder 40 %. Gleichzeitig ist die Einfuhr aus Deutschland von 7124000 auf 8074000 Dollars gestiegen, was nur ein Wachstum von 950000 Dollars oder 13,3 % ergibt. Während in der ersten Periode 34,7 % des amerikanischen Imports von Baumwollfabrikaten aus Deutschland kamen, belief sich der Prozentsatz in der zweiten Periode nur noch auf 28 %.

Unter den für den Export nach der Union in Betracht kommenden Baumwollerzeugnissen bilden die Strickereifabrikate: wie Strümpfe, Hemden, Unterhosen und andre mit der Hand oder mittelst Maschinen gestrickte Artikel eine wichtige Klasse. Der Wert des Imports dieser Erzeugnisse betrug in den Jahren 1885—1889 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt 6568000 bezw. 6095000 Dollars. Derselbe sank somit um 473000 Dollars oder 7,2 %, während gleichzeitig die Einfuhr aus Deutschland von 5180000 auf 5231000 Dollars stieg und also eine Zunahme von 51000 Dollars oder circa 1 % aufwies. Es kamen demnach in der ersten Periode 79 % und in der zweiten 86 % der amerikanischen Einfuhr dieser Artikel aus Deutschland. In den Jahren 1877—1879 exportierte letzteres — im Jahresdurchschnitt — nur für 3204000 Dollars Baumwollstrickereien nach den Vereinigten Staaten; demgegenüber zeigt der Durchschnitt der Jahre 1890—1894 ein Mehr von 63 %. In der ersten Periode betrug die Ausfuhr der erwähnten Erzeugnisse 45 %, in der zweiten dagegen nahezu 65 % des gesamten deutschen Exports baumwollener Fabrikate nach der nordamerikanischen Union.

Eine andre Art von Baumwollfabrikaten, die in der amerikanischen Einfuhrstatistik mit grösseren Wertbeträgen als die vorhergehende verzeichnet ist, besteht aus der Klasse der Spitzen, Einsätze, Halskrausen, Einfassungen, Besätze, Fenstervorhänge aus Spitzen und andrer ähnlicher Stickereierzeugnisse. Der Wert der amerikanischen Einfuhr dieser Artikel wird für die Jahre 1885—1889 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 10577000 bezw. 10809000 Dollars

Digitized by Google

geschätzt, was eine Zunahme von 232000 Dollars oder ungefähr 2 % erkennen lässt. Deutschland spielt im Export dieser Fabrikate nach den Vereinigten Staaten bei weitem nicht eine so hervorragende Rolle, wie bei der vorigen Klasse, immerhin hat es jedoch eine verhältnismässig sehr starke Zunahme zu verzeichnen, indem es in den Jahren 1885—1889 jährlich durchschnittlich für 832000 Dollars und in den Jahren 1890 bis 1894 für 1226000 Dollars nach Amerika ausführte, was eine Vermehrung um 394000 Dollars oder 47,3 % ergibt. In der ersten Periode kamen 7,86 %, in der zweiten 11,3 % der amerikanischen Einfuhr dieser Artikel aus Deutschland.

Was wir bei der Besprechung des Seidenwarenimports nach Amerika gesagt haben, trifft auch in Bezug auf die Einfuhr der Baumwollfabrikate und der Textilwaren im allgemeinen zu. In der Fabrikation der feineren Erzeugnisse, wie z. B. der eben genannten, wo viel auf geschickte Handarbeit ankommt, sind die europäischen Länder Amerika überlegen und werden es voraussichtlich auch noch einige Zeit hindurch — wenngleich vielleicht in abnehmendem Masse — bleiben. Hieran werden auch die hohen amerikanischen Tarife nichts zu ändern vermögen. Der Wert, den das amerikanische Absatzgebiet für die deutsche Baumwollindustrie besitzt, geht aus der Thatsache hervor, dass im Jahre 1893 von der auf 147100000 Mark bewerteten gesamten deutschen Ausfuhr von Baumwollgeweben 28200000 Mark oder 19,1 % auf den Export nach den Vereinigten Staaten entfielen.

Die Leinwandfabrikation ist in den Vereinigten Staaten nicht von Bedeutung, während dieselbe in Deutschland bekanntlich ein wichtiger nationaler Erwerbszweig ist. Letzteres erzeugt grosse Mengen des Rohmaterials, während die Flachsproduktion in den Vereinigten Staaten noch kaum als nennenswert bezeichnet werden kann. Durch das Tarifgesetz vom Jahre 1890 werden viele Sorten des Rohproduktes zollfrei eingelassen. Der amerikanische Bedarf an Leinwand wird — abgesehen von einigen gröberen Fabrikaten — zumeist durch den Import gedeckt. Die Flachsfaser eignet sich nicht in allen Fällen zur Verarbeitung durch den raschen Maschinenbetrieb; ein grosser Teil der feineren Erzeugnisse muss mit

Digitized by Google

der Hand gesponnen werden. Wird aber der Maschinenbetrieb angewandt, so sind die Arbeitsbedingungen ungünstige. „Die Faser muss," wie sich Professor Taussig äussert [1]), „nicht nur hergestellt, sondern auch Prozeduren unterworfen werden, in denen für die Erleichterungsmittel, die den amerikanischen Erzeugern zu gute kommen, kein Spielraum ist, und die dazu eine Arbeitsmühe erfordern, für welche amerikanische Arbeiter durch ausnahmsweise hohe Löhne entschädigt werden müssten."

Der Wert der amerikanischen Leinwandeinfuhr beziffert sich für 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 16 500 000 bezw. 25 220 000 Dollars, die Zunahme beträgt somit 8 720 000 Dollars oder nahezu 53 %. Die Einfuhr aus Deutschland wird für die gleichen Zeitabschnitte im Durchschnitt auf 644 000 bezw. 2 247 000 Dollars bewertet, woraus sich eine Steigerung von 1 603 000 Dollars oder etwa 249 % ergibt. In der ersten Periode entfielen demnach auf die deutsche Ausfuhr 3,9 %, in der zweiten 8,8 % des amerikanischen Leinwandimports.

Der Gesamtwert der deutschen Leinwandausfuhr wird für das Jahr 1893 auf 18 000 000 M. geschätzt, wovon 11 500 000 M. oder fast 64 % auf den Export nach der Union entfallen.

Die amerikanische Einfuhr von Chemikalien, Droguen, Farbwaren und Medikamenten wird für die Jahre 1877 bis 1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 27 758 000 bezw. 45 054 000 Dollars bewertet, zeigt also eine Zunahme von 17 297 000 Dollars oder beinahe 62 %. Der deutsche Anteil an diesen Wertbeträgen beläuft sich auf 1 303 000 bezw. 6 475 000 Dollars, derselbe ist sohin um 4 172 000 Dollars oder ca. 320 % gestiegen. In Anbetracht der grossen Fortschritte der chemischen Wissenschaft, in welcher Deutschland allen andern Ländern entschieden voraus ist, dürfte dem deutschen Exporte dieser Erzeugnisse für die Zukunft noch eine grosse Entwickelung bevorstehen.

Der grösste Teil der nach Amerika importierten Bücher, Landkarten, Gravierungen etc. wurde ehedem von England geliefert. Seit einiger Zeit werden jedoch infolge der

[1]) Siehe „Tariff-History of the U. S." S. 313.

Digitized by Google

wachsenden Zahl, Wohlhabenheit und Intelligenz der deutschamerikanischen Bevölkerung grössere Mengen solcher Erzeugnisse aus Deutschland importiert. Zur Verbreitung deutscher Schriften in den Vereinigten Staaten tragen auch die zahlreichen Amerikaner nicht wenig bei, die an deutschen Hochschulen dem Studium der Wissenschaften obliegen und — in ihre Heimat zurückgekehrt — ihre Landsleute mit den reichhaltigen Erzeugnissen der deutschen Litteratur, vor allem den vorzüglichen wissenschaftlichen Werken derselben, bekannt machen. Der jährliche Durchschnittswert des amerikanischen Imports der genannten Erzeugnisse wird für die beiden Vergleichszeiten 1877—1879 und 1890—1894 auf 1 940 000 bezw. 3 976 000 Dollars berechnet, was einer Vermehrung von 105 % entspricht. Gleichzeitig stieg der deutsche Anteil an den obigen Durchschnittswerten von 454 000 auf 1 170 000 Dollars, somit um 157 %. Es stammten danach in der ersten Periode 23,4 % und in der zweiten 30 % der gesamten amerikanischen Einfuhr ausländischer buchhändlerischer Erzeugnisse aus Deutschland.

Die Vereinigten Staaten beziehen alljährlich grosse Mengen Pelze und Häute vom Auslande. Deutschland treibt einen ziemlich umfangreichen Handel mit diesen Waren. Es importiert nämlich die Felle von Schafen, Ziegen, Robben, Bibern und andern Tieren aus verschiedenen Ländern, richtet sie für den Gebrauch her und schickt sie dann wieder in das Ausland. Die deutsche Gesamtausfuhr dieser Erzeugnisse wird für das Jahr 1893 auf 56 500 000 M. bewertet; davon gingen etwa 9 % nach den Vereinigten Staaten. Der Wert des amerikanischen Gesamtimports dieser Artikel beziffert sich für den Durchschnitt der Jahre 1877—1879 und 1890—1894 auf 19 863 000 bezw. 33 019 000 Dollars; die Zunahme beträgt demnach 13 156 000 Dollars oder 66 %. Gleichzeitig hob sich die Einfuhr aus Deutschland von 694 000 auf 2 904 000 Dollars, was eine Steigerung um 2 210 000 Dollars oder 318 % bedeutet. In der ersten Periode war Deutschland am amerikanischen Importe dieser Artikel mit 3,5 %, in der zweiten mit 8,8 % beteiligt.

Die gesamte amerikanische Ledereinfuhr wird

Digitized by Google

für die beiden erwähnten Vergleichszeiten auf 7761000 bezw. 12764000 Dollars bewertet, was einer Zunahme um 5003000 Dollars oder mehr als 64 % gleichkommt. In der gleichen Zeit stieg die Einfuhr aus Deutschland von 1812000 auf 3760000 Dollars, d. h. um 2502000 Dollars oder 107 %; es hat sich somit der deutsche Anteil am Gesamtimporte dieser Erzeugnisse von 23 % auf 29 % gehoben. In den Jahren 1890—1894 bestand die gesamte amerikanische Einfuhr von Lederfabrikaten zu 44 %, die Einfuhr aus Deutschland zu 57 % aus Handschuhen.

Papier, rohes und verarbeitetes, wurde im jährlichen Durchschnitt in den Jahren 1877—1879 für 4983000 Dollars und in den Jahren 1890—1894 für 8050000 Dollars nach den Vereinigten Staaten eingeführt und verzeichnete sonach eine Wertzunahme von 3067000 Dollars oder 61 %. Gleichzeitig stieg aber der Wert der Einfuhr aus Deutschland von 1040000 auf 3014000 Dollars, d. h. um 1974000 Dollars oder nahezu 190 %.

Borsten bilden zwar im allgemeinen keinen bedeutenden Handelsartikel, stellen aber im deutschen Exporthandel nach den Vereinigten Staaten immerhin nennenswerte Beträge dar. Die amerikanische Gesamteinfuhr dieses Artikels wird für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 558000 bezw. 1307000 Dollars bewertet und weist sohin ein Mehr von 749000 Dollars oder 134 % auf. Gleichzeitig betrug der Wert des Imports aus Deutschland 492000 bezw. 731000 Dollars, was einer Zunahme von 239000 Dollars oder 48 % entspricht. Deutschland lieferte danach in der ersten Periode 88 % und in der zweiten 56 % der amerikanischen Gesamteinfuhr dieses Artikels.

Der amerikanische Import von Knöpfen hat eine Abnahme zu verzeichnen. Die letztere ist jedoch nicht eine Folge der Tarife, da diese im Gegenteil von Zeit zu Zeit ermässigt worden sind, sondern ein Ergebnis der Entwickelung der amerikanischen Knopfindustrie. Der Wert der amerikanischen Einfuhr dieses Artikels wird für die Jahre 1877 bis 1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 2944000 bezw. 1699000 Dollars geschätzt und hat demnach eine Ab-

Digitized by Google

nahme von 1245000 Dollars oder 75 % erfahren. Gleichzeitig fiel die Einfuhr aus Deutschland von 1475000 auf 389000 Dollars, d. h. um 1086000 Dollars oder 73 %. In der ersten Periode bestand der amerikanische Import dieses Artikels zu 50 %, in der zweiten nur mehr zu 31 % aus deutschen Erzeugnissen.

Glas und Glaswaren werden von den Vereinigten Staaten nicht nur fabriziert, sondern auch ein- und ausgeführt. Während aber einige Sorten, die durch einen sehr niedrigen Einfuhrzoll belastet sind, entweder gar nicht oder in äusserst geringer Menge importiert werden, nimmt die Einfuhr andrer Arten, die einen Zoll von 100 % und darüber entrichten, ununterbrochen zu. Zur Erklärung dieser Erscheinung müssen wir wiederholen, was wir schon verschiedene Male anzuführen Gelegenheit hatten, nämlich dass die feineren Erzeugnisse dieser Art, deren Fabrikation sorgfältige Arbeit und technisches Geschick erfordert, besser durch Hand- als durch Maschinenarbeit hergestellt und somit vorteilhafter von Europa als von Amerika erzeugt werden können. Der gesamte amerikanische Glas- und Glaswarenimport wird für die Jahre 1877 bis 1879 im jährlichen Durchschnitt auf 3501000 Dollars und für 1890—1894 auf 7543000 Dollars bewertet, danach beläuft sich die Wertzunahme auf 4042000 Dollars oder 115 %. Zur selben Zeit hob sich die Einfuhr aus Deutschland von 1120000 auf 2960000 Dollars, d. h. um 1840000 Dollars oder 164 %. In der ersten Periode waren somit 32 %, in der zweiten 39 % der gesamten amerikanischen Glas- und Glaswareneinfuhr deutscher Herkunft. Betrachten wir den deutschen Export dieser Artikel nach der Union genauer, so finden wir, dass derselbe grösstenteils aus geschliffenem Cylinder-, Kron- und Tafelglas besteht. Der Export des Kronglases nach den Vereinigten Staaten hat in jüngster Zeit rapid zugenommen und es kommt dabei fast nur Deutschland in Betracht. Für die Jahre 1877—1879 im Jahresdurchschnitt erst auf 8000 Dollars bewertet, hatte derselbe in den ersten fünf Jahren des laufenden Jahrzehnts bereits die durchschnittliche Jahreshöhe von 1451000 Dollars erreicht, wobei der deutsche Anteil von 88 % auf nahezu 92 % stieg. Im

Digitized by Google

Gegensatze zu Kronglas weist die amerikanische Einfuhr von Tafelglas — im allgemeinen sowohl wie aus Deutschland — infolge der Entwickelung dieses Industriezweiges in Amerika einen erheblichen Rückgang auf. Dieselbe wird für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 im Jahresdurchschnitt auf 1525000 bezw. 1111000 Dollars bewertet, ist also um 414000 Dollars oder 26,5 % zurückgegangen, während gleichzeitig der deutsche Anteil von 517000 auf 195000 Dollars, also um 322000 Dollars oder 62 % sank. In der ersten Periode lieferte Deutschland beinahe 34 %, in der zweiten nur mehr 17,5 % des amerikanischen Tafelglasimports. Schliesslich versendet Deutschland auch noch ansehnliche Mengen kleiner Glaswaren, wie gläserne Flaschen, Spiegel, Tischgläser, sowie Töpferei- und Porzellanerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten. — Der Wert des gesamten deutschen Glasexports wird für das Jahr 1893 auf 24900000 M. geschätzt, wovon 4900000 M. oder fast 20 % auf den amerikanischen Anteil entfallen.

Hopfen wird von Deutschland und den Vereinigten Staaten sowohl ein- wie ausgeführt. Beide Länder beschützen die eigene Produktion durch Zölle, der Export beider Länder ist dem Werte nach grösser als der Import, doch übertrifft die amerikanische Hopfeneinfuhr speziell aus Deutschland die Ausfuhr nach letzterem. Der deutsche Hopfenversand nach den Vereinigten Staaten wird für die Jahre 1885—1889 im jährlichen Durchschnitt auf 1112000 Dollars bewertet und betrug ca. 86 % des gesamten amerikanischen Hopfenimports. In den Jahren 1890—1894 sank der Durchschnitt zwar auf 981000 Dollars, doch umfasste derselbe 92 % des amerikanischen Gesamtimports. Der allgemeine Rückgang der Einfuhr ist scheinbar eine Folge der im Jahre 1890 erfolgten Erhöhung des amerikanischen Hopfenzolles von 8 auf 15 Cents per Pfund.

Eisen- und Stahlfabrikate werden von den Vereinigten Staaten trotz der gewaltigen Entfaltung der einheimischen Industrie immer noch in beträchtlichen — wenn auch im letzten Jahrzehnt abnehmenden — Mengen eingeführt. In der Einfuhr aus Deutschland tritt ein Rückgang, ebenso

Digitized by Google

wie im allgemeinen, nur bei den gröberen Fabrikaten hervor, während die feineren Erzeugnisse, wie Messerschmiedwaren, gewisse Sorten von Textilmaschinen, Stahl- und Eisendraht u. s. w., im Gegenteil eine Zunahme aufweisen.

Der gesamte amerikanische Eisen- und Stahlwarenimport wird für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 19201000 bezw. 35699000 Dollars bewertet und verzeichnet sohin ein Wachstum von 16489000 Dollars oder 86 %, während gleichzeitig die Einfuhr aus Deutschland von 737000 auf 2849000 Dollars, d. h. um 2112000 Dollars oder fast 286 % gestiegen ist. Der amerikanische Gesamtimport dieser Erzeugnisse bestand demnach in der ersten Periode zu 3,8 %, in der zweiten zu 8 % aus deutschen Fabrikaten.

Von 1877—1879 entfielen 42 % und von 1890—1894 23 % des deutschen Eisen- und Stahlwarenexports nach den Vereinigten Staaten auf Messerschmiedwaren.

Die amerikanische Einfuhr von musikalischen Instrumenten weist für die beiden Vergleichszeiten durchschnittliche jährliche Wertbeträge von 585000 bezw. 1059000 Dollars auf; hiervon entfallen 426000 Dollars oder 72 % bezw. 786000 Dollars oder 74 % auf die Einfuhr aus Deutschland.

In Anbetracht der Thatsache, dass der Reis, zur Zeit als Wheaton einen Vertrag mit dem Zollverein zu vereinbaren suchte, ein wichtiges Exporterzeugnis der Vereinigten Staaten war, ist es interessant, dass dieser Artikel heutzutage in ansehnlichen Mengen in dieselben eingeführt und dass ein bedeutender Teil dieser ursprünglich von den Produktionsgebieten des asiatischen Ostens stammenden Ware von deutschen Schiffen über Hamburg und andre deutsche Seehäfen nach Amerika befördert wird, so dass der Reis in der amerikanischen Statistik als deutsches Erzeugnis verzeichnet steht. — Der Wert der amerikanischen Reiseinfuhr wird für die Jahre 1885—1890 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 2004000 bezw. 2661000 Dollars geschätzt. Davon lieferte der deutsche Exporthandel für 680000 Dollars oder 33,8 % bezw. 1196000 Dollars oder fast 46 %.

Eine weitere Klasse amerikanischer Einfuhrerzeugnisse

Digitized by Google

bilden die sog. Modeartikel, zu denen auch Parfümerien, Puppen und andre Spielwaren, Fächer, Federn, Pfeifen u. s. w. zu rechnen sind. Der durchschnittliche Jahreswert der amerikanischen Einfuhr dieser Artikel, die in der Zukunft vielleicht grössere Dimensionen annehmen wird, beziffert sich für die Jahre 1877—1879 und 1885—1889 auf 4 374 000 bezw. 6 536 000 Dollars. Der Anteil Deutschlands an diesen Einfuhrwerten betrug 983 000 Dollars oder 22,4 % bezw. 2 297 000 Dollars oder 35 %.

Die amerikanische Einfuhr deutscher Weine nimmt, ohne durch das Ergebnis der deutschen Weinlese in den verschiedenen Jahren beeinflusst zu werden, beständig zu. Das grosse chemische Wissen der Deutschen wird auch bei der Bereitung von Kunstweinen nutzbar gemacht. Nach einer Aeusserung des amerikanischen Konsuls in Mainz vom Jahre 1875 wäre im vorhergehenden Jahre mehr Wein aus Wasseressenzen und Sprit als aus Trauben hergestellt worden [1]). Der Wert der amerikanischen Weineinfuhr wird für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 auf 4 143 000 bezw. 8 951 000 Dollars bewertet und hat sohin um 4 808 000 Dollars oder 103 % zugenommen. Im selben Zeitraume hob sich der Wert der Einfuhr aus Deutschland von 204 000 auf 1 479 000 Dollars, d. h. um 1 275 000 Dollars oder 625 %. Deutschland lieferte also in der ersten Periode 5 %, in der zweiten 16 % des gesamten amerikanischen Weinimports.

Die amerikanische Einfuhr von Holz und Holzfabrikaten zeigt ebenfalls eine steigende Tendenz. Dieselbe besteht zum grössten Teil aus Brettern, Bohlen, Schindeln und andern gröberen Erzeugnissen der Holzindustrie, die vor allem aus Kanada importiert werden. Der deutsche Holzwarenexport nach den Vereinigten Staaten setzt sich aus feineren Fabrikaten, wie Kunsttischlerarbeiten u. s. w., zusammen. Der Gesamtwert der amerikanischen Einfuhr dieser Artikel belief sich für die Jahre 1877—1879 und 1890—1894 im jährlichen Durchschnitt auf 4 351 000 bezw. 14 118 000 Dollars. An diesen Wertbeträgen nahm der deutsche Export mit 191 000 Dollars,

---

[1]) Vgl. C. R. 1875—1876 S. 686.

Digitized by Google

d. h. etwas über 4 %, bezw. mit 1 254 000 Dollars, d. h. 8,8 %, teil.

Im Vorstehenden sind die Hauptartikel der deutschen Ausfuhr nach der Union angeführt worden. Die wichtigsten darunter sind der Rübenzucker und die diversen Textilfabrikate. Die verhältnismässige Bedeutung dieser Hauptexportartikel geht aus der folgenden Tafel hervor:

	Jährlicher Durchschnittswert der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten in den Jahren 1877—1879	Jährlicher Durchschnittswert der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten in den Jahren 1890—1894
Zucker	Dollars 374 000	Dollars 10 934 000
Seidenfabrikate . .	„ 5 889 000	„ 8 183 000
Wollfabrikate . .	„ 3 483 000	„ 8 860 000
Baumwollfabrikate .	„ 7 124 000	„ 8 074 000
Zusammen	Dollars 16 870 000	Dollars 36 051 000

Die in dieser Tafel genannten vier Hauptartikel des deutschen Exports nach der Union machten demnach in den Jahren 1877—1879 49,2 % und in den Jahren 1890—1894 40,5 % der deutschen Totalausfuhr nach den Vereinigten Staaten aus.

Schlussfolgerungen.

Bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit hat dem Verfasser der Wunsch vorgeschwebt, eine historische Darstellung der diplomatischen und kommerziellen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten in ihren Grundzügen zu geben. Die Diplomatie findet den vollkommensten Ausdruck ihrer Thätigkeit in der Vereinbarung von Verträgen und der von Zeit zu Zeit erfolgenden offiziellen Deutung der-

Digitized by Google

selben. Was die gegenwärtigen Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und der Union betrifft, so sind wir zu dem Schlusse gekommen, dass dieselben ungenau und nicht genügend bestimmt seien.

Was den auswärtigen Handel angeht, so liefert Deutschland im allgemeinen gewerbliche Erzeugnisse und tauscht hiergegen Produkte der Landwirtschaft ein, während im Aussenhandel der Vereinigten Staaten das Gegenteil zutrifft: d. h. es überwiegen in der Einfuhr die Manufakturen, in der Ausfuhr die Erzeugnisse der Landwirtschaft.

Aehnliche ökonomische Verhältnisse charakterisieren auch den Handel zwischen der nordamerikanischen Union und England. Da jedoch die amerikanische Republik und England eine grössere Aehnlichkeit in der technischen Arbeit, der Lebenshaltung und den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen aufweisen, als sie zwischen Deutschland und der Union besteht, so liegen die Aussichten für die künftige Entwickelung des Warenaustausches zwischen Deutschland und Amerika in mancher Hinsicht günstiger, als dies hinsichtlich der englisch-amerikanischen Handelsbeziehungen der Fall ist. Trotzdem die gegebenen Verhältnisse einen regen Warenaustausch zwischen Deutschland und Amerika ermutigen, fehlt es jedoch nicht an Hemmnissen besonderer Art. Die deutschen Landwirte — von dem Wunsche geleitet, den Preis ihrer Erzeugnisse innerhalb des einheimischen Absatzgebietes selbst zu bestimmen — suchen die Einfuhr amerikanischer Nahrungsmittel, so viel in ihren Kräften liegt, zu erschweren, ja zu verhindern. Aus dem gleichen Grunde trachten die amerikanischen Industriellen den Mitbewerb der deutschen Fabrikanten in Amerika unschädlich zu machen. Diese Interessengegensätze finden einen Ausdruck in der Zollgesetzgebung beider Staaten, der im allgemeinen in der Union sowohl als im Deutschen Reiche das nämliche Bestreben zu Grunde liegt. Immerhin sind die Klagen der von Zollmassregeln des andern Landes betroffenen Exportinteressen in Deutschland weit bitterer als in Amerika. Ersteres ist eben in stärkerem Masse auf den Handel mit dem Auslande angewiesen als letzteres. Die Deutschen vergessen oft, dass die amerikanische Tarifpolitik nur den gleichen Zweck

Digitized by Google

verfolgt, der von der deutschen Zollgesetzgebung angestrebt wird. Wenn man in Deutschland die Mc Kinley-Bill einer abfälligen Kritik unterzieht, so sollte man sich im Interesse einer unparteiischen Beurteilung auch erinnern, dass der genannten Tarifmassregel das deutsche Schutzzollgesetz vom Jahre 1879 vorausging, welches während des vergangenen Jahrzehnts viele Erzeugnisse vom deutschen Markte ausschloss, an deren Produktion die Vereinigten Staaten in hervorragendem Grade beteiligt sind. Die erwähnten Interessengegensätze haben überdies in beiden Ländern zu Massregeln geführt, deren Berechtigung keineswegs über allen Zweifel erhaben ist. Deutschland hat allerdings mit Recht gegen die Bestimmung des amerikanischen Tarifgesetzes vom Jahre 1894, nach welcher ein Zuschlagszoll von 1/10 Cent per Pfund auf Zucker aus Prämien zahlenden Ländern gelegt wird, protestiert. Die in allerjüngster Zeit (1896) stattgefundene Erhöhung der deutschen Zuckerexportprämien beweist freilich, dass Deutschland an der Zuckerprämienpolitik, unbekümmert um deren internationale Wirkungen, festhält.

An andrer Stelle haben wir gesehen, dass die Vereinigten Staaten ebenfalls Grund zur Klage gegen Deutschland hatten. Dieselben haben sich sowohl über die Art der Auslegung und Handhabung verschiedener Bestimmungen der deutschen Zollordnung wie nicht minder über mehrere positive Massnahmen der deutschen Regierung zu beschweren gehabt. Was den ersteren Punkt betrifft, so wird beispielsweise amerikanische, nach Deutschland exportierte Tinte von den deutschen Zollbehörden nicht als Tinte, sondern als Glas verzollt, weil die Einfuhrabgabe, welche letzteres zu entrichten hat, höher als der Tintenzoll ist. Ebensowenig wie mit diesem Vorgehen hat man sich in Amerika mit der Idee befreunden können, dass amerikanisches Pökelfleisch, welches in Blechverpackung nach Deutschland ausgeführt wurde, als Blech verzollbar sein sollte. Es soll nicht behauptet werden, dass etwa die Tintenfabrikation oder die Verpackung des genannten Fleisches besonders wichtige nationale Erwerbszweige Amerikas bilden, die Erbitterung rührte vielmehr daher, dass man in Amerika ein derartiges Vorgehen als eine kleinliche, unwürdige und un-

Digitized by Google

coulante Zollmanipulation betrachtete. Ebenso verstimmt es in Amerika, dass in Deutschland das amerikanische Schweinefleisch einer strengeren Kontrolle unterworfen wird als das deutsche, und dass amerikanisches Rindvieh mit einer Seuche behaftet sein soll, welche nach Meinung der Amerikaner gar nicht existiert[1]). In die Reihe dieser, Verstimmung erzeugenden, Vorkommnisse gehört auch das von deutschen Interessentenkreisen eifrigst verbreitete Gerücht über den Zinkgehalt getrockneter amerikanischer Aepfel, sowie über die infektiöse Beschaffenheit des amerikanischen Heues. In jüngster Zeit sind schliesslich auch amerikanische Versicherungsgesellschaften durch Verfügungen der preussischen Regierung gezwungen worden, sich aus Deutschland zurückzuziehen. Ob nun diese Klagen begründet sind oder nicht: Thatsache ist, dass sie bestehen oder wenigstens bestanden haben und als ein Ausdruck des Misstrauens aufgefasst werden müssen, das man bezüglich der Handhabung der Handelspolitik in der Union gegen Deutschland hegt.

Alle die erwähnten Konflikte und Streitpunkte sind jedoch im Grunde genommen mehr von symptomatischer Bedeutung für die diesseits und jenseits des Ozeans geübte Interessenpolitik wie wirkliche Hindernisse eines entwickelten Warenaustausches im grossen Stile. Es ist nicht zu verstehen, weshalb es nicht möglich sein sollte, mit Loyalität und vollkommenster Billigkeit den Verkehr der beiden grossen Nationen umfassender zu entwickeln, als dies heute der Fall ist. Eine wesentliche Hilfe, um Missverständnisse kleinlicher Art zwischen beiden Nationen zu vermeiden, wird darin bestehen, dass jedes der beiden Völker die wirtschaftlichen Zustände des andern besser und gründlicher als bisher erforscht. Dass die genaue beider-

[1]) Nach einem Briefe, welchen Dr. M. Francis, der Vorstand der Veterinärabteilung am „State Agricultural College of Texas“ an den Verfasser richtete, besteht die in Deutschland unter dem Namen „Texasfieber“ bekannte Viehkrankheit, auf welche sich das fragliche deutsche Einfuhrverbot stützt (siehe „Foreign Relations of the U. S.“ 1894 S. 230 und 231) und deren Herd in Texas sein soll, in Wirklichkeit in letzterem Staate gar nicht. Nach der Ansicht des genannten Fachmannes wäre unter „Texasfieber“ wahrscheinlich die Malariakrankheit zu verstehen, die allerdings vom Juni bis zum November sehr häufig auftrete, jedoch in sanitärer Hinsicht keine Bedeutung beanspruchen könne.

Digitized by Google

seitige Erkenntnis der gegenseitigen Produktions- und Erwerbsfaktoren von grösster Wichtigkeit ist, erkennt besonders ein neuerer deutscher Schriftsteller (Oetken) an, der in einem vor einigen Jahren (1893) erschienenen Werke von mehr als 800 Seiten, das den Titel „Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" trägt, am Schlusse seinen Landsleuten folgenden Rat gibt, den man mit derselben Berechtigung auch den Amerikanern erteilen könnte: „Ich halte," schreibt derselbe (S. 825), „kein Moment für wichtiger, als das genaue Erforschen aller wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes und insbesondere das Studium der Eigenschaften und der Thätigkeit seines Volkes." Aehnlich äussert sich Sering in seinem ausgezeichneten Werke: „Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas."

Soll aber gründlich jeder Anlass zu subalternen, jedoch erbitternden handelspolitischen Streitigkeiten zwischen Deutschland und der Union künftig vermieden werden, so muss unbedingt auch eine präzise Klarstellung der Vertragsbeziehungen beider Länder angestrebt werden. An diesen fehlt es zur Zeit in sehr wichtigen Gebieten. Sind die Vertragsbeziehungen einmal klargestellt, dann vermag die jeweilige wechselnde Stimmung der Politiker in beiden Ländern weniger als bisher den Verkehr der beiden Nationen zu gefährden. Anzustreben wäre in diesem Sinne vor allem folgendes: man vereinbare einen neuen Vertrag zwischen den beiden Ländern, der in sich alle wesentlichen Bestimmungen der zwischen den Vereinigten Staaten und dem Reiche oder den Einzelstaaten bestehenden Verträge vereinigt. Als besondere Züge dieses neuen Vertrages sollten ins Auge gefasst werden: 1. eine genaue Bestimmung der territorialen Gültigkeit der Meistbegünstigungsklausel, ein Punkt, der im Interesse beider Länder liegt. 2. Eine Ausdehnung der Bancroftschen Naturalisationsklausel auf Elsass-Lothringen, mit anderen Worten, auf das ganze Reich. Die Regelung dieser Frage entspräche einem Wunsche der Vereinigten Staaten. 3. Die kostenlose Auslieferung von Verbrechern oder besser: die Bestreitung der Auslieferungskosten durch den ausliefernden Staat. Eine Vereinbarung über diesen Punkt trüge einem mehrfach geäusserten

Digitized by Google

Wunsche Deutschlands Rechnung[1]. 4. Vollständige Gegenseitigkeit im Patentrechtswesen, wie sie von den Vereinigten Staaten gewünscht wird. 5. Sicherstellung alles Privateigentums auf hoher See gegen Erbeutung; auszunehmen wäre nur Kontrebande. Ein Abkommen über diesen Punkt würde dem Interesse beider Völker, sowie der überlieferten Politik der Vereinigten Staaten und Deutschlands, besonders aber Preussens entsprechen.

Gelänge es, einen derartigen Vertrag zu vereinbaren, so würden die verkehrspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf eine festere und sichere Grundlage gestellt werden, was hinwiederum zur Erleichterung des Güteraustausches und zu einer normalen Entwickelung und Förderung der politischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland wesentlich beitragen müsste.

---

[1]) Fürst Bismarck und andre deutsche Staatsmänner haben sich wiederholt beklagt, dass die hohen Anwaltgebühren in den Vereinigten Staaten den Zwecken der Rechtsprechung hinderlich im Wege ständen, indem dieselben die Auslieferung derart kostspielig gestalteten, dass Deutschland mehrmals gezwungen worden sei, von der Stellung eines Auslieferungsantrages abzustehen.

Digitized by Google

XIII.

Anhang.

Bemerkungen zum Kapitel über die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten [1]).

Die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und der nordamerikanischen Union tragen zwar in jüngster Zeit ein ausgesprochen ökonomisches Gepräge. Nichtsdestoweniger sind die in dieser Abhandlung berührten Fragen nicht die einzigen, über welche zwischen der amerikanischen Bundesregierung und den einzelnen deutschen Staaten bezw. dem Deutschen Reiche Verhandlungen stattgefunden haben. Bei einer Durchsicht der Akten stösst man auf eine Menge von Erörterungen, welche auf die Geschichte der allgemeinen Politik der beiden Länder interessante Streiflichter werfen. Unter den diesen Erörterungen zu Grunde liegenden Fragen befinden sich viele, welche kaum noch eine Beziehung zu ökonomischen Dingen haben. Die beiden Völker treten uns dann oft wie zwei Personen entgegen, welche Höflichkeitsbezeigungen und Gefälligkeiten austauschen und dadurch ein Gefühl der Freundschaft und brüderlicher Verständigung begründen helfen, das hinwiederum später nicht selten zu einer friedlichen Lösung ernstlicher Interessengegensätze wesentlich beiträgt.

An eine ausführliche Betrachtung der in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erörterten Fragen solch allgemeinen Charakters

---

[1]) Vgl. oben S. 147 ff.

Digitized by Google

kann hier nicht gedacht werden, da eine solche den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würde. Um aber von der allgemeinen Natur dieser Verhandlungen einen Begriff zu geben, sei es uns gestattet, einige derselben kurz zu berühren.

Eine interessante Diskussion entspann sich unmittelbar nach dem Abschlusse des auf den ersten schleswig-holsteinschen Krieg folgenden Waffenstillstandes. Deutschland, das mit den Ergebnissen jenes Krieges unzufrieden war, empfand das Bedürfnis einer eigenen Flotte und wandte sich an die Vereinigten Staaten zum Zwecke des Ankaufes eines Schiffes, das in Amerika ausgerüstet und, von amerikanischen Offizieren und Soldaten bemannt, nach Deutschland gebracht werden sollte, um daselbst als Muster für die zu gründende deutsche Flotte zu dienen. Kommodore Parker wurde von der amerikanischen Regierung nach Deutschland gesandt, um sich an Ort und Stelle genauer über das deutsche Marinewesen zu informieren. Der von ihm erstattete Bericht lautete nicht ermutigend. „In der deutschen Flotte," sagte er, „sehe ich kein Feld, auf dem ein amerikanischer Offizier für sich oder sein Land Ehre erwerben könnte." Er glaubt, dass ohne einen Bürgerkrieg keine Verwirklichung der deutschen Einigungsbestrebungen stattfinden könne oder werde. Dennoch gab die amerikanische Regierung zu dem Unternehmen ihre Zustimmung. Es wurde ein Schiff angekauft und in New York unter der Aufsicht von Kommodore Perry ausgerüstet. Als aber der Wiederausbruch des Krieges um Schleswig-Holstein nicht mehr bezweifelt werden konnte, erhob der dänische Gesandte in Washington Beschwerde über das Vorgehen der amerikanischen Regierung, indem er dasselbe als eine Verletzung neutraler Rechte bezeichnete. Der Staatssekretär Clayton erkannte den Einspruch als berechtigt an, und das Schiff durfte New York nur unter der Bedingung, dass es nicht an dem bevorstehenden Kriege teilnehmen werde, verlassen. Die Angelegenheit führte zu einer langen Diskussion zwischen dem amerikanischen Staatsdepartement und dem preussischen Gesandten in Washington über die Frage der neutralen Rechte. Die Korrektheit der Haltung, welche die Vereinigten Staaten beobachteten, wurde später vom Baron von Bülow anerkannt, der sich dem ameri-

Digitized by Google

kanischen Gesandten in Berlin gegenüber äusserte, er hoffe, dass die Vereinigten Staaten und Preussen stets zu Gunsten neutraler Rechte zusammenwirken würden [1]).

Auch während des amerikanischen Bürgerkrieges entstanden mehrere Fragen, welche für die Beurteilung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern von Interesse sind. In Preussen gab sich vielerorts eine starke Neigung zum Eintritt in die Armeen der amerikanischen Nordstaaten kund. Zu einer Zeit nahm diese Bewegung einen solchen Umfang an, dass der amerikanische Gesandte in Berlin es nötig fand, an die Thüre der Gesandtschaft die Worte: „Dies ist kein Rekrutierungsbureau" anschlagen zu lassen [2]). Zur Erklärung dieser Erscheinung erinnere man sich der vom amerikanischen Kongresse angenommenen Gesetze über die Lohnzahlungen an Freiwillige, über Pensionen u. s. w. Dazu kamen noch andre Faktoren, wie billiges Land, grössere politische Freiheit, höhere Löhne und dergleichen. Die Arbeit war damals im Werte gestiegen, und es hatte noch nie eine Zeit gegeben, in der die Vereinigten Staaten den Einwanderern so grosse Vorteile geboten hatten [3]). Ein in Berlin wohnender Amerikaner benachrichtigte den Staatssekretär Seward, dass im August 1862 die Dienstzeit einer grossen Anzahl preussischer Soldaten ablaufe. Wenn man für freie Ueberfahrt von Hamburg oder Bremen nach NewYork sorgen könne, so würden Tausende von wertvollen Soldaten für die Reihen der amerikanischen Armeen gewonnen werden. Die Antwort des Staatssekretärs bietet ein doppeltes Interesse, wenn man sich vergegenwärtigt, dass England etwas weniger als ein Jahrhundert vorher deutsche Soldaten angeworben und zur Niederwerfung der amerikanischen Kolonien verwendet hatte. „Diese Regierung," schreibt der Staatssekretär, „könnte den Unterthanen fremder Mächte keine Vorteile zum Zwecke des Eintritts in die Armeen der Vereinigten Staaten in Aussicht stellen, ohne Anstoss zu erregen, noch viel weniger könnte sie ihnen wirklich Zahlungen leisten,

[1]) Vgl. Ex. Doc. Bd. III, I. Teil, 1849—1850, Dok. Nr. 5; desgleichen Sen. Ex. Doc. Bd. I.

[2]) Vgl. Ex. Doc. 1862 S. 546 f.

[3]) Vgl. Ex. Doc. 1862 S. 546 f.

Digitized by Google

um ihnen, zum Zwecke des Eintritts in das Heer, zu ermöglichen, nach unsrem Lande zu kommen" [1]).

In der „Trent-Angelegenheit", die zu einem Kriege zwischen England und den amerikanischen Nordstaaten zu führen drohte, suchte Preussen eine vermittelnde Stellung einzunehmen. In einer privaten Unterredung mit dem amerikanischen Gesandten, Mr. Judd, gab Graf Bernstorff der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen werde, den Krieg zu vermeiden, worauf der Gesandte fragte, weshalb sich die preussische Regierung nicht im Interesse des Friedens verwende. Graf Bernstorff erwiderte, Preussen besorge, dass sich die Vereinigten Staaten gegen eine Einmischung erklären würden, worauf der Gesandte in unoffizieller Form erklärte, dass die freundschaftlichen Beziehungen, welche von jeher zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und Preussens bestanden hätten, zu irgend einem freundschaftlichen Akte der angedeuteten Art berechtigen würden. Der Staatssekretär Seward billigte die Antwort des Gesandten Judd und schrieb: „Wir rechnen stets vertrauensvoll auf diese Freundschaft. Dieselbe ist ein moralisches Element von grossem Werte" [2]).

Die amerikanischen Gesandten widmeten während des Bürgerkrieges der Haltung der verschiedenen europäischen Mächte die sorgfältigste Aufmerksamkeit, nicht nur, weil der in Amerika wütende Kampf die ökonomischen Interessen der europäischen Länder stark beeinflusste, sondern vor allem, weil die Südliche Konföderation Vertreter in Europa unterhielt, die — ähnlich den Kommissären der Kolonien während der Revolution — Anerkennung und Unterstützung zu erlangen suchten. Preussen befand sich jedoch immer auf Seiten der Union.

Bereits am 8. Mai 1861 schrieb der amerikanische Gesandte Wright an den Staatssekretär Seward, dass der preussische Minister des Auswärtigen ihm einerseits die aufrichtige Sympathie seiner Regierung mit dem amerikanischen Volke in den gegenwärtigen Unruhen ausgedrückt habe, nicht nur wegen der Wirkung derartiger Störungen auf den Handel Europas,

---

[1]) Vgl. Ex. Doc. 1862 S. 546 f.

[2]) Ex. Doc. 1862 S. 543.

Digitized by Google

sondern auch wegen der infolge der Anwesenheit einer zahlreichen deutschen Bevölkerung bestehenden engen Beziehungen zwischen den beiden Ländern; anderseits habe derselbe aber die bestimmteste Versicherung gegeben, dass seine Regierung aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen alle revolutionären Bewegungen eine der letzten sein werde, irgend eine Regierung der missvergnügten Staaten als de facto bestehend anzuerkennen [1]). Diese Aeusserung scheint die Ansicht des Königs wiedergegeben zu haben, der einige Zeit nachher in einer privaten Unterredung mit dem Vertreter der Union der Hoffnung Ausdruck gab, dass die kriegerische Störung bald beendigt, die Integrität und Majestät der Regierung und des Gesetzes aufrecht erhalten werden und die Ordnung triumphieren möge [2]).

In der Frage der Rechte des Privateigentums zur See haben beide Länder ebenfalls übereinstimmende Ansichten vertreten. In den älteren Verträgen spielte dieser Punkt eine ziemlich wichtige Rolle. Im Pariser Vertrage von 1856 wurde das fragliche Recht von den meisten europäischen Staaten anerkannt. Die Vereinigten Staaten verweigerten zu jener Zeit ihre Zustimmung, erklärten jedoch beim Beginn des Bürgerkrieges ihren zeitweiligen Beitritt, weil sich die Notwendigkeit einer Verständigung mit den Staaten Europas stark geltend machte. Nach dem Schlusse des Krieges bildete das Problem eine der Fragen, die Bancroft als Verhandlungsgegenstände ins Auge fasste.

In einem vom 27. Juni 1868 datierten Briefe an den Staatssekretär Seward (man vgl. D. C. 1868—1869, Bd. II) erwähnt Bancroft zwei Fragen, die er nach der Regelung der Naturalisationsangelegenheit als in besonderem Grade für eine diplomatische Vereinbarung geeignet erachtet:

Deutschland, so führt er in dem gedachten Schreiben aus, habe sich noch nicht vollständig von den mittelalterlichen Beschränkungen des Handels losgesagt. Deutsche könnten wohl nach Amerika gehen und daselbst einen Laden eröffnen, ein Amerikaner, der nach Deutschland käme, könnte dasselbe nur

[1]) Sen. Doc. Bd. I 1861 S. 32 f.
[2]) Sen. Doc. Bd. I 1861 S. 32 f.

Digitized by Google

nach Zulassung oder auf besondere Erlaubnis thun. Er fragt dann, ob es nicht am besten sei, falls sich Gelegenheit dazu biete, ein auf der Grundlage vollkommenster Gegenseitigkeit begründetes Abkommen über den Punkt zu vereinbaren, das sich auch auf das Recht, Grundeigentum zu besitzen, erstrecke, wenigstens so weit dies für den Handel oder die Beschäftigung eines nach Deutschland auswandernden Amerikaners oder eines nach Amerika auswandernden Deutschen erforderlich sei [1]).

In Bezug auf die zweite der beiden Fragen bemerkt Bancroft, dass auf Betreiben Franklins in den ersten Vertrag mit Preussen eine Klausel gegen die Kaperei aufgenommen worden sei. Ungefähr 70 Jahre später, am 16. April 1856, habe diese Bestimmung die Zustimmung aller europäischen Grossmächte gefunden. Mr. Marcy habe den Beitritt der Vereinigten Staaten angeboten, im Falle England weiter gehen und sich bereit erklären wolle, seine zahlreichen Kriegsschiffe in Wirklichkeit nicht als Kaper gegen die amerikanische Regierung zu verwenden. Er, Bancroft, glaube, dass die Regierung des Norddeutschen Bundes auf dem Boden des von Mr. Marcy niedergelegten Grundsatzes stehe und vielleicht einer formellen Anerkennung des letzteren zustimmen werde. Er wünsche zu wissen, wie der Präsident über den Punkt denke, und ob eine, nur den Geboten des Krieges unterworfene Unverletzlichkeit privater Personen und privaten Eigentums auf hoher See die Regel bilden dürfe. Seine, Bancrofts, persönliche Ansicht sei zu Gunsten beider Vorschläge, besonders aber des zweiten. Derselbe werde den Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen gegen irgend ein Land, mit Ausnahme des Norddeutschen Bundes, auferlegen und bedeute für die Union die Anerkennung des höchsten Grundsatzes der Civilisation unsrer Zeit. Er, Bancroft, sei überzeugt, dass der Vorschlag in Berlin auf günstige Aufnahme rechnen könne. Bis jetzt habe er noch keinen stichhaltigen Einwand gegen die Annahme desselben finden können. Die Interessen Norddeutschlands und Amerikas seien in allen Fragen der Neutralität und des maritimen Rechtes identisch.

---

[1]) Man vgl. auch die Botschaft Clevelands vom Dezember 1895.

Digitized by Google

Dieser Brief Bancrofts wurde von Seward am 19. Februar 1868 beantwortet. Ueber den ersten Punkt äussert sich der Staatssekretär, dass er persönlich allerdings eine derartige, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufgebaute Vereinbarung befürworte; doch ständen derselben grosse Schwierigkeiten im Wege, weil man in den Vereinigten Staaten die Ansicht hege, dass das Recht, in Amerika Grundeigentum zu erwerben, zu besitzen oder an Ausländer übergehen zu lassen, in die legislative Kompetenz der Einzelstaaten, nicht aber des Bundes falle. Infolge der Erfahrungen, die er selbst im Senate gemacht habe, wisse er, wie schwierig es sei, zwei Drittel aller Stimmen zu Gunsten eines Vertrages zu vereinigen, der Bestimmungen über den Besitz, die Vererbung von Grundeigentum oder die Verfügung darüber enthalte. Er werde jedoch auf die Sache zurückkommen, sobald er die Stimmung des bestehenden Senats kenne.

Was den zweiten Punkt betreffe, so gingen, meint der Staatssekretär, die Urteile in den Vereinigten Staaten auseinander. Während die Mehrheit wahrscheinlich für den Vorschlag, Privatpersonen und Privateigentum auf hoher See gegen die Bedrängnisse des Krieges sicher zu stellen, eingenommen sei, gebe es viele, welche die Kaperei nicht nur als die stärkste Waffe der maritimen Verteidigung, sondern überhaupt als eine Waffe ansähen, deren sich die Vereinigten Staaten mit grösserem Vorteil bedienen könnten als irgend ein auswärtiger Feind. Letzteres sei besonders während des Bürgerkrieges der Fall gewesen. Etwas später, am 25. Februar, ermächtigt der Staatssekretär Bancroft, über den erstgenannten Punkt in Verhandlungen einzutreten; was aber die zweite Frage angehe, so müsse eine Vereinbarung über dieselbe verschoben werden, weil die Stimmung im Senate und unter dem amerikanischen Volke infolge der gegenwärtigen Beziehungen zu einer der europäischen Mächte[1]) einer derartigen Abmachung nicht günstig sei. Die Frage dürfe nicht mit der Naturalisationsfrage verquickt werden.

Am 21. April 1868 schreibt Bancroft, dass die gesetz-

[1]) Frankreich in Hinsicht auf die mexikanische Frage.

Digitized by Google

gebende Versammlung Norddeutschlands kurz vorher einstimmig eine Resolution angenommen habe, in welcher der Kanzler ersucht werde, den Verträgen mit befreundeten Mächten den Grundsatz der Unverletzlichkeit von Privateigentum zur See in Kriegszeiten einzuverleiben. Man rechne darauf, dass auch die Vereinigten Staaten, in Uebereinstimmung mit der Präsidentenbotschaft vom 4. Dezember 1854, dem Grundsatze beipflichten würden. Er, Bancroft, hoffe, dass der Präsident den gleichen Standpunkt vertrete.

Für den Geschichtsfreund bietet überhaupt die diplomatische Korrespondenz der amerikanischen Vertreter in Deutschland während der mit dem Jahre 1871 abschliessenden deutschen Kriegsperiode ein interessantes Kapitel. Die Haltung Bismarcks in der schleswig-holsteinischen Frage charakterisiert der amerikanische Gesandte in einem Briefe an seine Regierung als eine Politik „meisterlicher Unthätigkeit“, doch findet er es äusserst schwierig, die Art des Regierens ohne Parlament, wie sie während der 4 Jahre vor dem Kriege mit Oesterreich in Preussen bestand, zu rechtfertigen. Nach dem letztgenannten Kriege wird jedoch die Regierungsmethode Bismarcks als eine den wahren Nationalitätsgeist atmende Politik gekennzeichnet. Ueber die neue Verfassung Norddeutschlands schreibt Bancroft, dass dieselbe in so vielen Punkten mit der amerikanischen übereinstimme, dass man entweder annehmen müsse, dieselbe sei erst nach einem genauen Studium des amerikanischen Regierungssystems gebildet worden, oder die gleichen Missstände in der Regierung hätten beide Länder, jedes für sich, zur Auffindung und Anwendung ähnlicher politischer Grundsätze geführt [1]. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Krieges zwischen Preussen und Frankreich schreibt später Bancroft in einem Briefe an den Staatssekretär Seward, dass er von der Friedensliebe des Königs von Preussen und seiner Minister überzeugt sei. Desgleichen habe er stets die Ansicht vertreten, dass das französische Volk und dessen Kaiser den Frieden wünschten. Da aber die friedlichen Absichten Frankreichs an den Gedanken einer Politik geknüpft seien, die einem Fortschreiten des

---

[1]) S. D. C. 1867 S. 593.

Digitized by Google

Einigungsprozesses im deutschen Volke feindlich sei, so könne man nur sagen, dass die Kriegsgefahr auf unbestimmte Zeit vertagt sei. Der Versuch, einer Regierung oder einem Volke zu verbieten, an der Besserung seiner politischen Zustände thätig zu sein, sei an und für sich ein Akt der Feindschaft gegen das menschliche Geschlecht und müsse daher misslingen; dennoch werde aber ein darauf gegründeter Krieg von unberechenbarem Unglück begleitet sein [1]). Als schliesslich der Krieg ausbrach, schrieb Bancroft, dass der König von Preussen alles gethan habe, um denselben zu vermeiden. Der Grund des Krieges sei zum Teil in den Schwierigkeiten zu suchen, die in der inneren Verwaltung Frankreichs entstünden und zunähmen, zum Teil aber auch in den Leidenschaften, die nach dem Kriege vom Jahre 1866 gegährt hätten. Der politische Einfluss Frankreichs nehme sowohl an und für sich, als auch verhältnismässig ab. Dasselbe habe ohne Aussicht auf Erfolg zu verzweifelten Massnahmen gegriffen. Was die militärische Bereitschaft betreffe, so werde die Ueberlegenheit binnen 4 Wochen auf Seiten Deutschlands sein [2]). Sofort nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten erliess der Präsident Grant eine Neutralitätsproklamation. Die Mitteilung Bismarcks, dass Privateigentum auf hoher See ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit von der Ergreifung durch die Schiffe Sr. Majestät ausgeschlossen sei, wurde in den Vereinigten Staaten als eine Verwirklichung des amerikanischen Prinzips freudig begrüsst [3]). Zu Beginn des Krieges stellte Deutschland an die Vereinigten Staaten das Ansuchen, der amerikanische Botschafter in Paris möchte gegen Entgelt den Schutz deutscher Personen und deutschen Eigentums übernehmen. Die amerikanische Regierung unterzog sich der Aufgabe ohne Entgelt und scheint ihre Pflicht zur vollsten Zufriedenheit Deutschlands erfüllt zu haben. Als sich in Frankreich unter der Zustimmung des Volkes die Republik konstituierte, fand dieselbe sofort die Anerkennung der amerikanischen Union. Dieses Vorgehen der

---

[1]) S. D. C. 1868 Bd. II S. 57.

[2]) S. F. R. 1870. Das Schreiben ist datiert vom 16. Juli.

[3]) S. F. R. 1871 S. 218.

Digitized by Google

letzteren erzeugte in Frankreich lebhafte Befriedigung, rief aber in der deutschen Presse scharfe Kommentare hervor. Später ersuchte die Regierung der jungen Republik Mr. Washburne, den amerikanischen Botschafter in Paris, sich den andern Mächten zum Zwecke der Herbeiführung einer Friedensvermittlung anzuschliessen[1]. Als dieses Gesuch der Regierung in Washington mitgeteilt wurde, antwortete die letztere, dass es nicht in der politischen Gepflogenheit und im Interesse der Vereinigten Staaten liege, in europäischen Fragen zusammen mit europäischen Mächten vorzugehen, eine Aeusserung, welche die Monroe-Doktrin nach ihrer negativen Seite wiedergibt. Dennoch fügte Staatssekretär Fish hinzu, dass er Bancroft angewiesen habe, zu ermitteln, ob Deutschland die guten Dienste der Vereinigten Staaten wünsche, doch solle derselbe sie nicht anbieten, ohne dass er wüsste, dass sie angenommen würden. Die Antwort Bancrofts war kurz aber deutlich: „Keine Gelegenheit für Amerika, zu vermitteln. Deutschland weist jede fremde Vermittlung zurück"[2]. Als auch später die Friedensfrage noch diplomatisch erörtert wurde, schrieb Staatssekretär Fish an Bancroft, dass die amerikanische Regierung keine Ansicht über die Bedingungen aussprechen wolle, unter welchen der Friede zwischen zwei Regierungen, die in gleichem Masse der Freundschaft Amerikas teilhaftig seien, vereinbart werden könne oder solle, doch hoffe man in Washington, dass die Verlängerung des Krieges ihren Grund weder in extremen Forderungen auf der einen, noch in extremer Empfindlichkeit auf der andern Seite finden möge[3].

In Verbindung mit der während der Belagerung der französischen Hauptstadt gepflogenen diplomatischen Korrespondenz entstand eine Frage, welche vom Standpunkte internationalen Rechtes von erheblichem Interesse ist. Nach der Einschliessung von Paris durch die deutschen Armeen wurden die Briefe der fremden Botschafter und Gesandten an ihre respektiven Regierungen vom deutschen Belagerungskommando einer Unter-

---

[1]) S. F. R. 1871 S. 116.
[2]) S. F. R. 1871 S. 206.
[3]) S. F. R. 1871 S. 194.

Digitized by Google

suchung unterzogen. Hiegegen verwahrten sich sämtliche fremde Vertreter. In einem Briefe nimmt Staatssekretär Fish auf die Frage Bezug und schreibt: „Wollte man dieses Recht (d. h. das Recht der Kontrolle der diplomatischen Korrespondenz fremder Vertreter) läugnen oder in ungebührlicher Weise verkürzen, so könnten Kriege auf unbestimmte Zeit verlängert und ein allgemeiner Friede unmöglich werden", doch sei die Ausübung des Rechts unter den angebotenen Bedingungen für jeden diplomatischen Vertreter, der irgend welche Selbstachtung besitze, demütigend. In einem Schreiben an Jules Favre äussert sich Bismarck über die strittige Frage: „Ich kann nicht die Ansicht jener teilen, die das Innere der Befestigungen von Paris während der Belagerung als einen geeigneten Centralpunkt diplomatischen Verkehrs betrachten" [1]). Obwohl Bismarck bezüglich der durch die Cernierungslinien gehenden amerikanischen Post Ausnahmen gestattete, wurde die eigentliche Streitfrage erst durch den Schluss des Krieges erledigt. Vom allgemeinen Standpunkte des Völkerrechts lässt sich das Verfahren der deutschen Armeeleitung nicht rechtfertigen. Bismarck hat dasselbe auch nicht verteidigt; in einem Briefe an Washburne schrieb er: „Der Aufschub, den die Uebersendung Ihres Depeschenbeutels hie und da erfahren mag, wird nicht durch irgend einen Zweifel hinsichtlich des Rechtes Ihrer Regierung, mit Ihnen zu korrespondieren, sondern durch Hindernisse veranlasst, die zu beseitigen ausserhalb meiner Macht liegt" [2]).

Am 7. Februar 1871 empfahl Präsident Grant in einer besonderen Botschaft dem Kongresse, dem amerikanischen Vertreter in Berlin denselben Rang wie den Vertretern in Paris und London zu verleihen. In dieser Botschaft geschieht auch der Verwirklichung des deutschen Einigungsgedankens Erwähnung, als eines Ereignisses, das die Sympathien des Volkes der Vereinigten Staaten auf das Tiefste berühren müsse [3]).

In früherer Zeit scheinen in den Vereinigten Staaten viel-

---

1) S. F. R. 1871 S. 363.
2) S. F. R. 1871 S. 291.
3) S. Ex. Doc. 1871 Bd. X Nr. 99.

Digitized by Google

fache Klagen über den Transport deutscher Verbrecher nach Amerika laut geworden zu sein. Die Schuld an diesem Vorkommnis wurde von den verschiedenen deutschen Regierungen meistens den lokalen Behörden zugeschrieben [1]).

Im Jahre 1871 ersuchten England und die Vereinigten Staaten, im Gefühle „des vollsten Vertrauens in den Geist der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, welcher Seine Kaiserliche Majestät, den gemeinsamen Freund beider Staaten, auszeichnet", den deutschen Kaiser Wilhelm I., als Schiedsrichter in ihrer Differenz über die nordwestliche Grenze der Vereinigten Staaten zu fungieren. „Ich wage", schrieb Bancroft an Staatssekretär Fish, „auf einen Entscheid zu unsern Gunsten zu hoffen, denn ich habe die Frage ein Vierteljahrhundert hindurch verfolgt" [2]).

Während der Abwesenheit des deutschen diplomatischen Vertreters wurden die Interessen Deutschlands in Peru durch die amerikanische Regierung geschützt. In einem Briefe an den Staatssekretär Fish schrieb der deutsche Botschafter in Washington, dass es den amerikanischen Vertretern durch ein sehr kluges und energisches Vorgehen gelungen sei, die peruanische Regierung zu bewegen, der schiedsrichterlichen Erledigung einer Anzahl seit 1868 schwebender deutscher Ansprüche zuzustimmen. Da die Arbeit der schiedsrichterlichen Kommission nunmehr abgeschlossen sei und die Befriedigung der deutschen Ansprüche nahe bevorstehe, so sei sich die deutsche Regierung vollauf bewusst, dass ein lange währender Streit zwischen deutschen Unterthanen und der Regierung von Peru endlich wirksam durch die Vermittlung der amerikanischen Gesandtschaft beigelegt worden sei.

In seiner Antwort vom 15. Dezember 1875 drückt der Staatssekretär Fish seine Freude darüber aus, dass die amerikanische Gesandtschaft einer befreundeten Macht, die so hoch in der Wertschätzung der Vereinigten Staaten stehe wie Deutschland, einen Dienst habe erweisen können [3]).

---

[1]) S. D. C. 1865 III. Teil S. 60.
[2]) S. F. R. 1871 S. 401.
[3]) S. F. R. 1875 S. 577.

Digitized by Google

Einige Bemerkungen zum Kapitel der Meistbegünstigung.

(Siehe S. 62 u. 63.)

A. „Zu Beginn des Krieges (d. i. des amerikanischen Bürgerkrieges) gab es keine Tonnensteuern.“ (Siehe Wells „Merchant Marine“ S. 85.) Durch verschiedene Gesetze, die vom 14. Juli 1862 an erlassen wurden, dekretierte der Kongress von neuem die Auflage von Tonnengebühren, die selbstverständlich ebensowohl für amerikanische wie für fremde Schiffe galten und daher keine Verletzung der Gegenseitigkeitsklauseln der amerikanischen Verträge bedeuteten. „Um die amerikanische Handelsmarine von gewissen Lasten zu befreien und den amerikanischen Aussenhandel zu ermutigen“, wurde am 26. Juni 1884 ein Gesetz angenommen, welches in Sekt. 14 die Bestimmung enthält, dass Schiffe, die aus irgend einem Hafen in Nord- und Südamerika, den westindischen Bahama-, Bermuda- und Sandwich-Inseln nach den Vereinigten Staaten segeln, eine Tonnensteuer von 3 Cents per Tonne und nicht mehr als 15 Cents per Jahr zu entrichten haben, während Schiffe, die aus andern fremden Häfen anlangen, der alten Gebühr von 6 Cents per Tonne und nicht mehr als 30 Cents per Jahr unterliegen. Hiergegen erhob unter Bezugnahme auf Artikel IX des preussischen Vertrages von 1828 Deutschland am 3. August 1885 Einspruch. In der Beschwerde wurde auch daran erinnert, dass ähnliche die Meistbegünstigung zusichernde Bestimmungen in den Verträgen der Vereinigten Staaten mit der Hansa, Oldenburg und Mecklenburg enthalten seien. Die deutsche Regierung beanspruchte überdies „die Zurückerstattung der Tonnengelder, die nach dem Satze von 6 Cents per Tonne zu hoch gezahlt worden sind, seit das Gesetz vom 26. Juni 1884 zu Kraft besteht“. (F. R. 1885 S. 443.)

Das Staatsdepartement legte die Frage dem Generalanwalte der Vereinigten Staaten vor, der seine Ansicht wie folgt äusserte: „Die differentielle Gebühr zu Gunsten von Schiffen, die aus Gebieten kommen, welche in dem Gesetze genannt werden, hat einen rein geographischen Charakter und gilt für jedes Schiff irgend einer Macht, das zwischen diesem Lande und irgend einem von der 14. Sektion dieses Gesetzes umfassten Gebietsteile Transporte hin und her befördert. Ich sehe daher keinen Grund für die Behauptung, es sei in der Meistbegünstigungsklausel des Vertrages zwischen diesem Lande und den genannten Mächten irgend etwas enthalten, das sie zu einer Ausdehnung der Vorrechte von Sekt. 14 auf diejenigen ihrer

Digitized by Google

Schiffe berechtigt, die von Häfen ausserhalb der durch das Gesetz festgesetzten Umgrenzung nach diesem Lande kommen."

Diese Darlegung übermittelte Staatssekretär Bayard dem deutschen Botschafter und fügte hinzu: „Der Präsident schliesst sich diesen Folgerungen an, und ich habe Ihnen dieselben daher als vollständig die in Ihrer Note vom 3. August dieses Jahres beregten Punkte deckend mitzuteilen."

B. Das auf die Tonnengelder bezügliche Gesetz vom 26. Juni 1884 wurde erweitert durch die Novelle vom 19. Juni 1886, welche den Zweck verfolgte, die Angelegenheit durch eine Abschaffung oder Gleichstellung der Gebühren auf die Grundlage absoluter Gegenseitigkeit zu stellen. Den Instruktionen des Staatsdepartements folgend, brachte die Gesandtschaft zu Berlin die Angelegenheit zur Kenntnis der deutschen Regierung. „Die Bestimmungen des Gesetzes," schrieb der Sekretär der Gesandtschaft, Mr. Coleman, in einer an das auswärtige Amt gerichteten Note vom 25. August 1888, „sind weitgehend genug, um eine auf dem Wege gegenseitiger Verordnung bewerkstelligte Ermässigung oder gänzliche Abschaffung der Tonnengelder und gleichbedeutender Schiffahrtsgebühren zu umfassen, und jedem Lande, das in allen oder irgend einem seiner Häfen eine geringere Gebühr als die jetzt in den Häfen der Vereinigten Staaten aufgelegte erhebt, steht es frei, von nun an eine Herabsetzung der Gebühr in den Vereinigten Staaten bis zum gleichen Betrage mit derjenigen, die in dem oder den betreffenden (fremden) Hafen oder Häfen erhoben wird, für die Schiffe zu erlangen, welche aus dem oder den betreffenden Hafen oder Häfen ankommen." (F. R. 1887 S. 571.) Die deutsche Regierung antwortete hierauf am 24. Januar 1888 durch ihren Botschafter in Washington und gab die Erklärung ab, „dass keine Tonnengelder oder Leuchtfeuergebühren oder irgend welche dem Sinne nach identische Steuer oder Steuern, auf die sich die betreffende Kongressakte vom 19. Juni 1886 bezieht, auf amerikanische Schiffe gelegt werden, die in die Häfen Deutschlands einlaufen ... und (ferner) dass die den Vereinigten Staaten von Amerika gehörigen Schiffe und deren Ladungen in deutschen Häfen keine Gebühr oder Abgabe irgend welcher Art oder Natur und keine höheren oder anders gearteten Einfuhrabgaben zu entrichten haben, als diejenigen, welche von deutschen Schiffen und deren Ladungen gezahlt werden." (F. R. 1888 S. 669.) Dieser Erklärung Folge gebend, erliess der Präsident die erforderliche Proklamation, durch welche die Tonnenabgabe von „6 Cents per Tonne und nicht mehr als 30 Cents per Tonne per Jahr aufgehoben wird, soweit dieselbe Schiffe betrifft, die aus irgend einem der Häfen des Deutschen Reiches in die Häfen der Vereinigten Staaten eingelaufen sind, unter der Bedingung, dass von den Vorteilen dieser Aufhebung ... die Schiffe irgend eines fremden Landes ausgeschlossen sein sollen, in dessen Häfen die Gebühren oder Abgaben irgend welcher Art oder Natur, die auf die Schiffe der Vereinigten Staaten gelegt werden, oder der Ein- und Ausfuhrzoll auf deren Ladungen höher sind als die Gebühren, Abgaben oder Zölle, die auf die Schiffe des betreffenden fremden Landes oder deren Ladungen gelegt werden, oder als

Digitized by Google

die Gebühren, Abgaben oder Zölle, die auf die Schiffe Deutschlands oder deren Ladungen gelegt werden." (F. R. 1888 S. 671 und 672.) Später wurde die Frage aufgeworfen, ob Schiffe aus Deutschland, die Zwischenhäfen anliefen, die Tonnengebühr zu zahlen hätten. Das Schatzamt drückte (am 26. November 1890) seine Ansicht hierüber in folgenden Worten aus: „Die Thatsache, dass ein Schiff einen Zwischenhafen berührt, ohne ein- und auszulaufen (welches Berühren nur ein einfaches Vorkommnis der Fahrt ist), beraubt das betreffende Schiff nicht des Rechtes, das sich von dem Abgange aus einem freien Hafen herleitet, da ein solcher (in diesem Falle wirklich) der Abgangshafen desselben ist." (F. R. 1890 S. 320.) Es handelte sich dabei um die Schiffe des Norddeutschen Lloyds, deren Kurs über Southampton, Havre und andre Zwischenhäfen nach New York ging. Der neueste Streit über die Tonnengelderfrage brach aus, nachdem die Drucklegung dieses Werkes bereits abgeschlossen war.

Weitere Erörterungen, die durch die Meistbegünstigungsklausel veranlasst wurden, sind bei der Besprechung der Konvention von Saratoga (vgl. S. 161 ff.) dargestellt worden.



Druckfehlerverzeichnis.

Auf	S.	54	Zeile	2	von	unten	lies 73 % statt 250 %,
„	„	55	„	3	„	oben	„ 15,55 % statt 16,15 %,
„	„	55	„	10	„	„	„ 9 539 000 statt 8 448 000,
„	„	55	„	11	„	„	„ 105 % statt 83 %,
„	„	55	„	12	„	„	„ 67,41 % statt 71,46 %,
„	„	56	„	4	„	„	„ 29 % statt 34 %,
„	„	74	„	11	„	„	„ 80,76 % statt 76,64 %,
„	„	74	„	11	„	„	„ 1821—1830 statt 1821—1839,
„	„	74	„	13	„	„	„ 1841—1850 statt 1481—1850,
„	„	74	„	17	„	„	„ 36,50 % statt 36,73 %,
„	„	74	„	21	„	„	„ 18,31 % statt 17,21 %,
„	„	74	„	21	„	„	„ 11,68 % statt 11,76 %,
„	„	191	„	6	„	„	„ „landwirtschaftlichen Gesamtausfuhr" statt „Gasamtausfuhr".

Digitized by Google

Digitized by Google

APR 7 1902

39949177

DUE MAY '74

CANCELLED

JUN 25 1973 H

APR 13 1908

MAY 13 1908

DUE MAY 8 1920

DUE NOV 15 1924

AUG 30 '58 H

Digitized by Google


Econ 7278.83
Die handelspolitischen und sonstige
Widener Library 004831531
3 2044 082 091 646